

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Finanzen

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Investmentbesteuerung (Investmentsteuerreformgesetz – InvStRefG)

A. Problem und Ziel

Mit der Reform der Investmentbesteuerung sollen

- EU-rechtliche Risiken ausgeräumt,
- einzelne Steuersparmodelle (insbesondere die Umgehung der Dividendenbesteuerung) verhindert,
- steuerliches Gestaltungspotential eingeschränkt,
- administrativer Aufwand abgebaut und
- Systemfehler des geltenden Rechts korrigiert werden.

Die angeführten Ziele werden im Allgemeinen Teil der Begründung ausführlicher erläutert.

B. Lösung

Um die EU-rechtlichen Risiken auszuräumen, einzelne Steuersparmodelle zu verhindern und die Gestaltungsanfälligkeit zu reduzieren, sind Änderungen erforderlich, die das ohnehin äußerst komplexe Investmentbesteuerungssystem noch komplexer und verwaltungsaufwändiger machen. Ein weiter steigender Komplexitätsgrad wäre in den Massenverfahren bei Publikums-Investmentfonds, in die mitunter zehntausende von Anleger investieren, nicht mehr praktikabel. Zudem würde der administrative Aufwand in einem deutlichen Missverhältnis zu den Besteuerungsergebnissen stehen, denn in die Publikums-Investmentfonds investieren vorwiegend Kleinanleger.

Daher sieht der Gesetzentwurf vor, ein neues Besteuerungssystem für Publikums-Investmentfonds einzuführen, das wesentlich einfacher, leichter administrierbar und gestaltungssicherer ist.

Daneben wird das bisherige semitransparente Besteuerungssystem nur noch für Spezial-Investmentfonds fortgeführt, in die grundsätzlich nur institutionelle Anleger investieren dürfen. Aufgrund der beschränkten Anlegerzahl von maximal 100 und dem Umstand, dass alle Anleger bekannt sind, kann im Rahmen eines Feststellungsverfahrens auch die Einhaltung von sehr komplexen Besteuerungsvorschriften sicher gestellt werden. Der damit verbundene administrative Aufwand ist hier angemessen, da in Spezial-Investmentfonds typischerweise nur Großanleger investieren.

Um Gestaltungen zur Umgehung der Dividendenbesteuerung (sog. Cum/Cum-Geschäfte) zu verhindern, macht der Gesetzentwurf die Anrechenbarkeit der auf Dividenden erhobenen Kapitalertragsteuer davon abhängig, dass der Steuerpflichtige die Aktie für einen Mindestzeitraum hält und dabei ein Mindestmaß an wirtschaftlichem Risiko trägt.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (–) in Mio. Euro)

Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹⁾	Kassenjahr				
		2018	2019	2020	2021	2022
Insgesamt	110	- 15	55	155	165	155
Bund	62	6	67	133	103	91
Länder	38	- 11	39	94	71	60
Gemeinden	10	- 10	- 51	- 72	- 9	4

¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Zahl und die Art der steuerlichen Pflichten der Bürgerinnen und Bürger als Anleger von Publikums-Investmentfonds und Spezial-Investmentfonds ändern sich durch dieses Gesetz im Grundsatz nicht. Wie im bisherigen Recht, unterliegen die Erträge aus Investmentfonds bei Privatanlegern grundsätzlich einem nach § 43 Absatz Satz 1 EStG abgeltenden Steuerabzug. Fehlt es an einem Steuerabzug, insbesondere weil die Investmenterträge im Ausland erzielt werden, sind diese - wie bisher - in der Steuererklärung anzugeben.

Einer grundlegenden Änderung unterliegt nur der Inhalt der Erklärungspflichten. Während bisher bis zu 33 verschiedene Besteuerungsgrundlagen von den Steuerpflichtigen zu berücksichtigen sind, reichen zukünftig vier Kennzahlen aus (Höhe der Ausschüttung; Wert des Fondsanteils am Jahresanfang; Wert des Fondsanteils am Jahresende; handelt es sich um einen Aktienfonds, einen Mischfonds, einen Immobilienfonds oder um einen sonstigen Fonds?). Die Steuererklärungspflichten werden dadurch inhaltlich wesentlich vereinfacht. Der inhaltliche Minderaufwand lässt sich jedoch nicht quantifizieren.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft verringert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 45 Mio. Euro. Zudem wird ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rd. 72 Mio. Euro verursacht.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Die Entlastung entfällt fast vollständig auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten. Der einmalige Erfüllungsaufwand entfällt in vollem Umfang auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Erfüllungsaufwand für das Bundeszentralamt für Steuern beziffert sich wie folgt:

Kapitel	HH-Jahr	2017	2018	2019	2020
		in T€			
Einmalkosten		550			
laufende Kosten		132	406	306	439
Gesamt		1 833			

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll im Einzelplan 08 ausgeglichen werden.

In den Ländern entsteht einmaliger automationstechnischer Umstellungsaufwand. Die Höhe des Aufwandes wird derzeit ermittelt.

Bei den Publikums-Investmentfonds ist aufgrund der Vereinfachungen mit tendenziell geringerem Erfüllungsaufwand zu rechnen.

Die deutlichsten Änderungen ergeben sich bei der Ermittlung und Prüfung der Besteuerungsgrundlagen von Publikums-Investmentfonds. Das bisher sehr komplexe Verfahren, welches - wie vom Bundesrechnungshof in der abschließenden Mitteilung des Bundesrechnungshofs über die Prüfung der Besteuerung der Anteilseigner von ausländischen thesaurierenden Investmentfonds (VIII 1 - 2013 - 0350) vom 2. Dezember 2014 festgestellt hat - zwangsläufig zu Vollzugsdefiziten geführt hat, wird deutlich vereinfacht. Durch die Neuregelung werden diese Vollzugsdefizite beseitigt und die Verwaltung wieder in die Lage versetzt, im Rahmen der bestehenden Verfahren und Ressourcen entsprechend der gesetzlichen Anforderungen zu handeln. Erhebliche Entlastungen mit quantifizierbaren Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand sind deshalb nicht zu erwarten.

Die im Gesetzentwurf enthaltenen Rechtsänderungen bezüglich der zu erwartenden Folgewirkungen des EuGH-Urteils vom 9. Oktober 2014 dienen der frühzeitigen Vermeidung von ansonsten in der Zukunft anfallendem Verwaltungsmehraufwand. Sie sind als solche jedoch nicht auszuweisen und aufgrund fehlender Fallzahlen auch nicht quantifizierbar.

Hinsichtlich der Änderungen bei den Spezial-Investmentfonds ist mit tendenziell höherem Aufwand zu rechnen.

Insgesamt betrachtet, ist auf Ebene von Ländern und Kommunen mit einem gleichbleibenden Erfüllungsaufwand zu rechnen.

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten weiteren Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen
Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Investmentbesteuerung
(Investmentsteuerreformgesetz – InvStRefG)

Vom ...

Der Bundestag hat **mit Zustimmung des Bundesrates** das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Investmentsteuergesetz (InvStG)
- Artikel 2 Änderung des Investmentsteuergesetzes
- Artikel 3 Änderung des Einkommensteuergesetzes
- Artikel 4 Änderung des Körperschaftsteuergesetzes
- Artikel 5 Änderung des Umsatzsteuergesetzes
- Artikel 6 Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes
- Artikel 7 Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes
- Artikel 8 Änderung des Zerlegungsgesetzes
- Artikel 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Artikel 1

Investmentsteuergesetz

(InvStG)

Inhaltsübersicht

Kapitel 1

Allgemeine Regelungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Gesetzlicher Vertreter
- § 4 Zuständige Finanzbehörden
- § 5 Prüfung der steuerlichen Verhältnisse

Kapitel 2 Investmentfonds

Abschnitt 1 Besteuerung des Investmentfonds

- § 6 Besteuerung des Investmentfonds
- § 7 Erhebung der Kapitalertragsteuer gegenüber Investmentfonds
- § 8 Steuerbefreiung auf Grund steuerbegünstigter Anleger
- § 9 Investmentfonds oder Anteilklassen für steuerbegünstigte Anleger
- § 10 Erstattung von Kapitalertragsteuer an Investmentfonds durch die Finanzbehörden
- § 11 Leistungspflicht gegenüber steuerbegünstigten Anlegern
- § 12 Haftung bei unberechtigter Steuerbefreiung oder Erstattung
- § 13 Gewerbesteuer

Abschnitt 2 Besteuerung des Anlegers eines Investmentfonds

- § 14 Erträge aus Investmentfonds
- § 15 Vorabpauschale
- § 16 Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen
- § 17 Teilfreistellung

Abschnitt 3 Verschmelzung von Investmentfonds

- § 18 Verschmelzung

Abschnitt 4 Verhältnis zu den Besteuerungsregelungen für Spezial- Investmentfonds

- § 19 Kein Wechsel zu den Besteuerungsregelungen für Spezial-Investmentfonds

Kapitel 3 Spezial-Investmentfonds

Abschnitt 1 Voraussetzungen und Besteuerung eines Spezial- Investmentfonds

- § 20 Voraussetzungen eines Spezial-Investmentfonds
- § 21 Beteiligung von Personengesellschaften
- § 22 Steuerpflicht des Spezial-Investmentfonds

- § 23 Inländische Beteiligungseinnahmen und sonstige inländische Einkünfte mit Steuerabzug
- § 24 Inländische Immobilienerträge und sonstige inländische Einkünfte ohne Steuerabzug

A b s c h n i t t 2

B e s t e u e r u n g d e s A n l e g e r s e i n e s S p e z i a l - I n v e s t m e n t f o n d s

- § 25 Erträge aus Spezial-Investmentfonds
- § 26 Ausgeschüttete Erträge und Ausschüttungsreihenfolge
- § 27 Ausschüttungsgleiche Erträge
- § 28 Ermittlung der Einkünfte
- § 29 Vereinnahmung und Verausgabung
- § 30 Werbungskosten
- § 31 Verlustverrechnung
- § 32 Steuerfreistellung, Abzugsbeschränkung
- § 33 Zinsschranke
- § 34 Anrechnung und Abzug von ausländischer Steuer
- § 35 Aktiengewinn, Abkommensgewinn, Teilfreistellungsgewinn, Teilwertansatz und Veräußerung von Spezial-Investmentanteilen
- § 36 Kapitalertragsteuer
- § 37 Feststellung der Besteuerungsgrundlagen

A b s c h n i t t 3

W e g f a l l d e r V o r a u s s e t z u n g e n e i n e s S p e z i a l - I n v e s t m e n t f o n d s

- § 38 Wegfall der Voraussetzungen eines Spezial-Investmentfonds

Kapitel 4

Altersvorsorgevermögenfonds

- § 39 Altersvorsorgevermögenfonds

Kapitel 5

Verschmelzung von Spezial-Investmentfonds und von Altersvorsorgevermögenfonds

- § 40 Verschmelzung von Spezial-Investmentfonds und Altersvorsorgevermögenfonds

Kapitel 6

Bußgeldvorschriften, Anwendungs- und Übergangsvorschriften

- § 41 Bußgeldvorschriften
- § 42 Anwendungs- und Übergangsvorschriften

Kapitel 1

Allgemeine Regelungen

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz ist anzuwenden auf Investmentfonds und deren Anleger.

(2) Investmentfonds sind Investmentvermögen nach § 1 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs. Als Investmentfonds im Sinne dieses Gesetzes gelten auch

1. Organismen für gemeinsame Anlagen, bei denen die Zahl der möglichen Anleger auf einen Anleger begrenzt ist, wenn die übrigen Voraussetzungen des § 1 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs erfüllt sind,
2. Kapitalgesellschaften, denen nach dem Recht des Staates, in dem sie ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung hat, eine operative unternehmerische Tätigkeit untersagt ist und die keiner Ertragsbesteuerung unterliegen oder von der Ertragsbesteuerung befreit sind, und
3. von AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften verwaltete Investmentvermögen im Sinne des § 2 Absatz 3 des Kapitalanlagegesetzbuchs.

(3) Keine Investmentfonds sind

1. Gesellschaften, Einrichtungen oder Organisationen nach § 2 Absatz 1 und 2 des Kapitalanlagegesetzbuchs,
2. Investmentvermögen in der Rechtsform einer Personengesellschaft oder einer vergleichbaren ausländischen Rechtsform, es sei denn, es handelt sich um Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren nach § 1 Absatz 2 des Kapitalanlagegesetzbuchs oder um Altersvorsorgevermögenfonds (§ 38). Sondervermögen und vergleichbare ausländische Rechtsformen sind keine Investmentvermögen im Sinne des Satzes 1,
3. Unternehmensbeteiligungsgesellschaften nach § 1a Absatz 1 des Gesetzes über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften,
4. Kapitalbeteiligungsgesellschaften, die im öffentlichen Interesse mit Eigenmitteln oder mit staatlicher Hilfe Beteiligungen erwerben, und
5. REIT-Aktiengesellschaften und andere REIT-Körperschaften, -Personenvereinigungen oder -Vermögensmassen nach dem REIT-Gesetz.

(4) Haftungs- und vermögensrechtlich voneinander getrennte Teile eines Investmentfonds gelten für die Zwecke dieses Gesetzes als eigenständige Investmentfonds.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Die Begriffsbestimmungen des Kapitalanlagegesetzbuchs gelten entsprechend, soweit sich keine abweichenden Begriffsbestimmungen aus diesem Gesetz ergeben.

(2) Ein inländischer Investmentfonds ist ein Investmentfonds, der dem inländischen Recht unterliegt. Ein ausländischer Investmentfonds ist ein Investmentfonds, der ausländischem Recht unterliegt.

(3) Ein Dach-Investmentfonds ist ein Investmentfonds, der Investmentanteile an einem anderen Investmentfonds hält. Ziel-Investmentfonds ist der Investmentfonds, an dem der Dach-Investmentfonds Investmentanteile hält. Ein Dach-Spezial-Investmentfonds ist ein Spezial-Investmentfonds, der Spezial-Investmentanteile an einem anderen Spezial-Investmentfonds hält. Ziel-Spezial-Investmentfonds ist der Spezial-Investmentfonds, an dem der Dach-Spezial-Investmentfonds Spezial-Investmentanteile hält.

(4) Anleger ist derjenige, dem der Investmentanteil oder Spezial-Investmentanteil nach § 39 der Abgabenordnung zuzurechnen ist, unabhängig von der rechtlichen Ausgestaltung des Investmentfonds, Spezial-Investmentfonds, Investmentanteils oder Spezial-Investmentanteils.

(5) Ausschüttungen sind die dem Anleger gezahlten oder gutgeschriebenen Beträge einschließlich des Steuerabzugs auf den Kapitalertrag.

(6) Als Anlagebedingungen gelten auch die Satzung, der Gesellschaftsvertrag oder vergleichbare konstituierende Dokumente eines Investmentfonds.

(7) Als Veräußerung von Investmentanteilen und Spezial-Investmentanteilen gilt auch deren Rückgabe, Abtretung, Entnahme oder verdeckte Einlage in eine Kapitalgesellschaft.

(8) Der Gewinnbegriff umfasst auch Verluste aus einem Rechtsgeschäft.

(9) Ein kooperativer ausländischer Staat ist ein Mitgliedstaat der Europäischen Union sowie ein Drittstaat, der gegenüber der Bundesrepublik Deutschland Amtshilfe und Unterstützung bei der Beitreibung leistet. Amtshilfe ist der Auskunftsaustausch im Sinne oder entsprechend der Amtshilferichtlinie gemäß § 2 Absatz 2 des EU-Amtshilfegesetzes. Beitreibung ist die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen im Sinne oder entsprechend der Beitreibungsrichtlinie einschließlich der in diesem Zusammenhang anzuwendenden Durchführungsbestimmungen in den für den jeweiligen Stichtag der Steuerentstehung geltenden Fassung oder eines entsprechenden Nachfolgerechtsaktes.

§ 3

Gesetzlicher Vertreter

(1) Die Rechte und Pflichten eines Investmentfonds nach diesem Gesetz sind von dem gesetzlichen Vertreter des Investmentfonds wahrzunehmen oder zu erfüllen. Die Rechte und Pflichten gegenüber einem Investmentfonds nach diesem Gesetz sind gegenüber dem gesetzlichen Vertreter des Investmentfonds wahrzunehmen oder zu erfüllen.

(2) Als gesetzlicher Vertreter von inländischen Investmentfonds gilt für die Zwecke dieses Gesetzes die Kapitalverwaltungsgesellschaft oder die inländische Betriebsstätte

oder Zweigniederlassung einer ausländischen Verwaltungsgesellschaft. Wird der inländische Investmentfonds von einer Verwaltungsgesellschaft verwaltet, gilt die inländische Verwahrstelle als gesetzlicher Vertreter.

(3) Während der Abwicklung eines inländischen Investmentfonds ist die inländische Verwahrstelle oder der an ihrer Stelle bestellte Liquidator gesetzlicher Vertreter des Investmentfonds.

(4) Die Verwaltungsgesellschaft eines ausländischen Investmentfonds gilt als gesetzlicher Vertreter, sofern kein davon abweichender gesetzlicher Vertreter nachgewiesen wird.

§ 4

Zuständige Finanzbehörden

(1) Für die Besteuerung von Investmentfonds ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung des gesetzlichen Vertreters nach § 3 befindet.

(2) Befindet sich die Geschäftsleitung des gesetzlichen Vertreters außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, ist für die Besteuerung des Investmentfonds zuständig

1. das Finanzamt, in dessen Bezirk sich das Vermögen des Investmentfonds oder, wenn dies für mehrere Finanzämter zutrifft, das Finanzamt, in dessen Bezirk sich der wertvollste Teil des Vermögens befindet, sofern der Investmentfonds Einkünfte nach § 6 Absatz 2 erzielt, die keinem Steuerabzug unterliegen,
2. das Bundeszentralamt für Steuern in allen übrigen Fällen.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Zuständigkeit nach Absatz 2 Nummer 2 und nach § 8 Absatz 3 Nummer 2 einer anderen Finanzbehörde oder mehreren anderen Finanzbehörden übertragen.

§ 5

Prüfung der steuerlichen Verhältnisse

Die zuständige Finanzbehörde ist zur Überprüfung der steuerlichen Verhältnisse befugt. Eine Außenprüfung ist zulässig bei Investmentfonds zur Ermittlung

1. der steuerlichen Verhältnisse des Investmentfonds,
2. der Voraussetzungen für eine Besteuerung als Spezial-Investmentfonds und
3. der Besteuerungsgrundlagen der Anleger.

Die §§ 194 bis 203 der Abgabenordnung sind entsprechend anzuwenden.

Kapitel 2

Investmentfonds

Abschnitt 1

Besteuerung des Investmentfonds

§ 6

Besteuerung des Investmentfonds

(1) Inländische Investmentfonds gelten als Zweckvermögen nach § 1 Absatz 1 Nummer 5 des Körperschaftsteuergesetzes. Ausländische Investmentfonds gelten als Vermögensmassen nach § 2 Nummer 1 des Körperschaftsteuergesetzes.

(2) Investmentfonds unterliegen der Körperschaftsteuer, soweit sie folgende Einkünfte erzielen:

1. inländische Beteiligungseinnahmen. Inländische Beteiligungseinnahmen sind
 - a) Einnahmen nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 1a des Einkommensteuergesetzes und
 - b) Entgelte, Einnahmen und Bezüge nach § 2 Nummer 2 Buchstabe a bis c des Körperschaftsteuergesetzes. Die Regelungen zum Steuerabzug nach § 32 Absatz 3 des Körperschaftsteuergesetzes sind entsprechend anzuwenden;
2. inländische Immobilienerträge. Inländische Immobilienerträge sind
 - a) die Einkünfte aus der Vermietung und Verpachtung von im Inland gelegenen Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten und
 - b) Gewinne aus der Veräußerung von im Inland gelegenen Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten. Der Gewinn ist in sinngemäßer Anwendung des § 23 Absatz 3 Satz 1 bis 4 des Einkommensteuergesetzes zu ermitteln. Wertveränderungen, die auf Zeiträume entfallen, die vor dem [einsetzen: Datum der Verkündung dieses Gesetzes] liegen, sind steuerfrei, sofern der Zeitraum zwischen der Anschaffung und dem [einsetzen: Datum der Verkündung dieses Gesetzes] mehr als zehn Jahre beträgt;
3. sonstige inländische Einkünfte. Sonstige inländische Einkünfte sind Einkünfte nach § 49 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes mit Ausnahme der Einkünfte nach § 49 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe e des Einkommensteuergesetzes, soweit sie nicht von den vorgenannten Nummern erfasst werden.

Einkünfte nach Satz 1 sind zugleich inländische Einkünfte nach § 2 Nummer 1 des Körperschaftsteuergesetzes. Bei inländischen Investmentfonds in der Rechtsform einer Investmentaktiengesellschaft unterliegen über Satz 1 hinaus der Körperschaftsteuer

4. Einkünfte, die die Investmentaktiengesellschaft oder eines ihrer Teilgesellschaftsvermögen aus der Verwaltung ihres Vermögens erzielt, und

5. Einkünfte der Investmentaktiengesellschaft oder ihrer Teilgesellschaftsvermögen, die auf Unternehmensaktien entfallen, es sei denn, es wurde nach § 109 Absatz 1 Satz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs auf die Begebung von Anlageaktien verzichtet.

Im Übrigen sind Investmentfonds von der Körperschaftsteuer befreit. § 8b des Körperschaftsteuergesetzes ist nicht anzuwenden.

(3) Die Einkünfte sind als Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten, die in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang zu den Einnahmen stehen, zu ermitteln. Bei Einkünften, die einem Steuerabzug unterliegen, sind der Ansatz der Werbungskosten und eine Verrechnung mit negativen Einkünften ausgeschlossen. Im Übrigen können negative Einkünfte mit positiven Einkünften verrechnet werden.

(4) Nicht ausgeglichene negative Einkünfte sind in den folgenden Veranlagungszeiträumen abzuziehen. § 10d Absatz 4 des Einkommensteuergesetzes ist sinngemäß anzuwenden.

§ 7

Erhebung der Kapitalertragsteuer gegenüber Investmentfonds

(1) Bei der Auszahlung von Einkünften nach § 6 Absatz 2, die einem Steuerabzug unterliegen, beträgt die Kapitalertragsteuer 15 Prozent des Kapitalertrags. Es ist keine Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44a Absatz 9 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes vorzunehmen. Wird Solidaritätszuschlag erhoben, mindert sich die Steuer nach Satz 1 entsprechend. Im Übrigen ist gegenüber Investmentfonds keine Kapitalertragsteuer zu erheben.

(2) Soweit Einkünfte nach § 6 Absatz 2 einem Steuerabzug unterliegen, sind die Körperschaftsteuer und der Solidaritätszuschlag durch den Steuerabzug abgegolten.

(3) Absatz 1 ist nur anzuwenden, wenn der nach § 44 des Einkommensteuergesetzes zum Abzug der Kapitalertragsteuer verpflichteten Person (Entrichtungspflichtiger) eine Bescheinigung vorliegt, in der die zuständige Finanzbehörde den Status als Investmentfonds bestätigt hat (Statusbescheinigung). Der Entrichtungspflichtige hat den Tag der Ausstellung der Statusbescheinigung und die darin verwendeten steuerlichen Identifikationsmerkmale aufzuzeichnen.

(4) Die Erteilung der Statusbescheinigung erfolgt auf Antrag, der nach amtlich vorgeschriebenem Muster zu stellen ist. Die Gültigkeit der Statusbescheinigung darf höchstens drei Jahre betragen und kann rückwirkend für einen Zeitraum von sechs Monaten vor der Antragstellung erteilt werden. Die zuständige Finanzbehörde kann die Statusbescheinigung jederzeit zurückfordern. Fordert die zuständige Finanzbehörde die Statusbescheinigung zurück oder erkennt der Investmentfonds, dass die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind, ist die Statusbescheinigung zurückzugeben.

(5) Wenn der Investmentfonds innerhalb von sechs Monaten nach Zufluss eines Kapitalertrags eine Statusbescheinigung vorlegt oder die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nach §§ 8 oder 9 nachweist, so hat der Entrichtungspflichtige eine Erstattung vornehmen. Eine zuvor erteilte Steuerbescheinigung ist unverzüglich im Original zurückzugeben. Die Erstattung darf erst nach Rückgabe einer bereits erteilten Steuerbescheinigung erfolgen.

§ 8

Steuerbefreiung auf Grund steuerbegünstigter Anleger

(1) Auf Antrag des Investmentfonds sind die Einkünfte nach § 6 Absatz 2 insoweit steuerbefreit, als

1. an dem Investmentfonds Anleger, die die Voraussetzungen des § 44a Absatz 7 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes erfüllen oder vergleichbare ausländische Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem kooperativen ausländischen Staat nach § 2 Absatz 9 beteiligt sind oder
2. die Anteile an dem Investmentfonds im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden, die nach § 5 oder § 5a des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes zertifiziert wurden.

Inländische Immobilienerträge sind auf Antrag des Investmentfonds steuerbefreit, soweit an dem Investmentfonds Körperschaften nach § 5 Absatz 1 Nummer 3 des Körperschaftsteuergesetzes oder vergleichbare ausländische Körperschaften mit Sitz und Geschäftsleitung in einem kooperativen ausländischen Staat nach § 2 Absatz 9. beteiligt sind. Bei Einkünften, die einem Steuerabzug unterliegen, richtet sich der Umfang der Befreiung nach dem Anteil des Investmentanteilsbesitzes von steuerbegünstigten Anlegern am Gesamtbestand der Investmentanteile eines Investmentfonds zum jeweiligen Zeitpunkt des Zuflusses der Einnahmen. Bei zu veranlagenden Einkünften richtet sich der Umfang der Steuerbefreiung nach dem Anteil des durchschnittlichen Investmentanteilsbesitzes von steuerbegünstigten Anlegern am durchschnittlichen Gesamtbestand der Investmentanteile während des Geschäftsjahres des Investmentfonds.

(2) Die Steuerbefreiung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder Absatz 1 Satz 2 ist nur anzuwenden, wenn

1. der Anleger seit mindestens drei Monaten zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der Investmentanteile ist, ohne dass eine Verpflichtung zur Übertragung der Anteile auf eine andere Person besteht, und
2. der Investmentfonds die Voraussetzungen für eine Anrechenbarkeit von Kapitalertragsteuer nach § 36 Absatz 2a des Einkommensteuergesetzes erfüllt.

(3) Die Steuerbefreiung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ist nachzuweisen durch

1. eine Bescheinigung nach § 44a Absatz 7 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes oder
2. eine vom Bundeszentralamt für Steuern auszustellende Bescheinigung über die Vergleichbarkeit des ausländischen Anlegers mit Anlegern nach § 44a Absatz 7 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes.

Die Bescheinigung nach Satz 1 Nummer 2 ist nur auszustellen, wenn der ausländische Anleger die Vergleichbarkeit mit Anlegern nach § 44a Absatz 7 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes nachweist. Eine Vergleichbarkeit setzt voraus, dass der ausländische Anleger eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung). Die Regelungen des § 7 Absatz 4 sind auf die Bescheinigung nach Satz 1 Nummer 2 entsprechend anzuwenden.

(4) Die depotführende Stelle des Anlegers hat dem Investmentfonds die Bescheinigung nach Absatz 3 auf Antrag des Anlegers unter Angabe von Zeitpunkt und Umfang des Erwerbs von Investmentanteilen innerhalb eines Monats nach dem Erwerb an den

Investmentfonds zu übermitteln. Eine anschließende Veräußerung des Investmentanteils hat die depotführende Stelle unter Angabe von Zeitpunkt und Umfang der Veräußerung innerhalb eines Monats nach der Veräußerung dem Investmentfonds mitzuteilen. Bei einer Depotübertragung hat die abgebende depotführende Stelle eine Mitteilung nach Satz 2 und die übernehmende Stelle eine Mitteilung nach Satz 1 vorzunehmen.

(5) Abweichend von Absatz 4 kann der Anleger die Bescheinigung nach Absatz 3 und eine nach amtlichem Muster erstellte Bestätigung seiner depotführenden Stelle über die Anteilserwerbe und Anteilsveräußerungen innerhalb des Geschäftsjahres eines Investmentfonds unmittelbar an den Investmentfonds übermitteln. Die Bestätigung ist erst nach Ablauf des Geschäftsjahres des Investmentfonds für den gesamten Zeitraum des Geschäftsjahres zu erstellen.

(6) Fallen die Voraussetzungen des § 44a Absatz 7 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes oder die Vergleichbarkeit bei ausländischen Anlegern weg, so hat der Anleger dies in den Fällen des Absatzes 4 der depotführenden Stelle und in den Fällen des Absatzes 5 dem Investmentfonds innerhalb eines Monats nach dem Wegfall mitzuteilen. Die depotführende Stelle hat die Mitteilung des Anlegers innerhalb eines Monats nach deren Zugang an den Investmentfonds zu übermitteln.

(7) Die Steuerbefreiung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 setzt voraus, dass der Anbieter eines Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrags dem Investmentfonds innerhalb eines Monats nach dessen Geschäftsjahresende mitteilt, zu welchen Zeitpunkten und in welchem Umfang Anteile erworben oder veräußert wurden.

§ 9

Investmentfonds oder Anteilklassen für steuerbegünstigte Anleger

(1) Investmentfonds, oder Anteilklassen sind steuerbefreit, wenn sich nach den Anlagebedingungen nur steuerbegünstigte Anleger nach § 8 Absatz 1 Satz 1 beteiligen dürfen. Inländische Beteiligungseinnahmen sind nur steuerbefreit, wenn der Investmentfonds die Voraussetzungen für eine Anrechenbarkeit der Kapitalertragsteuer nach § 36 Absatz 2a des Einkommensteuergesetzes erfüllt.

(2) Die inländischen Immobilienerträge eines Investmentfonds oder einer Anteilklassen sind steuerbefreit, soweit sich nur Körperschaften nach § 5 Absatz 1 Nummer 3 des Körperschaftsteuergesetzes oder vergleichbare ausländische Körperschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung in einem kooperativen ausländischen Staat nach § 2 Absatz 9 beteiligen dürfen.

(3) Die Steuerbefreiung nach den Absätzen 1 und 2 setzt voraus, dass die Anlagebedingungen nur eine Rückgabe von Investmentanteilen an den Investmentfonds zulassen und die Übertragung von Investmentanteilen ausgeschlossen ist.

(4) Die Anleger haben das Vorliegen der Voraussetzungen für die Steuerbefreiung gegenüber dem Investmentfonds nachzuweisen. Die Mitteilungspflicht nach § 8 Absatz 6 Satz 1 gilt entsprechend. Zum Nachweis der Steuerbefreiung hat ein Anleger nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 eine gültige Bescheinigung nach § 8 Absatz 3 Satz 1 an den Investmentfonds zu übermitteln. Zum Nachweis der Steuerbefreiung hat der Anbieter eines Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrags gegenüber dem Investmentfonds mitzuteilen, dass er die Investmentanteile ausschließlich im Rahmen von Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen erwirbt.

(5) Bei der Auszahlung von Kapitalerträgen an Investmentfonds oder Anteilklassen im Sinne des Absatzes 1 ist kein Steuerabzug vorzunehmen.

§ 10

Erstattung von Kapitalertragsteuer an Investmentfonds durch die Finanzbehörden

(1) Das Betriebsstättenfinanzamt des Entrichtungspflichtigen erstattet auf Antrag des Investmentfonds die einbehaltene Kapitalertragsteuer, wenn

1. auf nicht nach § 6 Absatz 2 steuerpflichtige Kapitalerträge oder in über § 7 Absatz 1 hinausgehender Höhe Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag einbehalten und abgeführt wurde und der Entrichtungspflichtige keine Erstattung nach § 7 Absatz 5 vorgenommen hat oder
2. in den Fällen der §§ 8 und 9 nicht vom Steuerabzug Abstand genommen wurde.

Die Erstattung nach Satz 1 Nummer 1 setzt voraus, dass eine Steuerbescheinigung und eine Erklärung des Entrichtungspflichtigen vorgelegt werden, aus der hervorgeht, dass keine Erstattung vorgenommen wurde und auch nicht vorgenommen wird. Die Erstattung nach Satz 1 Nummer 2 setzt voraus, dass die Statusbescheinigungen, Bescheinigungen und die Mitteilungen nach §§ 8 und 9 beigefügt werden.

(2) Der Antrag ist innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf des Geschäftsjahres des Investmentfonds für das Geschäftsjahr nach amtlich vorgeschriebenem Muster zu stellen. Soweit der Zeitraum zwischen dem Zugang eines Antrags auf Erteilung einer Statusbescheinigung als Investmentfonds oder eines Antrags auf Erteilung einer Bescheinigung nach § 8 Absatz 3 und der Bestandskraft der Entscheidung über diesen Antrag mehr als sechs Monate beträgt, verlängert sich die Antragsfrist nach Satz 1. Im Übrigen kann die Antragsfrist nicht verlängert werden. Eine Erstattung ist ausgeschlossen, soweit die Unterlagen nach Absatz 1 Satz 2 oder 3 nicht innerhalb der Antragsfrist eingereicht werden.

§ 11

Leistungspflicht gegenüber steuerbegünstigten Anlegern

(1) Einen Betrag in Höhe der aufgrund der §§ 8 und 9 nicht erhobenen Steuer und der nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 erstatteten Steuer (Befreiungsbetrag) hat der Investmentfonds an die Anleger nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder die Anbieter des Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrags auszuzahlen.

(2) Die Anbieter von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen haben den Befreiungsbetrag zugunsten der Berechtigten aus den Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen wieder anzulegen. Ein Anspruch auf Wiederanlage besteht nur insoweit, als zum Zeitpunkt des Zuflusses des Befreiungsbetrags an den Anbieter (Stichtag) ein Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrag besteht. Die Höhe des Wiederanlagebetrags richtet sich nach der Anzahl der Investmentanteile, die im Rahmen des Vertrages am Stichtag gehalten werden, im Verhältnis zum Gesamtzuflussbetrag.

§ 12

Haftung bei unberechtigter Steuerbefreiung oder Erstattung

(1) Der Anleger im Sinne des § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder Satz 2 haftet für die Steuer, die gegenüber einem Investmentfonds oder einer Anteilsklasse zu Unrecht erstattet oder nicht erhoben wurde, soweit der Anleger im Zeitpunkt des Zuflusses der Einnahmen bei dem Investmentfonds die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder Satz 2 nicht oder nicht mehr erfüllt und soweit dem

Anleger der Befreiungsbetrag nach § 11 Absatz 1 zugewendet wurde. Überträgt ein Anleger im Sinne des § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder Satz 2 einen Investmentanteil an einem Investmentfonds oder an einer Anteilsklasse im Sinne des § 9 auf einen Erwerber, der nicht die Voraussetzungen des § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder Satz 2 erfüllt, haftet der veräußernde Anleger für die Steuer, die gegenüber dem Investmentfonds oder der Anteilsklasse zu Unrecht erstattet oder nicht erhoben wurde, soweit die erstattete oder nicht erhobene Steuer auf den erwerbenden Anleger entfällt.

(2) Der Anbieter eines Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrags haftet für die Steuer, die gegenüber einem Investmentfonds oder einer Anteilsklasse zu Unrecht erstattet oder nicht erhoben wurde, soweit eine Steuerbefreiung oder eine Erstattung von Kapitalertragsteuer auf Grund falscher, unterlassener oder verspäteter Mitteilungen des Anbieters zu Unrecht gewährt wurde. Die Haftung nach Satz 1 ist ausgeschlossen, soweit der Anbieter eines Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrags nachweist, dass er nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

(3) Die depotführende Stelle haftet für die Steuer, die zu Unrecht gegenüber einem Investmentfonds erstattet oder gegenüber einem Investmentfonds nicht erhoben wurde, soweit eine Steuerbefreiung oder eine Erstattung von Kapitalertragsteuer aufgrund falscher, unterlassener oder verspäteter Mitteilungen der depotführenden Stelle oder aufgrund einer unzutreffenden Bestätigung nach § 8 Absatz 4 zu Unrecht gewährt wurde. Die Haftung nach Satz 1 ist ausgeschlossen, soweit die depotführende Stelle nachweist, dass sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

(4) Der gesetzliche Vertreter des Investmentfonds haftet für die Steuer, die gegenüber einem Investmentfonds oder einer Anteilsklasse zu Unrecht erstattet oder nicht erhoben wurde, wenn der gesetzliche Vertreter

1. bei der Geltendmachung einer Steuerbefreiung wusste oder bei Anwendung einer angemessenen Sorgfalt hätte erkennen können, dass die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nicht vorlagen, oder
2. zu einem späteren Zeitpunkt erkennt, dass die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nicht vorlagen, aber die zuständige Finanzbehörde nicht unverzüglich nach Kenntniserlangung unterrichtet.

(5) Soweit die Haftung reicht, sind die Haftungsschuldner nach den Absätzen 1 bis 4 und der Investmentfonds Gesamtschuldner. Die zuständige Finanzbehörde kann die Steuerschuld oder Haftungsschuld nach pflichtgemäßem Ermessen gegenüber jedem Gesamtschuldner geltend machen. Vorrangig in Anspruch zu nehmen sind die Haftungsschuldner nach den Absätzen 1 bis 4. Sind die Tatbestände der Absätze 1 bis 4 nebeneinander erfüllt, ist vorrangig der Haftungsschuldner nach Absatz 1 oder 2, danach der Haftungsschuldner nach Absatz 3 und zuletzt der Haftungsschuldner nach Absatz 4 in Anspruch zu nehmen. Die Inanspruchnahme des Investmentfonds ist ausgeschlossen, soweit der Investmentfonds nachweist, dass er den zu Unrecht gewährten Befreiungsbetrag nach § 11 Absatz 1 dem Anleger oder dem Anbieter eines Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrags zugewendet hat und eine Rückforderung gegenüber dem Anleger oder dem Anbieter eines Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrags ausgeschlossen oder uneinbringlich ist.

§ 13

Gewerbsteuer

(1) Investmentfonds gelten als sonstige juristische Personen des privaten Rechts nach § 2 Absatz 3 des Gewerbesteuergesetzes.

(2) Ein Investmentfonds ist von der Gewerbesteuer befreit, wenn

1. sein objektiver Geschäftszweck auf die Anlage und Verwaltung seiner Mittel für gemeinschaftliche Rechnung der Anteils- oder Aktieninhaber beschränkt ist und
2. eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung der Vermögensgegenstände abgeschlossen ist.

Satz 1 Nummer 2 ist nicht auf Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften nach § 1 Absatz 19 Nummer 22 des Kapitalanlagegesetzbuchs anzuwenden.

(3) Die Voraussetzungen des Absatzes 2 gelten als erfüllt, wenn die Einnahmen aus einer gewerblichen Tätigkeit in einem Geschäftsjahr weniger als 5 Prozent der gesamten Einnahmen des Investmentfonds betragen.

(4) Der Investmentfonds ist gewerbesteuerpflichtig, soweit er die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 nicht erfüllt. Die gewerbliche Tätigkeit eines solchen Investmentfonds bildet einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Der Gewinn des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs ist als Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben zu ermitteln. Dabei sind alle im wirtschaftlichen Zusammenhang mit den Einnahmen stehenden Ausgaben zu berücksichtigen.

Abschnitt 2

Besteuerung des Anlegers eines Investmentfonds

§ 14

Erträge aus Investmentfonds

(1) Erträge aus Investmentfonds sind

1. Ausschüttungen des Investmentfonds (§ 2 Absatz 5),
2. Vorabpauschalen (§ 15) und
3. Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen (§ 16).

(2) Während der Abwicklung eines Investmentfonds gilt eine Ausschüttung nur insoweit als Ertrag, wie die Summe aus den Ausschüttungen innerhalb eines Kalenderjahres und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis den ersten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis übersteigt. Als Beginn der Abwicklung eines inländischen Investmentfonds gilt der Zeitpunkt, in dem das Recht der Kapitalverwaltungsstelle zur Verwaltung des Investmentfonds erlischt. Als Beginn der Abwicklung eines ausländischen Investmentfonds gilt der Zeitpunkt, in dem das Recht der Verwaltungsstelle zur Verwaltung des Investmentfonds erlischt, es sei denn, der gesetzliche Vertreter des ausländischen Investmentfonds weist einen davon abweichenden Beginn der Abwicklung nach. Satz 1 ist höchstens für einen Zeitraum von fünf Kalenderjahren nach dem Kalenderjahr, in dem die Abwicklung beginnt, anzuwenden. Die Anschaffungskosten eines Investmentanteils sind um die steuerfreien Ausschüttungen nach Satz 1 zu mindern.

(3) Keine Erträge nach Absatz 1 sind anzusetzen, wenn die Investmentanteile im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden, die nach den §§ 5 oder 5a des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes zertifiziert wurden. Keine Vorabpauschalen sind anzusetzen, wenn die Investmentanteile

1. im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge nach dem Betriebsrentengesetz gehalten werden oder
2. von Versicherungsunternehmen im Rahmen von Versicherungsverträgen nach § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 1 und 4 des Einkommensteuergesetzes gehalten werden.

(4) Auf Erträge aus Investmentfonds sind § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes und § 8b des Körperschaftsteuergesetzes nicht anzuwenden.

(5) Ist die Ausschüttung eines ausländischen Investmentfonds nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von der Bemessungsgrundlage der deutschen Steuer auszunehmen, so wird die Freistellung ungeachtet des Abkommens nur gewährt, wenn

1. der Investmentfonds in dem Staat, dem nach dem Abkommen das Besteuerungsrecht zusteht, der allgemeinen Ertragsbesteuerung unterliegt und
2. die Ausschüttung zu mehr als 50 Prozent auf nicht steuerbefreiten Einkünften des Investmentfonds beruht.

Satz 1 ist auch dann anzuwenden, wenn nach dem Abkommen die Besteuerung der Ausschüttung in diesem Staat 0 Prozent nicht übersteigen darf. Von einer allgemeinen Ertragsbesteuerung ist auszugehen, wenn der Anleger nachweist, dass der Investmentfonds einer Ertragsbesteuerung in Höhe von mindestens 10 Prozent unterliegt und nicht von ihr befreit ist.

§ 15

Vorabpauschale

(1) Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen eines Investmentfonds innerhalb eines Kalenderjahres den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird ermittelt durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Investmentanteils zu Beginn des Kalenderjahres mit 70 Prozent des Basiszinses nach § 203 Absatz 2 des Bewertungsgesetzes. Die Vorabpauschale ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis ergibt. Wird kein Rücknahmepreis festgesetzt, so tritt der Börsen- oder Marktpreis an die Stelle des Rücknahmepreises.

(2) Im Jahr des Erwerbs der Investmentanteile vermindert sich die nach Absatz 1 ermittelte Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht.

(3) Die Vorabpauschale gilt mit dem Ablauf des Kalenderjahres als zugeflossen.

§ 16

Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen

(1) Für die Ermittlung des Gewinns aus der Veräußerung von Investmentanteilen, die nicht zu einem Betriebsvermögen gehören, ist § 20 Absatz 4 des Einkommensteuergesetzes entsprechend anzuwenden. § 20 Absatz 4a des Einkommensteuergesetzes ist nicht anzuwenden. Der Gewinn ist um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu vermindern. Die angesetzten Vorabpauschalen sind ungeachtet einer möglichen Teilfreistellung nach § 17 in voller Höhe zu berücksichtigen.

(2) Fällt ein Investmentfonds nicht mehr in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes, gelten seine Anteile zu diesem Zeitpunkt als veräußert. Als Veräußerungserlös gilt der gemeine Wert der Investmentanteile in dem Zeitpunkt, in dem der Investmentfonds nicht mehr in den Anwendungsbereich fällt.

§ 17

Teilfreistellung

(1) Steuerfrei sind bei Aktienfonds 30 Prozent der Erträge (Aktienteilfreistellung). Bei natürlichen Personen, die ihre Investmentanteile im Betriebsvermögen halten, beträgt die Aktienteilfreistellung 60 Prozent. Bei Anlegern, die dem Körperschaftsteuergesetz unterliegen, beträgt die Aktienteilfreistellung 80 Prozent. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für Anleger, die Institute oder Unternehmen im Sinne des § 3 Nummer 40 Satz 3 oder 4 des Einkommensteuergesetzes oder § 8b Absatz 7 oder 8 des Körperschaftsteuergesetzes sind. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 51 Prozent ihres Wertes in Aktien anlegen. Bei Mischfonds ist die Hälfte der für Aktienfonds geltenden Aktienteilfreistellung anzusetzen. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 Prozent ihres Wertes in Aktien anlegen. Anlagen in Investmentanteile an Aktienfonds gelten in Höhe von 51 Prozent des Wertes des Aktienfonds als Aktien. Anlagen in Investmentanteile an Mischfonds gelten in Höhe von 25 Prozent des Wertes des Mischfonds als Aktien. Im Übrigen gelten Anteile an Investmentfonds nicht als Aktien.

(2) Steuerfrei sind bei Immobilienfonds (Immobilienteilfreistellung)

1. 60 Prozent der Erträge, wenn gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 51 Prozent des Wertes des Investmentfonds in Immobilien und Immobilien-Gesellschaften angelegt werden, oder
2. 80 Prozent der Erträge, wenn gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 51 Prozent des Wertes des Investmentfonds in ausländischen Immobilien und Auslands-Immobilien-Gesellschaften angelegt werden. Auslands-Immobilien-Gesellschaften sind Immobilien-Gesellschaften, die ausschließlich in ausländische Immobilien investieren.

Immobilienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 51 Prozent ihres Wertes in Immobilien und Immobilien-Gesellschaften anlegen. Anlagen in Investmentanteile an Immobilienfonds gelten in Höhe von 51 Prozent des Wertes des Immobilienfonds als Immobilien. Die Anwendung der Immobilienteilfreistellung schließt die Anwendung der Aktienteilfreistellung aus.

(3) Die Teilfreistellung ist ungeachtet der Absätze 1 und 2 auf Antrag des Anlegers in der Veranlagung anzuwenden, wenn der Anleger nachweist, dass der Investmentfonds die Anlagegrenzen während des Geschäftsjahres tatsächlich überschritten hat.

(4) Ändert sich der anwendbare Teilfreistellungssatz oder fallen die Voraussetzungen der Teilfreistellung weg, gilt der Investmentanteil als veräußert und an dem Folgetag als angeschafft. Der Investmentanteil gilt mit Ablauf des Veranlagungszeitraums als veräußert, wenn der Anleger in dem Veranlagungszeitraum den Nachweis nach Absatz 3 erbringt und in dem folgenden Veranlagungszeitraum keinen Nachweis oder einen Nachweis für einen anderen Teilfreistellungssatz erbringt. Als Veräußerungserlös und Anschaffungskosten ist

1. in den Fällen des Satzes 1 der Rücknahmepreis des Tages anzusetzen, an dem die Änderung eingetreten ist oder an dem die Voraussetzungen weggefallen sind, oder

2. in den Fällen des Satzes 2 der letzte festgesetzte Rücknahmepreis des Veranlagungszeitraums anzusetzen, in dem das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Teilfreistellung oder für einen anderen Teilfreistellungssatz nachgewiesen wurde.

Wird kein Rücknahmepreis festgesetzt, tritt an seine Stelle der Börsen- oder Marktpreis. Der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung nach den Sätzen 1 oder 2 gilt in dem Zeitpunkt als zugeflossen, in dem der Investmentanteil tatsächlich veräußert wird.

(5) Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben, Veräußerungskosten oder Werbungskosten, die mit den Erträgen aus Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, dürfen unabhängig davon, in welchem Veranlagungszeitraum die Betriebsvermögensmehrungen oder Einnahmen anfallen, bei der Ermittlung der Einkünfte in dem prozentualen Umfang nicht abgezogen werden, wie auf die Erträge eine Teilfreistellung anzuwenden ist. Entsprechendes gilt, wenn bei der Ermittlung der Einkünfte der Wert des Betriebsvermögens oder des Anteils am Betriebsvermögen oder die Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder der an deren Stelle tretende Wert mindernd zu berücksichtigen sind. Für die Anwendung der Sätze 1 und 2 ist die Absicht zur Erzielung von Betriebsvermögensmehrungen oder von Erträgen aus Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds ausreichend.

(6) Bei der Ermittlung des Gewinns nach § 7 des Gewerbesteuergesetzes sind die Freistellungen nach den Absätzen 1 bis 3 nur zur Hälfte zu berücksichtigen.

A b s c h n i t t 3

V e r s c h m e l z u n g v o n I n v e s t m e n t f o n d s

§ 18

V e r s c h m e l z u n g

(1) Werden inländische Investmentfonds nach den §§ 181 bis 191 des Kapitalanlagegesetzbuchs miteinander verschmolzen, so hat

1. der übertragende Investmentfonds die zu übertragenden Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten, die Teil des Nettoinventars sind, mit den Anschaffungskosten abzüglich der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung (fortgeführte Anschaffungskosten) zu seinem Geschäftsjahresende (Übertragungstichtag) anzusetzen und
2. der übernehmende Investmentfonds die übernommenen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten mit den fortgeführten Anschaffungskosten zu Beginn des dem Übertragungstichtag folgenden Tages anzusetzen.

Ein nach § 189 Absatz 2 Satz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs bestimmter Übertragungstichtag gilt als Geschäftsjahresende des übertragenden Investmentfonds.

(2) Der übernehmende Investmentfonds tritt in die steuerliche Rechtsstellung des übertragenden Investmentfonds ein.

(3) Die Ausgabe der Anteile am übernehmenden Investmentfonds an die Anleger des übertragenden Investmentfonds gilt nicht als Tausch. Die erworbenen Anteile an dem übernehmenden Investmentfonds treten an die Stelle der Anteile an dem übertragenden Investmentfonds. Erhalten die Anleger des übertragenden Investmentfonds eine Barzah-

lung nach § 190 des Kapitalanlagegesetzbuchs, so gilt diese als Ertrag nach § 14 Absatz 1 Nummer 1.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für die Verschmelzung von ausländischen Investmentfonds untereinander, die demselben Recht eines kooperativen ausländischen Staates nach § 2 Absatz 9 unterliegen.

Abschnitt 4

Verhältnis zu den Besteuerungsregelungen für Spezial-Investmentfonds

§ 19

Kein Wechsel zu den Besteuerungsregelungen für Spezial-Investmentfonds

Wenn Investmentfonds oder ihre Anleger der Besteuerung nach Kapitel 2 unterlegen haben, ist ein Wechsel zur Besteuerung nach Kapitel 3 ausgeschlossen.

Kapitel 3

Spezial-Investmentfonds

Abschnitt 1

Voraussetzungen und Besteuerung eines Spezial-Investmentfonds

§ 20

Voraussetzungen eines Spezial-Investmentfonds

(1) Ein Spezial-Investmentfonds ist ein Investmentfonds, der die Voraussetzungen für eine Gewerbesteuerbefreiung nach § 13 Absatz 2 und 3 erfüllt und in der Anlagepraxis nicht wesentlich gegen die nachfolgenden weiteren Voraussetzungen verstößt:

1. Der Investmentfonds ist in seinem Sitzstaat einer Aufsicht über Vermögen zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage unterstellt. Diese Bestimmung gilt für AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften nach § 2 Absatz 3 des Kapitalanlagegesetzbuchs als erfüllt.
2. Die Anleger können mindestens einmal pro Jahr das Recht zur Rückgabe oder Kündigung ihrer Anteile, Aktien oder Beteiligung ausüben.
3. Das Vermögen wird nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegt. Eine Risikomischung liegt regelmäßig vor, wenn das Vermögen in mehr als drei Vermögensgegenständen mit unterschiedlichen Anlagerisiken angelegt ist. Der Grundsatz der Risikomischung gilt als gewahrt, wenn der Investmentfonds in nicht nur unerheblichem Umfang Anteile an einem oder mehreren anderen Investmentfonds hält und diese

anderen Investmentfonds unmittelbar oder mittelbar nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegt sind.

4. Das Vermögen wird zu mindestens 90 Prozent des Wertes des Investmentfonds in die folgenden Vermögensgegenstände angelegt:
 - a) Wertpapiere im Sinne des § 193 des Kapitalanlagegesetzbuchs,
 - b) Geldmarktinstrumente,
 - c) Derivate,
 - d) Bankguthaben,
 - e) Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und vergleichbare Rechte nach dem Recht anderer Staaten,
 - f) Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften nach § 1 Absatz 19 Nummer 22 des Kapitalanlagegesetzbuchs,
 - g) Betriebsvorrichtungen und andere Bewirtschaftungsgegenstände nach § 231 Absatz 3 des Kapitalanlagegesetzbuchs,
 - h) Investmentanteile an inländischen und ausländischen Organismen für gemeinsame Kapitalanlagen in Wertpapieren sowie an inländischen und ausländischen Investmentfonds, die die Voraussetzungen des § 20 Absatz 1 Nummer 1 bis 7 erfüllen,
 - i) Spezial-Investmentanteile,
 - j) Beteiligungen an ÖPP-Projektgesellschaften nach § 1 Absatz 19 Nummer 28 des Kapitalanlagegesetzbuchs, wenn der Verkehrswert dieser Beteiligungen ermittelt werden kann,
 - k) Edelmetalle,
 - l) unverbriefte Darlehensforderungen und
 - m) Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, wenn der Verkehrswert dieser Beteiligungen ermittelt werden kann.
5. Höchstens 20 Prozent seines Wertes werden in Beteiligungen an Kapitalgesellschaften investiert, die weder zum Handel an einer Börse zugelassen noch in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind. Investmentfonds, die nach ihren Anlagebedingungen mindestens 51 Prozent ihres Wertes in Immobilien oder Immobilien-Gesellschaften anlegen, dürfen bis zu 100 Prozent ihres Wertes in Immobilien-Gesellschaften investieren. Innerhalb der Grenzen des Satzes 1 dürfen auch Unternehmensbeteiligungen gehalten werden, die vor dem 28. November 2013 erworben wurden.
6. Die Höhe der unmittelbaren Beteiligung oder der mittelbaren Beteiligung über eine Personengesellschaft an einer Kapitalgesellschaft liegt unter 10 Prozent des Kapitals der Kapitalgesellschaft. Dies gilt nicht für Beteiligungen eines Investmentfonds an
 - a) Immobilien-Gesellschaften,
 - b) ÖPP-Projektgesellschaften und

- c) Gesellschaften, deren Unternehmensgegenstand auf die Erzeugung erneuerbarer Energien nach § 5 Nummer 14 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes gerichtet ist.
7. Ein Kredit darf nur kurzfristig und nur bis zu einer Höhe von 30 Prozent des Wertes des Investmentfonds aufgenommen werden. Investmentfonds, die nach den Anlagebedingungen das bei ihnen eingelegte Geld in Immobilien anlegen, dürfen kurzfristige Kredite bis zu einer Höhe von 30 Prozent des Wertes des Investmentfonds und im Übrigen Kredite bis zu einer Höhe von 50 Prozent des Verkehrswertes der unmittelbar oder mittelbar gehaltenen Immobilien aufnehmen.
8. An dem Investmentfonds dürfen sich unmittelbar und mittelbar über Personengesellschaften insgesamt nicht mehr als 100 Anleger beteiligen. Natürliche Personen dürfen nur beteiligt sein, wenn
- a) die natürlichen Personen ihre Spezial-Investmentanteile im Betriebsvermögen halten,
- b) die Beteiligung natürlicher Personen auf Grund aufsichtsrechtlicher Regelungen erforderlich ist oder
- c) die mittelbare Beteiligung von natürlichen Personen an einem Spezial-Investmentfonds vor dem ... [*einsetzen: Datum der Beschlussfassung des Deutschen Bundestages*] erworben wurde.

Der Bestandsschutz nach Satz 2 Buchstabe c ist bei Beteiligungen, die ab dem 1. Mai 2015 erworben wurden, bis zum 1. Januar 2020 und bei Beteiligungen, die vor dem 1. Mai 2015 erworben wurden, bis zum 1. Januar 2030 anzuwenden. Der Bestandsschutz nach Satz 2 Buchstabe c ist auch auf die Gesamtrechtsnachfolger von natürlichen Personen anzuwenden.

9. Der Spezial-Investmentfonds hat ein Sonderkündigungsrecht, wenn die zulässige Anlegerzahl überschritten wird oder Personen beteiligt sind, die nicht die Voraussetzungen der Nummer 8 Satz 2 erfüllen
10. Die vorstehenden Voraussetzungen (Anlagebestimmungen) gehen aus den Anlagebedingungen hervor.
- (2) Inländische Spezial-Investmentfonds können gebildet werden
1. in Form eines Sondervermögens nach § 1 Absatz 10 des Kapitalanlagegesetzbuchs oder
2. in Form einer Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital nach § 108 des Kapitalanlagegesetzbuchs.
- (3) Die Vorschriften des Kapitels 2 sind auf Spezial-Investmentfonds nicht anzuwenden, sofern im Folgenden keine abweichenden Bestimmungen getroffen werden.

§ 21

Beteiligung von Personengesellschaften

- (1) Personengesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar über andere Personengesellschaften Anleger eines Spezial-Investmentfonds sind, haben dem Spezial-Investmentfonds innerhalb von drei Monaten nach einem Anteilserwerb den Namen und

die Anschrift ihrer Gesellschafter mitzuteilen. Die Personengesellschaft hat dem Spezial-Investmentfonds Änderungen in ihrer Zusammensetzung innerhalb von drei Monaten anzuzeigen.

(2) Der gesetzliche Vertreter des Spezial-Investmentfonds hat die unmittelbar und mittelbar über Personengesellschaften beteiligten Anleger spätestens sechs Monate nach dem Anteilserwerb in einem Anteilsregister zu verzeichnen.

(3) Erlangt der Spezial-Investmentfonds Kenntnis von einer Überschreitung der zulässigen Anlegerzahl oder von der Beteiligung natürlicher Personen, die nicht die Voraussetzungen des § 20 Absatz 1 Nummer 8 erfüllen, so hat er unverzüglich sein Sonderkündigungsrecht auszuüben oder sonstige Maßnahmen zu ergreifen, um die zulässige Anlegerzahl und Anlegerzusammensetzung wieder herzustellen.

§ 22

Steuerpflicht des Spezial-Investmentfonds

(1) Die Vorschriften der §§ 6 und 7 für die Besteuerung von Investmentfonds sind entsprechend auf Spezial-Investmentfonds anzuwenden, soweit sich aus den nachfolgenden Regelungen keine Abweichungen ergeben. In der Statusbescheinigung nach § 7 Absatz 3 ist der Status als Spezial-Investmentfonds zu bestätigen.

(2) Bei einer Überschreitung der zulässigen Beteiligungshöhe nach § 20 Absatz 1 Nummer 6 sind auf den Spezial-Investmentfonds keine Besteuerungsregelungen anzuwenden, die eine über dieser Grenze liegende Beteiligungshöhe voraussetzen. Dies gilt auch, wenn in Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung Abweichendes geregelt ist.

(3) Spezial-Investmentfonds sind von der Gewerbesteuer befreit.

§ 23

Inländische Beteiligungseinnahmen und sonstige inländische Einkünfte mit Steuerabzug

(1) Die Körperschaftsteuerpflicht für die inländischen Beteiligungseinnahmen eines Spezial-Investmentfonds entfällt, wenn der Spezial-Investmentfonds gegenüber dem Entrichtungspflichtigen unwiderruflich erklärt, dass den Anlegern des Spezial-Investmentfonds Steuerbescheinigungen gemäß § 45a Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes ausgestellt werden sollen (Transparenzoption). Die Anleger gelten in diesem Fall als Gläubiger der inländischen Beteiligungseinnahmen und als Schuldner der Kapitalertragsteuer. § 8b des Körperschaftsteuergesetzes ist auf die dem Anleger zugerechneten Beteiligungseinnahmen anwendbar, soweit

1. es sich um Gewinnausschüttungen einer Gesellschaft im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 2 handelt,
2. der Anleger kein Institut oder Unternehmen im Sinne des § 8b Absatz 7 oder 8 des Körperschaftsteuergesetzes ist und
3. die auf die Spezial-Investmentanteile des Anlegers rechnerisch entfallende Beteiligung am Kapital der Gesellschaft die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 8b des Körperschaftsteuergesetzes erfüllt.

§ 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes ist auf die dem Anleger zugerechneten Beteiligungseinnahmen nicht anwendbar, wenn der Anleger ein Institut oder Unternehmen im Sinne des § 3 Nummer 40 Satz 3 oder 4 des Einkommensteuergesetzes ist. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für sonstige inländische Einkünfte eines Spezial-Investmentfonds, die bei Vereinnahmung durch den Spezial-Investmentfonds einem Steuerabzug unterliegen.

(2) Nimmt ein Spezial-Investmentfonds die Transparenzoption wahr, so sind die Regelungen des Einkommensteuergesetzes zum Steuerabzug vom Kapitalertrag so anzuwenden, als ob dem jeweiligen Anleger die inländischen Beteiligungseinnahmen oder die sonstigen inländischen Einkünfte unmittelbar selbst zugeflossen wären. In den Steuerbescheinigungen sind neben den nach § 45a des Einkommensteuergesetzes erforderlichen Angaben zusätzlich anzugeben:

1. Name und Anschrift des Spezial-Investmentfonds als Zahlungsempfänger,
2. Zeitpunkt des Zuflusses des Kapitalertrags bei dem Spezial-Investmentfonds,
3. Name und Anschrift der am Spezial-Investmentfonds beteiligten Anleger als Gläubiger der Kapitalerträge,
4. Gesamtzahl der Anteile des Spezial-Investmentfonds zum Zeitpunkt des Zuflusses und Anzahl der Anteile der einzelnen Anleger sowie
5. Anteile der einzelnen Anleger an der Kapitalertragsteuer.

Die Anrechnung der Kapitalertragsteuer ist ausgeschlossen, wenn der Spezial-Investmentfonds nicht die Voraussetzungen des § 36 Absatz 2a des Einkommensteuergesetzes erfüllt.

(3) Wenn der Anleger des Spezial-Investmentfonds ein Dach-Spezial-Investmentfonds ist, so sind die Absätze 1 und 2 entsprechend auf den Dach-Spezial-Investmentfonds und dessen Anleger anzuwenden. Satz 1 ist nicht anzuwenden, soweit ein Dach-Spezial-Investmentfonds Spezial-Investmentanteile an einem anderen Dach-Spezial-Investmentfonds hält.

(4) Wird vom Steuerabzug Abstand genommen oder wird die Steuer erstattet, so hat der Spezial-Investmentfonds die Beträge an diejenigen Anleger auszuführen, bei denen die Voraussetzungen für eine Abstandnahme oder Erstattung vorliegen.

(5) Wird vom Steuerabzug Abstand genommen oder wird die Steuer erstattet, obwohl die Voraussetzungen für eine Abstandnahme oder Erstattung nicht vorliegen, so haftet der Entrichtungspflichtige. Die Haftung ist ausgeschlossen, soweit der Entrichtungspflichtige nachweist, dass er die ihm auferlegten Pflichten weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

(6) Ist die Haftung nach Absatz 5 ausgeschlossen oder ist die Haftungsschuld uneinbringlich, so haftet der Anleger. Ist die Haftungsschuld des Anlegers uneinbringlich, so wird der gesetzliche Vertreter des Spezial-Investmentfonds in Anspruch genommen, wenn er zum Zeitpunkt der Abstandnahme oder der Erstattung Kenntnis von den fehlenden Voraussetzungen für eine Abstandnahme oder Erstattung hatte und dies dem Entrichtungspflichtigen nicht mitgeteilt hat. Das Gleiche gilt bei grob fahrlässiger Unkenntnis des gesetzlichen Vertreters.

§ 24

Inländische Immobilienerträge und sonstige inländische Einkünfte ohne Steuerabzug

(1) Die Steuerpflicht für die inländischen Immobilienerträge eines Spezial-Investmentfonds entfällt, wenn der Spezial-Investmentfonds auf ausgeschüttete oder ausschüttungsgleiche inländische Immobilienerträge Kapitalertragsteuer gemäß § 36 erhebt, an die zuständige Finanzbehörde abführt und den Anlegern Steuerbescheinigungen gemäß § 45a Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes ausstellt.

(2) Die inländischen Immobilienerträge gelten bei beschränkt steuerpflichtigen Anlegern als unmittelbar bezogene Einkünfte nach § 49 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe f, Nummer 6 oder Nummer 8 des Einkommensteuergesetzes. Dies gilt auch für die Anwendung der Regelungen in Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung. Der Abzug der Kapitalertragsteuer durch den Spezial-Investmentfonds auf die in den ausgeschütteten oder ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen inländischen Immobilienerträge hat bei beschränkt steuerpflichtigen Anlegern, abweichend von § 50 Absatz 2 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes, keine abgeltende Wirkung.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend für sonstige inländische Einkünfte, die bei Vereinnahmung durch den Spezial-Investmentfonds keinem Steuerabzug unterliegen.

(4) Die sonstigen inländischen Einkünfte, die bei Vereinnahmung durch den Spezial-Investmentfonds keinem Steuerabzug unterliegen, gelten bei beschränkt steuerpflichtigen Anlegern als unmittelbar bezogene Einkünfte nach § 49 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes. Dies gilt auch für die Anwendung der Regelungen in Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung. Der Abzug der Kapitalertragsteuer durch den Spezial-Investmentfonds auf die in den ausgeschütteten oder ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen sonstigen inländischen Einkünfte, die bei Vereinnahmung durch den Spezial-Investmentfonds keinem Steuerabzug unterliegen, hat bei beschränkt steuerpflichtigen Anlegern, abweichend von § 50 Absatz 2 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes, keine abgeltende Wirkung.

Abschnitt 2

Besteuerung des Anlegers eines Spezial-Investmentfonds

§ 25

Erträge aus Spezial-Investmentfonds

(1) Erträge aus Spezial-Investmentfonds sind

1. ausgeschüttete Erträge (§ 26 Absatz 1),
2. ausschüttungsgleiche Erträge (§ 27 Absatz 1) und
3. Gewinne aus der Veräußerung von Spezial-Investmentanteilen (§ 35).

Auf Erträge aus Spezial-Investmentfonds sind § 2 Absatz 5b, § 20 Absatz 6 und 9, die §§ 32d und 43 Absatz 5 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes nicht anzuwenden. § 3

Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes und § 8b des Körperschaftsteuergesetzes sind vorbehaltlich des § 32 Absatz 1 nicht anzuwenden.

(2) Ungeachtet von Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung wird die Freistellung von Ausschüttungen eines ausländischen Spezial-Investmentfonds nur unter den Voraussetzungen des § 14 Absatz 5 gewährt. Im Übrigen richtet sich die Freistellung von ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen auf Grund eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung nach § 31 Absatz 1.

§ 26

Ausgeschüttete Erträge und Ausschüttungsreihenfolge

(1) Ausgeschüttete Erträge sind die nach §§ 28 bis 31 ermittelten Einkünfte, die von einem Spezial-Investmentfonds zur Ausschüttung verwendet werden.

(2) Zurechnungsbeträge und Absetzungsbeträge gelten vorrangig als ausgeschüttet. Substanzbeträge gelten erst nach Ausschüttung sämtlicher Erträge des laufenden und aller vorherigen Geschäftsjahre als verwendet.

(3) Zurechnungsbeträge sind die inländischen Beteiligungseinnahmen und sonstigen inländischen Einkünfte mit Steuerabzug, wenn die Transparenzoption nach § 23 wahrgenommen wurde.

(4) Absetzungsbeträge sind die ausgeschütteten Einnahmen aus der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten soweit auf diese Einnahmen Absetzungen für Abnutzungen oder Substanzverringerung entfallen.

(5) Substanzbeträge sind die verbleibenden Beträge einer Ausschüttung nach Abzug der ausgeschütteten Erträge, der ausgeschütteten ausschüttungsgleichen Erträge der Vorjahre, der Zurechnungsbeträge und der Absetzungsbeträge.

(6) Einem Anleger können nur solche Erträge ausgeschüttet werden, die auf Zeiträume entfallen, in denen der Anleger an dem Spezial-Investmentfonds beteiligt war. Einem Anleger, der zum Zeitpunkt einer Ausschüttung nicht an dem Spezial-Investmentfonds beteiligt war, gelten insoweit Substanzbeträge als ausgeschüttet.

§ 27

Ausschüttungsgleiche Erträge

(1) Ausschüttungsgleiche Erträge sind folgende nach §§ 28 bis 31 ermittelten Einkünfte, die nicht zur Ausschüttung verwendet werden:

1. Kapitalerträge nach § 20 des Einkommensteuergesetzes mit Ausnahme der steuerfrei thesaurierbaren Kapitalerträge,
2. Erträge aus der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Gewinne aus der Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten und
3. sonstige Erträge.

Keine ausschüttungsgleichen Erträge sind die inländischen Beteiligungseinnahmen und die sonstigen inländischen Einkünfte mit Steuerabzug, wenn die Transparenzoption nach

§ 23 ausgeübt wurde. Als ausschüttungsgleiche Erträge gilt nur eine positive Summe der Erträge nach Satz 1.

(2) Steuerfrei thesaurierbare Kapitalerträge sind

1. Erträge aus Stillhalterprämien nach § 20 Absatz 1 Nummer 11 des Einkommensteuergesetzes,
2. Gewinne nach § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 3 und 7 des Einkommensteuergesetzes mit Ausnahme von Gewinnen aus Finanzderivaten, soweit sich deren Höhe nach Kapitalerträgen im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 7 des Einkommensteuergesetzes bestimmt und
3. Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen und Spezial-Investmentanteilen.

(3) Sonstige Erträge sind Einkünfte, die nicht unter die §§ 20, 21 und 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes fallen.

(4) Die ausschüttungsgleichen Erträge sind nach § 28 zu ermitteln, dass Einnahmen und Werbungskosten insoweit den Anlegern zugerechnet werden, wie diese bei Zufluss oder Abfluss der Einnahmen und Werbungskosten Spezial-Investmentanteile an dem Spezial-Investmentfonds halten. Satz 1 ist nicht auf die steuerfrei thesaurierbaren Kapitalerträge anzuwenden, die nach Absatz 5 Satz 1 als zugeflossen gelten.

(5) Die ausschüttungsgleichen Erträge gelten mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, in dem sie vereinnahmt worden sind, als zugeflossen. Satz 1 gilt ungeachtet einer vorherigen Anteilsveräußerung. Die steuerfrei thesaurierbaren Kapitalerträge gelten mit Ablauf des fünfzehnten Geschäftsjahres nach dem Geschäftsjahr der Vereinnahmung als ausschüttungsgleiche Erträge, soweit sie die Verluste der Vorjahre übersteigen und nicht bis zum Ende des fünfzehnten Geschäftsjahres oder in den vorherigen Geschäftsjahren ausgeschüttet wurden. Satz 2 ist auf die steuerfrei thesaurierbaren Kapitalerträge nicht anzuwenden. Ausschüttungsgleiche Erträge können nur positive Erträge sein.

(6) Wird nicht spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres des Spezial-Investmentfonds eine Ausschüttung der Erträge des abgelaufenen Geschäftsjahres vorgenommen, gelten diese als nicht zur Ausschüttung verwendet.

§ 28

Ermittlung der Einkünfte

Der Spezial-Investmentfonds ermittelt die Einkünfte des Spezial-Investmentfonds entsprechend § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und § 23 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes und gliedert sie nach den steuerlichen Wirkungen beim Anleger. Dabei sind insbesondere die Einkünfte gesondert auszuweisen, bei denen beim Anleger die Regelungen nach § 32 bis § 34 zur Anwendung kommen.

§ 29

Vereinnahmung und Verausgabung

(1) § 11 des Einkommensteuergesetzes ist nach Maßgabe der folgenden Absätze anzuwenden.

(2) Dividenden gelten bereits am Tag des Dividendenabschlags als zugeflossen.

(3) Periodengerecht abzugrenzen sind

1. Zinsen und angewachsene Ansprüche einer sonstigen Kapitalforderung nach § 20 Absatz 1 Nummer 7 des Einkommensteuergesetzes, wenn die Kapitalforderung eine Emissionsrendite hat oder bei ihr das Stammrecht und der Zinsschein getrennt wurden,
2. angewachsene Ansprüche aus einem Emissions-Agio oder -Disagio, soweit das Emissions-Agio oder -Disagio nicht der Feinabstimmung des Zinses dient und
3. Mieten.

Die angewachsenen Ansprüche sind mit der Emissionsrendite anzusetzen, sofern diese leicht und eindeutig ermittelbar ist. Anderenfalls ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Marktwert zum Ende des Geschäftsjahres und dem Marktwert zu Beginn des Geschäftsjahres oder im Falle des Erwerbs innerhalb des Geschäftsjahres der Unterschiedsbetrag zwischen dem Marktwert zum Ende des Geschäftsjahres und den Anschaffungskosten als Zins (Marktrendite) anzusetzen. Die abgegrenzten Zinsen und Mieten gelten als zugeflossen.

(4) Periodengerecht abgegrenzte Werbungskosten gelten als abgeflossen, soweit der tatsächliche Abfluss im folgenden Geschäftsjahr erfolgt.

(5) Gewinnanteile des Spezial-Investmentfonds an einer Personengesellschaft gehören zu den Erträgen des Geschäftsjahres, in dem das Wirtschaftsjahr der Personengesellschaft endet.

(6) Wird ein Zinsschein oder eine Zinsforderung vom Stammrecht abgetrennt, gilt dies als Veräußerung der Schuldverschreibung und als Anschaffung der durch die Trennung entstandenen Wirtschaftsgüter. Die Trennung gilt als vollzogen, wenn dem Inhaber der Schuldverschreibung die Wertpapierkennnummern für die durch die Trennung entstandenen Wirtschaftsgüter zugehen. Als Veräußerungserlös der Schuldverschreibung gilt deren gemeiner Wert zum Zeitpunkt der Trennung. Für die Ermittlung der Anschaffungskosten der neuen Wirtschaftsgüter ist der Wert nach Satz 3 entsprechend dem gemeinen Wert der neuen Wirtschaftsgüter aufzuteilen. Die Erträge des Stammrechts sind in sinngemäßer Anwendung des Absatzes 3 periodengerecht abzugrenzen.

§ 30

Werbungskosten

(1) Werbungskosten des Spezial-Investmentfonds, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit Einnahmen stehen, sind Direktkosten. Zu den Direktkosten gehören auch Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung bis zur Höhe der nach § 7 des Einkommensteuergesetzes zulässigen Beträge. Die übrigen Werbungskosten des Spezial-Investmentfonds sind Allgemeinkosten.

(2) Direktkosten und Allgemeinkosten, die in einem wirtschaftlichen Zusammenhang mit Einnahmen nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 oder Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes stehen, sind ausschließlich den Einnahmen nach § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes zuzuordnen. Liegen keine positiven Einnahmen nach § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes vor oder sind die positiven Einnahmen niedriger als die Werbungskosten, so hat der Spezial-Investmentfonds Verlustvorträge zu bilden. Verluste aus Finanzderivaten sind als Direkt-

kosten bei den Einnahmen nach § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes abzuziehen, wenn der Spezial-Investmentfonds im Rahmen einer konzeptionellen Gestaltung Verluste aus Finanzderivaten und in gleicher oder ähnlicher Höhe Einnahmen nach § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes herbeigeführt hat.

(3) Die nach der Zuordnung nach Absatz 2 verbleibenden Direktkosten sind von den jeweiligen Einnahmen abzuziehen.

(4) Die nach der Zuordnung nach Absatz 2 verbleibenden Allgemeinkosten sind nach den folgenden Maßgaben abziehbar:

1. Für die Ermittlung der Einkünfte, bei denen beim Anleger eine Steuerfreistellung nach § 32 Absatz 4 zur Anwendung kommt, sind die Allgemeinkosten den jeweiligen laufenden Einnahmen oder sonstigen Gewinnen entsprechend dem Verhältnis des durchschnittlichen Vermögens des vorangegangenen Geschäftsjahres, das Quelle dieser Einkünfte ist, zu dem durchschnittlichen Gesamtvermögen des vorangegangenen Geschäftsjahres zuzuordnen. Zur Berechnung des durchschnittlichen Vermögens sind die monatlichen Endwerte des vorangegangenen Geschäftsjahres zugrunde zu legen. Laufende Einnahmen sind die Einnahmen aus den in § 27 Absatz 1 genannten Ertragsarten mit Ausnahme der steuerfrei thesaurierbaren Kapitalertragsarten. Sonstige Gewinne sind die Einnahmen und Gewinne aus den steuerfrei thesaurierbaren Kapitalertragsarten.
2. Die Allgemeinkosten, die nach Anwendung der Nummern 1 und 2 noch nicht zugeordnet wurden, sind von den verbleibenden laufenden Einnahmen und sonstigen Gewinnen des laufenden Geschäftsjahres abzuziehen.

Die Allgemeinkosten sind innerhalb der Nummern 1 bis 3 zwischen den laufenden Einnahmen und den sonstigen Gewinnen aufzuteilen. Die Aufteilung erfolgt nach dem Verhältnis der positiven Salden der laufenden Einnahmen des vorangegangenen Geschäftsjahres einerseits und der positiven Salden der sonstigen Gewinne des vorangegangenen Geschäftsjahres. Bei der Aufteilung nach Satz 2 bleiben Gewinn- und Verlustvorträge unberücksichtigt. Sind die Salden der laufenden Einnahmen oder der sonstigen Gewinne negativ, erfolgt die Zuordnung der Allgemeinkosten jeweils hälftig zu den laufenden Einnahmen sowie zu den sonstigen Gewinnen. Nach Aufteilung der Allgemeinkosten nach den Sätzen 1 bis 4 werden die Allgemeinkosten den entsprechend § 27 gegliederten Einnahmen und Gewinnen in dem Verhältnis der entsprechenden positiven Einnahmen und Gewinne des vorangegangenen Geschäftsjahres zugerechnet. Wenn entsprechende Einnahmen oder Gewinne im vorangegangenen Geschäftsjahr nicht positiv waren, wird diesen Einnahmen oder Gewinnen vor Anwendung des Satzes 5 jeweils der Anteil der Allgemeinkosten zugeordnet, der bei einer Aufteilung zu gleichen Teilen rechnerisch entsteht.

§ 31

Verlustverrechnung

(1) Negative Erträge des Spezial-Investmentfonds sind mit positiven Erträgen gleicher Art bis zu deren Höhe auszugleichen. Die Gleichartigkeit ist gegeben, wenn die gleichen steuerlichen Wirkungen beim Anleger eintreten.

(2) Nicht ausgeglichene negative Erträge sind in den folgenden Geschäftsjahren abzuziehen. § 10d Absatz 4 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend. Nicht ausgeglichene negative Erträge sind nicht abziehbar, soweit ein Anleger seine Spezial-Investmentanteile veräußert.

§ 32

Steuerfreistellung, Abzugsbeschränkung

(1) Soweit die ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträge Kapitalerträge nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und 9 sowie Satz 2 des Einkommensteuergesetzes enthalten, ist § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden; dies gilt nicht für Anleger, die Institute oder Unternehmen im Sinne des § 3 Nummer 40 Satz 3 oder 4 des Einkommensteuergesetzes sind. § 8b des Körperschaftsteuergesetzes ist auf die in den ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Kapitalerträge nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 sowie Satz 2 des Einkommensteuergesetzes anwendbar, wenn

1. der Schuldner der Kapitalerträge eine Gesellschaft nach § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 2 ist,
2. der Anleger kein Institut oder Unternehmen im Sinne des § 8b Absatz 7 oder 8 des Körperschaftsteuergesetzes ist und
3. die auf die Spezial-Investmentanteile des Anlegers rechnerisch entfallende Beteiligung am Kapital der Gesellschaft die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 8b des Körperschaftsteuergesetzes erfüllt.

§ 8b des Körperschaftsteuergesetzes ist auf die in den ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Kapitalerträge nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 sowie Satz 2 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden; dies gilt nicht für Anleger die Institute oder Unternehmen im Sinne des § 8b Absatz 7 oder 8 des Körperschaftsteuergesetzes sind.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn es sich um Kapitalerträge nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und 9 sowie Satz 2 des Einkommensteuergesetzes aus einer steuerlich nicht vorbelasteten Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse handelt. Als steuerlich nicht vorbelastet gelten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die keiner Ertragsbesteuerung unterliegen, von der Ertragsbesteuerung persönlich befreit sind oder sachlich insoweit von der Ertragsbesteuerung befreit sind, wie sie Ausschüttungen vornehmen. Satz 1 ist nicht auf vorbelastete REIT-Dividenden nach § 19a des REIT-Gesetzes anzuwenden.

(3) Sind in den ausgeschütteten oder den ausschüttungsgleichen Erträgen inländische Beteiligungseinnahmen enthalten, die von dem Spezial-Investmentfonds versteuert wurden, sind 60 Prozent dieser Erträge steuerfrei. Sind in den ausgeschütteten oder den ausschüttungsgleichen Erträgen inländische Immobilienerträge oder sonstige inländische Einkünfte enthalten, die von dem Spezial-Investmentfonds versteuert wurden, sind 20 Prozent dieser Erträge steuerfrei. Abweichend von Satz 1 und 2 sind die dort genannten Erträge vollständig steuerbefreit, wenn

1. der Anleger dem Körperschaftsteuergesetz unterliegt und
2. dem Spezial-Investmentfonds kein Ermäßigungsanspruch aus einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung aufgrund eines Quellensteuerhöchstsatzes von unter 15 Prozent zusteht.

(4) Die ausgeschütteten sowie die ausschüttungsgleichen Erträge sind bei der Veranlagung des Anlegers insoweit von der Bemessungsgrundlage der deutschen Steuer auszunehmen, als sie aus einem ausländischen Staat stammende Einkünfte enthalten, für die die Bundesrepublik Deutschland auf Grund eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf die Ausübung des Besteuerungsrechts verzichtet hat. Satz 1 ist auf Erträge nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 3 des Einkommensteuergesetzes

nicht anzuwenden. Satz 2 ist nicht auf Erträge nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes aus einer Gesellschaft im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 2 anzuwenden, soweit

1. der Anleger die persönlichen Voraussetzungen für eine Freistellung nach dem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung erfüllt und
2. die auf die Spezial-Investmentanteile des Anlegers rechnerisch entfallende Beteiligung am Kapital der Gesellschaft die Voraussetzungen für eine Freistellung nach dem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung erfüllt.

(5) Auf ausgeschüttete oder ausschüttungsgleiche Erträge, die aus Ausschüttungen, Vorabpauschalen oder Gewinnen im Sinne der §§ 14 bis 16 stammen, ist die Teilfreistellung nach § 17 entsprechend anzuwenden.

(6) § 17 Absatz 5 ist sinngemäß auf Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben, Veräußerungskosten oder Werbungskosten anzuwenden, die mit den Erträgen nach den Absätzen 1, 3 und 5 in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.

(7) Bei der Ermittlung des Gewinns nach § 7 des Gewerbesteuergesetzes sind Absatz 3 sowie § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes und § 8b des Körperschaftsteuergesetzes auf Kapitalerträge nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 1a und 6 sowie Satz 2 des Einkommensteuergesetzes, die in den ausgeschütteten oder ausschüttungsgleichen Erträge enthalten sind und auf inländische Beteiligungseinnahmen, die dem Anleger nach § 23 Absatz 1 Satz 2 zugerechnet werden, nicht anzuwenden. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn

1. der Schuldner der Kapitalerträge eine Gesellschaft nach § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 2 ist,
2. der Anleger dem Körperschaftsteuergesetz unterliegt und kein Institut oder Unternehmen im Sinne des § 3 Nummer 40 Satz 3 oder 4 des Einkommensteuergesetzes oder § 8b Absatz 7 oder 8 des Körperschaftsteuergesetzes ist und
3. die auf die Spezial-Investmentanteile des Anlegers rechnerisch entfallende Beteiligung am Kapital der Gesellschaft die Voraussetzungen für eine Kürzung nach § 9 Nummer 2a und 9 des Gewerbesteuergesetzes erfüllt.

Die nach Absatz 5 zu gewährenden Teilfreistellungen sind bei der Ermittlung des Gewinns nach § 7 des Gewerbesteuergesetzes nur zur Hälfte zu berücksichtigen.

(8) § 3 Nummer 41 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes ist sinngemäß anzuwenden.

§ 33

Zinsschranke

(1) Ausgeschüttete oder ausschüttungsgleiche Erträge, die aus Zinserträgen im Sinne des § 4h Absatz 3 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes stammen, sind beim Anleger im Rahmen des § 4h Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes als Zinserträge zu berücksichtigen. Ausgeschüttete Erträge, die nach § 26 Absatz 6 Satz 2 als Substanzbeträge gelten, sind nicht als Zinserträge zu berücksichtigen.

(2) Der anzusetzende Zinsertrag mindert sich um die folgenden Abzugsbeträge:

1. Direktkosten,
2. anteilige Allgemeinkosten,
3. Zinsaufwendungen und
4. negative Kapitalerträge im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 7 oder Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 des Einkommensteuergesetzes.

(3) Übersteigen die Abzugsbeträge den Zinsertrag, so ist die Differenz auf die folgenden Geschäftsjahre zu übertragen; dies mindert den Zinsertrag der folgenden Geschäftsjahre.

§ 34

Anrechnung und Abzug von ausländischer Steuer

(1) Enthalten auf Spezial-Investmentanteile ausgeschüttete und ausschüttungsgleiche Erträge Einkünfte aus einem ausländischen Staat, die in diesem Staat zu einer Steuer herangezogen wurden, die nach

1. § 34c Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes,
2. § 26 Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes oder
3. einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer,

anrechenbar ist, so ist bei unbeschränkt steuerpflichtigen Anlegern die festgesetzte und gezahlte und um einen entstandenen Ermäßigungsanspruch gekürzte ausländische Steuer auf den Teil der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer anzurechnen, der auf diese ausländischen, um die anteilige ausländische Steuer erhöhten Einkünfte entfällt. Wird von auf ausländische Spezial-Investmentanteile ausgeschütteten oder ausschüttungsgleichen Erträgen in dem Staat, in dem der ausländische Spezial-Investmentfonds ansässig ist, eine Abzugsteuer erhoben, so gilt für deren Anrechnung Satz 1 entsprechend.

(2) Zur Ermittlung des Teils der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer, der auf die ausländischen, um die anteilige ausländische Steuer erhöhten Einkünfte nach Absatz 1 entfällt, ist

1. bei einkommensteuerpflichtigen Anlegern der durchschnittliche Steuersatz, der sich bei der Veranlagung des zu versteuernden Einkommens, einschließlich der ausländischen Einkünfte, nach den §§ 32a, 32b, 34, 34a und 34b des Einkommensteuergesetzes ergibt, auf die ausländischen Einkünfte anzuwenden,
2. bei körperschaftsteuerpflichtigen Anlegern die deutsche Körperschaftsteuer, die sich bei der Veranlagung des zu versteuernden Einkommens, einschließlich der ausländischen Einkünfte, ohne Anwendung der §§ 37 und 38 des Körperschaftsteuergesetzes ergibt, aufzuteilen. Die Aufteilung erfolgt nach dem Verhältnis der ausländischen Einkünfte zur Summe der Einkünfte.

(3) Der Höchstbetrag der anrechenbaren ausländischen Steuern aus verschiedenen Staaten ist für die ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträge aus jedem einzelnen Spezial-Investmentfonds zusammengefasst zu berechnen.

(4) § 34c Absatz 1 Satz 3 und 4 sowie Absatz 2, 3, 6 und 7 des Einkommensteuergesetzes ist sinngemäß anzuwenden. Der Anrechnung der ausländischen Steuer nach § 34c Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes steht bei ausländischen Spezial-Investmentanteilen § 34c Absatz 6 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes nicht entgegen.

(5) Ausländische Steuern, die auf ausgeschüttete sowie ausschüttungsgleiche Erträge entfallen, die nach § 32 Absatz 4 steuerfrei sind, sind bei der Anrechnung oder dem Abzug nach Absatz 1 nicht zu berücksichtigen.

§ 35

Aktiengewinn, Abkommensgewinn, Teilfreistellungsgewinn, Teilwertansatz und Veräußerung von Spezial-Investmentanteilen

(1) Der Spezial-Investmentfonds hat bei jeder Bewertung des Vermögens des Spezial-Investmentfonds den Fonds-Aktiengewinn, den Fonds-Abkommensgewinn und den Fonds-Teilfreistellungsgewinn pro Spezial-Investmentanteil als absoluten Wert in Euro zu ermitteln und diese dem Anleger bekannt zu machen. Der Fonds-Aktiengewinn, der Fonds-Immobilien Gewinn und der Fonds-Teilfreistellungsgewinn ändern sich durch die Ausgabe und Rücknahme von Spezial-Investmentanteilen nicht. § 32 Absatz 1 ist nur anzuwenden, wenn der Spezial-Investmentfonds den Fonds-Aktiengewinn ermittelt und bekannt macht oder wenn der Anleger den Fonds-Aktiengewinn nachweist. Satz 3 ist entsprechend auf den Fonds-Abkommensgewinn und die Steuerfreistellung nach § 32 Absatz 4 und auf den Fonds-Teilfreistellungsgewinn und die Teilfreistellung nach § 32 Absatz 5 anzuwenden.

(2) Der Fonds-Aktiengewinn ist der Teil des Wertes eines Spezial-Investmentanteils, der auf folgende Erträge entfällt, die nicht ausgeschüttet wurden und nicht als ausgeschüttet gelten, sowie der auf folgende Wertveränderungen entfällt:

1. Gewinne aus der Veräußerung von Beteiligungen an Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, deren Leistungen beim Empfänger zu den Einnahmen nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes gehören,
2. Wertveränderungen von Beteiligungen an Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, deren Leistungen beim Empfänger zu den Einnahmen im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes gehören,
3. Anleger-Aktiengewinne eines Dach-Spezial-Investmentfonds aus der Veräußerung eines Spezial-Investmentanteils an einem Ziel-Spezial-Investmentfonds und
4. Anleger-Aktiengewinne eines Dach-Spezial-Investmentfonds aus dem Besitz eines Spezial-Investmentanteils an einem Ziel-Spezial-Investmentfonds, die bei der Bewertung des Dach-Spezial-Investmentfonds ermittelt werden.

Gewinne aus der Veräußerung sowie die Wertveränderungen von Beteiligungen an Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen sind nicht in den Fonds-Aktiengewinn einzubeziehen, wenn die Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse keiner Ertragsbesteuerung unterliegt, von der Ertragsbesteuerung persönlich befreit ist oder sachlich insoweit von der Ertragsbesteuerung befreit ist, wie sie eine Ausschüttung vornimmt. Verluste aus Finanzderivaten mindern den Fonds-Aktiengewinn, wenn der Spezial-Investmentfonds im Rahmen einer konzeptionellen Gestaltung Verluste aus Finanzderivaten und in gleicher oder ähnlicher Höhe Wertveränderungen nach Satz 1 Nummer 2 herbeigeführt hat.

(3) Der Fonds-Abkommensgewinn ist der Teil des Wertes eines Spezial-Investmentanteils, der auf folgende Erträge entfällt, die nicht ausgeschüttet wurden und nicht als ausgeschüttet gelten, sowie der auf folgende Wertveränderungen entfällt:

1. Erträge, die aufgrund eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung nach § 32 Absatz 4 von der Besteuerung frei zu stellen sind,
2. Wertveränderungen von Vermögensgegenständen, auf die bei einer Veräußerung § 32 Absatz 4 anwendbar wäre,
3. Anleger-Abkommensgewinne eines Dach-Spezial-Investmentfonds aus der Veräußerung eines Spezial-Investmentanteils an einem Ziel-Spezial-Investmentfonds und
4. Anleger-Abkommensgewinne eines Dach-Spezial-Investmentfonds aus dem Besitz eines Spezial-Investmentanteils an einem Ziel-Spezial-Investmentfonds, die bei der Bewertung des Dach-Spezial-Investmentfonds ermittelt werden.

(4) Der Fonds-Teilfreistellungsgewinn ist der Teil des Wertes eines Spezial-Investmentanteils, der auf folgende Erträge entfällt, die nicht ausgeschüttet wurden und nicht als ausgeschüttet gelten, sowie der auf folgende Wertveränderungen entfällt:

1. Erträge aus einem Investmentanteil, soweit diese nach § 17 von der Besteuerung freizustellen sind,
2. Wertveränderungen von Investmentanteilen, auf die bei einer Veräußerung § 17 anwendbar wäre,
3. Anleger-Teilfreistellungsgewinne eines Dach-Spezial-Investmentfonds aus der Veräußerung eines Spezial-Investmentanteils an einem Ziel-Spezial-Investmentfonds und
4. Anleger-Teilfreistellungsgewinne eines Dach-Spezial-Investmentfonds aus dem Besitz eines Spezial-Investmentanteils an einem Ziel-Spezial-Investmentfonds, die bei der Bewertung des Dach-Spezial-Investmentfonds ermittelt werden.

(5) Wenn der Spezial-Investmentanteil veräußert, entnommen, in sonstiger Weise realisiert oder wenn der Wert nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes (Teilwertabschreibung) oder der Wert nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes (Teilwertzuschreibung) angesetzt wird, so ist

1. auf den Anleger-Aktiengewinn § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes, § 8b des Körperschaftsteuergesetzes und § 32 Absatz 6 anzuwenden,
2. der Anleger-Abkommensgewinn von der Besteuerung frei zu stellen und § 32 Absatz 6 anzuwenden und
3. der Anleger-Teilfreistellungsgewinn von der Besteuerung frei zu stellen und § 32 Absatz 6 anzuwenden.

Vor der Anwendung des Satzes 1 ist der Anleger-Aktiengewinn, der Anleger-Abkommensgewinn und der Anleger-Teilfreistellungsgewinn insoweit zu berichtigen, wie er sich auf den Bilanzansatz des Anlegers im vorangegangenen Wirtschaftsjahr ausgewirkt hat.

(6) Der Anleger-Aktiengewinn ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Fonds-Aktiengewinn in dem Zeitpunkt, in dem er veräußert, entnommen oder in sonstiger Weise realisiert wird oder zu dem er zu bewerten ist, und dem Fondsaktiengewinn bei der Anschaffung des Spezial-Investmentanteils. Der Anleger-Aktiengewinn kann positiv oder

negativ sein. Satz 1 und 2 gelten entsprechend für die Ermittlung des Anleger-Abkommensgewinns und des Anleger-Teilfreistellungsgewinns.

(7) Für die Ermittlung des Gewinns aus der Veräußerung von Spezial-Investmentanteilen gilt § 20 Absatz 4 des Einkommensteuergesetzes entsprechend. Der Gewinn aus der Veräußerung von Spezial-Investmentanteilen ist um die während der Besitzzeit bereits besteuerten ausschüttungsgleichen Erträge zu mindern sowie um die hierauf gezahlten inländischen und ausländischen Steuern, vermindert um die erstattete inländische und ausländische Steuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre, zu erhöhen. Sind ausschüttungsgleiche Erträge in einem späteren Geschäftsjahr innerhalb der Besitzzeit ausgeschüttet worden, sind diese dem Veräußerungserlös hinzuzurechnen. Des Weiteren ist der Gewinn um die während der Besitzzeit des Anlegers zugeflossenen Substanzbeträge sowie um die Beträge zu erhöhen, die während der Besitzzeit auf Grund der Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung steuerfrei ausgeschüttet wurden. Inländische Beteiligungseinnahmen und sonstige inländische Einkünfte, die nach § 23 Absatz 1 dem Anleger unmittelbar zugerechnet und nicht ausgeschüttet wurden, mindern den Gewinn.

(8) § 15b des Einkommensteuergesetzes ist auf Verluste aus der Veräußerung von Spezial-Investmentanteilen sowie auf Verluste durch Ansatz des niedrigeren Teilwerts bei Spezial-Investmentanteilen sinngemäß anzuwenden.

§ 36

Kapitalertragsteuer

(1) Ein inländischer Spezial-Investmentfonds hat als Entrichtungspflichtiger 15 Prozent vom Kapitalertrag zu erheben. Dem Steuerabzug unterliegen

1. die ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträge, mit Ausnahme der nach § 32 Absatz 4 und 8 von der Besteuerung freigestellten Erträge und
2. der nach § 35 Absatz 7 ermittelte Gewinn aus der Veräußerung eines Spezial-Investmentanteils.

(2) Der Entrichtungspflichtige hat ausländische Steuern nach Maßgabe des § 34 zu berücksichtigen. Die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes, die für den Steuerabzug von Kapitalerträgen nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 und Satz 2 des Einkommensteuergesetzes gelten, sind entsprechend anzuwenden.

(3) Soweit die ausgeschütteten Erträge Kapitalerträge nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und 8 bis 12 des Einkommensteuergesetzes enthalten, ist die Freistellung vom Steuerabzug nach § 43 Absatz 2 Satz 3 bis 8 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden.

§ 37

Feststellung der Besteuerungsgrundlagen

(1) Die Besteuerungsgrundlagen im Sinne der §§ 22 bis 35, die nicht ausgeglichenen negativen Erträge nach § 31 und die positiven Erträge, die nicht zu einer Ausschüttung verwendet wurden, sind gegenüber dem Spezial-Investmentfonds und dem Anleger gesondert und einheitlich festzustellen.

(2) Eine Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung der Besteuerungsgrundlagen ist der zuständigen Finanzbehörde innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eines Spezial-Investmentfonds nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. Wird innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres ein Beschluss über eine Ausschüttung gefasst, so ist die Erklärung innerhalb von vier Monaten nach dem Tag des Beschlusses abzugeben.

(3) Die Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung hat abzugeben

1. bei einem inländischen Spezial-Investmentfonds die Kapitalverwaltungsgesellschaft oder die inländische Betriebsstätte oder Zweigniederlassung der ausländischen Verwaltungsgesellschaft oder
2. bei einem ausländischen Spezial-Investmentfonds die Verwaltungsgesellschaft oder der inländische Anleger.

(4) Der Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. der Jahresbericht oder der Jahresabschluss und der Lagebericht jeweils für das abgelaufene Geschäftsjahr,
2. im Fall einer Ausschüttung ein verbindlicher Beschluss der Verwaltungsgesellschaft über die Verwendung der Erträge,
3. der Verkaufsprospekt, sofern ein Verkaufsprospekt erstellt wurde,
4. das Anteilsregister,
5. die Überleitungsrechnung, aus der hervorgeht, wie die Besteuerungsgrundlagen aus der handels- oder investmentrechtlichen Rechnungslegung ermittelt wurden,
6. die Summen- und Saldenlisten, aus denen sich die Zusammensetzung der Einnahmen und Werbungskosten des Spezial-Investmentfonds ergibt, und
7. die Unterlagen zur Aufteilung der Einkünfte auf die einzelnen Anleger.

(5) Die Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung steht einer gesonderten und einheitlichen Feststellung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gemäß § 164 der Abgabenordnung gleich.

A b s c h n i t t 3

W e g f a l l d e r V o r a u s s e t z u n g e n e i n e s S p e z i a l - I n v e s t m e n t f o n d s

§ 38

W e g f a l l d e r V o r a u s s e t z u n g e n e i n e s S p e z i a l - I n v e s t m e n t f o n d s

(1) Ein Spezial-Investmentfonds gilt als aufgelöst, wenn der Spezial-Investmentfonds seine Anlagebedingungen in der Weise ändert, dass die Voraussetzungen des § 20 nicht mehr erfüllt sind oder ein wesentlicher Verstoß gegen die Anlagebestimmungen des § 20 vorliegt. Liegen zugleich die Voraussetzungen eines Investmentfonds weiterhin vor, so gilt mit der Auflösung ein Investmentfonds als neu aufgelegt. Entfallen die Voraussetzungen

des § 20 zu einem anderen Zeitpunkt als zum Ende des Geschäftsjahres, so gilt für steuerliche Zwecke ein Rumpfgeschäftsjahr als beendet.

(2) Die Anteile an dem Spezial-Investmentfonds gelten zu dem Zeitpunkt als veräußert, zu dem die Voraussetzungen nach § 20 entfallen. Als Veräußerungserlös ist der Rücknahmepreis am Ende des Geschäftsjahres oder Rumpfgeschäftsjahres anzusetzen. Wird kein Rücknahmepreis festgesetzt, so tritt der Börsen- oder Marktpreis an die Stelle des Rücknahmepreises. Die festgesetzte Steuer gilt bis zur tatsächlichen Veräußerung des Anteils als zinslos gestundet.

(3) Zu dem Zeitpunkt, zu dem die Voraussetzungen des § 20 entfallen, gelten unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 zugleich die Investmentanteile an dem Investmentfonds als angeschafft. Als Anschaffungskosten der Investmentanteile ist der nach Absatz 2 Satz 2 oder 3 anwendbare Wert anzusetzen.

Kapitel 4

Altersvorsorgevermögenfonds

§ 39

Altersvorsorgevermögenfonds

(1) Ein Altersvorsorgevermögenfonds ist eine offene Investmentkommanditgesellschaft,

1. deren Gesellschaftszweck unmittelbar und ausschließlich auf die Abdeckung von betrieblichen Altersvorsorgeverpflichtungen ihrer Anleger gerichtet ist und
2. die die Voraussetzungen eines Spezial-Investmentfonds erfüllt.

(2) Die Anleger haben der offenen Investmentkommanditgesellschaft schriftlich nach amtlichem Muster zu bestätigen, dass sie ihren Anteil unmittelbar und ausschließlich zur Abdeckung betrieblicher Altersvorsorgeverpflichtungen halten. Liegt diese Bestätigung bei im Ausland ansässigen Anlegern vor, so gilt die Voraussetzung des Satzes 1 Nummer 1 als erfüllt. Im Übrigen gilt diese Voraussetzung als nicht erfüllt, wenn der Wert der Anteile, die ein Anleger erwirbt, den Wert seiner betrieblichen Altersvorsorgeverpflichtung übersteigt.

(3) Die Vorschriften für Spezial-Investmentfonds und deren Anleger sind entsprechend auf Altersvorsorgevermögenfonds und deren Anleger anzuwenden. Für die Bewertung eines Anteils an einem Altersvorsorgevermögenfonds gilt § 6 Absatz 1 Nummer 2 des Einkommensteuergesetzes entsprechend.

(4) Die Beteiligung an einem Altersvorsorgevermögenfonds führt nicht zur Begründung oder anteiligen Zurechnung einer Betriebsstätte des Anteilseigners. Die Einkünfte des Altersvorsorgevermögenfonds gelten als nicht gewerblich. § 9 Nummer 2 des Gewerbesteuergesetzes ist auf Anteile am Gewinn eines Altersvorsorgevermögenfonds nicht anzuwenden.

(5) Wird ein Wirtschaftsgut aus einem Betriebsvermögen des Anlegers in das Gesellschaftsvermögen eines Altersvorsorgevermögenfonds übertragen, so ist bei der Übertragung der Teilwert anzusetzen.

Kapitel 5

Verschmelzung von Spezial-Investmentfonds und von Altersvorsorgevermögenfonds

§ 40

Verschmelzung von Spezial-Investmentfonds und Altersvorsorgevermögenfonds

(1) Die Regelungen des § 18 Absatz 1 bis 3 sind bei einer Verschmelzung von inländischen Spezial-Investmentfonds untereinander und die Regelungen des § 18 Absatz 4 bei einer Verschmelzung von ausländischen Spezial-Investmentfonds untereinander entsprechend anzuwenden. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn

1. ein Sondervermögen nach § 1 Absatz 10 des Kapitalanlagegesetzbuchs oder ein Teilinvestmentvermögen eines solchen Sondervermögens mit einer Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital nach § 108 des Kapitalanlagegesetzbuchs oder einem Teilgesellschaftsvermögen einer solchen Investmentaktiengesellschaft oder
2. ein ausländischer Spezial-Investmentfonds in einer Rechtsform, die mit einem Sondervermögen oder einem Teilinvestmentvermögen vergleichbar ist, mit einem ausländischen Spezial-Investmentfonds in einer Rechtsform, die mit einer Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder einem Teilgesellschaftsvermögen vergleichbar ist,

verschmolzen wird.

(2) Die Regelungen des § 18 Absatz 1 bis 3 sind bei einer Verschmelzung von inländischen Altersvorsorgevermögenfonds untereinander und die Regelungen des § 18 Absatz 4 bei einer Verschmelzung von ausländischen Altersvorsorgevermögenfonds untereinander entsprechend anzuwenden.

Kapitel 6

Bußgeldvorschriften, Anwendungs- und Übergangsvorschriften

§ 41

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 7 Absatz 4 Satz 4 eine Statusbescheinigung als Investmentfonds oder entgegen § 22 Absatz 1 eine Statusbescheinigung als Spezial-Investmentfonds nicht unverzüglich zurückgibt, obwohl die zuständige Finanzbehörde die Statusbescheinigung zurückgefordert hat oder der Investmentfonds oder der Spezial-Investmentfonds erkennt, dass die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind,
2. entgegen § 8 Absatz 6 oder § 9 Absatz 4 Satz 2 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,

3. entgegen § 21 Absatz 1 Satz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
4. entgegen § 21 Absatz 1 Satz 2 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
5. entgegen § 21 Absatz 2 einen Anleger nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig verzeichnet,
6. entgegen § 21 Absatz 3 eine dort genannte Maßnahme nicht oder nicht rechtzeitig ergreift oder
7. entgegen § 35 Absatz 1 den Fonds-Aktiengewinn, den Fonds-Abkommensgewinn oder Fonds-Teilfreistellungsgewinn nicht ermittelt und bekannt macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die in § 4 genannte Finanzbehörde.

§ 42

Anwendungs- und Übergangsvorschriften

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes in der am 1. Januar 2018 geltenden Fassung sind ab dem 1. Januar 2018 anzuwenden. Für die Zeit vor dem 1. Januar 2018 und für Unterschiedsbeträge im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und § 13 Absatz 4 des Investmentsteuergesetzes in der am 31. Dezember 2017 geltenden Fassung, die für vor dem 1. Januar 2018 endende Geschäftsjahre veröffentlicht werden, ist weiterhin das Investmentsteuergesetz in der am 31. Dezember 2017 geltenden Fassung anzuwenden. Bei Investmentfonds und Kapital-Investitionsgesellschaften im Sinne des Investmentsteuergesetzes in der am 31. Dezember 2017 geltenden Fassung mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr gilt für steuerliche Zwecke ein Rumpfgeschäftsjahr zum 31. Dezember 2017 als beendet. Für Rumpfgeschäftsjahre nach Satz 3 verlängert sich die Frist

1. für die Veröffentlichung der Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Satz 1 des Investmentsteuergesetzes in der am 31. Dezember 2017 geltenden Fassung bis zum 31. Dezember 2018 und
2. für die Fassung eines Ausschüttungsbeschlusses nach § 1 Absatz 3 Satz 5 des Investmentsteuergesetzes und des § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Satz 2 des Investmentsteuergesetzes in der jeweils am 31. Dezember 2017 geltenden Fassung auf acht Monate.

(2) Anteile an Investmentfonds, an Kapital-Investitionsgesellschaften im Sinne des Investmentsteuergesetzes in der am 31. Dezember 2017 geltenden Fassung oder an Organismen, die zum 1. Januar 2018 erstmals in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen (Alt-Anteile), gelten mit Ablauf des 31. Dezember 2017 als veräußert und mit Beginn des 1. Januar 2018 als angeschafft. Als Veräußerungserlös und Anschaffungskosten ist der letzte im Kalenderjahr 2017 festgesetzte Rücknahmepreis anzusetzen. Wird kein Rücknahmepreis festgesetzt, tritt der Börsen- oder Marktpreis an die Stelle des Rücknahmepreises.

(3) Der nach den am 31. Dezember 2017 geltenden Vorschriften ermittelte Gewinn aus der fiktiven Veräußerung nach Absatz 2 ist zu dem Zeitpunkt zu berücksichtigen, zu dem der Alt-Anteil tatsächlich veräußert wird. Bei der tatsächlichen Veräußerung von Alt-Anteilen gelten die zuerst angeschafften Anteile als zuerst veräußert. Der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung nach Absatz 2 Satz 1 unterliegt im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung des Alt-Anteils dem Steuerabzug nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 des Einkommensteuergesetzes. Kann der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung nicht ermittelt werden, so sind 30 Prozent des Rücknahmepreises oder, wenn kein Rücknahmepreis festgesetzt ist, des Börsen- oder Marktpreises als Bemessungsgrundlage für den Steuerabzug anzusetzen. Bei Ansatz der Ersatzbemessungsgrundlage ist die Abgeltungswirkung nach § 43 Absatz 5 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes ausgeschlossen und der Entrichtungspflichtige ist verpflichtet, eine Steuerbescheinigung nach § 45a Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes auszustellen, in der er den Ansatz der Ersatzbemessungsgrundlage kenntlich zu machen hat. Die als zugeflossen geltenden, aber noch nicht dem Steuerabzug unterworfenen Erträge nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 in der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung sowie der Zwischengewinn nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 in der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung unterliegen im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung des Alt-Anteils dem Steuerabzug nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 des Einkommensteuergesetzes.

(4) Die inländische Stelle, die die Alt-Anteile verwahrt oder verwaltet, hat bis zum 31. Dezember 2020 Folgendes zu ermitteln und bis zur tatsächlichen Veräußerung vorzuhalten:

1. den Gewinn aus der fiktiven Veräußerung und
2. die Erträge nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Investmentsteuergesetzes in der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung.

Überträgt der Anleger die Alt-Anteile auf ein anderes Depot, so hat die abgebende inländische Stelle der übernehmenden inländischen Stelle die Angaben nach Satz 1 mitzuteilen. Die inländische Stelle hat dem Steuerpflichtigen auf Antrag die Angaben nach Satz 1 Nummer 1 mitzuteilen.

(5) Der Gewinn nach Absatz 3 Satz 1 ist gesondert festzustellen, wenn er der Besteuerung nach dem Einkommen unterliegt. Zuständig für die gesonderte Feststellung des Gewinns nach Absatz 3 Satz 1 ist das Finanzamt, das für die Besteuerung des Anlegers nach dem Einkommen zuständig ist. Der Anleger hat eine Erklärung zur gesonderten Feststellung des Gewinns nach Absatz 3 Satz 1 spätestens bis zum 31. Dezember 2021 abzugeben. Die gesonderte Feststellung des Gewinns kann mit dem Einkommen- oder Körperschaftsteuerbescheid des Anlegers für den entsprechenden Veranlagungszeitraum verbunden werden.

(6) Bei Alt-Anteilen, die vor dem 1. Januar 2009 erworben wurden und seit der Anschaffung nicht im Betriebsvermögen gehalten wurden (bestandsgeschützte Alt-Anteile), sind Wertveränderungen,

1. die zwischen dem Anschaffungszeitpunkt und dem 31. Dezember 2017 eingetreten sind, steuerfrei und
2. die ab dem 1. Januar 2018 eingetreten sind, steuerpflichtig, soweit der Gewinn aus der Veräußerung von bestandsgeschützten Alt-Anteilen 100 000 Euro übersteigt.

Der am Schluss des Veranlagungszeitraums verbleibende Freibetrag nach Satz 1 Nummer 2 ist gegenüber dem Anleger bis zu seinem vollständigen Verbrauch jährlich gesondert festzustellen. Zuständig für die gesonderte Feststellung des verbleibenden Freibetrags ist das Finanzamt, das für die Besteuerung des Anlegers nach dem Einkommen zuständig ist. Treten in einem Folgejahr Verluste aus der Veräußerung von be-

standsgeschützten Alt-Anteilen ein, steht insoweit der verbrauchte Freibetrag in den auf den Verlustentstehungszeitraum folgenden Jahren wieder zur Verfügung. Die Verluste nach Satz 4 sind in der Feststellung nach Satz 2 auf den Schluss des Verlustentstehungsjahres zu berücksichtigen.

Artikel 2

Änderung des Investmentsteuergesetzes

Das Investmentsteuergesetz vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676, 2724), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 22 folgende Angabe eingefügt:

„§ 22a Anwendungsvorschriften zum Investmentsteuerreformgesetz“.

2. § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „und keinem Ermäßigungsanspruch unterliegende“ durch die Wörter „um einen entstandenen Ermäßigungsanspruch gekürzte“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Bei einkommensteuerpflichtigen Anlegern ist dieser Teil in der Weise zu ermitteln, dass der sich bei der Veranlagung des zu versteuernden Einkommens, einschließlich der ausländischen Einkünfte, nach den §§ 32a, 32b, 34, 34a und 34b des Einkommensteuergesetzes ergebende durchschnittliche Steuersatz auf die ausländischen Einkünfte anzuwenden ist. Abweichend von Satz 2 ist für körperschaftsteuerpflichtige Anleger die auf die ausländischen Einkünfte entfallende deutsche Körperschaftsteuer in der Weise zu ermitteln, dass die sich bei der Veranlagung des zu versteuernden Einkommens, einschließlich der ausländischen Einkünfte, ohne Anwendung der §§ 37 und 38 des Körperschaftsteuergesetzes ergebende deutsche Körperschaftsteuer im Verhältnis dieser ausländischen Einkünfte zur Summe der Einkünfte aufgeteilt wird.“

- c) Im neuen Satz 6 werden die Wörter „Sätze 1 bis 4“ durch die Wörter „Sätze 1 bis 5“ und werden die Wörter „Satz 3“ durch die Wörter „Satz 4“ ersetzt.
 - d) Im neuen Satz 9 werden die Wörter „Sätzen 1 bis 6“ durch die Wörter „Sätzen 1 bis 7“ ersetzt.
3. § 5 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „ob in die Ermittlung der Angaben Werte aus einem Ertragsausgleich eingegangen sind“ die Wörter „sowie welche Anhaltspunkte dafür gefunden wurden, dass Gestaltungen des Investmentfonds der Steuerreduzierung, der Steuerumgehung oder der Erzielung von unberechtigten Steuererstattungen bei den Anlegern, dem Investmentfonds oder Dritten gedient haben“ eingefügt.
 - b) Nach Nummer 5 Satz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Satz 3 ist letztmalig für Bekanntmachungen vor dem 1. Januar 2018 anzuwenden. Nach dem 31. Dezember 2017 hat die ausländische Investmentgesellschaft oder die einen EU-Investmentfonds der Vertragsform verwaltende Kapitalverwaltungsgesellschaft die Unterschiedsbeträge eigenverantwortlich oder auf Verlangen des Bundeszentralamts für Steuern unter Angabe des Geschäftsjahres zu veröffentlichen, in dem der materielle Fehler entstanden ist. Wenn die ausländische Investmentgesellschaft oder die einen EU-Investmentfonds der Vertragsform verwaltende Kapitalverwaltungsgesellschaft dem Verlangen des Bundeszentralamts für Steuern nicht innerhalb von zwei Monaten nachkommt, hat das Bundeszentralamt für Steuern die Unterschiedsbeträge im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Die dem Bundeszentralamt für Steuern entstehenden Kosten hat die ausländische Investmentgesellschaft oder die einen EU-Investmentfonds der Vertragsform verwaltende Kapitalverwaltungsgesellschaft zu tragen. Die Unterschiedsbeträge gelten in dem Veranlagungszeitraum als zu- oder abgefließen, in dem sie im Bundesanzeiger veröffentlicht werden. Sie gelten gegenüber den Anlegern als zu- oder abgefließen, denen am letzten Tag des Geschäftsjahres, in dem der materielle Fehler eingetreten ist, Anteile an dem Investmentfonds zuzurechnen sind. Eine Verpflichtung des Anlegers zur Angabe der Unterschiedsbeträge in seiner Steuererklärung entfällt, wenn die zu Lasten des Anlegers anzusetzenden Unterschiedsbeträge weniger als 500 Euro betragen.“

4. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

Pflichtverletzung bei der Prüfung von Besteuerungsgrundlagen

(1) Ordnungswidrig handelt ein Berufsträger im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 3 Satz 1, wenn er vorsätzlich oder grob fahrlässig

1. trotz vorliegender Fehler bescheinigt, dass die Besteuerungsgrundlagen nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden oder
2. trotz vorliegender Anhaltspunkte keine Angaben macht zu Gestaltungen des Investmentfonds, die der Steuerreduzierung oder der Steuerumgehung bei den Anlegern dem Investmentfonds oder Dritten gedient haben.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1 000 000 Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist bei Besteuerungsgrundlagen von inländischen Investmentgesellschaften das für die Besteuerung der Investmentgesellschaft nach § 20 Absatz 1 der Abgabenordnung zuständige Finanzamt und bei Besteuerungsgrundlagen von ausländischen Investmentgesellschaften das Bundeszentralamt für Steuern.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Die Sätze 1 bis 3 werden zu Absatz 1.
- b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(2) Abweichend von Absatz 1 ist bei Erträgen aus EU-Investmentfonds § 5 Absatz 1 Satz 2 anzuwenden, wenn der Anleger bis zur Bestandskraft seiner Steuerfestsetzung die Besteuerungsgrundlagen im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 mit Ausnahme der Buchstaben c und f erklärt und die Richtig-

keit der Angaben vollständig nachweist. Als Nachweis kann insbesondere eine Bescheinigung eines zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung befugten Berufsträgers im Sinne des § 3 des Steuerberatungsgesetzes, einer behördlich anerkannten Wirtschaftsprüfungsstelle oder einer vergleichbaren ausländischen Person oder Institution dienen, dass die Besteuerungsgrundlagen nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden. Weist der Anleger auch die Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c und f nach, finden die §§ 2 und 4 Anwendung.“

6. Nach § 13 Absatz 4 werden folgende Absätze 4a und 4b eingefügt:

„(4a) Absatz 3 Satz 3 ist nicht anzuwenden, wenn die Feststellungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 nach dem 31. Dezember 2017 unanfechtbar werden. Stattdessen hat die Investmentgesellschaft die Unterschiedsbeträge mit Angabe des Geschäftsjahres, in dem der materielle Fehler eingetreten ist, im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Wenn die Investmentgesellschaft nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eintritt der Unanfechtbarkeit die Veröffentlichung veranlasst, hat das Finanzamt die Unterschiedsbeträge im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Die dem Finanzamt nach Satz 2 entstehenden Kosten hat die Investmentgesellschaft zu tragen.

(4b) Die Unterschiedsbeträge nach Absatz 4a Satz 2 gelten in dem Veranlagungszeitraum als zugeflossen, in dem sie im Bundesanzeiger veröffentlicht werden. Sie gelten gegenüber den Anlegern als zugeflossen, denen am Ende des Geschäftsjahres, in dem der materielle Fehler eingetreten ist, Anteile an dem Investmentfonds zuzurechnen sind. Eine Verpflichtung des Anlegers zur Angabe der Unterschiedsbeträge in seiner Steuererklärung entfällt, wenn die zu Lasten des Anlegers anzusetzenden Unterschiedsbeträge weniger als 500 Euro betragen.“

7. In § 18 Satz 1 wird das Wort „Investmentkommanditgesellschaft“ durch das Wort „Personengesellschaft“ ersetzt.

8. § 22 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Investmentvermögen im Sinne dieses Gesetzes in der am 21. Juli 2013 geltenden Fassung gelten bis zum 31. Dezember 2017 als Investmentfonds nach § 1 Absatz 1b Satz 2.“

9. Nach § 22 wird folgender § 22a eingefügt:

„§ 22a

Anwendungsvorschriften zum Investmentsteuerreformgesetz

§ 4 Absatz 2 in der am ... [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung ist ab dem Veranlagungszeitraum 2015 anzuwenden. Für Veranlagungszeiträume bis einschließlich 2014 ist § 4 Absatz 2 Satz 2 in der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung in allen Fällen, in denen die Einkommensteuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt ist, mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Wörter „Summe der Einkünfte“ die Wörter „Summe der Einkünfte abzüglich des Altersentlastungsbetrages (§ 24a des Einkommensteuergesetzes), des Entlastungsbetrages für Alleinerziehende (§ 24b des Einkommensteuergesetzes), der Sonderausgaben (§§ 10, 10a, 10b, 10c des Einkommensteuergesetzes), der außergewöhnlichen Belastungen (§§ 33 bis 33b des Einkommensteuergesetzes), der berücksichtigten Freibeträge für Kinder (§§ 31, 32 Absatz 6 des Einkommensteuergesetzes) und des Grundfreibetrages (§ 32a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes)“ treten. § 6 in der Fassung des Ar-

tikels 11a des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist in allen Fällen anzuwenden, in denen die Steuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt ist.“

Artikel 3

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Nummer 2 werden folgende Nummern 3 und 3a eingefügt:

„3. Erträge aus Investmentfonds im Sinne des Investmentsteuergesetzes (Investmenterträge);

3a. Erträge aus Spezial-Investmentfonds im Sinne des Investmentsteuergesetzes (Spezial-Investmenterträge);“.

b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Nummer 1 und 2“ durch die Wörter „Nummer 1 bis 3a“ ersetzt.

2. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 Nummer 2 EStG wird folgender Satz angefügt:

„Die Anrechnung der durch Steuerabzug erhobenen Einkommensteuer auf Kapitalerträge ist ausgeschlossen, soweit sie zu einer Steuerumgehung führen würde; § 42 der Abgabenordnung bleibt unberührt.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die Anrechnung der durch Steuerabzug erhobenen Einkommensteuer auf Kapitalerträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a ist ausgeschlossen, wenn der Steuerpflichtige innerhalb eines Zeitraums von 45 Tagen vor und 45 Tagen nach der Fälligkeit der Kapitalerträge weniger als 45 Tage wirtschaftlicher und zivilrechtlicher Eigentümer der Aktien oder Genussscheine ist. Tage, in denen der Steuerpflichtige weniger als 30 Prozent Wertveränderungsrisiko gegenüber dem gemeinen Wert bei Anschaffung der Aktien oder Genussscheine trägt, sowie der Tag der Veräußerung sind für die Mindesthaltdauer nach Satz 1 Nummer 1 nicht zu berücksichtigen. Steuerpflichtige, bei denen kein Steuerabzug vorgenommen oder ein Steuerabzug erstattet wurde und die die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllen, sind verpflichtet, dies gegenüber ihrem zuständigen Finanzamt anzuzeigen und eine Zahlung in Höhe des unterbliebenen Steuerabzugs auf Kapitalerträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a zu leisten. Die Sätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, wenn

1. die Kapitalerträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a im Veranlagungszeitraum nicht mehr als 20 000 Euro betragen oder

2. der Steuerpflichtige bei Zufluss der Kapitalerträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a seit mindestens einem Jahr zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der Aktien oder Genussscheine ist.“
3. § 43 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Wörter „in den Fällen der Nummern 6, 7 Buchstabe a“ werden durch die Wörter „in den Fällen der Nummern 5 bis 7 Buchstabe a“ ersetzt.
 - bbb) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. Kapitalerträgen im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 3 mit Ausnahme der Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Investmentfonds im Sinne des Investmentsteuergesetzes;“.
 - ccc) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9. Kapitalerträgen im Sinne des § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sowie Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen an Investmentfonds im Sinne des Investmentsteuergesetzes;“.
 - bb) In Satz 3 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „; die Teilfreistellung nach § 17 des Investmentsteuergesetzes ist anzuwenden.“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Nummer 6, 7“ durch die Wörter „Nummer 5 bis 7“ ersetzt.
4. § 43a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „Nummer 1 bis 4, 6 bis 7a“ durch die Wörter „Nummer 1 bis 7a“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Dem Steuerabzug unterliegen die vollen Kapitalerträge ohne Abzug; dies gilt nicht für Erträge aus Investmentfonds nach § 14 Absatz 1 des Investmentsteuergesetzes, auf die nach § 17 des Investmentsteuergesetzes eine Teilfreistellung anzuwenden ist.“
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„In den Fällen des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 bis 12 bemisst sich der Steuerabzug

 3. nach § 16 des Investmentsteuergesetzes bei Gewinnen oder Verlusten aus der Veräußerung von Anteilen an Investmentfonds im Sinne des Investmentsteuergesetzes und
 4. in allen übrigen Fällen nach § 20 Absatz 4 und 4a,

wenn die Wirtschaftsgüter von der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle erworben oder veräußert und seitdem verwahrt oder verwaltet worden sind.“

5. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Wörter „§ 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a, 6, 7“ durch die Wörter „§ 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a, 5 bis 7“ ersetzt.

bb) Satz 4 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In dem Satzteil vor Buchstabe a werden die Wörter „§ 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6, 7 Buchstabe a und Nummer 8 bis 12“ durch die Wörter „§ 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 bis 7 Buchstabe a und Nummer 8 bis 12“ ersetzt.

bbb) In Buchstabe a Doppelbuchstabe aa werden die Wörter „die Zins-scheine oder sonstigen Wirtschaftsgüter“ durch die Wörter „die Zins-scheine, die Anteile an Investmentfonds im Sinne des Investment-steuergesetzes oder sonstigen Wirtschaftsgüter“ ersetzt.

cc) In Satz 4 Nummer 3 Buchstabe c wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. in den Fällen des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 soweit es die Vorab-pauschale im Sinne des § 14 Absatz 1 Nummer 2 des Investmentsteu-ergesetzes betrifft, das inländische Kredit- oder Finanzdienstleistungs-institut im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 Buchstabe b, das inländische Wertpapierhandelsunternehmen oder die inländische Wert-papierhandelsbank, welches die Anteile an dem Investmentfonds im Sinne des Investmentsteuergesetzes verwahrt oder verwaltet.“

b) Nach Absatz 1a wird folgender Absatz 1b eingefügt:

„(1b) Bei inländischen und ausländischen Investmentfonds ist für die Vorab-pauschale nach § 15 des Investmentsteuergesetzes Absatz 1 Satz 7 bis 9 anzu-wenden.“

6. § 44a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „§ 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, 6, 7“ durch die Wörter „§ 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 bis 7“ ersetzt.

b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „§ 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2, 6, 7“ durch die Wörter „§ 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2, 5 bis 7“ ersetzt.

7. § 44b Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Nach Ablauf eines Kalenderjahres hat der zum Steuerabzug Verpflichtete die im vorangegangenen Kalenderjahr abgeführte Steuer auf Ausschüttungen eines In-vestmentfonds zu erstatten, soweit die Ausschüttungen nach § 14 Absatz 2 des In-vestmentsteuergesetzes nicht als Ertrag gelten.“

8. § 49 Absatz 1 Nummer 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

- „a) § 20 Absatz 1 Nummer 1, 2, 4, 6 und 9, wenn der Schuldner Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat oder wenn es sich um Fälle des § 44 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb handelt; dies gilt auch für Erträge aus Wandelanleihen und Gewinnobligationen,“.
- b) Buchstabe b wird aufgehoben.
9. § 52 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 28 wird folgender Satz angefügt:
- „§ 20 in der am ... [einfügen: Datum des Tages nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung ist erstmals ab dem 1. Januar 2018 anzuwenden.“
- b) Nach Absatz 35 wird folgender Absatz 35a eingefügt:
- „(35a) § 36 Absatz 2 Nummer 2 Satz 5 und § 36 Absatz 2a in der am ... [einfügen: Datum des Tages nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung sind erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die ab dem 1. Januar 2016 zufließen.“
- c) Dem Absatz 42 wird folgender Satz angefügt:
- „§ 43 in der am ... [einfügen: Datum des Tages nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung ist erstmals ab dem 1. Januar 2018 anzuwenden.“
- d) Nach Absatz 42 wird folgender Absatz 42a eingefügt:
- „(42a) § 43a in der am ... [einfügen: Datum des Tages nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung ist erstmals ab dem 1. Januar 2018 anzuwenden.“
- e) Dem Absatz 44 wird folgender Satz angefügt:
- „§ 44 in der am ... [einfügen: Datum des Tages nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung ist erstmals ab dem 1. Januar 2018 anzuwenden.“
- f) Nach Absatz 45 wird folgender Absatz 45a eingefügt:
- „(45a) § 49 Absatz 1 Nummer 5 in der am ... [einfügen: Datum des Tages nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die dem Anleger ab dem 1. Januar 2018 zufließen. § 49 Absatz 1 Nummer 5 Satz 1 Buchstaben a und b in am 31. Dezember 2017 geltenden Fassung ist letztmals anzuwenden bei Erträgen, die vor dem 1. Januar 2018 dem Anleger zufließen oder als zugeflossen gelten.“

Artikel 4

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Nach § 8b Absatz 10 Satz 10 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), das zuletzt durch Artikel 4 des

Gesetzes vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834) geändert worden ist, wird folgender Satz eingefügt:

„Die Sätze 1 bis 9 gelten nicht, wenn die Anrechnung der durch Steuerabzug erhobenen Einkommenssteuer auf Kapitalerträge nach § 36 Absatz 2a Satz 1 des Einkommensteuergesetzes ausgeschlossen ist oder eine Pflicht zur Zahlung des unterbliebenen Steuerabzugs nach § 36 Absatz 2a Satz 3 des Einkommensteuergesetzes besteht.“

Artikel 5

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

§ 4 Nummer 8 Buchstabe h des Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 11 u. 12 des Gesetzes vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

- „h) die Verwaltung von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Sinne des § 1 Absatz 2 des Kapitalanlagegesetzbuches, von Alternativen Investmentfonds (AIF) im Sinne des § 1 Absatz 3 des Kapitalanlagegesetzbuches, die die Voraussetzungen der §§ 13 und 20 Absatz 1 Nummer 1 bis 7 und 10 des Investmentsteuergesetzes erfüllen, und die Verwaltung von Versorgungseinrichtungen im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes,“.

Artikel 6

Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes

§ 5 Absatz 1 Nummer 4 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

- „4. die Besteuerung von Investmentfonds, Spezial-Investmentfonds und deren Anlegern, soweit es nach § 4 Absatz 2 Nummer 2 des Investmentsteuergesetzes zuständig ist;“.

Artikel 7

Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes

In § 1 Satz 1 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2009 (BGBl. I S. 502), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Mai 2012 (BGBl. I S. 1030) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6, 7 und 8 bis 12 sowie Satz 2 des Einkommensteuergesetzes“ durch die Wörter „§ 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 bis 7 und 8 bis 12 sowie Satz 2 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Zerlegungsgesetzes

In § 8 Absatz 1 Satz 1 des Zerlegungsgesetzes vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 1998), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, 7 und 8 bis 12 sowie Satz 2 des Einkommensteuergesetzes“ durch die Wörter „§ 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 bis 7 und 8 bis 12 sowie Satz 2 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.

Artikel 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 und Artikel 3 Nummer 1 und 3 bis 9 sowie die Artikel 5 bis 7 treten am 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Investmentsteuergesetz vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676, 2724), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [*einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] geändert worden ist, außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit der Reform des Investmentsteuerrechts werden im Wesentlichen die folgenden Ziele verfolgt:

- EU-rechtliche Risiken sollen ausgeräumt werden.
- Einzelne erkannte aggressive Steuergestaltungen sollen verhindert und die Gestaltungsanfälligkeit des Investmentsteuerrechts insgesamt reduziert werden.
- Der Aufwand für die Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen auf Seiten der Wirtschaft und der Bürger einerseits sowie der Kontrollaufwand der Verwaltung andererseits soll in den Massenverfahren bei Publikums-Investmentfonds und deren Anlegern erheblich verringert werden. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund der EuGH-Entscheidung vom 9. Oktober 2014 (C-326/12, van Caster und van Caster) erforderlich.
- Der Systemfehler des geltenden Rechts, dass bei Publikums-Investmentfonds eine rückwirkende Korrektur von fehlerhaften Besteuerungsgrundlagen praktisch nicht möglich ist, soll korrigiert werden.

EU-rechtliche Risiken

Der EuGH hat in einem Urteil vom 10. Mai 2012 zum französischen Investmentsteuerrecht in den verbundenen Rechtssachen C-338/11 und C-339/11 bis C-347/11 "Santander" entschieden, dass Rechtsvorschriften, die unterschiedliche steuerliche Folgen für Dividenden inländischer Herkunft vorsehen, je nachdem, ob diese von gebietsansässigen oder von gebietsfremden Investmentfonds bezogen werden, gegen die Kapitalverkehrsfreiheit verstoßen. Nach dem damaligen französischen Recht konnten französische Investmentfonds Dividenden von französischen Kapitalgesellschaften steuerfrei beziehen, während ausländische Investmentfonds einer beschränkten Steuerpflicht unterlagen. In einer Entscheidung vom 10. April 2014 (C-190/12, Emerging Markets), die das polnische Investmentsteuerrecht betrifft, hat der EuGH seine Rechtsauffassung bestätigt.

Das deutsche Investmentsteuerrecht stellt ähnlich wie das polnische und das damalige französische Recht inländische Investmentfonds von der Kapitalertragsteuer frei und wendet bei Dividendenzahlungen an ausländische Investmentfonds einen abgeltend wirkenden Abzug der Kapitalertragsteuer an. Im Unterschied zum polnischen und französischen Recht müssen jedoch die in Deutschland ansässigen Investmentfonds bei der Ausschüttung von inländischen Dividenden oder bei Nichtausschüttung an ihrem Geschäftsjahresende gegenüber ihren Anlegern Kapitalertragsteuer erheben. Durch diese Methode wird eine Einmalbesteuerung sichergestellt; bei ausländischen Investmentfonds auf Ebene der Fonds und bei inländischen Investmentfonds auf Ebene der Anleger. Es ist fraglich, ob der EuGH dieses deutsche Besteuerungssystem aus Gründen der Kohärenz als EU-rechtlich zulässig betrachten wird. Um fiskalische Risiken auszuschließen, ist eine Änderung des Besteuerungssystems geboten.

Aggressive Steuergestaltungen / Gestaltungsanfälligkeit

Das Investmentsteuerrecht ist ein Bereich des Steuerrechts, in dem eine besondere Häufung von Steuergestaltungsmodellen auftritt. Durch seine Komplexität und die Vielzahl von Differenzierungen innerhalb der Investmentsteuerregelungen bieten sich in besonderem Maße Ansatzpunkte für steuerliche Gestaltungsmodelle. Insbesondere wurden Investmentfonds für die sog. Cum-Ex-Gestaltungen genutzt, bei denen durch Leerverkäufe über den Dividendenstichtag Ansprüche auf Erstattung von Kapitalertragsteuer erzeugt werden sollten, ohne dass zuvor Steuer abgeführt wurde. Investmentfonds eigneten sich in besonderem Maße für diese Gestaltungen, da sie die Kapitalertragsteuer auf Dividenden erstattet bekommen haben und das Investmentsteuerrecht keine hinreichenden Instrumente enthält, um unberechtigte Steuererstattungen auf der Anlegerebene zurückfordern zu können. Hinzu kommt, dass die Finanzämter die immensen Erstattungssummen an die Investmentfonds nicht erkennen konnten, weil die Erstattungen über die Depotbanken der Fonds abgewickelt wurden und in deren Kapitalertragsteueranmeldungen nicht mehr identifizierbar waren.

Mit dem AIFM-Steuer-Anpassungsgesetz wurden zwar einige Missbräuche ausgeschlossen (z. B. das Erzeugen von künstlichen Verlusten durch das sog. Bondstripping), aber die generelle Anfälligkeit des Investmentsteuerrechts für Gestaltungen konnte nicht ausgeräumt werden. Dies zeigt sich auch an weiteren derzeit betriebenen Gestaltungsmodellen. Hier ist insbesondere die Umgehung der Dividendenbesteuerung mittels Investmentfonds zu nennen.

Das Modell basiert im Wesentlichen darauf, dass ein ausländischer Anleger (meist eine Bank) einen Investmentfonds in Deutschland gründet, dessen einziger Anleger er selbst ist. Deutsche Aktien im Besitz des ausländischen Anlegers überträgt dieser kurz vor dem Dividendenstichtag per Wertpapierleihe auf den Investmentfonds. Auf Grund seiner Steuerbefreiung erhält der deutsche Investmentfonds die Dividende unbelastet von Kapitalertragsteuer. Anschließend zahlt der Investmentfonds an den ausländischen Anleger eine Wertpapierleihgebühr in annähernd der gleichen Höhe wie die Dividende. Die Leihgebühr wird als Werbungskosten mit den Dividenden verrechnet, so dass keine ausschüttungsfähigen Dividenden auf Ebene des Investmentfonds verbleiben. Die Zahlung der Wertpapierleihgebühr an den ausländischen Anleger kann nicht in Deutschland besteuert werden, weil die Doppelbesteuerungsabkommen das Besteuerungsrecht hinsichtlich der Wertpapierleihgebühr regelmäßig dem ausländischen Staat des Anlegers zuweisen.

Eine Variante dieser Steuerumgehung liegt darin, dass ausländische Anleger bei ausschüttenden Investmentfonds vor der Ausschüttung und bei thesaurierenden Investmentfonds vor dem Geschäftsjahresende die Investmentanteile an den Investmentfonds zurückgeben. In dem dann anfallenden Veräußerungsgewinn sind die während des Geschäftsjahres vom Investmentfonds vereinnahmten Dividenden enthalten. Gemäß dem international üblichen Standard weisen auch die deutschen Doppelbesteuerungsabkommen das Besteuerungsrecht an Veräußerungsgewinnen regelmäßig dem Ansässigkeitsstaat des ausländischen Anlegers zu. Dadurch verliert Deutschland auch bei dieser Gestaltungsvariante sein eigentlich bestehendes Besteuerungsrecht an Dividenden.

Ein weiteres Gestaltungsmodell sind die sog. Kopplungsgeschäfte. Bei diesem Modell werden von den Investmentfonds gegenläufige Derivategeschäfte dergestalt abgeschlossen, dass garantiert Veräußerungsgewinne aus Aktien und in gleicher oder ähnlicher Höhe Verluste aus Termingeschäften entstehen. Kapitalgesellschaften sollen als Anleger des Investmentfonds die Aktienveräußerungsgewinne steuerfrei vereinnahmen und gleichzeitig steuerwirksame Verluste aus Termingeschäften geltend machen können. Damit sollen die steuerpflichtigen Unternehmensgewinne gesenkt werden. Eine ausführlichere Beschreibung der Kopplungsgeschäfte befindet sich in der Begründung zu § 30 Absatz 2 Satz 3 InvStG.

Mit Hilfe von Finanzderivaten kann auch die jährliche Besteuerung von Zinsen und Dividenden umgangen werden. Zinsen und Dividenden müssen nach geltendem Recht auch

dann jährlich vom Anleger versteuert werden, wenn diese nicht ausgeschüttet, sondern von dem Investmentfonds thesauriert werden (sog. ausschüttungsgleiche Erträge). Um dies zu vermeiden, investieren „steueroptimierte“ Investmentfonds nicht direkt in verzinsliche Anleihen oder Aktien, sondern nur mittelbar über ein Finanzderivat (z. B. mittels eines Swap-Vertrages zwischen dem Investmentfonds und einem Kreditinstitut). Bei diesen Investmentfonds fallen keinerlei steuerpflichtige ausschüttungsgleiche Erträge, sondern nur steuerfrei thesaurierbare Gewinne aus Termingeschäften an. Wirtschaftlich betrachtet, stellen diese Termingeschäftserträge aber ein Surrogat für Zinsen und Dividenden dar und sollten daher auch wie Zinsen und Dividenden versteuert werden.

Eine besondere Rolle bei vielen Gestaltungsmodellen im Investmentsteuerrecht spielt der sog. Ertragsausgleich. Zweck des Ertragsausgleiches ist es, dass sich die Ausgabe oder Rücknahme von Investmentanteilen nicht auf die Erträge der Anleger auswirkt.

Beispiel:

In einen Investmentfonds hat ursprünglich nur der Anleger A 1 000 Euro investiert. Der Investmentfonds legt das Kapital in Aktien an und erzielt daraus 40 Euro Dividende. Anschließend werden neue Anteile an die Anleger B, C u D für jeweils 1 040 Euro ausgegeben. Am Geschäftsjahresende haben alle vier Anleger Anspruch auf die ausgeschüttete Dividende. Damit sich diese nicht auf 10 Euro pro Anleger reduziert, werden von den Anschaffungskosten des B, C und D jeweils 40 Euro dem sog. Ertragsausgleichstopf zugeführt. Am Geschäftsjahresende werden dann 40 Euro aus dem „Dividendentopf“ und 120 Euro aus dem „Ertragsausgleichstopf“ ausgeschüttet, so dass jeder Anleger 40 Euro erhält. Dies führt hinsichtlich der Anleger B, C und D zu einer künstlichen Vermehrung der steuerpflichtigen Dividende. Gleichzeitig reduziert sich durch die Ausschüttung der Anteilswert wieder auf 1 000 Euro, so dass die Anleger B, C und D einen Wertverlust gegenüber ihren Anschaffungskosten in Höhe von 40 Euro erzielen, der jederzeit durch Anteilsveräußerung steuerwirksam realisiert werden kann.

Trotz der Erhöhung der steuerpflichtigen Dividenden durch den Ertragsausgleich entsteht kein Steuervorteil für den Fiskus, weil in gleicher Höhe steuermindernd anzusetzende potentielle Veräußerungsverluste entstehen. Vielmehr kann der Ertragsausgleich gezielt genutzt werden, um in beliebiger Höhe sachlich nicht gerechtfertigte Steuervorteile zu erreichen.

Beispiel:

Die X-AG besitzt als einziger Anleger einen Anteil an einem Investmentfonds im Wert von 1 000 000 Euro. Der Investmentfonds investiert das Kapital in ausländische Aktien, aus denen 40 000 Euro Dividenden abzüglich 6 000 Euro ausländischer Quellensteuer erzielt werden. Steuerpflichtig sind 40 000 Euro, tatsächlich fließt dem Fonds aber nur ein Nettobetrag von 34 000 Euro zu. In Höhe von 6 000 Euro steht dem Anleger ein Anspruch auf Anrechnung der ausländischen Quellensteuer zu. Der Wert des Fondsanteils beträgt nach dem Zufluss 1 034 000 Euro. Am 29. Juni erwirbt die X-AG mit Hilfe eines Kredits zehn weitere Anteile zu einem Preis von 10 340 000 Euro. Von dem Kaufpreis überführt der Investmentfonds 340 000 Euro in den Ertragsausgleichstopf für ausländische Dividenden; 60 000 Euro werden in den „Topf“ ausländische Quellensteuern eingestellt. Am 30. Juni schüttet der Investmentfonds 34 000 Euro „echte Netto-Dividende“ und 340 000 Euro „fiktive“ Netto-Dividende“ aus. Steuerpflichtig ist auf der Anlegerebene die Brutto-Dividende in Höhe von 40 000 Euro + 400 000 Euro = 440 000 Euro.

Durch die Ausschüttung sind die Fondsanteile jeweils nur noch 1 000 000 Euro wert. Am 1. Juli veräußert die X-AG zehn Anteile zu einem Preis von 10 000 000 Euro und löst mit den Einnahmen den Kredit ab. Durch die Veräußerung erzielt die X-AG einen Veräußerungsverlust in Höhe von 340 000 Euro.

Die X-AG erzielt damit 440 000 Euro steuerpflichtige Dividenden und 340 000 Euro Veräußerungsverluste, so dass per Saldo 100 000 Euro steuerpflichtige Einkünfte verbleiben. Hierauf würden 15 Prozent Körperschaftsteuer, also 15 000 Euro anfallen. Dem stehen jedoch 66 000 Euro anrechenbare ausländische Quellensteuern gegenüber. Daraus ergibt sich ein Anrechnungsüberhang von 51 000 Euro, den die X-AG nutzen kann, um die auf andere Einkünfte entfallende Steuerlast zu senken. Durch den Ertragsausgleich wurden die tatsächlich bezahlten ausländischen Quellensteuern von 6 000 Euro um das zehnfache künstlich vermehrt, was zu einer systemwidrigen Minderung der Steuerlast auf andere Einkünfte ausgenutzt werden kann.

Durch das Instrument des Ertragsausgleichs lassen sich mittels bewusst gesteuerter Anteilsausgaben und Anteilsrückgaben gewünschte steuerliche Effekte in beliebiger Größenordnung erzeugen. Neben der künstlichen Vermehrung der anrechenbaren ausländischen Quellensteuer können beispielsweise auch die Zinserträge künstlich „aufgebläht“ werden, um auf Anlegerebene die Zinsschrankenregelung in § 4h EStG zu umgehen.

Umgekehrt können - wenn dies für die steuerliche Situation der Anleger vorteilhaft ist - die bei Anteilserwerb zu zahlenden Zwischengewinne künstlich vermehrt werden. Gezahlte Zwischengewinne sind Zinsen, die vor dem Anteilserwerb von dem Investmentfonds erzielt wurden und vom Anleger mit dem Anteilspreis bezahlt werden müssen. Der Anleger kann die gezahlten Zwischengewinne als negative Zinserträge im Anschaffungsjahr steuermindernd geltend machen. Insbesondere beim Übergang von der linear-progressiven Besteuerung der Kapitaleinkünfte zur Abgeltungsteuer wurden Investmentfonds angeboten, die u. a. durch das Instrument des Ertragsausgleichs unverhältnismäßig hohe Zwischengewinne erzeugt haben (vgl. Sachverhalt zu dem Urteil des FG Baden-Württemberg vom 22. September 2014, 10 K 1693/12, EFG 2015, 384, in dem der Anleger einen Investmentanteil für 2,1 Mio. Euro erwarb und dabei gezahlte Zwischengewinne von rund 780 000 Euro geltend gemacht hat).

Bei der oben beschriebenen Umgehung der Dividendenbesteuerung wird der sog. negative Ertragsausgleich eingesetzt. Das heißt, durch Anteilsrückgaben fließen aus dem „Dividendentopf“ die auf den zurückgegebenen Anteil entfallenden Dividenden ab und werden zu einem Teil des Rückgabepreises, den der Investmentfonds an den Anleger zahlt. Durch Rückgabe aller Anteile an einem Investmentfonds kann die steuerpflichtige Dividende auf null reduziert werden.

Es ist davon auszugehen, dass derzeit weitere Gestaltungsmodelle betrieben werden, die der Finanzverwaltung noch unbekannt sind. In der Regel kann die Finanzverwaltung die Modelle erst Jahre später im Rahmen von Betriebsprüfungen erkennen. In der Zwischenzeit können bereits erhebliche Steuermindereinnahmen eingetreten sein. Anstatt fortwährender punktueller Eingriffe zur Verhinderung erkannter Gestaltungsmodelle ist es sinnvoller, die generelle Anfälligkeit des Investmentsteuerrechts für Steuerumgehungsgestaltungen durch grundlegende Änderungen nachhaltig zu reduzieren.

Beträchtlicher administrativer Aufwand

Grundidee der Investmentbesteuerung war bisher das Prinzip der steuerlichen Transparenz. Der Investmentanleger soll die Erträge aus den über einen Investmentfonds gehaltenen Vermögensgegenständen so versteuern, als ob er diese Gegenstände selbst halten würde. Das steuerliche Transparenzprinzip führt in der Praxis zu einem beträchtlichen administrativen Aufwand. Derzeit sind bei jeder Ausschüttung und Ertragsthesaurierung bis zu 33 unterschiedliche Besteuerungsgrundlagen zu ermitteln und zu veröffentlichen. Verluste sind in bis zu zwölf verschiedene Verlustverrechnungskategorien zu unterteilen. Kaum noch durchführbar wird der Transparenzansatz, wenn er über mehrere Ebenen von Investmentfonds (sog. Dachfonds-Zielfonds-Konstruktionen) hindurch vorgenommen werden soll.

Um eine transparente Besteuerung der Investmentfondsanleger zu ermöglichen, obliegt es den Investmentfonds, ihre Besteuerungsgrundlagen zu ermitteln, durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer prüfen und mit einer Richtigkeitsbescheinigung versehen zu lassen und dann im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Die Investmentfonds wenden hierfür schätzungsweise 50 Mio. Euro pro Jahr auf.

Besteuerungsgrundlagen für Anleger und Veranlagungsbeamte nicht überprüfbar

Diese, im vorigen Absatz beschriebenen Daten übernehmen die Kreditinstitute, bei denen die Anleger ihre Investmentanteile verwahren lassen, und legen diese für die Bemessung des Kapitalertragsteuerabzugs und für die Ausstellung von Steuerbescheinigungen zu Grunde. Diese bescheinigten Daten werden üblicherweise von den Anlegern in ihrer Steuererklärung übernommen und auch die für die Veranlagung des Anlegers zuständigen Finanzbeamten wenden diese Daten weitgehend ungeprüft an. Die Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen ist derart komplex und setzt eine Kenntnis der Geschäftsvorgänge des Investmentfonds voraus, so dass weder den Anlegern - selbst wenn diese steuerlich beraten sind - noch den Veranlagungsbeamten eine Überprüfung möglich ist.

Keine rückwirkende Fehlerkorrektur möglich

Eine Überprüfung der Besteuerungsgrundlagen erfolgt nur im Nachhinein zentral für alle Anleger durch das für den Investmentfonds zuständige Finanzamt im Rahmen einer Betriebsprüfung oder bei ausländischen Investmentfonds durch das Bundeszentralamt für Steuern. Werden dabei Fehler in den Besteuerungsgrundlagen festgestellt, ist eine rückwirkende Korrektur bei den Anlegern in dem anonymen Massenverfahren der Publikums-Investmentfonds praktisch nicht umsetzbar. Dies liegt daran, dass die Anleger dem Publikums-Investmentfonds nicht bekannt sind und sich auch die Anlegerzusammensetzung in dem Zeitraum zwischen der Fehlerentstehung und der Fehlerentdeckung mehrmals geändert haben kann.

Statt einer an sich materiell richtigen rückwirkenden Fehlerkorrektur behilft sich das heutige Investmentsteuergesetz mit einer Fehlerkorrektur, die auf den Zeitraum angewendet wird, in dem ein entsprechender Feststellungsbescheid bestandskräftig wird (§ 13 Absatz 4 InvStG). Dadurch werden häufig Anleger getroffen, die bei der Fehlerentstehung noch nicht an dem Investmentfonds beteiligt waren. Diese Anleger haben einen Anspruch darauf, dass die von dem Investmentfonds und den Kreditinstituten angewendete Fehlerkorrektur im Veranlagungsverfahren wieder rückgängig gemacht wird. Dies führt dazu, dass ein höherer Steueranspruch des Fiskus nicht durchgesetzt werden kann.

Die fehlende Möglichkeit zur rückwirkenden Fehlerkorrektur kann bei Publikums-Investmentfonds, die für Steuergestaltungszwecke aufgesetzt wurden, gezielt ausgenutzt werden. Durch rechtzeitige Liquidation des Investmentfonds ist eine Fehlerkorrektur durch die Finanzverwaltung nicht mehr möglich. Insbesondere bei den für Cum-Ex-Gestaltungen genutzten Investmentfonds hat die Finanzverwaltung festgestellt, dass diese Fonds nur eine Dividendensaison lang betrieben und dann wieder aufgelöst wurden. Für die nächste Dividendensaison wurde wieder ein neuer Investmentfonds aufgelegt.

Folgewirkungen des EuGH-Urteils vom 9. Oktober 2014 (C-326/12, van Caster und van Caster)

Wenn ein Investmentfonds seine Besteuerungsgrundlagen nicht veröffentlicht, sieht das gegenwärtige Recht eine Pauschalversteuerung vor (§ 6 InvStG). Danach werden mindestens 6 Prozent des Werts des Fondsanteils als Bemessungsgrundlage für die Steuer angesetzt.

In dem o. a. Urteil hat der EuGH diese Norm insoweit als EU-rechtswidrig eingestuft als dem Anleger keine Möglichkeit zu einem eigenen Nachweis der Besteuerungsgrundlagen eingeräumt wird. Der Argumentation der Bundesregierung, dass es dem Anleger eines

Investmentfonds praktisch nicht möglich sei, die Besteuerungsgrundlagen selbst zu ermitteln, weil die Anleger regelmäßig nicht die auf Ebene des Investmentfonds angefallenen Geschäftsvorfälle kennen und meist auch nicht in der Lage seien, daraus die Besteuerungsgrundlagen zu ermitteln, ist der EuGH nicht gefolgt. Nach Auffassung des EuGH könne es zwar sein, dass die deutschen Steuerpflichtigen nicht über sämtliche nach dem InvStG erforderlichen Angaben verfügen, doch ließe sich nicht ausschließen, dass sie diese von den betreffenden ausländischen Investmentfonds erhalten und den deutschen Steuerbehörden übermitteln könnten. Für den EuGH genügt somit die objektive Möglichkeit der Informationsbeschaffung durch den Steuerpflichtigen.

Auf Grund dieser Entscheidung ist zu erwarten, dass bei den Finanzämtern vermehrt Anträge auf Berücksichtigung von selbst ermittelten Besteuerungsgrundlagen eingehen werden. Unabhängig davon, ob die Anträge auf einer gesetzeskonformen Ermittlung auf Basis der von den Fonds zur Verfügung gestellten Geschäftsvorfälle oder eher auf Schätzungen beruhen, wird sich der Aufwand bei den Finanzämtern deutlich erhöhen. Während man bislang nur in einzelnen Betriebsprüfungs- und Veranlagungsstellen der Länder sowie im Bundeszentralamt für Steuern Spezialisten für das Investmentsteuerrecht brauchte, wird zukünftig potentiell in jedem Finanzamt entsprechend geschultes Personal benötigt. Der hierfür zu betreibende Aufwand dürfte insgesamt betrachtet außer Verhältnis zu der Höhe der zu erwartenden Steuer stehen.

Fazit

Angeichts der geschilderten Defizite des gegenwärtigen Rechts ist eine grundlegende Reform erforderlich. Zielsetzung einer Neukonzeption der Investmentbesteuerung ist es, bei den auf private Anleger ausgerichteten **Publikums-Investmentfonds** ein einfaches, verständliches und gut administrierbares Besteuerungssystem zu schaffen. Die Besteuerungsregelungen werden so ausgestaltet, dass sie weitestgehend ohne Mitwirkung der Investmentfonds umsetzbar sind.

Zukünftig sind für die Besteuerung nur noch vier Kennzahlen erforderlich:

1. Höhe der Ausschüttung
2. Wert des Fondsanteils am Jahresanfang
3. Wert des Fondsanteils am Jahresende
4. Handelt es sich um einen Aktienfonds, einen Mischfonds, einen Immobilienfonds oder um einen sonstigen Fonds?

Diese Informationen lassen sich relativ leicht beschaffen. Es ist daher zukünftig ohne steuerliche Nachteile möglich, in ausländische Investmentfonds zu investieren, die keine deutschen Besteuerungsgrundlagen ermitteln. Damit wird das Investmentsteuerrecht auch der steigenden Mobilität der Bürger gerecht. Wer vorübergehend in einem anderen Land arbeitet, erwirbt mitunter auch dortige Kapitalanlageprodukte. Die damit verbundenen Probleme im heutigen Besteuerungsverfahren werden durch die Neuregelung ausgeräumt.

Auf Grund berechtigter Interessen der Wirtschaft an einer weiterhin semi-transparent besteuerten Investmentanlage wird dagegen das bisherige Besteuerungssystem bei **Spezial-Investmentfonds** grundsätzlich fortgeführt. Anders als im anonymen Massenverfahren der Publikums-Investmentfonds ist es bei Spezial-Investmentfonds wegen der beschränkten Anlegerzahl (max. 100) und der Bekanntheit der Anleger mit Hilfe von Feststellungsverfahren möglich, auch die Einhaltung von sehr komplexen Besteuerungsregelungen zu gewährleisten. Anpassungen sind aber auch hier erforderlich, um Zweifel an der EU-Rechtskonformität auszuräumen, Steuerumgestaltungsgestaltungen zu verhindern und zugleich inländisches Steuersubstrat zu schützen. Diese notwendigen Anpassungen erhö-

hen den Komplexitätsgrad der Besteuerungsregelungen für Spezial-Investmentfonds und damit auch den damit verbundenen administrativen Aufwand. Würde man die gleichen Regelungen auch für Publikums-Investmentfonds anwenden, wäre dies im Rahmen der dortigen anonymen Massenverfahren nicht mehr praktikabel.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Das Investmentsteuergesetz unterscheidet zukünftig zwischen zwei voneinander unabhängigen Besteuerungssystemen.

- Die Basis bildet ein einfaches, leicht administrierbares und gestaltungssicheres „intransparentes“ Besteuerungssystem für Investmentfonds, das wie bei anderen Körperschaften auf der getrennten Besteuerung von Investmentfonds und Anleger basiert. Diesem System unterfallen mit Ausnahme von Personengesellschaften zunächst alle Kapitalanlagevehikel unabhängig von ihrer rechtlichen Ausgestaltung oder ihrem Anlegerkreis (Kapitel 2).
- Für Spezial-Investmentfonds wird unter den gleichen Voraussetzungen wie bisher das heutige semi-transparente Besteuerungsverfahren fortgeführt. (Kapitel 3). Der Begriff „Semi-Transparenz“ bringt zum Ausdruck, dass bei Spezial-Investmentfonds - anders als bei Personengesellschaften - nicht alle Einkünfte dem Anleger zugerechnet werden. Vielmehr bedarf es für die Zurechnung einer ausdrücklichen gesetzlichen Anordnung. Auf Grund dieser Semi-Transparenz ist das heutige Investmentsteuerrecht günstiger für die Anleger als die Direktanlage, da bestimmte Erträge (im Wesentlichen Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und aus Termingeschäften) steuerfrei thesauriert werden können (sog. Thesaurierungsprivileg).

Das mit dem AIFM-Steuer-Anpassungsgesetz eingeführte Besteuerungsregime für Investitionsgesellschaften wird in die vorgenannten Systeme integriert. Die in der Praxis mitunter schwierige Abgrenzung zwischen Investmentfonds und Investitionsgesellschaften entfällt.

Kapitel 1 Allgemeine Regelungen

Kapitel 1 enthält die für alle Investmentfonds und Spezial-Investmentfonds geltenden allgemeinen Regelungen.

Der Besteuerung nach dem Investmentsteuergesetz unterliegen zukünftig grundsätzlich sämtliche Kapitalanlagevehikel, die auch aufsichtsrechtlich durch das Kapitalanlagegesetzbuch geregelt werden. So wird ein weitgehender Gleichlauf zwischen Steuer- und Aufsichtsrecht hergestellt und Abgrenzungsprobleme in der Praxis vermieden.

Anders als bisher ist die Investmentbesteuerung nicht auf bestimmte Rechtsformen offener Investmentvermögen (Sondervermögen, Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital, offene Investmentkommanditgesellschaft) beschränkt. Zukünftig werden auch durch das Kapitalanlagegesetzbuch erfasste geschlossene Investmentvermögen (Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital, geschlossene Investmentkommanditgesellschaft) oder vergleichbare ausländische Vehikel erfasst. Personengesellschaften fallen nur dann in den Anwendungsbereich des Investmentsteuergesetzes, wenn ihr Gesellschaftszweck unmittelbar und ausschließlich der Abdeckung von betrieblichen Altersvorsorgeverpflichtungen dient (sog. Pension-Asset-Pooling).

Kapitel 2 Besteuerung von Investmentfonds und deren Anleger

Kapitel 2 regelt die neue auf dem für Körperschaften geltenden Trennungsprinzip basierende Besteuerung als zukünftigen Grundfall der Investmentbesteuerung.

Inländische und ausländische Investmentfonds unterliegen in Deutschland unterschiedslos einer Körperschaftsbesteuerung mit solchen Einkünften, für die Deutschland nach völkerrechtlichen Grundsätzen ein Besteuerungsrecht zusteht. Darüber hinaus findet keine Körperschaftsbesteuerung statt.

Soweit in den Investmentfonds bestimmte steuerbefreite Anleger investiert haben (insbesondere Kirchen und gemeinnützige Stiftungen), kann der Investmentfonds eine Befreiung von der Körperschaftsteuer erlangen. Ebenfalls steuerbefreit sind die Investmentfonds, soweit die Anteile im Rahmen von zertifizierten Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen gehalten werden.

Die Gewerbesteuerbefreiung wird zukünftig von einer steuerlichen Regelung abhängig gemacht, die sicherstellen soll, dass von den Investmentfonds keine gewerblichen Tätigkeiten ausgeübt werden.

Der Anleger eines Investmentfonds versteuert Ausschüttungen des Investmentfonds und Gewinne aus der Rückgabe, Veräußerung oder Entnahme von Investmentanteilen mit dem Abgeltungsteuersatz oder als Betriebseinnahmen.

Zur Vermeidung einer zeitlich unbeschränkten Steuerstundungsmöglichkeit und damit zur Verhinderung von Gestaltungen sowie zur Verstetigung des Steueraufkommens wird eine Vorabpauschale erhoben. Die Höhe der Vorabpauschale bestimmt sich anhand des Basiszinses nach § 203 Absatz 2 des Bewertungsgesetzes als objektiv aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abzuleitender Wert.

Die Vorausbelastung mit inländischer Steuer sowie die fehlende Anrechnungsmöglichkeit ausländischer Steuer werden zukünftig in Form einer Teilfreistellung kompensiert. Bei der Kapitalanlage in Aktienfonds sind pauschaliert 30 Prozent, bei inländischen Immobilienfonds 60 Prozent, bei ausländischen Immobilienfonds 80 Prozent der Einkünfte beim Privatanleger steuerfrei. Die Freistellungshöhen basieren auf folgenden Erwägungen:

- Bei Aktienfonds werden auf Fondsebene nur die Dividenden, aber nicht die Veräußerungsgewinne aus Aktien besteuert.
- Bei Immobilienfonds werden auf Fondsebene sowohl die Mieten und Pachten als auch die Gewinne aus der Veräußerung der Immobilie besteuert. Das heißt, die Steuerlast der Immobilienfonds ist höher als bei Aktienfonds, so dass eine höhere Freistellung zu gewähren ist.
- Bei inländischen Immobilien erfolgt eine Besteuerung der Fondsebene mit 15 Prozent Körperschaftsteuer. Diese deckt aber nicht vollumfänglich den Besteuerungsanspruch auf der Anlegerebene ab. Dagegen erfolgt bei ausländischen Immobilien in der Regel eine umfassendere Besteuerung des Investmentfonds in dem ausländischen Staat, in dem die Immobilie liegt. Zudem werden im gegenwärtigen Recht die ausländischen Immobilienerträge auf Grund der umfänglichen ausländischen Besteuerung in der Regel von der deutschen Besteuerung freigestellt. Bei einer überwiegenden Investition in ausländische Immobilien ist daher eine höhere Freistellung angemessen als bei einer überwiegenden Investition in inländische Immobilien.
- Aktien- und Immobilienfonds investieren meist nicht ausschließlich in Aktien oder Immobilien. Typischerweise werden auch andere Kapitalanlagen, insbesondere zinstragende Forderungen, im Vermögen gehalten. Die aus diesen anderen Kapitalanlagen resultierenden Erträge sind regelmäßig nicht steuerlich vorbelastet, profitieren aber gleichermaßen von der Teilfreistellung. Typischerweise wurde bei der Ermittlung der Freistellungshöhen das anteilige Halten von derartigen Kapitalanlagen unterstellt.

Die Steuererhebung gegenüber den Anlegern erfolgt, wie bisher, im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs.

Kapitel 3 Besteuerung von Spezial-Investmentfonds und deren Anleger

Kapitel 3 enthält die Besteuerungsregelungen für die Spezial-Investmentfonds, die weitgehend dem bisherigen semi-transparenten Besteuerungsregime entsprechen.

Die Anwendbarkeit der Besteuerung als Spezial-Investmentfonds hängt im Wesentlichen von den gleichen Anforderungen ab wie bisher. Spezial-Investmentfonds sind von der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer befreit. Die Besteuerung erfolgt grundsätzlich auf Ebene der Anleger.

Modifikationen werden insbesondere bei der Besteuerungstechnik für Dividenden und andere Beteiligungseinnahmen vorgenommen. Außerdem wird der enumerative Katalog der als ausschüttungsgleiche Erträge zu erfassenden Ertragsarten vereinfacht.

Kapitel 4 Altersvorsorgevermögenfonds

Kapitel 4 enthält Sonderregelungen für die offene Investmentkommanditgesellschaft zur Bündelung von Altersvorsorgevermögen (sog. Pension-Asset-Pooling). Sie wurden mit dem AIFM-Steuer-Anpassungsgesetz eingeführt und werden unverändert fortgeführt.

Kapitel 5 Anwendungs- und Übergangsvorschriften

Die neuen Besteuerungsregeln sind grundsätzlich ab dem 1. Januar 2018 anzuwenden. Der Übergangszeitraum bis zum 1. Januar 2018 gibt den Investmentfonds und den Spezial-Investmentfonds genügend Zeit zur Anpassung an die neuen Regelungen.

III. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für die Änderung des Investmentsteuergesetzes (Artikel 1), die Neufassung des Investmentsteuergesetzes (Artikel 2), die Änderung des Einkommensteuergesetzes (Artikel 3) des Körperschaftsteuergesetzes (Artikel 4) sowie des Umsatzsteuergesetzes (Artikel 5) aus Artikel 105 Absatz 2 erste Alternative Grundgesetz (GG), da das Steueraufkommen diesbezüglich dem Bund ganz oder teilweise zusteht.

Für die Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes (Artikel 6) folgt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 108 Absatz 4 Satz 1 GG. Es wird der Vollzug der Steuergesetze erheblich verbessert bzw. erleichtert.

Die Gesetzgebungskompetenz für die Änderung des Gemeindefinanzreformgesetz (Artikel 7), in der die Verteilung des Aufkommens aus der Einkommensteuer geändert wird, ergibt sich aus Artikel 106 Absatz 5 GG.

Im Fall der Änderung des Zerlegungsgesetzes (Artikel 8) folgt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 107 Absatz 1 GG.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Unmittelbare Bezüge zum EU-Recht oder völkerrechtlichen Verträgen hat das Gesetz nicht.

V. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch die Abschaffung des semi-transparenten Besteuerungsprinzips und der damit verbundenen Ermittlung von Besteuerungsgrundlagen auf Ebene von Publikums-Investmentfonds werden das Recht und der administrative Aufwand erheblich vereinfacht. Insbesondere fallen ca. 50 Millionen Euro Erfüllungsaufwand für die Ermittlung und Veröffentlichung der Besteuerungsgrundlagen weg. Außerdem entfällt ein entsprechender Kontrollaufwand auf Seiten der Finanzverwaltung.

Bei Spezial-Investmentfonds wird das bisherige semi-transparente Besteuerungsverfahren beibehalten. Es sind jedoch Anpassungen erforderlich, um EU-rechtliche Risiken auszuräumen und Steuerumgehungsgestaltungen zu verhindern, die zu einer Zunahme der rechtlichen Komplexität und des administrativen Aufwands führen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Vorhaben entspricht einer nachhaltigen Entwicklung, indem es das Steueraufkommen des Gesamtstaates sichert. Eine Nachhaltigkeitsrelevanz bezüglich anderer Indikatoren ist nicht gegeben.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹	Kassenjahr				
				2018	2019	2020	2021	2022
1	<u>InvStG</u>	Insg.	+ 355	+ 290	+ 385	+ 405	+ 405	+ 420
	Besteuerung auf Fondsebene	KSt	+ 60	+ 25	+ 75	+ 85	+ 65	+ 65
		KapESt	+ 260	+ 235	+ 275	+ 285	+ 300	+ 315
	Besteuerung von inländischen Dividenden- und Immobilienerträgen auf der Ebene des Publikumsfonds	und SolZ	+ 35	+ 30	+ 35	+ 35	+ 40	+ 40
		Bund	+ 195	+ 161	+ 211	+ 221	+ 223	+ 231
		KSt	+ 30	+ 13	+ 38	+ 43	+ 33	+ 33
		KapESt	+ 130	+ 118	+ 138	+ 143	+ 150	+ 158
		SolZ	+ 35	+ 30	+ 35	+ 35	+ 40	+ 40
		Länder	+ 160	+ 129	+ 174	+ 184	+ 182	+ 189
		KSt	+ 30	+ 12	+ 37	+ 42	+ 32	+ 32
		KapESt	+ 130	+ 117	+ 137	+ 142	+ 150	+ 157
		Gem.

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹	Kassenjahr				
				2018	2019	2020	2021	2022
2	InvStG	Insg.	- 245	- 305	- 330	- 250	- 240	- 265
	Besteuerung auf Ebene der Anleger	GewSt	+ 20	.	- 50	- 85	- 10	+ 10
		ESt	+ 15	.	+ 30	+ 45	+ 25	.
	Einführung einer Vorabpauschale für thesaurierte Erträge von Publikumsfonds	KSt	+ 35	.	+ 65	+ 120	+ 60	+ 45
	anstelle der Besteuerung	KapESt	- 230	- 205	- 240	- 255	- 265	- 280
	ausschüttungsgleicher Erträge unter Berücksichtigung der steuerlichen Vorbelastung auf Fondsebene einschließlich der Besteuerung von Gewinnen aus der Veräußerung von Fondsanteilen	ZinsAbln	- 75	- 85	- 120	- 70	- 40	- 30
		SolZ	- 10	- 15	- 15	- 5	- 10	- 10
		Bund	- 133	- 155	- 144	- 88	- 120	- 140
		GewSt	+ 1	.	- 2	- 3	.	.
		ESt	+ 6	.	+ 13	+ 19	+ 11	.
		KSt	+ 18	.	+ 33	+ 60	+ 30	+ 23
		KapESt	- 115	- 103	- 120	- 128	- 133	- 140
		ZinsAbln	- 33	- 37	- 53	- 31	- 18	- 13
		SolZ	- 10	- 15	- 15	- 5	- 10	- 10
		Länder	- 122	- 140	- 135	- 90	- 111	- 129
		GewSt	+ 2	.	- 6	- 11	- 2	+ 2
		ESt	+ 7	.	+ 12	+ 19	+ 10	.
		KSt	+ 17	.	+ 32	+ 60	+ 30	+ 22
		KapESt	- 115	- 102	- 120	- 127	- 132	- 140
		ZinsAbln	- 33	- 38	- 53	- 31	- 17	- 13
		Gem.	+ 10	- 10	- 51	- 72	- 9	+ 4
		GewSt	+ 17	.	- 42	- 71	- 8	+ 8
		ESt	+ 2	.	+ 5	+ 7	+ 4	.
		ZinsAbln	- 9	- 10	- 14	- 8	- 5	- 4
3	Finanzielle Auswirkungen insgesamt	Insg.	+ 110	- 15	+ 55	+ 155	+ 165	+ 155
		GewSt	+ 20	.	- 50	- 85	- 10	+ 10
		ESt	+ 15	.	+ 30	+ 45	+ 25	.
		KSt	+ 95	+ 25	+ 140	+ 205	+ 125	+ 110
		KapESt	+ 30	+ 30	+ 35	+ 30	+ 35	+ 35
		ZinsAbln	- 75	- 85	- 120	- 70	- 40	- 30
		SolZ	+ 25	+ 15	+ 20	+ 30	+ 30	+ 30
		Bund	+ 62	+ 6	+ 67	+ 133	+ 103	+ 91
		GewSt	+ 1	.	- 2	- 3	.	.
		ESt	+ 6	.	+ 13	+ 19	+ 11	.
		KSt	+ 48	+ 13	+ 71	+ 103	+ 63	+ 56
		KapESt	+ 15	+ 15	+ 18	+ 15	+ 17	+ 18
		ZinsAbln	- 33	- 37	- 53	- 31	- 18	- 13
		SolZ	+ 25	+ 15	+ 20	+ 30	+ 30	+ 30
		Länder	+ 38	- 11	+ 39	+ 94	+ 71	+ 60
		GewSt	+ 2	.	- 6	- 11	- 2	+ 2
		ESt	+ 7	.	+ 12	+ 19	+ 10	.
		KSt	+ 47	+ 12	+ 69	+ 102	+ 62	+ 54
		KapESt	+ 15	+ 15	+ 17	+ 15	+ 18	+ 17
		ZinsAbln	- 33	- 38	- 53	- 31	- 17	- 13
		Gem.	+ 10	- 10	- 51	- 72	- 9	+ 4
		GewSt	+ 17	.	- 42	- 71	- 8	+ 8
		ESt	+ 2	.	+ 5	+ 7	+ 4	.
		ZinsAbln	- 9	- 10	- 14	- 8	- 5	- 4

Anmerkungen:

¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten

4. Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger

Die Zahl und die Art der steuerlichen Pflichten der Bürgerinnen und Bürger als Anleger von Publikums-Investmentfonds und Spezial-Investmentfonds ändern sich durch dieses

Gesetz im Grundsatz nicht. Wie im bisherigen Recht, unterliegen die Erträge aus Investmentfonds bei Privatanlegern grundsätzlich einem nach § 43 Absatz Satz 1 EStG abgeltenden Steuerabzug. Fehlt es an einem Steuerabzug, insbesondere weil die Investmenterträge im Ausland erzielt werden, sind diese - wie bisher - in der Steuererklärung anzugeben.

Einer grundlegenden Änderung unterliegt nur der Inhalt der Erklärungspflichten. Während bisher bis zu 31 verschiedene Besteuerungsgrundlagen von den Steuerpflichtigen zu berücksichtigen sind, reichen zukünftig vier Kennzahlen aus (Höhe der Ausschüttung; Wert des Fondsanteils am Jahresanfang; Wert des Fondsanteils am Jahresende; handelt es sich um einen Aktienfonds, einen Mischfonds, einen Immobilienfonds oder um einen sonstigen Fonds?). Die Steuererklärungspflichten werden dadurch inhaltlich wesentlich vereinfacht. Der inhaltliche Minderaufwand lässt sich jedoch nicht quantifizieren.

Erfüllungsaufwand der Wirtschaft

Das neu gefasste Investmentsteuergesetz enthält diverse Vorgaben, für die der voraussichtliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft vom Statistischen Bundesamt eingeschätzt wurde. Bei fast allen Vorgaben handelt es sich um Informationspflichten. Mehrere Vorgaben des neuen Investmentsteuergesetzes fallen in der Übergangsphase einmalig an und verursachen somit keinen laufenden Aufwand, sondern lediglich einmaligen Umstellungsaufwand.

Durch die neue Fassung des Investmentsteuergesetzes entfallen zudem drei Informationspflichten für Publikumsfonds, die bisher Bürokratiekosten verursachen. Der bisherige § 5 InvStG tritt durch die Reform außer Kraft, da die Besteuerung von Publikumsfonds im Rahmen der Reform neu geregelt wird. Somit entfallen für die Publikumsfonds ab dem Jahr 2018 rund 25,9 Mio. Euro für die Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen aus der investimentrechtlichen oder aufsichtsrechtlichen Rechnungslegung (§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 InvStG), 22,2 Mio. Euro für die Prüfung und Bestätigung dieser Besteuerungsgrundlagen durch eine Berufsträgerbescheinigung (§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 InvStG) sowie 803 Tsd. Euro für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen im elektronischen Bundesanzeiger (§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 InvStG). Dies bedeutet eine Entlastung für die Publikumsfonds durch den Wegfall dieser drei Pflichten um rund 48,9 Mio. Euro pro Jahr.

Quantifizierbare Änderungen zum Erfüllungsaufwand ergeben sich somit für folgende Vorgaben:

Lfd. Nr.	Art der Vorgabe	Paragraph	Bezeichnung der Vorgabe	Jährlicher Aufwand in Euro			Einmaliger Aufwand in Euro		
				Personalaufwand	Sachaufwand	Erfüllungsaufwand	Personalaufwand	Sachaufwand	Erfüllungsaufwand
1	Informationspflicht	§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 InvStG	Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gegenüber dem Anleger und Berufsträgerbescheinigung über die Prüfung und Bestätigung der ermittelten Besteuerungsgrundlagen	± 0	-25.900.000	-25.900.000	± 0	± 0	± 0
2	Informationspflicht	§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG	Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen im Bundesanzeiger	-26.000	-777.000	-803.000	± 0	± 0	± 0
3	Informationspflicht	§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG	Bekanntmachung durch ausländische Investmentgesellschaften oder EU-Investmentfonds an Inhaber	-5.000	± 0	-5.000	± 0	± 0	± 0
4	Informationspflicht	§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 InvStG	Bekanntmachung durch ausländische Investmentgesellschaften oder EU-Investmentfonds und Nachweis der Richtigkeit	-19.000	± 0	-19.000	± 0	± 0	± 0

Lfd. Nr.	Art der Vorgabe	Paragraph	Bezeichnung der Vorgabe	Jährlicher Aufwand in Euro			Einmaliger Aufwand in Euro		
				Personalaufwand	Sachaufwand	Erfüllungsaufwand	Personalaufwand	Sachaufwand	Erfüllungsaufwand
			von Angaben						
5	Informationspflicht	§ 5 Abs. 2 InvStG	Bekanntmachung des Prozentsatzes der auf Veräußerungen entfällt	-18.000	± 0	-18.000	± 0	± 0	± 0
6	Informationspflicht	§ 5 Abs. 3 InvStG	Bekanntmachung von Zwischengewinn und Rücknahmepreis	-5.000	± 0	-5.000	± 0	± 0	± 0
7	Informationspflicht	§ 5 Abs. 1 Nr. 3 InvStG	Berufsträgerbescheinigung über die Prüfung und Bestätigung der ermittelten Besteuerungsgrundlagen	-22.000.000	± 0	-22.000.000	± 0	± 0	± 0
8	Informationspflicht	§ 8 Abs. 4 Satz 1	Antrag des Anlegers auf Weiterreichung der Bescheinigung durch die depotführende Stelle an den Investmentfonds	618	± 0	618	16.480	8.000	24.480
9	Informationspflicht	§ 8 Abs. 4 Satz 1	Weiterreichung der Bescheinigung durch die depotführende Stelle an den Investmentfonds	279	400	679	5.587	800	6.387
10	Informationspflicht	§ 8 Abs. 4 Satz 2	Mitteilung der depotführenden Stelle an den Investmentfonds bei Veräußerungen von steuerbegünstigten Anlegern	17.109	± 0	17.109	± 0	± 0	± 0
11	Informationspflicht	§ 8 Abs. 7	Mitteilung eines Anbieters von Riester-/Rürupverträgen über Anteilserwerbe und -veräußerungen an den Investmentfonds	3.352.000	± 0	3.352.000	± 0	± 0	± 0
12	Informationspflicht	§ 9 Abs. 4 Satz 1	Nachweis des steuerbegünstigten Status durch den Anleger gegenüber dem Investmentfonds	824	400	1.224	8.240	4.000	12.240
13	Informationspflicht	§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2	Antrag auf Erstattung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer	16.760	± 0	16.760	± 0	± 0	± 0
14	Weitere Vorgabe	§ 11 Abs. 1	Auszahlung / Erstattung von Steuer an die steuerbegünstigten Anleger	67.040	± 0	67.040	± 0	± 0	± 0
15	Informationspflicht	§ 23 Abs. 1	Erklärung des Spezial-Investmentfonds gegenüber der Verwahrstelle über das Ausstellen von Steuerbescheinigungen an die Anleger	866	± 0	866	10.894	± 0	10.894
16	Informationspflicht	§ 42 Abs. 1 Satz 3	Bildung eines Rumpf-Geschäftsjahrs bei einem vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr	± 0	± 0	± 0	63.479	59.463.000	59.526.479
17	Informationspflicht	§ 42 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1	Ermittlung eines fiktiven Veräußerungsgewinns	± 0	± 0	± 0	± 0	6.457.500	6.457.500
18	Informationspflicht	§ 43 Abs. 4 Satz 3	Mitteilung des fiktiven Veräußerungsgewinns auf Antrag des Anlegers	± 0	± 0	± 0	± 0	922.500	922.500
19	Informationspflicht	§ 42 Abs. 5 Satz 3	Abgabe einer Erklärung nach § 42 Abs. 3 Satz 1 zur Feststellung des fiktiven Veräußerungsgewinns	± 0	± 0	± 0	5.665.000	± 0	5.665.000

				Jährlicher Aufwand in Euro			Einmaliger Aufwand in Euro		
Lfd. Nr.	Art der Vorgabe	Paragraph	Bezeichnung der Vorgabe	Personal-aufwand	Sachaufwand	Erfüllungs-aufwand	Personal-aufwand	Sachaufwand	Erfüllungs-aufwand
Summe				-18.617.504	-26.676.200	-45.293.704	5.769.680	66.855.800	72.625.480
davon aus Informationspflichten				-18.684.544	-26.676.200	-45.360.744	5.769.680	66.855.800	72.625.480

Vollzugsaufwand auf Ebene des Bundes

Auf Ebene des Bundes entsteht IT-Erfüllungsaufwand beim Bundeszentralamt für Steuern bzw. beim ZIVIT insbesondere für die Neuprogrammierung / Anpassung der Datenbank FINN. Insgesamt beziffert sich der Erfüllungsaufwand wie folgt:

Kapitel	HH-Jahr	2017	2018	2019	2020
	Titel	in T€			
0815	422 01		212	212	212
	427 09	93	70		93
	511 01	13	41	31	45
	532 01	550			
	812 02	26	83	63	89
0816					
Summe		682	406	306	439
anteilige Einmalkosten		550			
anteilige laufende Kosten		132	406	306	439
Gesamt			1.833		

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll im Einzelplan 08 ausgeglichen werden.

Vollzugsaufwand auf Ebene der Länder

In den Ländern entsteht einmaliger automationstechnischer Umstellungsaufwand. Die Höhe des Aufwandes wird derzeit ermittelt.

Bei den Publikums-Investmentfonds ist aufgrund der Vereinfachungen mit tendenziell geringerem Erfüllungsaufwand zu rechnen.

Die deutlichsten Änderungen ergeben sich bei der Ermittlung und Prüfung der Besteuerungsgrundlagen von Publikums-Investmentfonds. Das bisher sehr komplexe Verfahren, welches - wie vom Bundesrechnungshof in der abschließenden Mitteilung des Bundesrechnungshofs über die Prüfung der Besteuerung der Anteilseigner von ausländischen thesaurierenden Investmentfonds - VIII 1 - 2013 - 0350 - vom 2. Dezember 2014 festgestellt hat - zwangsläufig zu Vollzugsdefiziten geführt hat, wird deutlich vereinfacht. Durch die Neuregelung werden diese Vollzugsdefizite beseitigt und die Verwaltung wieder in die Lage versetzt, im Rahmen der bestehenden Verfahren und Ressourcen entsprechend der gesetzlichen Anforderungen zu handeln. Erhebliche Entlastungen mit quantifizierbaren Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand sind deshalb nicht zu erwarten.

Die im Gesetzentwurf enthaltenen Rechtsänderungen bezüglich der zu erwartenden Folgewirkungen des EuGH-Urteils vom 9. Oktober 2014 dienen der frühzeitigen Vermeidung von ansonsten in der Zukunft anfallendem Verwaltungsmehraufwand. Sie sind als solche jedoch nicht auszuweisen und aufgrund fehlender Fallzahlen auch nicht quantifizierbar.

Hinsichtlich der Änderungen bei den Spezial-Investmentfonds ist mit tendenziell höherem Erfüllungsaufwand zu rechnen.

Vollzugsaufwand auf Ebene der Kommunen

Auf Ebene der Kommunen ist mit einem gleichbleibenden Erfüllungsaufwand zu rechnen.

5. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten weiteren Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Das Vorhaben hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Demografie, trägt ihr allerdings Rechnung.

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern sind keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien zuwiderlaufen.

VI. Befristung; Evaluation

Die Regelungen sollen dauerhaft wirken, so dass eine Befristung nicht in Betracht kommt.

Wegen der Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand sollen die entsprechenden Regelungen 5 Jahre nach Inkrafttreten evaluiert werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Investmentsteuergesetz)

Zu Kapitel 1 (Allgemeine Regelungen)

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Zu Absatz 1

Der persönliche Anwendungsbereich des Investmentsteuergesetzes (InvStG) erstreckt sich auf Investmentfonds und deren Anleger.

Zu Absatz 2

Absatz 2 definiert den Begriff der Investmentfonds.

Nach Satz 1 sind Investmentfonds Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB). Die bisherige Unterscheidung zwischen OGAW und AIF entfällt. Weiter macht das Gesetz die Qualifikation als Investmentfonds zukünftig nicht mehr von der Einhaltung bestimmter Voraussetzungen (Anlagebestimmungen) abhängig. Diese sind nur noch von Spezial-Investmentfonds zu erfüllen. Die in der Praxis aufwendige Prüfung und Überwachung der Anlagebestimmungen durch die Finanzbehörden und Kapitalverwaltungsgesellschaften entfällt für Investmentfonds.

Ein Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 KAGB ist jeder Organismus für gemeinsame Anlagen, der von einer Anzahl von Anlegern Kapital einsammelt, um es gemäß einer festgelegten Anlagestrategie zum Nutzen dieser Anleger zu investieren und der kein operativ tätiges Unternehmen außerhalb des Finanzsektors ist.

Der Begriff Organismus für gemeinsame Anlagen setzt voraus, dass ein Investmentvehikel vorliegt, in dem das von den Investoren eingesammelte Kapital gepoolt wird. Dies wiederum erfordert ein rechtlich oder wirtschaftlich von den Anlegern verselbständigtes Vermögen. Daran fehlt es, wenn die Anlagegegenstände dem Anleger zuzurechnen sind. Vermögensverwaltungsmandate, bei denen einem Verwalter lediglich die Verfügungsmacht eingeräumt wird, aber bei denen der Anleger Eigentümer der Wertpapiere und sonstigen Anlagegegenstände ist, können daher keine Organismen für gemeinsame Kapitalanlagen sein.

Ebenfalls kein derartiger Organismus liegt vor, wenn das hingegebene Kapital der Anleger ohne jede rechtliche oder wirtschaftliche Trennung Teil des Gesamtvermögens eines Dritten wird, der mit dem Kapital eigene wirtschaftliche Interessen verfolgt. Die Kapitalüberlassung im Rahmen von Schuldverschreibungen fällt daher nicht in den Anwendungsbereich, auch wenn die Höhe der Rückzahlungs- oder Ertragszahlungspflicht von der Wertentwicklung anderer Finanzprodukte abhängt. Mithin sind Zertifikate keine Investmentfonds im Sinne des Investmentsteuergesetzes.

Satz 2 erweitert den Anwendungsbereich des Investmentsteuergesetzes im Wege einer gesetzlichen Fiktion über das Aufsichtsrecht hinaus.

Nach Nummer 1 unterfallen auch solche Organismen dem Anwendungsbereich des Investmentsteuergesetzes, bei denen die Zahl der möglichen Anleger auf einen Anleger begrenzt ist, die aber die übrigen Voraussetzungen an ein Investmentvermögen erfüllen. Diese Regelung verhindert, dass sich Investmentvermögen, die sonst dem Anwendungsbereich des Investmentsteuergesetzes unterfallen würden, durch bloße Satzungsänderung dem Besteuerungsregime bewusst entziehen. Ein Organismus im Sinne der Vorschrift kann nur vorliegen, wenn die Vermögensgegenstände dem Organismus und nicht dem Anleger zuzurechnen sind.

Weiter gilt nach Nummer 2 als Investmentfonds eine Kapitalgesellschaft, der durch das Recht des Staates, in dem sie tätig ist, eine operative unternehmerische Tätigkeit untersagt ist und die dort keiner Ertragsbesteuerung unterliegt oder von ihr befreit ist. Die Regelung stellt sicher, dass auch bisher nicht erfasste Kapitalanlagevehikel wie die Luxemburger Verwaltungsgesellschaft für Familienvermögen SPF (société de gestion patrimoine familial) zukünftig dem Anwendungsbereich des Investmentsteuergesetzes unterfallen. Die SPF unterliegt in Luxemburg weder der Körperschaftsteuer noch der kommunalen Gewerbesteuer. Die Ausdehnung des Anwendungsbereichs sichert die sachgerechte Besteuerung der Erträge aus entsprechenden Kapitalanlagevehikeln und vermeidet nicht systemgerechte Besteuerungslücken. Nicht von der Norm erfasst sind gemeinnützige Gesellschaften mit beschränkter Haftung (gGmbH) im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 9 KStG, da unternehmerische Tätigkeiten erlaubt sind und diese partiell als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb oder im Rahmen von Zweckbetrieben steuerpflichtig sind (§§ 64 ff. AO).

Wie im bisherigen Recht werden nach Nummer 3 auch die Investmentvermögen als Investmentfonds betrachtet, die von AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften im Sinne des § 2 Absatz 3 KAGB verwaltet werden. Es geht hier um konzerneigene Investmentvermögen, bei denen aufsichtsrechtlich kein Anlegerschutz geboten ist, für die aber steuerrechtlich die Anwendung des Investmentsteuergesetzes sachgerecht ist.

Die Gesetzestechnik schafft zudem die Möglichkeit, auf Umgehungsgestaltungen durch Erweiterung des Katalogs kurzfristig zu reagieren.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Ausnahmen vom Anwendungsbereich des Investmentsteuergesetzes.

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 gelten die in § 2 Absatz 1 und 2 des Kapitalanlagegesetzbuchs geregelten Ausnahmen vom Anwendungsbereich des Aufsichtsrechts unverändert auch für Zwecke des Investmentsteuergesetzes. Die Eingrenzung des Anwendungsbereichs des Kapitalanlagegesetzbuchs wird weitestgehend nachvollzogen. Die in § 2 Absatz 3 des Kapitalanlagegesetzbuchs geregelte Ausnahme für konzerneigene Alternative Investmentfonds (AIF) gilt nicht für Zwecke des Investmentsteuergesetzes. Dies bedeutet, dass die konzerneigenen AIF - wie bisher - unter den Anwendungsbereich des Investmentsteuergesetzes fallen. Konzerneigene AIF können auch als Spezial-Investmentfonds betrieben werden (siehe § 20 Absatz 1 Nummer 1 Satz 2 InvStG).

Zu Nummer 2

Nummer 2 nimmt abweichend vom bisherigen Recht Investmentvermögen in der Rechtsform einer Personengesellschaft oder einer vergleichbaren ausländischen Rechtsform vom Anwendungsbereich des Investmentsteuergesetzes aus. Satz 2 stellt klar, dass Sondervermögen und vergleichbare ausländische Rechtsformen keine Personengesellschaften in diesem Sinne sind.

International werden Personengesellschaften vielfach nicht als eigenständige Besteuerungssubjekte behandelt, sondern die Besteuerung auf die jeweiligen Anteilseigner verlagert. Dieser transparente Ansatz widerspricht dem zukünftigen Besteuerungssystem für Investmentfonds, das zwischen der Besteuerung des Investmentfonds und der Anleger unterscheidet. Um Widersprüche in der Besteuerung von ausländischen Investmentvermögen zu vermeiden und Gestaltungen zu verhindern, ist ein Ausschluss von Investmentvermögen in Form einer Personengesellschaft geboten.

Eine Rückausnahme ist vorgesehen für OGAW. Ausländische OGAW in der Rechtsform einer Personengesellschaft werden unverändert als Investmentfonds besteuert.

Gleiches gilt für Personengesellschaften, deren Gesellschaftszweck unmittelbar und ausschließlich der Abdeckung von betrieblichen Altersvorsorgeverpflichtungen dient (Altersvorsorgevermögenfonds). Die durch das AIFM-Steuer-Anpassungsgesetz neu geschaffene Möglichkeit zur Etablierung von Strukturen im Anwendungsbereich des Investmentsteuergesetzes, die dem Pension Asset Pooling dienen, bleibt erhalten.

Zu Nummer 3

Die Vorschrift übernimmt die bisherige Ausnahme in § 1 Absatz 1a Nummer 2 InvStG in der Fassung des AIFM-Steuer-Anpassungsgesetzes für Unternehmensbeteiligungsgesellschaften.

Zu Nummer 4

Die Regelung führt die bisherige Ausnahme in § 1 Absatz 1a Nummer 3 InvStG in der Fassung des AIFM-Steuer-Anpassungsgesetzes für Mittelständische Beteiligungsgesellschaften fort.

Zu Nummer 5

Die steuerlichen Vorschriften für REIT-Aktiengesellschaften und andere REIT-Körperschaften, -Personenvereinigungen oder -Vermögensmassen sind im REIT-

Gesetzes spezialgesetzlich geregelt. Die Nummer 5 stellt deklaratorisch klar, dass für diese Rechtsformen das Investmentsteuergesetz nicht anwendbar ist.

Zu Absatz 4

Absatz 4 fingiert haftungs- und vermögensrechtlich voneinander getrennte Teile eines Investmentfonds für Zwecke dieses Gesetzes als eigenständige Investmentfonds. Dies betrifft insbesondere Teilsondervermögen im Sinne des § 96 Absatz 2 Satz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs und Teilgesellschaftsvermögen im Sinne des § 117 oder des § 132 des Kapitalanlagegesetzbuchs oder vergleichbare rechtlich getrennte Einheiten eines ausländischen Investmentvermögens.

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 1 Absatz 1 Satz 2 InvStG in der Fassung des AIFM-Steuer-Anpassungsgesetzes. Die Formulierung wurde bewusst weiter gefasst, um sich vom Aufsichtsrecht zu lösen.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

§ 2 InvStG regelt verschiedene Begriffsbestimmungen, die sowohl für die Besteuerungsregelungen für Investmentfonds als auch für Spezial-Investmentfonds und Altersvorsorgevermögenfonds gelten.

Zu Absatz 1

Durch den Verweis auf das Kapitalanlagegesetzbuch sind die in § 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs oder in anderen Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs enthaltenen Begriffsbestimmungen auch für das Investmentsteuergesetz anzuwenden. Der Verweis ist unverändert nur insoweit anzuwenden, wie das Investmentsteuergesetz ausdrücklich oder konkludent keine eigenständige Begriffsbestimmung vornimmt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 definiert, was ein inländischer und ein ausländischer Investmentfonds ist. Die Regelung stellt - wie im Aufsichtsrecht (vgl. § 1 Absatz 7 bis 9 KAGB) - darauf ab, welchem Recht der Investmentfonds unterliegt. Maßgebend ist, nach welchem staatlichen Recht sich die Ausgestaltung des Investmentfonds sowie die Anlagebedingungen oder vergleichbare konstituierende Dokumente richten. Damit wird auf das jeweils anwendbare Zivil- oder Privatrecht abgestellt.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 werden die Begriffe Dach- und Ziel-Investmentfonds sowie Dach- und Ziel-Spezial-Investmentfonds definiert.

Zu Absatz 4

Absatz 4 definiert den Begriff des Anlegers. Dies ist derjenige, dem die Anteile einem Investmentfonds oder an einem Spezial-Investmentfonds nach § 39 AO zuzurechnen sind. Damit ist grundsätzlich der Eigentümer des Anteils der Anleger, es sei denn, es gibt einen davon abweichenden wirtschaftlichen Eigentümer i. S. des § 39 Absatz 2 Nummer 1 AO. Gleichzeitig definiert Satz 1 den Anteil an einem Investmentfonds als „Investmentanteil“ und den Anteil an einem Spezial-Investmentfonds als „Spezial-Investmentanteil“. Auf die Rechtsform des Anteils oder des Fonds kommt es dabei nicht an. Insbesondere gelten auch „Aktien“ einer Investmentaktiengesellschaft als Investmentanteile oder Spezial-Investmentanteile, wenn die Investmentaktiengesellschaft die Voraussetzungen eines Investmentfonds nach § 1 Absatz 2 InvStG oder eines Spezial-Investmentfonds nach § 20 InvStG erfüllt.

Zu Absatz 5

Die Norm definiert den Begriff der Ausschüttung in gleicher Weise wie im bisherigen Recht.

Zu Absatz 6

Nach Absatz 6 wird der Begriff der Anlagebedingungen erweitert auf die Satzung, den Gesellschaftsvertrag oder vergleichbare konstituierende Dokumente eines Investmentfonds.

Zu Absatz 7

Als Veräußerung von Investmentanteilen und Spezial-Investmentanteilen gilt auch deren Rückgabe, Abtretung, Entnahme oder verdeckte Einlage in eine Kapitalgesellschaft. Absatz 7 führt die bisher auf verschiedene Einzelregelungen verteilten Aussagen in einer allgemeinen Definition zusammen. Damit sollen alle Realisationstatbestände erfasst und einheitlich behandelt werden.

Zu Absatz 8

Um den Gesetzestext möglichst kurz zu halten, wurde in der Regel nur der Begriff Gewinn (z. B. Gewinne aus der Veräußerung eines Investmentanteils) verwendet und die Verluste nicht ausdrücklich erwähnt. Absatz 8 stellt klar, dass mit dem Begriff Gewinn auch Verluste gemeint sind.

Zu Absatz 9

Absatz 9 definiert den Begriff der kooperativen ausländischen Staaten. Dies sind zunächst alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Union. Darüber hinaus sind es Drittstaaten, die der Bundesrepublik Deutschland Amtshilfe und Unterstützung in Beitreibungsverfahren leisten.

Bestimmte Steuervergünstigungen dieses Gesetzes werden nur gewährt, wenn ein Investmentfonds, ein Spezial-Investmentfonds oder ein Anleger dem Recht eines kooperativen ausländischen Staates unterliegt oder dort ansässig ist. Um die rechtmäßige Inanspruchnahme von Steuervergünstigungen durch ausländische Investmentfonds, ausländische Spezial-Investmentfonds oder ausländische Anleger überwachen zu können, ist es erforderlich, dass der jeweilige ausländische Staat Amtshilfe im Besteuerungsverfahren leistet. Zudem bedarf es einer Unterstützung bei der Beitreibung von Steuerforderungen insbesondere für den Fall, dass Steuervergünstigungen zu Unrecht gewährt wurden. Aus diesen Gründen werden diese beiden Anforderungen an einen ausländischen Staat gestellt, um als kooperativ zu gelten. EU-Staaten erfüllen diese Voraussetzungen generell.

Zu § 3 (Gesetzlicher Vertreter)

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 sind die Rechte und Pflichten eines Investmentfonds von dessen gesetzlichem Vertreter wahrzunehmen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 führt die bisherige gesetzliche Regelung des § 1 Absatz 2a InvStG in der Fassung des AIFM-Steuer-Anpassungsgesetzes zur Vertretung inländischer Investmentfonds im Wesentlichen fort. Als gesetzlichen Vertreter von inländischen Investmentfonds fingiert das Gesetz die inländische Kapitalverwaltungsgesellschaft. Diese wiederum wird durch ihren gesetzlichen Vertreter nach § 34 AO vertreten.

Im Fall der Verwaltung eines inländischen Sondervermögens durch eine inländische Zweigniederlassung oder Betriebsstätte einer ausländischen Verwaltungsgesellschaft erfolgt die Vertretung durch die Zweigniederlassung oder Betriebsstätte.

Zu Absatz 3

Während der Abwicklung des inländischen Investmentfonds nimmt - wie im bisherigen Recht - die inländische Verwahrstelle die Vertretung wahr.

Zu Absatz 4

Bei ausländischen Investmentfonds gilt nach Absatz 4 grundsätzlich die ausländische Verwaltungsgesellschaft als gesetzlicher Vertreter, es sei denn, eine davon abweichende Person weist nach, dass sie nach dem für den Investmentfonds maßgeblichen ausländischen Recht die Vertretungsmacht besitzt.

Zu § 4 (Zuständige Finanzbehörden)

§ 4 InvStG enthält Regelungen zur Zuständigkeit der Finanzbehörden.

Zu Absatz 1

Als Grundsatz ist nach Absatz 1 das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung des gesetzlichen Vertreters befindet.

Zu Absatz 2

Wenn sich die Geschäftsleitung außerhalb des Geltungsbereichs des Investmentsteuergesetzes befindet, regelt Absatz 2 die Zuständigkeit.

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 richtet sich bei Investmentfonds mit inländischen Einkünften, die keinem Steuerabzug unterliegen, das zuständige Finanzamt nach dem Bezirk, in dem sich das Vermögen des Investmentfonds befindet. Wenn der Investmentfonds in mehreren Bezirken inländisches Vermögen besitzt, bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem wertvollsten Teil des Vermögens. Diese Vorschrift entspricht der bereits heute für Investmentfonds geltenden Zuständigkeitsregelung in § 20 Absatz 2 AO. Von der Nummer 1 werden im Wesentlichen Fälle erfasst, in denen ausländische Investmentfonds inländische Immobilien halten und mit den Immobilienerträgen einer Körperschaftsteueranlegung unterliegen. Die Zuständigkeit bestimmt sich nach der Belegenheit der Immobilie oder bei mehreren inländischen Immobilien nach der Belegenheit der wertvollsten inländischen Immobilie. Für das Besteuerungsverfahren ist es zweckmäßig, wenn sich das zuständige Finanzamt in der Nähe der Immobilie befindet. Außerdem fließt durch diese Zuständigkeitsregelung das Steueraufkommen dem Land zu, in dem sich die Immobilie befindet, was zu einer sachgerechten Aufkommensverteilung führt.

Zu Nummer 2

Abweichend von den heutigen Regelungen ist nach Nummer 2 das Bundeszentralamt für Steuern zuständig, wenn der Investmentfonds nur Einkünfte erzielt, die einem Steuerabzug unterliegen. Dies betrifft im Wesentlichen inländische Dividenden. Da der Steuerabzug gegenüber dem Investmentfonds nach § 7 Absatz 2 InvStG grundsätzlich abgeltende Wirkung hat, kann es nur in Ausnahmefällen zu einer Anwendung der Zuständigkeitsregelung kommen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 ermächtigt das Bundesministerium der Finanzen, anstelle des Bundeszentralamts für Steuern ein zentral zuständiges Finanzamt oder mehrere zuständige Finanzämter zu bestimmen.

Zu § 5 (Prüfung der steuerlichen Verhältnisse)

Wie bereits bisher enthält das Gesetz eine spezialgesetzliche Rechtsgrundlage für die Prüfung der steuerlichen Verhältnisse bei Investmentfonds.

Eine Außenprüfung im Sinne der §§ 194ff. der Abgabenordnung ist danach zulässig zur Ermittlung der steuerlichen Verhältnisse des Investmentfonds. Bei einem Spezial-Investmentfonds ist eine Außenprüfung zudem zur Prüfung der Voraussetzungen im Sinne des § 20 InvStG möglich.

Sowohl bei Investmentfonds als auch bei Spezial-Investmentfonds ist auch zukünftig eine Außenprüfung zur Überprüfung der für die Besteuerung der Anleger relevanten Besteuerungsgrundlagen zulässig.

Zu Kapitel 2 (Investmentfonds)

In diesem Kapitel ist die Besteuerung von Investmentfonds und deren Anlegern geregelt. Der Begriff Investmentfonds ist in § 1 Absatz 2 InvStG weiter als im bisherigen Investmentsteuergesetz gefasst und umfasst nunmehr im Wesentlichen auch die ehemaligen Kapital-Investitions-gesellschaften.

Zu Abschnitt 1 (Besteuerung des Investmentfonds)

Der Abschnitt 1 regelt künftig die eigenständige Besteuerung der Investmentfonds.

Zu § 6 (Besteuerung des Investmentfonds)

Zu Absatz 1

Inländische und ausländische Investmentfonds gelten als eigenständige Körperschaftsteuersubjekte. Inländische Investmentfonds gelten als Zweckvermögen im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 5 des Körperschaftsteuergesetzes und ausländische Investmentfonds als Vermögensmassen im Sinne des § 2 Nummer 1 des Körperschaftsteuergesetzes. Die gesetzlichen Fiktionen erfassen alle inländischen und ausländischen Investmentfonds, unabhängig von ihrer rechtlichen Ausgestaltung. So stellt zum Beispiel auch ein Teilgesellschaftsvermögen einer inländischen Investmentaktiengesellschaft ein (separates) Zweckvermögen dar.

Zu Absatz 2

Zu Satz 1

Alle inländischen und ausländischen Investmentfonds unterliegen gleichermaßen mit den in Satz 1 Nummern 1 bis 3 angeführten Einkünften der Besteuerung. Durch die einheitliche Regelung der Steuerpflicht werden von vornherein EU-rechtliche Risiken aus der Anwendung von unterschiedlichen Besteuerungstechniken vermieden.

Der Besteuerung nach Satz 1 unterliegen drei Arten von Einkünften:

1. inländische Beteiligungseinnahmen,
2. inländische Immobilienerträge und

3. sonstige inländische Einkünfte.

Zu Nummer 1 (Inländische Beteiligungseinnahmen)

Inländische Beteiligungseinnahmen sind im Wesentlichen die Dividenden, die von im Inland ansässigen Kapitalgesellschaften ausgeschüttet werden.

Mit der in Nummer 1 Buchstabe b Satz 1 als Rechtsfolgenverweis geregelten Besteuerung der Entgelte, Einnahmen oder Bezüge im Sinne des § 2 Nummer 2 Buchstabe a bis c KStG soll eine Umgehung der Steuerpflicht von Dividenden durch eine Wertpapierleihe vermieden werden. Die Kompensationszahlungen bei Wertpapierleihgeschäften unterliegen damit wie Dividenden sowohl bei inländischen als auch ausländischen Investmentfonds der Körperschaftsteuerpflicht.

Durch den Rechtsfolgenverweis auf § 32 Absatz 3 KStG in Nummer 1 Buchstabe b Satz 2 wird ein Steuerabzug bei den Entgelten, Einnahmen und Bezügen angeordnet. Damit wird derjenige zum Steuerabzug verpflichtet, der sich von einem Investmentfonds Aktien leiht und dafür eine Wertpapierleihgebühr an den Investmentfonds zahlt.

Zu Nummer 2 (Inländische Immobilienerträge)

Der Besteuerung nach Nummer 2 Buchstabe a unterliegen die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von im Inland belegenen Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten.

Nummer 2 Buchstabe b erfasst die Veräußerungsgewinne aus inländischen Immobilien. Die Höhe der Veräußerungsgewinne bestimmt sich nach den Regelungen für private Veräußerungsgeschäfte in § 23 Absatz 3 Satz 1 bis 4 EStG. Anders als bei privaten Veräußerungsgeschäften sind jedoch auch solche Veräußerungsgewinne steuerpflichtig, bei denen der Investmentfonds die Immobilie mehr als zehn Jahre gehalten hat.

Nach dem bisherigen Recht unterliegen die Immobilien-Veräußerungsgewinne eines ausländischen Investmentfonds nur dann der beschränkten Steuerpflicht nach § 49 Absatz 1 Nummer 8 EStG, wenn die Veräußerung innerhalb der zehnjährigen Haltefrist des § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EStG erfolgt. Außerhalb der Haltefrist sind nach bisherigem Recht die Veräußerungsgewinne nicht steuerpflichtig. Bei Ablauf der Zehnjahresfrist erwirbt der ausländische Investmentfonds daher eine bestandsgeschützte Rechtsposition im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfG-Urteil vom 7. Juli 2010, 2 BvL 14/02, 2 BvL 2/04, 2 BvL 13/05, BStBl II 2011, 76). Aus diesem Grund werden nach Nummer 2 Buchstabe b Satz 3 die Wertzuwächse, aber auch die Wertverluste steuerfrei gestellt, die auf Zeiträume vor der Verkündung dieses Gesetzes entfallen, wenn zu diesem Zeitpunkt die zehnjährige Haltefrist abgelaufen ist.

Soweit nicht besondere Momente der Schutzwürdigkeit hinzutreten, genießt dagegen die bloße allgemeine Erwartung, das geltende Recht werde zukünftig unverändert fortbestehen, keinen besonderen verfassungsrechtlichen Schutz (BVerfG-Urteil vom 7. Juli 2010, 2 BvL 14/02, 2 BvL 2/04, 2 BvL 13/05, Juris-Rz. 57). Gründe für eine besondere Schutzwürdigkeit der Investmentfonds auf einen Fortbestand der Steuerbefreiungsregelung in § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EStG sind nicht ersichtlich. Daher werden auch die in der Vergangenheit liegenden Wertveränderungen der Besteuerung unterworfen, wenn zum Zeitpunkt der Verkündung dieses Gesetz die zehnjährige Haltefrist noch nicht abgelaufen ist. Dies dient insbesondere einer enger am Leistungsfähigkeitsprinzip orientierten Besteuerung. Zudem wird in dem neuen pauschalierenden Besteuerungssystem auf Anlegerebene eine Teilfreistellung für die Erträge aus Immobilienfonds gewährt. Die Teilfreistellung soll einen Ausgleich für die Steuerbelastung auf Fondsebene darstellen. Diese Teilfreistellung ist nicht sachgerecht, wenn keine Besteuerung von Immobilienerträgen auf Fondsebene erfolgt. Die Nichtbesteuerung auf Fondsebene ist daher auf zwingend erforderliche Ausnahmefälle zu begrenzen.

Bei inländischen Investmentfonds sind nach dem bisherigen Recht die Regelungen zu privaten Veräußerungsgeschäften nicht anwendbar, so dass sich bei diesen keine bestandsgeschützte Rechtsposition bilden konnte. Um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, werden jedoch bei inländischen Investmentfonds die gleichen Regelungen wie bei ausländischen Investmentfonds angewendet.

Besteuerung der bestandsgeschützten Immobilien-Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

In den Regelungen zur Besteuerung des Anlegers nach §§ 14 ff. InvStG sind keine Vorschriften enthalten, nach denen die auf Ebene des Investmentfonds aufgrund eines Bestandsschutzes steuerfrei gestellten Immobilien-Veräußerungsgewinne steuerfrei an die Anleger ausgeschüttet werden könnten. Dies hat folgende Gründe:

Auf der Ebene der Anleger von inländischen oder von ausländischen Investmentfonds konnte sich keine bestandsgeschützte Rechtsposition bilden. Die Gewinne aus der Veräußerung von Immobilien außerhalb der Zehnjahresfrist sind nach bisherigem Recht nur dann steuerfrei, wenn diese vom Investmentfonds ausgeschüttet werden (§ 2 Absatz 3 InvStG in der Fassung des AIFM-Steuer-Anpassungsgesetzes). Dagegen sind nicht ausgeschüttete Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften nach dem bisherigen Recht uneingeschränkt steuerpflichtig, wenn der Anleger seinen ab 2009 angeschafften Investmentanteil veräußert. Der Anleger hat nach dem gegenwärtigen Recht damit keine Möglichkeit, selbst die Steuerfreiheit der Immobilien-Veräußerungsgewinne herbeizuführen.

Darüber hinaus wäre der mit der Reform angestrebte Vereinfachungseffekt substantiell beeinträchtigt, wenn man bei der Ausschüttung, der Vorabpauschale und/oder der Anteilsveräußerung bei Immobilienfonds bestimmte Wertveränderungen von Immobilien herausrechnen müsste. Eine derartige Sonderregelung wäre ein Fremdkörper in dem neuen Besteuerungssystem für Investmentfonds, der dazu führen würde, dass - anders als angestrebt - nur durch Prüfungen auf Fondsebene die richtige steuerliche Bemessungsgrundlage für die Anleger ermittelt werden könnte. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass die Ausklammerung von privaten Veräußerungsgeschäften auch zu Gunsten der Anleger wirken kann, nämlich dann, wenn bei der Immobilie Wertminderungen eingetreten sind. Bei der Nichtberücksichtigung von privaten Veräußerungsgeschäften auf Anlegerebene handelt es sich daher nicht um eine einseitig zugunsten des Fiskus wirkende Regelung, sondern um eine Vorschrift, die erforderlich ist, um die mit der Reform bezweckten administrativen Erleichterungen auf Seiten der Investmentfonds, der Anleger und der Finanzverwaltung zu erreichen.

Zu Nummer 3 (Sonstige inländische Einkünfte)

Nach Nummer 3 sind die sonstigen inländischen Einkünfte zu versteuern. Die sonstigen inländischen Einkünfte werden definiert als inländische Einkünfte i. S. des § 49 Absatz 1 EStG, soweit sie nicht unter die Nummer 1 oder 2 fallen. In der Praxis dürften die Investmentfonds regelmäßig nur die in Nummer 1 genannten inländischen Beteiligungseinnahmen und/oder die in Nummer 2 aufgeführten inländischen Immobilienerträge erzielen. Nummer 3 erfasst nur Sonderfälle, wenn ein Investmentfonds gewerbliche Tätigkeiten ausübt. Explizit vom Tatbestand ausgenommen sind die Gewinne aus der Veräußerung einer wesentlichen Beteiligung nach § 49 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe e i.V. mit § 17 EStG an einer inländischen Kapitalgesellschaft. Diese Ausnahme dient dazu, Standortnachteile für deutsche Investmentfonds zu vermeiden. Ein Standortnachteil könnte sich daraus ergeben, dass die Veräußerungsgewinne aus wesentlichen Beteiligungen nur bei inländischen Investmentfonds, aber in vielen Fällen nicht bei ausländischen Investmentfonds besteuert werden könnten. Dies liegt daran, dass die von Deutschland geschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen regelmäßig dem Quellenstaat kein Besteuerungsrecht für Veräußerungsgewinne zuweisen.

Darüber hinaus bleiben alle Einkünfte, die nicht der beschränkten Steuerpflicht des § 49 Absatz 1 EStG unterliegen, weiterhin steuerfrei (vgl. Begründung zu Satz 4).

Zu Satz 2

Nach Satz 2 stellen die Einkünfte des Satzes 1 zugleich Einkünfte i. S. des § 2 Nummer 1 KStG dar. Durch die Regelung wird klargestellt, dass die Einkünfte i. S. des Satzes 1 bei ausländischen Investmentfonds der beschränkten Körperschaftsteuerpflicht unterliegen.

Zu Satz 3

Bei Investmentfonds in der Rechtsform einer Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital wird nach Satz 3 die Besteuerung um die Einkünfte aus der Verwaltung des Vermögens erweitert. Die Regelung stammt aus dem bisherigen Investmentsteuergesetz (§ 11 Absatz 1 Satz 4 InvStG in der Fassung des AIFM-Steuer-Anpassungsgesetzes) und dient in erster Linie der Besteuerung der internen Kapitalverwaltungsgesellschaft einer (selbstverwaltenden) Investmentaktiengesellschaft. Sie ist nunmehr größtenteils klarstellender Natur, da davon auszugehen ist, dass es sich hierbei vornehmlich um Einkünfte aus Gewerbebetrieb im Sinne des § 49 Absatz 1 Nummer 2 EStG handelt, deren Besteuerung bereits nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 zu erfolgen hat. Wie im bisherigen Investmentsteuergesetz unterliegen bei einer Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital im Falle der Ausgabe von Anlegeraktien die Einkünfte, die auf die Unternehmensaktien entfallen, in Gänze der Körperschaftsteuer. Diese Regelung soll es ermöglichen, die interne Kapitalverwaltungsgesellschaft einer Investmentaktiengesellschaft einfacher für steuerliche Zwecke abgrenzen zu können.

Zu Satz 4

Nach Satz 4 sind die Investmentfonds im Übrigen von der Körperschaftsteuer befreit. Die Vorschrift stellt damit klar, dass nur die in Satz 1 genannten Einkünfte der Besteuerung unterliegen und im Übrigen die bisherige Steuerbefreiung von Investmentfonds fortgeführt wird. Steuerfrei vereinnahmen können Investmentfonds damit weiterhin insbesondere Zinsen, Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren (mit Ausnahme der Veräußerungsgewinne aus Beteiligungen i. S. des § 17 EStG), Gewinne aus Termingeschäften, ausländische Dividenden und ausländische Immobilienerträge.

Zu Satz 5

Nach Satz 5 findet § 8b KStG keine Anwendung. Damit werden Investmentfonds anderen Anlegern mit Streubesitz-Beteiligungen gleichgestellt.

Zu Absatz 3

Wie im bisherigen Investmentsteuerrecht bestimmt sich nach Absatz 3 Satz 1 die Art der Einkünfteermittlung als Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Investmentfonds aufgrund gewerblicher Tätigkeiten nicht nach § 13 InvStG von der Gewerbesteuer befreit ist.

Abzugsfähig sind nur die Werbungskosten, die in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit den Einnahmen stehen. Liegt nur ein mittelbarer Zusammenhang vor, ist eine Berücksichtigung bei der Ermittlung der steuerpflichtigen Einkünfte des Investmentfonds ausgeschlossen.

Zu den Werbungskosten, die in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, gehören insbesondere die Absetzungen für Abnutzung oder für Substanzverringering nach §§ 7 ff. EStG. Aufgrund der Einkünfteermittlung als Überschusseinkünfte sind nur die Abschreibungssätze anwendbar, die für im Privatvermögen gehaltene Immobilien gelten.

Nicht abziehbare mittelbare Werbungskosten sind beispielsweise die Verwaltungsgebühren, die die Kapitalverwaltungsgesellschaft dem Investmentfonds in Rechnung stellt.

Nach Satz 2 ist der Ansatz der Werbungskosten bei den Einkünften des Investmentfonds ausgeschlossen, die einem Steuerabzug unterliegen. Darüber hinaus ist bei diesen Einkünften auch eine Verrechnung mit Verlusten aus anderen Einkunftsquellen ausgeschlossen. Dies betrifft im Wesentlichen die inländischen Beteiligungseinnahmen i. S. des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1. Die Regelung führt zu einer Besteuerung in voller Höhe der Einnahmen (Brutto-Besteuerung). Damit soll das Besteuerungsverfahren einfach ausgestaltet und inländische und ausländische Investmentfonds gleichbehandelt werden. Die auf Ebene des Investmentfonds angefallenen Werbungskosten sind jedoch nicht für dessen Anleger „verloren“, sondern sie reduzieren den Wert des Investmentanteils und mindern dadurch die steuerliche Bemessungsgrundlage bei einer späteren Veräußerung des Investmentanteils.

Bei Einkünften, die keinem Steuerabzug unterliegen, ist nach Satz 3 eine Verlustverrechnung zulässig. Daher können beispielsweise die Verluste aus einer Immobilienanlage mit positiven Einkünften aus einer anderen Immobilie verrechnet werden.

Zu Absatz 4

Für den Fall, dass eine Verlustverrechnung im jeweiligen Veranlagungszeitraum nicht möglich ist, regelt Satz 1 einen Verlustvortrag auf folgende Zeiträume.

Nach Satz 2 sind für den Verlustvortrag die verfahrensrechtlichen Regelungen des § 10d Absatz 4 EStG sinngemäß anzuwenden.

Zu § 7 (Erhebung der Kapitalertragsteuer gegenüber Investmentfonds)

§ 7 sieht spezielle Regelungen für den Steuerabzug von Kapitalerträgen vor, die seitens eines Investmentfonds erzielt werden.

Zu Absatz 1

Der Kapitalertragsteuerabzug auf der Fonds-Eingangsseite erstreckt sich sowohl bei inländischen als auch ausländischen Investmentfonds im Wesentlichen auf die inländischen Beteiligungseinnahmen. Es können aber auch andere Einkünfte einem Steuerabzug unterliegen, z. B. die ausgeschütteten oder ausschüttungsgleichen inländischen Immobilienerträge aus der Beteiligung eines Investmentfonds an einem Spezial-Investmentfonds. Die Höhe des Steuerabzugs beläuft sich auf 15 Prozent.

§ 44a Absatz 9 EStG, der eine Absenkung des allgemeinen Kapitalertragsteuer-Tarifs von 25 Prozent bei beschränkt Steuerpflichtigen auf 15 Prozent vorsieht, findet gemäß Satz 2 keine Anwendung, da sich bereits aus Satz 1 ein ermäßigter Steuersatz von 15 Prozent ergibt.

Nach Satz 3 ermäßigt sich der für den Steuerabzug maßgebende Steuersatz, soweit Solidaritätszuschlag zu erheben ist. Ausgehend von einem Zuschlagssatz von 5,5 Prozent reduziert sich die Kapitalertragsteuer auf 14,218 Prozent. Diese Ermäßigung des Steuersatzes ist erforderlich, um Wettbewerbsnachteile für inländische Investmentfonds zu vermeiden. Ohne diese Regelung wären inländische Investmentfonds mit einem Steuersatz von 15,825 Prozent belastet. Bei ausländischen Investmentfonds könnte es dagegen zur Erstattung von 0,825 Prozentpunkten kommen, da in vielen Doppelbesteuerungsabkommen ein Quellensteuerhöchstsatz von 15 Prozent vereinbart ist. Auch wenn die Steuersatzdifferenz von 0,825 Prozent vordergründig gering erscheint, kann sie gleichwohl für die Standortentscheidung eines Investmentfonds ausschlaggebend sein. Durch Satz 2 wird daher sichergestellt, dass für alle inländischen und ausländischen Investmentfonds eine einheitliche Steuerbelastung von 15 Prozent gilt.

Die Abstandnahme vom Steuerabzug nach Satz 4 erstreckt sich bei den übrigen Kapitalerträgen nur auf inländische Investmentfonds. Bei ausländischen Investmentfonds wird insoweit nach den allgemeinen steuerlichen Regelungen keine Kapitalertragsteuer erhoben.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt eine Abgeltungswirkung des Steuerabzugs bei den Einkünften des Investmentfonds, die einem Steuerabzug unterliegen. Für derartige Einkünfte ist damit keine Veranlagung zur Körperschaftsteuer durchzuführen.

Zu Absatz 3

Voraussetzung für die Anwendung der speziellen Regelung des Kapitalertragsteuerabzugs für Investmentfonds ist, dass dem Entrichtungspflichtigen eine von der für den Investmentfonds zuständigen Finanzbehörde ausgestellte Statusbescheinigung vorgelegt wird. Die Person des Entrichtungspflichtigen bestimmt sich nach § 44 Absatz 1 EStG. Entrichtungspflichtig kann der Schuldner der Kapitalerträge nach § 44 Absatz 1 Satz 3 EStG (z. B. eine GmbH, die Dividenden an den Investmentfonds ausschüttet) oder die auszahlende Stelle nach § 44 Absatz 1 Satz 4 EStG (z. B. die Verwahrstelle des Investmentfonds, die Dividenden aus girosammelverwahrten Aktien auszahlt) sein.

Zu Absatz 4

Die Statusbescheinigung eines Investmentfonds ist zeitlich befristet und kann von der zuständigen Finanzbehörde bei Bedarf vorzeitig zurückgefordert werden.

Zu Absatz 5

Nach Absatz 5 hat der Entrichtungspflichtige auch bei nachträglicher Vorlage der Statusbescheinigung eine Erstattung des Betrags oder Teilbetrags der Kapitalertragsteuer vornehmen. Das Gleiche gilt, wenn der Investmentfonds nachträglich die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nach den §§ 8 oder 9 InvStG nachweist. Die Rückwirkung der Erstattung auf einen Zeitraum von sechs Monaten begrenzt.

Die Erstattung setzt voraus, dass der Investmentfonds eine zuvor bereits erteilte Steuerbescheinigung im Original an den Entrichtungspflichtigen zurückgegeben hat.

Zu § 8 (Steuerbefreiung auf Grund steuerbegünstigter Anleger)

§ 8 InvStG sieht abweichend von § 6 InvStG eine Steuerbefreiung für Investmentfonds vor, soweit bei Zufluss von steuerpflichtigen Einnahmen steuerbegünstigte Anleger beteiligt sind.

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Die Steuerbefreiung erfolgt auf Antrag des Investmentfonds. Mit Antrag ist ein formloses Geltend machen (ggf. auch in elektronischer oder EDV-technischer Form) gegenüber der zum Abzug der Kapitalertragsteuer verpflichteten Person (in der Regel die Verwahrstelle des Investmentfonds) oder gegenüber der für ihn zuständigen Finanzbehörde gemeint. Die Antragstellung erfolgt dadurch, dass die als Nachweis für die Befreiung erforderlichen Unterlagen vorgelegt werden. Die Steuerbefreiung können inländische wie auch ausländische Investmentfonds geltend machen. Es besteht jedoch keine Pflicht zur Geltendmachung, sondern es ist den Investmentfonds freigestellt, ob sie an dem Befreiungsverfahren teilnehmen möchten oder nicht. Diese „Kann-Regelung“ berücksichtigt, dass es Fälle gibt, in denen die Investmentfonds nur in sehr geringem Maße steuerpflichtige Einkünfte

erzielen, so dass der administrative Aufwand für ein Befreiungsverfahren unverhältnismäßig wäre.

Die Vorschrift enthält eine Regelung zur Steuerbefreiung hinsichtlich aller Einkünfte des Investmentfonds im Sinne des § 6 Absatz 2 InvStG. Die Höhe der Steuerbefreiung richtet sich nach dem Anteil am Gesamtbestand der Investmentanteile, der auf steuerbegünstigte Anleger entfällt. Als steuerbegünstigte Anleger gelten

- gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Anleger im Sinne des § 44a Absatz 7 Satz 1 EStG und vergleichbare ausländische Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem kooperativen ausländischen Staat (zum Begriff des kooperativen ausländischen Staates siehe Begründung zu § 2 Absatz 9) sowie
- Anleger, die sich im Rahmen von zertifizierten Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen an dem Investmentfonds beteiligen.

Befinden sich bei einem vergleichbaren ausländischen Anleger Sitz und Geschäftsleitung in verschiedenen Staaten, muss es sich bei beiden Staaten entweder um einen EU-Mitgliedsstaat oder um einen kooperativen Drittstaat handeln.

Unter die Steuerbefreiung für Altersvorsorge- oder Basisrentenverträge fallen auch die Investmentanteile, die von einem Versicherungsunternehmen im sogenannten Vorstock gehalten werden. Der Vorstock (auch Dispostock genannt) dient als eine Art Puffer des Versicherungsunternehmens. Er gewährleistet, dass unmittelbar nach dem Eingang der Beiträge der Altersvorsorgesparer die daraus erwachsenden Verpflichtungen des Versicherungsunternehmens hinsichtlich der Bedeckung nach § 54b Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes erfüllt werden können.

Die für den „Puffer“ benötigten Investmentanteile des Vorstocks werden beim Versicherungsunternehmen in separaten Depots im freien Vermögen verwahrt und sind nicht Teil der direkten Kapitalanlage. Sie sind, anders als die Investmentanteile im Anlagestock, noch nicht einem konkreten Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrag zugeordnet. Nach den Angaben der Versicherungswirtschaft werden die Investmentanteile nur jeweils wenige Tage lang im Vorstock gehalten, bevor sie dann einem konkreten Vertrag zugeordnet bzw. in den Anlagestock überführt werden.

Zu Satz 2

In Satz 2 ist eine Steuerbefreiung beschränkt auf inländische Immobilienerträge im Sinne des § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 InvStG enthalten. Diese Befreiungsnorm ist anzuwenden, soweit es sich bei den Anlegern um Pensionskassen, Unterstützungskassen, sonstige Einrichtungen im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 3 KStG sowie um vergleichbare ausländische Einrichtungen handelt. In der Direktanlage und nach dem bisherigen Investmentsteuerrecht unterliegen diese Einrichtungen einem abgeltenden Kapitalertragsteuerabzug (§ 5 Absatz 2 Nummer 1 KStG) hinsichtlich der inländischen Beteiligungseinnahmen. Hinsichtlich der inländischen Immobilienerträge sind diese Einrichtungen jedoch steuerbefreit. Dieser Status quo wird mit der Regelung in Satz 2 fortgeführt.

Zu Satz 3 und 4

In Satz 3 und 4 ist bestimmt, wie der Umfang der Steuerbefreiung rechnerisch zu ermitteln ist.

Bei Einkünften, die einem Steuerabzug unterliegen (im Wesentlichen inländische Dividenden), ist zum jeweiligen Zuflusszeitpunkt einer Einnahme zu ermitteln, wie viele Investmentanteile der Investmentfonds insgesamt begeben hat und wie viele Anteile davon von steuerbegünstigten Anlegern gehalten wurden. Maßgebend ist der Bestand am Ende des Geschäftstages vor dem Zufluss der Einnahmen.

Beispiel:

Am 1.7. fließen dem Investmentfonds 1 000 Euro zu. Am Abend des 30.6. hatte der Investmentfonds 2 000 000 Anteile begeben. Davon entfielen am 30.6. 500 000 Anteile auf steuerbegünstigte Anleger. Freizustellen sind $500\,000 / 2\,000\,000 * 1\,000\text{ Euro} = 250\text{ Euro}$.

Bei zu veranlagenden Einkünften ist zur Ermittlung des Umfangs der Steuerbefreiung auf Durchschnittswerte abzustellen. Dabei ist der durchschnittliche Anteilsbestand ins Verhältnis zum durchschnittlichen gesamten Anteilsbestand des Investmentfonds zu setzen. Die Ermittlung der Durchschnittswerte kann bewertungstäglich aber auch anhand von Monatsendwerten erfolgen.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 wird die Steuerbefreiung nur gewährt, wenn die steuerbegünstigten Anleger im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 oder Satz 2 seit mindestens drei Monaten zivilrechtliche und wirtschaftliche Eigentümer der Anteile an dem Investmentfonds sind. Die Anforderung einer dreimonatigen vorherigen Besitzzeit soll Steuerumgehungen durch kurzfristige Übertragungen von Investmentanteilen an steuerbegünstigte Anleger auszuschließen.

Darüber hinaus setzt Absatz 2 voraus, dass die Voraussetzungen für eine Anrechenbarkeit von Kapitalertragsteuer nach § 36 Absatz 2a EStG auf Ebene des Investmentfonds erfüllt sind. Dies bedeutet, dass die Steuerbefreiung nur gewährt wird, wenn der Investmentfonds die Aktien, auf die Dividenden ausgeschüttet wurden, für einen mindestens 45-tägigen Zeitraum gehalten und dabei ein Wertverlustrisiko getragen hat. Diese zweite Voraussetzung soll Steuerumgehungen bei der Dividendenbesteuerung verhindern.

Zu Absatz 3

Die Steuerbefreiung für die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Anleger setzt die Vorlage einer Bescheinigung im Sinne des § 44a Absatz 7 Satz 2 EStG voraus.

Ausländische Anleger, die mit inländischen Anlegern im Sinne des § 44a Absatz 7 Satz 1 EStG vergleichbar sind, erhalten auf Antrag durch das Bundeszentralamt für Steuern eine entsprechende Bescheinigung. Eine Vergleichbarkeit eines ausländischen Anlegers besteht nur dann, wenn dieser die gleichen Voraussetzungen nach den §§ 51 bis 68 AO erfüllt wie eine steuerbegünstigte inländischer Anleger. Die Zuständigkeit des Bundeszentralamts für Steuern zur Ausstellung der angeführten Bescheinigung kann nach § 4 Absatz 3 InvStG auf eine andere Finanzbehörde oder mehrere andere Finanzbehörden übertragen werden.

Wenn durch die Bescheinigung die Voraussetzungen für eine Befreiung nachgewiesen werden, ist diese im Rahmen der Körperschaftsteuerveranlagung des Investmentfonds anzuwenden. Veranlagt werden in der Regel nur die inländischen Immobilienerträge. Bei den inländischen Beteiligungseinnahmen greifen hingegen die Regelungen zur Abstandnahme nach § 9 Absatz 5 InvStG oder zur Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 10 InvStG.

Bei Pensionskassen, Unterstützungskassen, sonstigen Einrichtungen im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 3 KStG und bei vergleichbaren ausländischen Einrichtungen ist keine Bescheinigung hinsichtlich des steuerbegünstigten Status der Anleger vorgesehen. Da die Steuerbefreiung nur zu veranlagende inländische Immobilienerträge umfasst, ist die Frage des Steuerstatus im Rahmen der Veranlagung durch das Finanzamt zu klären.

Zu Absatz 4

Damit dem Investmentfonds die Nachweise zum Steuerstatus seiner Anleger vorliegen, sieht Absatz 4 ein Mitteilungsverfahren vor. Zudem sind Mitteilungspflichten für den Fall geregelt, dass sich der Steuerstatus des Anlegers ändert. Hinsichtlich der Form der Übermittlung enthält die Regelung keine Vorgaben. Die Mitteilungen können daher schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail) oder in einer automationsgestützten Form übermittelt werden.

Nach Satz 1 hat die depotführende Stelle des Anlegers - auf dessen Antrag - die Bescheinigung über den Steuerstatus des Anlegers innerhalb eines Monats nach Erwerb der Investmentanteile zusammen mit den Angaben zum Zeitpunkt und Umfang des Anteilserwerbs dem Investmentfonds zu übermitteln.

Die depotführende Stelle des Anlegers hat nach Satz 2 den Investmentfonds fortan über die Veräußerung von gemeldeten Anteilen entsprechend zu informieren.

Bei einer Depotübertragung hat nach Satz 3 die abgebende Stelle eine Veräußerung und die aufnehmende Stelle einen Anteilserwerb an den Investmentfonds mitzuteilen.

Zu Absatz 5

Da ausländische depotführende Stellen nicht zur Teilnahme an einem Mitteilungsverfahren verpflichtet werden können, räumt Absatz 5 den steuerbegünstigten Anlegern die Möglichkeit ein, den Umfang ihrer Beteiligung unmittelbar gegenüber dem Investmentfonds geltend zu machen. Hierzu ist aber auch eine gewisse Mitwirkung der depotführenden Stelle erforderlich. Der Anleger benötigt eine nach amtlichem Muster erstellte Bescheinigung der depotführenden Stelle, in der sämtliche Anteilserwerbe und Anteilsveräußerungen innerhalb des Geschäftsjahres des Investmentfonds bestätigt werden.

Zu Absatz 6

Absatz 6 regelt die Mitteilungspflichten des steuerbegünstigten Anlegers und dessen Depotbank, wenn die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung weggefallen sind. Danach hat der Anleger innerhalb eines Monats nach dem Verlust seines begünstigten Steuerstatus dies seiner depotführenden Stelle mitzuteilen. Die depotführende Stelle hat binnen eines weiteren Monats diese Mitteilung an den Investmentfonds weiterzuleiten.

Die Mitteilungen können schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail) oder in einer automationsgestützten Form übermittelt werden.

Zu Absatz 7

Für die Steuerbefreiung bei Investmentanteilen, die im Rahmen von zertifizierten Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden, muss in einem vorgeschalteten Mitteilungsverfahren der Anbieter des Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrags dem Investmentfonds innerhalb eines Monats nach Ende dessen Geschäftsjahres mitteilen, wann und in welchem Umfang in dem Geschäftsjahr des Investmentfonds Anteile erworben und wieder veräußert wurden.

Zu § 9 (Investmentfonds oder Anteilsklassen für steuerbegünstigte Anleger)

Die Vorschrift regelt die Steuerbefreiung von Investmentfonds oder Anteilsklassen, an denen sich nach deren Anlagebindungen nur steuerbegünstigte Anleger beteiligen dürfen. Als Investmentfonds gelten nach § 1 Absatz 4 InvStG auch sog. Teilfonds, also die Teilsondervermögen im Sinne des § 96 Absatz 2 Satz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs und Teilgesellschaftsvermögen im Sinne des § 117 oder des § 132 des Kapitalanlagegesetzbuchs und vergleichbare rechtlich getrennte Einheiten eines ausländischen Investment-

vermögens. Das heißt, es kann auch ein Teilfonds für die Zwecke des § 9 InvStG gebildet werden.

Zuständig für die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nach § 9 InvStG eingehalten werden, ist hinsichtlich von Kapitalerträgen, die einem Steuerabzug unterliegen, das Betriebsstättenfinanzamt des Entrichtungspflichtigen. Die Überprüfung erfolgt im Rahmen der Betriebsprüfung einer zutreffenden Kapitalertragsteuererhebung und/oder im Rahmen einer Prüfung nach § 50b EStG. Hinsichtlich der inländischen Immobilienerträge hat das für die Besteuerung des Investmentfonds örtlich zuständige Finanzamt die Prüfung der Voraussetzungen des § 9 InvStG vorzunehmen.

Zu Absatz 1

Nach Satz 1 sind die Einkünfte vollständig steuerbefreit, wenn die Anlagebedingungen des Investmentfonds nur eine Beteiligung von gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Anleger im Sinne des § 44a Absatz 7 Satz 1 EStG zulassen und/oder wenn die Anteile nur im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden dürfen.

Satz 2 macht die Steuerbefreiung von inländischen Dividenden davon abhängig, dass der Investmentfonds die Voraussetzungen des § 36 Absatz 2a EStG erfüllt. Dies soll verhindern, dass die Dividendenbesteuerung mit Hilfe von steuerbegünstigten Investmentfonds umgangen wird.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt eine Steuerbefreiung hinsichtlich inländischer Immobilienerträge, wenn sich nur Pensionskassen und andere Körperschaften im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 3 KStG sowie vergleichbare ausländische Körperschaften beteiligen dürfen.

Zu Absatz 3

Um sicher zu stellen, dass sich an einem steuerbefreiten Investmentfonds oder einer steuerbefreiten Anteilsklasse tatsächlich nur steuerbegünstigte Anleger beteiligen, setzt Absatz 3 voraus, dass die Investmentanteile nicht frei übertragbar sind, sondern nur an den Investmentfonds zurückgegeben werden dürfen. Diese Voraussetzung kann insbesondere durch die Ausgabe von Namenanteilsscheinen erfüllt werden.

Zu Absatz 4

Nach Satz 1 ist nur bei erstmaligem Anteilserwerb ein Nachweis der Eigenschaft als steuerbegünstigter Anleger erforderlich.

Satz 2 sieht vor, dass Anleger im Sinne des § 44a Absatz 7 Satz 1 EStG die Bescheinigung nach § 44a Absatz 7 Satz 2 EStG als Nachweis für ihre Steuerbegünstigung zu übermitteln haben. Die Art der Übermittlung unterliegt keinen Formvorgaben. Sie kann schriftlich erfolgen; zulässig sind aber auch eine elektronische Mitteilung oder ein automatisiertes Datenübermittlungsverfahren.

Nach Satz 3 ist der Anleger verpflichtet, dem Investmentfonds innerhalb eines Monats nach dem Wegfall der Voraussetzungen für seine Steuerbegünstigung, dies dem Investmentfonds mitzuteilen.

Bei dem Anbieter von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen genügt nach Satz 4 eine Erklärung, dass die Investmentanteile ausschließlich im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden. Die Erklärung kann schriftlich, elektronisch aber auch in einer automatisierten Weise erfolgen. Eine Mitteilung der einzelnen Berechtigten aus den Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

Nur bei Zweifeln an der Richtigkeit der Erklärung oder bei einer stichprobenartigen Prüfung hat der Anbieter auf Aufforderung der zuständigen Finanzbehörde die Identität der Berechtigten mitzuteilen. Hinsichtlich der Steuerbefreiung von Kapitalerträgen, die einem Steuerabzug unterliegen, ist das Betriebsstättenfinanzamt des Entrichtungspflichtigen zuständig. Hinsichtlich der Steuerbefreiung von inländischen Immobilienerträgen ist das Finanzamt örtlich zuständig, das für die Besteuerung des Investmentfonds zuständig ist.

Bei Körperschaften im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 3 KStG ist kein Verfahren zum Nachweis der Steuerbegünstigung vorgesehen. Der Investmentfonds hat im Veranlagungsverfahren das Vorliegen der Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 Nummer 3 KStG darzulegen und erst bei Aufforderung durch das Finanzamt weitere Nachweise vorzulegen.

Zu Absatz 5

Bei Investmentfonds oder Anteilsklassen, die nur für steuerbegünstigte Anleger zugelassen sind, ist nach Absatz 5 keine Kapitalertragsteuer zu erheben.

Zu § 10 (Erstattung von Kapitalertragsteuer an Investmentfonds durch die Finanzbehörden)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Fälle, in denen Finanzbehörden Kapitalertragsteuer an einen Investmentfonds zu erstatten haben. Zuständig für die Erstattung ist das für die Betriebsstätte des Entrichtungspflichtigen zuständige Finanzamt. Entrichtungspflichtiger ist bei inländischen Investmentfonds in der Regel die Depotbank des Investmentfonds (Verwahrstelle) und bei ausländischen Investmentfonds meist der deutsche Zentralverwahrer (Clearstream Banking Frankfurt AG).

In Satz 1 Nummer 1 sind die Fälle erfasst, in denen Kapitalertragsteuer auf Kapitalerträge einbehalten wurde, die nicht nach § 6 Absatz 2 InvStG steuerpflichtig sind. Beispielsweise könnte es zu einem Einbehalt der Kapitalertragsteuer auf Zinsen kommen, wenn ein inländischer Investmentfonds dem Entrichtungspflichtigen keine Statusbescheinigung vorlegt oder wenn bei einem ausländischen Investmentfonds weder der Status als Steuerausländer noch als Investmentfonds belegt wurde.

Nach Satz 1 Nummer 2 ist zu erstatten, wenn die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nach § 8 InvStG vorliegen. Diese Voraussetzungen liegen vor, wenn die Investmentanteile von steuerbegünstigten Anlegern i. S. des § 44a Absatz 7 Satz 1 EStG, von vergleichbaren ausländischen Anlegern oder im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden. Die Erstattung durch die Finanzbehörde erfolgt nur, soweit keine Erstattung durch den Entrichtungspflichtigen vorgenommen wurde.

In Satz 2 und 3 sind die Unterlagen geregelt, die einem Erstattungsantrag beizufügen sind. Dies sind die Statusbescheinigung des Investmentfonds und, sofern Steuererstattungen aufgrund steuerbegünstigter Anleger begehrt werden, die Bescheinigungen über den Steuerstatus der Anleger und die Mitteilungen über Anteilserwerbe und Veräußerungen. Diese Unterlagen können schriftlich, aber auch in elektronischer Form übermittelt werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält die Verfahrensvorschriften zur Erstattung von Kapitalertragsteuer.

Die Erstattung setzt einen Antrag des Investmentfonds voraus, der nach Satz 1 innerhalb von zwei Kalenderjahren nach Ablauf des Geschäftsjahres für das gesamte Geschäftsjahr zu stellen ist. Einzelanträge für einzelne steuerbelastete Einnahmen sind damit ausge-

geschlossen. Die Erstattung erfolgt mithin im Rahmen eines einheitlichen Bescheides für das gesamte Geschäftsjahr.

Die zweijährige Antragsfrist verlängert sich nach Satz 2, wenn in einem vorher durchzuführenden Antragsverfahren auf Erteilung einer Statusbescheinigung als Investmentfonds oder als steuerbegünstigter Anleger Verzögerungen (z.B. aufgrund langer Bearbeitungsdauer der Finanzbehörden oder aufgrund eines Rechtsbehelfsverfahrens) eintreten. Zu einer Verlängerung kommt es aber nur insoweit, wie die Bearbeitungsdauer bis zu einer bestandskräftigen Entscheidung einen Zeitraum von sechs Monaten überschreitet. Das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Verlängerung der Antragsfrist hat der Investmentfonds nachzuweisen.

Satz 3 schreibt vor, dass die für das Erstattungsverfahren erforderlichen Unterlagen innerhalb der Antragsfrist eingereicht werden müssen. Diese Vorschrift dient der Verfahrensbeschleunigung.

Zu § 11 (Leistungspflicht gegenüber steuerbegünstigten Anlegern)

Zu Absatz 1

Die Steuerbeträge, die auf Grund der Steuerbefreiung nach §§ 8 und 9 InvStG erstattet oder nicht erhoben wurden, werden in Absatz 1 Satz 1 als Befreiungsbeträge definiert. Die Befreiungsbeträge stehen nur den steuerbegünstigten Anlegern zu und dürfen nicht auf andere Anleger des Investmentfonds verteilt werden. Daher dürfen Befreiungsbeträge nicht dem Vermögen des Investmentfonds zugeführt werden, sondern müssen von dem Investmentfonds an die steuerbegünstigten Anleger oder an die Anbieter der Altersvorsorge- oder Basisrentenverträge ausgezahlt werden.

Mit der „nicht erhobenen Steuer“ sind die Steuerbeträge gemeint, die auf die anteilig den steuerbegünstigten Anlegern zuzurechnenden Einkünfte entfallen, die im Veranlagungsverfahren zu erklären sind. Dies betrifft im Wesentlichen die inländischen Immobilienerträge. Soweit das Finanzamt aufgrund der Beteiligung von steuerbegünstigten Anlegern von der Besteuerung der inländischen Immobilienerträge oder von sonstigen inländischen Einkünften absieht, ist dieser rechnerisch „gesparte“ Steuerbetrag an die betreffenden Anleger auszuführen. Gleiches gilt für den Fall eines unterbliebenen Steuerabzugs.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 Satz 1 hat der Anbieter der Altersvorsorge- oder Basisrentenverträge die Befreiungsbeträge zugunsten der Altersvorsorge- oder Basisrentenverträge wieder anzulegen.

Um die Verteilung der Befreiungsbeträge auf die Berechtigten aus den Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen für die Anbieter der Altersvorsorge- oder Basisrentenverträge administrativ zu erleichtern, sehen die Sätze 2 und 3 eine Stichtagslösung vor. Danach werden die Befreiungsbeträge nicht nach dem Bestand an Investmentanteilen zum Zeitpunkt des Entstehens eines Befreiungsanspruchs, sondern nach dem Bestand zum Zeitpunkt des Zuflusses der Befreiungsbeträge verteilt. Ohne diese Regelung müssten die Anbieter für jede einzelne Dividendenzahlung, die ein Investmentfonds erhält, eine andere Verteilung des Befreiungsbetrags unter den Berechtigten aus den Altersvorsorge- oder Basisrentenverträge berücksichtigen.

Zu § 12 (Haftung bei unberechtigter Steuerbefreiung oder Erstattung)

Zu Absatz 1

Satz 1 sieht eine verschuldensunabhängige Haftung der Anleger vor, wenn eine Steuerbefreiung zu Unrecht gewährt wurde und der Vorteil aus der Steuerbefreiung (sog. Befrei-

ungsbetrag) bereits dem Anleger zugewendet wurde. Bei dieser Haftung geht es um die schlichte Herausgabe eines ungerechtfertigten Steuervorteils, so dass es insoweit nicht auf ein Verschulden des Anlegers ankommen kann.

Nach Satz 2 haftet ein steuerbegünstigter Anleger eines Investmentfonds, an dem sich nur steuerbegünstigte Anleger beteiligen dürfen, wenn er Investmentanteile auf einen Dritten überträgt, der nicht die Voraussetzungen für eine Steuerbegünstigung erfüllt. Die Haftung setzt voraus, dass dem Dritten ein ungerechtfertigter Steuervorteil in Form des Befreiungsbetrags nach § 11 Absatz 1 InvStG zugewendet wurde.

Zu Absatz 2

Nach Satz 1 haftet der Anbieter eines Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrags, wenn er eine falsche Mitteilung nach § 8 Absatz 7 InvStG oder nach § 9 Absatz 4 Satz 3 InvStG abgegeben hat und dies kausal für die unberechtigte Gewährung der Steuerbefreiung war. Falsch ist die Mitteilung beispielsweise, wenn der Anbieter die Zahl der im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen erworbenen Anteile zu hoch angegeben hat oder zwischenzeitliche Anteilsveräußerungen nicht angegeben hat.

Satz 2 räumt dem Anbieter eine Exkulpationsmöglichkeit ein. Danach ist die Haftung ausgeschlossen, wenn der Anbieter nachweist, dass er nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat. Hinsichtlich des Verschuldens ist zunächst auf den Zeitpunkt der Abgabe einer falschen Mitteilung abzustellen. Erkennt der Anbieter jedoch zu einem späteren Zeitpunkt, dass die Mitteilung falsch war oder hätte er bei Anwendung einer angemessenen Sorgfalt zu einem späteren Zeitpunkt erkennen müssen, dass die Mitteilung falsch war, liegt ebenfalls ein schuldhaftes Verhalten vor, das zu einer Haftung führt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Haftung einer depotführenden Stelle, wenn ihr Verhalten kausal für eine ungerechtfertigte Steuerbefreiung eines Investmentfonds war.

Nach Satz 1 haftet die depotführende Stelle, wenn sie durch eine falsche, unterlassene oder verspätete Mitteilung an den Investmentfonds den Steuerausfall verursacht hat. Zudem setzt die Haftung nach Satz 1 voraus, dass eine Haftung der Anleger nach Absatz 1 oder eine Haftung der Anbieter von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen nach Absatz 2 ausgeschlossen oder uneinbringlich ist. Zweck dieser Regelung ist es, denjenigen vorrangig haften zu lassen, der den ungerechtfertigten Steuervorteil tatsächlich erhalten hat.

Satz 2 enthält eine Exkulpationsmöglichkeit für die depotführende Stelle. Danach entfällt die Haftung, wenn die depotführende Stelle nachweisen kann, dass der Fehler im Mitteilungsverfahren nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde. Beispielsweise trifft die depotführende Stelle grundsätzlich kein Verschulden, wenn sie auf falsche Angaben des Anlegers vertraut hat und diese weitergeleitet hat. War der depotführenden Stelle jedoch bekannt, dass es sich um falsche Angaben handelt oder hätte sie bei ordentlicher und gewissenhafter Ausübung ihrer Pflichten die Falschheit der Angaben erkennen können, ist von einem schuldhaften Handeln auszugehen.

Zu Absatz 4

Die Haftung nach Absatz 4 trifft den gesetzlichen Vertreter des Investmentfonds im Sinne des § 3 InvStG. Die Haftung setzt ein Verschulden dergestalt voraus, dass der gesetzliche Vertreter bei der Geltendmachung des Steuervorteils wusste oder bei Anwendung einer angemessenen Sorgfalt hätte erkennen können, dass die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nicht vorlagen. Darüber hinaus liegt ein haftungsauslösendes Verhalten vor, wenn der gesetzliche Vertreter zu einem späteren Zeitpunkt erkennt, dass die Vorausset-

zungen für eine Steuerbefreiung nicht vorlagen, es aber unterlässt, die für die Besteuerung des Investmentfonds zuständige Finanzbehörde zu unterrichten.

Die Haftung des gesetzlichen Vertreters ist jedoch nach Absatz 5 Satz 3 nachrangig gegenüber den anderen Haftungstatbeständen des § 12. Das heißt, die Haftung des gesetzlichen Vertreters greift erst dann, wenn eine Haftung des Anlegers, des Anbieters eines Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrags oder die der depotführenden Stelle nicht gegeben ist.

Zu Absatz 5

Satz 1 stellt klar, dass die Haftungsschuldner im Sinne der Absätze 1 bis 4 und der Investmentfonds Gesamtschuldner im Sinne des § 44 Absatz 1 Satz 1 AO sind, soweit der Haftungsanspruch reicht. Bei einer nach § 9 InvStG steuerbefreiten Anteilsklasse ist auf den Investmentfonds abzustellen, der sie gebildet hat, da Anteilsklassen nicht die Voraussetzungen des § 1 Absatz 4 InvStG erfüllen.

Nach Satz 2 wird der nach § 4 InvStG für die Besteuerung des Investmentfonds zuständigen Finanzbehörde eine Auswahlermessen hinsichtlich der Inanspruchnahme des Haftungsschuldners oder des Investmentfonds als Steuerschuldner eingeräumt.

Die Sätze 3 und 4 regeln die Reihenfolge in welcher die Haftungsschuldner heranzuzuziehen sind.

In Satz 5 wird die Inanspruchnahme des Investmentfonds ausgeschlossen, wenn der Investmentfonds den ungerechtfertigten Steuervorteil an den vermeintlich steuerbegünstigten Anleger weitergereicht hat und eine Rückforderung ausgeschlossen (z.B. wegen Verjährung) oder uneinbringlich ist (z.B. wegen Insolvenz des Anlegers).

Zu § 13 (Gewerbsteuer)

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 gelten Investmentfonds als sonstige juristische Personen des privaten Rechts nach § 2 Absatz 3 GewStG. Dies entspricht der bisherigen Regelung in § 11 Absatz 1 Satz 1 InvStG in der Fassung des AIFM-Steuer-Anpassungsgesetzes.

Zu Absatz 2

Investmentfonds sind unter den in Absatz 2 Satz 1 aufgeführten Voraussetzungen von der Gewerbesteuer befreit.

Hintergrund

Die aufsichtsrechtliche Definition eines Investmentvermögens (§ 1 Absatz 1 Satz 1 KAGB), nach der es sich nicht um ein operativ tätiges Unternehmen außerhalb des Finanzsektors handeln darf, genügt für die steuerliche Abgrenzung nicht in hinreichendem Maße. Zum einen wenden die Aufsichtsbehörden dieses Kriterium unter dem Blickwinkel des Anlegerschutzes an, der für die steuerliche Beurteilung nicht ausschlaggebend ist. Es bedarf vielmehr eigenständiger Prüfungen der Finanzbehörden unter Anwendung von spezifischen steuerlichen Vorschriften. Darüber hinaus ist für die Zwecke der Gewerbesteuer auch eine Abgrenzung zu den gewerblichen Unternehmen des Finanzsektors erforderlich. Andernfalls könnte es zu Wettbewerbsverzerrungen zwischen gewerbesteuerpflichtigen Finanzunternehmen und gewerbesteuerbefreiten Investmentfonds kommen.

Die allgemeinen steuerlichen Grundsätze zur Abgrenzung einer gewerblichen von einer vermögensverwaltenden Tätigkeit sind für die Abgrenzung bei Investmentfonds nur in eingeschränktem Maße geeignet. Es ist zu berücksichtigen, dass die Investmentanlage

eine kollektive Anlageform ist, bei der es naturgemäß zu sehr umfangreichen Vermögensanlagen kommt, die dadurch einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordern. Außerdem wird die Investmentanlage durch professionelle Verwalter mit entsprechenden beruflichen Erfahrungen durchgeführt. Insbesondere diese Merkmale sind für eine Abgrenzung ungeeignet.

Bei der Ausgestaltung der Regelungen zur Gewerbesteuer ist darüber hinaus zu beachten, dass das Risiko einer Gewerbesteuerpflicht die Fondsbranche dazu veranlassen könnte, Deutschland als Standort zu meiden. Um Standortnachteile zu verhindern, wird die potentielle Gewerbesteuerpflicht in § 13 Absatz 4 InvStG auf die inländischen Einkünfte beschränkt. Damit wird eine Infektion des gesamten Fondseinkommens durch einen Teil gewerblicher Einkünfte ausgeschlossen. Infolge dieser Regelung werden inländische Investmentfonds gewerbesteuerlich nicht schlechter als ausländische Investmentfonds gestellt. Zudem ist in § 13 Absatz 3 InvStG eine Bagatellregelung vorgesehen, bei deren Unterschreiten generell keine Gewerbesteuer anfällt.

Einzelregelungen

An Stelle der allgemeinen steuerlichen Grundsätze macht die Regelung in Satz 1 die Gewerbesteuerbefreiung eines Investmentfonds davon abhängig, ob dessen objektiver Geschäftszweck auf die Anlage und Verwaltung seiner Mittel für gemeinschaftliche Rechnung der Anteils- oder Aktieninhaber beschränkt und eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung der Vermögensgegenstände ausgeschlossen ist. Damit wird auf den tatsächlichen Inhalt der Geschäftstätigkeit eines Investmentfonds und nicht auf die subjektive Zweckbestimmung, die sich insbesondere aus den Anlagebedingungen ergibt, abgestellt. Die Tätigkeit muss auf Vermögensverwaltung, also auf das Ziehen von Nutzungen aus den angeschafften Vermögensgegenständen, beschränkt sein. Sofern nicht die Grenzen eines gewerblichen Handels überschritten sind, gehört auch das Erzielen von Gewinnen aus der Veräußerung von angeschafften Vermögensgegenständen zur Vermögensverwaltung. Der Ausschluss einer aktiven unternehmerischen Bewirtschaftung ist insbesondere darauf gerichtet, dass der Verwalter eines Investmentfonds nicht in das operative Geschäft von Unternehmen eingreift, an denen der Investmentfonds Anteile hält. Bei derartigen Eingriffen handelt es sich um unternehmerisches Handeln, das eine Gewerblichkeit indiziert.

Satz 2 enthält eine Ausnahme für Immobilienfonds. Bei Beteiligungen an Immobiliengesellschaften führt eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung nicht zur Gewerbesteuerpflicht. Diese Ausnahme berücksichtigt, dass es bei Immobilienfonds aufsichtsrechtlich zulässig und üblich ist, dass sie ihre Immobilien mittelbar über Immobiliengesellschaften (z. B. in der Rechtsform einer GmbH) halten. Die bisher eingeräumte Gewerbesteuerbefreiung der Immobilienfonds wird auch für die indirekte Immobilienanlage hiermit weiter fortgeführt. Diese Ausnahme ist insoweit gerechtfertigt, als die Immobiliengesellschaften ihrerseits im Wesentlichen Vermögensverwaltung betreiben.

Die Anforderungen an die Gewerbesteuerbefreiung in § 13 InvStG entsprechen den derzeitigen Anforderungen an einen Investmentfonds nach § 1 Absatz 1b Satz 2 Nummer 3 InvStG in der Fassung des AIFM-Steuer-Anpassungsgesetzes. Die Abgrenzung zwischen gewerblicher und vermögensverwaltender Tätigkeit wird daher bereits im bisherigen Recht praktiziert. Auf die Grundsätze des BMF-Schreibens vom 3. März 2015, BStBl I S. 227, wird ergänzend verwiesen.

Bislang wurden die Anlagevehikel, die diese Voraussetzungen nicht erfüllt haben, als Investitionsgesellschaften einem gesonderten Besteuerungsregime unterworfen. Zukünftig werden alle Investmentfonds, soweit sie gewerblich tätig sind, nach Maßgabe des § 2 Absatz 3 des Gewerbesteuergesetzes besteuert. Die gesamte gewerbliche Tätigkeit eines gewerbesteuerpflichtigen Investmentfonds bildet einen einheitlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, für den nach Maßgabe des Absatzes 4 ein Gewerbeertrag zu ermitteln ist.

Die gewerbsteuerliche Behandlung eines gewerbsteuerpflichtigen Investmentfonds unterscheidet sich hiernach grundsätzlich nicht von der gewerbsteuerpflichtigen Behandlung der übrigen von § 2 Absatz 3 des Gewerbesteuergesetzes betroffenen Steuergegenstände.

Zu Absatz 3

Damit nicht jedwede geringfügige gewerbliche Tätigkeit eine Gewerbsteuerpflicht aller inländischen Einkünfte auslöst, sieht Absatz 3 eine Bagatellgrenze vor. Danach gelten die Voraussetzungen für eine Gewerbsteuerbefreiung als erfüllt, wenn der Anteil der Einnahmen aus gewerblicher Tätigkeit weniger als 5 Prozent der gesamten Einnahmen des Investmentfonds beträgt. Hinsichtlich des Begriffs der gesamten Einnahmen ist nicht nur auf die inländischen Einkünfte, sondern auf alle weltweit erzielten Einnahmen des Investmentfonds abzustellen.

Zu Absatz 4

Wenn ein Investmentfonds die in den Absätzen 2 und 3 geregelten Voraussetzungen für eine Gewerbsteuerbefreiung nicht erfüllt, unterliegt er nach Absatz 4 Satz 1 der Gewerbesteuer. Der Investmentfonds wird jedoch nicht in vollem Umfang gewerbsteuerpflichtig, sondern nur, soweit er - unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Investmentanlage - gewerbliche Tätigkeiten ausübt. Die vermögensverwaltenden Tätigkeiten bleiben steuerfrei.

Ausländische gewerbliche Einkünfte des Investmentfonds werden bei der Ermittlung des Gewerbeertrags nach Maßgabe des § 9 Nummer 3 des Gewerbesteuergesetzes gekürzt. Damit unterliegen die Einkünfte aus einer ausländischen Betriebsstätte nicht der Gewerbesteuerpflicht.

Die gewerbliche Tätigkeit des Investmentfonds bildet nach Satz 2 einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Damit wird die gewerbliche Tätigkeit - ähnlich wie in § 2 Absatz 3 GewStG - gesondert von der übrigen Tätigkeit des Investmentfonds betrachtet.

Nach Satz 3 ist der Gewinn nach § 7 GewStG in Form einer Einnahme-Überschussrechnung zu ermitteln. Durch die eigenständige Gewinnermittlungsnorm sind Bilanzierungsregelungen nicht anzuwenden. Dahinter steht die Erwägung, dass Investmentfonds in der Regel Vermögensverwaltung betreiben und es nur in Ausnahmefällen zu einer Gewerbsteuerpflicht kommen kann. Insbesondere könnte es sein, dass der Investmentfonds von einer Gewerbsteuerbefreiung ausgegangen ist und erst im Rahmen der Betriebsprüfung festgestellt wird, dass bestimmte Tätigkeiten des Investmentfonds die Gewerbsteuerpflicht auslösen.

Satz 4 stellt klar, dass für gewerbsteuerliche Zwecke auch mittelbare in Zusammenhang stehende Ausgaben bei der Gewinnermittlung zu berücksichtigen sind.

Zu Abschnitt 2 (Besteuerung des Anlegers eines Investmentfonds)

Zu § 14 (Erträge aus Investmentfonds)

Die Vorschrift regelt die Besteuerung von Anlegern eines Investmentfonds.

Die Besteuerungsregelungen sind darauf ausgelegt, dass die Anleger, die Kreditinstitute und die Finanzverwaltung die erforderlichen Besteuerungsgrundlagen ohne Mithilfe des Investmentfonds ermitteln können. Ziel ist ein einfaches und leicht administrierbares Besteuerungssystem. Es genügen vier Daten zur Besteuerung der Anleger: Höhe der Ausschüttung, Rücknahmepreis am Anfang und Ende des Kalenderjahres sowie die Angabe, ob es sich um einen Aktien-, Misch-, Immobilien- oder einen sonstigen Investmentfonds handelt. Alle vier Daten lassen sich relativ leicht beschaffen. Auch die Frage, ob ein Ak-

tien- oder Immobilienfonds vorliegt, lässt sich grundsätzlich aus den veröffentlichten Anlagebedingungen des Investmentfonds ermitteln.

Mit dem Ziel der Vereinfachung wäre es dagegen nicht vereinbar, wenn man bei den Ausschüttungen eines Investmentfonds zwischen steuerpflichtigen Erträgen und steuerfreien Beträgen unterscheiden würde. Vielmehr müsste die Finanzverwaltung flächendeckend alle Investmentfonds dahin gehend überprüfen, ob tatsächlich die Voraussetzungen einer Steuerfreiheit vorliegen oder ob es sich stattdessen um steuerpflichtige Erträge handelt. Dies wiederum setzt eine genaue Kenntnis der Geschäftsvorfälle des Investmentfonds voraus.

Um tatsächlich eine Vereinfachung zu erreichen, werden daher alle Ausschüttungen grundsätzlich als steuerpflichtiger Betrag behandelt. Steuerfreie Kapitalrückzahlungen werden grundsätzlich nicht anerkannt. Eine Ausnahme gilt nur für die Liquidationsphase eines Investmentfonds (siehe Begründung zu Absatz 2).

Sogenannte Entnahmepläne mit Kapitalverzehr, bei denen ein Anleger einen bestimmten Betrag in einen Investmentfonds investiert, der dann sukzessive über einen festgelegten Zeitraum in Teilbeträgen zuzüglich etwaiger Erträge zurückgezahlt wird, werden steuerlich nicht als steuerfreie Kapitalrückzahlung betrachtet. Dies stellt jedoch keine wesentliche Beeinträchtigung von Produktgestaltungen dar, denn den gleichen Effekt können die Anbieter und die Anleger durch sukzessive Teilrückgaben oder Teilveräußerungen von Investmentanteilen erreichen. Bei jeder Teilrückgabe oder Teilveräußerung bleibt die anteilige Kapitalrückzahlung - ähnlich wie bei einem Entnahmeplan - steuerfrei.

Zu Absatz 1

Der Anleger versteuert grundsätzlich nur die tatsächlichen Zuflüsse aus der Anlage in den Investmentfonds, das heißt die Ausschüttungen des Fonds sowie die Gewinne aus der Veräußerung, Rückgabe, Abtretung, Entnahme oder verdeckten Einlage der Investmentanteile. Darüber hinaus hat der Anleger während der Haltedauer die sogenannte Vorabpauschale (vgl. Begründung zu § 15 InvStG) zu versteuern. Die Erträge aus Investmentfonds werden im Einkommensteuergesetz den Einkünften im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 3 EStG zugeordnet.

Nach § 20 Absatz 8 EStG sind die Erträge, die von betrieblichen Anlegern erzielt werden, den gewerblichen oder den anderen Gewinneinkunftsarten zuzurechnen. Einer speziellen Regelung im Investmentsteuergesetz bedarf es hierfür nicht mehr.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ermöglicht steuerfreie Kapitalrückzahlungen in der Abwicklungsphase eines Investmentfonds. Allerdings kann erst nach Ablauf des Kalenderjahres von der auszahlenden Stelle ermittelt werden, ob in den Ausschüttungen eines abzuwickelnden Investmentfonds ausschließlich steuerfreie Kapitalrückzahlungen oder auch steuerpflichtige Erträge enthalten sind. Daher hat die auszahlende Stelle während des Kalenderjahres zunächst Kapitalertragsteuer auf die Ausschüttungen einzubehalten und erst nach Ablauf des Kalenderjahres nach den Vorgaben des Absatzes 2 zu ermitteln, in welchem Umfang diese steuerfreie Kapitalrückzahlungen enthalten und die darauf entfallende Kapitalertragsteuer an den Anleger zu erstatten (vgl. zum Erstattungsverfahren die Begründung zu § 44b Absatz 1 EStG - neu -).

Nach Satz 1 ist nur der in der Ausschüttung enthaltene Wertzuwachs eines Kalenderjahres zu versteuern. Um den steuerpflichtigen Anteil einer Ausschüttung zu ermitteln, ist zunächst die Summe aller Ausschüttungen und des Rücknahmepreises am Ende des Kalenderjahres zu bestimmen. Steuerpflichtig ist nur der Mehrbetrag, um den die ermittelte Summe den Rücknahmepreis am Anfang des Kalenderjahres übersteigt.

Beispiel:

Am Anfang des Jahres 01 beträgt der Rücknahmepreis für einen Anteil an dem A-Investmentfonds 100 Euro. Der A schüttet 20 Euro während des Jahres 01 aus. Am Ende des Jahres 01 beträgt der Rücknahmepreis 85 Euro.

Steuerpflichtig sind 100 Euro - (20 Euro+85 Euro) = 5 Euro; steuerfrei sind 15 Euro.

Die auf die Ausschüttung in Höhe von 15 Euro erhobene Kapitalertragsteuer hat die zum Steuerabzug verpflichtete Stelle nach § 44b Absatz 1 EStG an den Anleger nach Ablauf des Jahres 01 zu erstatten.

Satz 2 regelt den Beginn der Abwicklungsphase bei inländischen Investmentfonds. Die Abwicklung gilt in dem Zeitpunkt als begonnen, in dem das Verwaltungsrecht der Kapitalverwaltungsstelle erlischt. Dies ist beispielsweise bei Sondervermögen der Zeitpunkt nach § 100 KAGB. Dies ist gleichzeitig der Zeitpunkt, in dem entweder das Eigentum an den Vermögensgegenständen oder die Verfügungsbefugnis von der Kapitalverwaltungsstelle auf die Verwahrstelle übergeht.

Nach Satz 3 gilt bei ausländischen Investmentfonds ebenfalls der Zeitpunkt, in dem die Verwaltungsbefugnis der Verwaltungsstelle erlischt, als Beginn der Abwicklung. Dem gesetzlichen Vertreter eines ausländischen Investmentfonds wird jedoch die Möglichkeit eingeräumt, einen davon abweichenden Abwicklungsbeginn nachzuweisen.

Satz 4 begrenzt die Möglichkeit zu steuerfreien Ausschüttungen innerhalb einer Abwicklungsphase auf einen maximalen Zeitraum von fünf Jahren.

Zu Absatz 3

Wie bereits im bisherigen Investmentsteuergesetz werden nach Satz 1 die Erträge aus Investmentfonds, die im Rahmen von zertifizierten Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden, von der Besteuerung ausgenommen. Dem System der Alterseinkünftebesteuerung entsprechend werden bei derartigen Verträgen die Erträge nur in der Auszahlungsphase besteuert.

Satz 2 befreit Einrichtungen der betrieblichen oder der privaten Altersvorsorge von der Vorabpauschale. Hierdurch sollen ungewollte Beeinträchtigungen der Altersvorsorge vermieden werden. Bei steuerpflichtigen Ausschüttungen können die Altersvorsorgeeinrichtungen eine steuerliche Belastung grundsätzlich durch die Bildung von Rückstellungen vermeiden. Bei der Vorabpauschale könnten dagegen keine Rückstellungen gebildet werden, so dass es zu einer nicht sachgerechten definitiven Steuerbelastung käme.

Unter Nummer 1 fallen alle Durchführungswege der betrieblichen Altersvorsorge. Das heißt, die Vorabpauschale wird nicht gegenüber einem Pensionsfonds, einer Pensionskasse oder einer Unterstützungskasse erhoben. Ebenfalls keine Vorabpauschale fällt an, wenn Arbeitgeber Investmentanteile zur Abdeckung von Verpflichtungen aus einer Direktzusage halten. Das Gleiche gilt für Versicherungsunternehmen, bei denen Investmentanteile zur Sicherung von Verpflichtungen aus einer Direktversicherung dienen.

Nummer 2 befreit Versicherungsunternehmen, wenn die Investmentanteile zur Sicherung von Verpflichtungen aus klassischen Lebensversicherungsprodukten im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 1 und 4 EStG (Kapital- und Rentenversicherungen) eingesetzt werden. Außerdem ist keine Vorabpauschale anzusetzen, wenn die Investmentanteile zur Sicherung von Verpflichtungen aus fondsgebundenen Lebensversicherungen im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 4 EStG gehalten werden.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 kommen die (Teil-)Freistellungen nach § 3 Nummer 40 EStG sowie § 8b KStG ausdrücklich nicht zur Anwendung. Dies begründet sich damit, dass der Investmentfonds keiner vollumfänglichen Ertragsbesteuerung unterliegt. Damit wird unter anderem sichergestellt, dass der beim Streubesitz eingeschlagene Weg generell für Anleger in Investmentfonds zur Anwendung kommt, unabhängig von der tatsächlichen Beteiligungsquote und der Ertragsform (Dividende und Veräußerungsgewinn). Die Regelung hat nur deklaratorischen Charakter, weil durch die Qualifikation der Erträge aus Investmentfonds als Kapitaleinkünfte nach § 20 Absatz 1 Nummer 3 EStG ohnehin § 3 Nummer 40 EStG und § 8b KStG nicht anwendbar sind.

Zu Absatz 5

Nach Satz 1 wird die Ausschüttung eines Investmentfonds, die aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens von der Besteuerung freizustellen wäre, nur unter den nachfolgend erläuterten Voraussetzungen frei gestellt. Die in Satz 1 enthaltene Regelung soll die zweckwidrige Nutzung von Abkommensvorteilen verhindern.

In Doppelbesteuerungsabkommen ist regelmäßig die Anwendung der Freistellungsmethode für den Fall vorgesehen, dass eine inländische Kapitalgesellschaft Ausschüttungen von einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Kapitalgesellschaft erhält, an der sie eine qualifizierte Beteiligung hält (sog. Schachtelbeteiligung). Die Schachtelbefreiung soll eine mehrfache Steuerbelastung des gleichen Gewinns in Konzernstrukturen vermeiden. Da Investmentfonds auch in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft aufgelegt werden können und typischerweise bei Investmentfonds keine Ertragsteuern erhoben werden, bedarf es einer Regelung zur Verhinderung von Gestaltungen, mit denen gänzlich unbesteuerbare Ausschüttungen (sog. weiße Einkünfte) aus Investmentfonds erzeugt werden können. In der Vergangenheit haben Gestaltungsmodelle, bei denen an sich steuerpflichtige Einkünfte (z. B. Zinsen) in steuerfreie Schachteldividenden umgewandelt wurden, bereits zu erheblichen Steuerausfällen geführt. Dies soll durch die Regelung in Zukunft ausgeschlossen werden. Eine zeitnahe Änderung aller Doppelbesteuerungsabkommen zur Verhinderung derartiger Gestaltungen ist praktisch nicht umsetzbar, so dass Ausschüttungen ungeachtet entgegenstehender Bestimmungen eines Doppelbesteuerungsabkommens nicht von der Bemessungsgrundlage auszunehmen sind, soweit anderenfalls unbesteuerbare oder nahezu unbesteuerbare Einkünfte entstehen würden.

Um auch den theoretisch möglichen Fall zu berücksichtigen, dass der Investmentfonds im Ausland einer geringfügigen Ertragsbesteuerung unterlegen hat, wird die Freistellung auf Grund eines Doppelbesteuerungsabkommens von zwei Voraussetzungen abhängig gemacht:

Erstens ist erforderlich, dass der ausschüttende Investmentfonds in seinem Ansässigkeitsstaat der allgemeinen Ertragsbesteuerung unterliegt (zum Begriff der allgemeinen Ertragsbesteuerung siehe Satz 3).

Zweitens muss die Ausschüttung zu mehr als 50 Prozent auf nicht steuerbefreiten Einkünften des Investmentfonds beruhen. Mit dieser zweiten Anforderung werden beispielsweise Fälle erfasst, in denen der Investmentfonds eine sachliche Steuerbefreiung einzelner Ertragsarten in Anspruch nehmen kann oder dass ausgeschüttete Erträge von der steuerlichen Bemessungsgrundlage des Investmentfonds ausgenommen werden. Dagegen erfolgt keine Durchschau durch den Investmentfonds auf etwaige steuerliche Vorbelastungen auf Ebene von Portfolio-Unternehmen, da dies dem Vereinfachungszweck und der Grundkonzeption der neuen Besteuerungsvorschriften für Investmentfonds widersprechen würde.

Satz 2 stellt klar, dass die Voraussetzungen und Rechtsfolgen des Satzes 1 auch dann anzuwenden sind, wenn dem Staat, in dem der Investmentfonds ansässig ist, durch das

Doppelbesteuerungsabkommen nur ein Quellensteuerhöchstsatz von 0 Prozent zugestanden wird.

In Satz 3 wird der Begriff der allgemeinen Ertragsbesteuerung definiert. Diese setzt voraus, dass der Investmentfonds einer nominellen Steuerbelastung in Höhe von mindestens 10 Prozent unterliegt und dass der Investmentfonds nicht persönlich von der Steuer befreit ist.

Zu § 15 (Vorabpauschale)

Zu Absatz 1

Die Anleger von Investmentfonds versteuern während der Haltedauer der Anteile künftig die Ausschüttungen.

In vielen Fällen sind die Ausschüttungen jedoch geringer als die Erträge einer risikolosen Geldanlage, da Investmentfonds in der Regel die außerordentlichen Erträge und häufig auch die laufenden Erträge (vor allem Zins-, Dividenden- und Mieterträge) thesaurieren. Würde man während der Haltedauer nur die Ausschüttungen besteuern (Cashflow-Prinzip), käme dies einer generellen Thesaurierungsbegünstigung gleich.

Bei Investmentfonds würde eine reine Cashflow-Besteuerung eine deutliche Vereinfachung bedeuten. Gleichzeitig würde sie aber zu einer erheblichen Steuerstundung führen, die die Fondsanlage im Vergleich zur Direktanlage erheblich besser stellen würde. In der Direktanlage sind nicht nur Zinsen und Dividenden, sondern auch die Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren steuerpflichtig, während sie auf Ebene eines Investmentfonds steuerfrei thesauriert werden könnten. Darüber hinaus wäre zu erwarten, dass eine Vielzahl von Investmentfonds zukünftig keine Ausschüttungen mehr vornehmen, um dem Anleger die Entscheidung über den Besteuerungszeitpunkt durch Veräußerung der Anteile zu überlassen. Außerdem wäre es bei einer reinen Cashflow-Besteuerung möglich, dass sich vermögende Anleger ihre eigenen Investmentfonds zulegen, um fortan eine von der Besteuerung abgeschirmte Kapitalanlage zu betreiben. Die Abschirmungswirkung kann zeitlich unbeschränkt und sogar generationenübergreifend genutzt werden. Daneben wäre es möglich, durch rechtzeitigen Wegzug in niedrig besteuerte ausländische Staaten eine vollständige Vermeidung der deutschen Besteuerung zu erreichen.

Das Investmentsteuergesetz löst die widerstreitenden Anforderungen der Einfachheit (Cashflow) einerseits und der Besteuerungsgerechtigkeit sowie der Aufkommensneutralität andererseits, indem an die Stelle der bisherigen ausschüttungsgleichen Erträge eine pauschale Bemessungsgrundlage in Höhe einer risikolosen Marktverzinsung tritt. Diese sogenannte „Vorabpauschale“ greift grundsätzlich immer dann, wenn in dem Veranlagungszeitraum die Ausschüttungen des Investmentfonds diese Marktverzinsung nicht erreichen.

Die risikolose Marktverzinsung wird anhand des Basiszinssatzes im Sinne des § 203 Absatz 2 des Bewertungsgesetzes (BewG) berechnet, der jährlich neu festgelegt und durch das Bundesministerium der Finanzen veröffentlicht wird. Dieser Basiszinssatz lässt allerdings als pauschale Berechnungsgrundlage unberücksichtigt, dass der Anleger im Ergebnis die Fondserträge abzüglich der Verwaltungskosten des Fonds erhält. Aus diesem Grund wird zur Berechnung der Vorabpauschale der Basiszins um den durchschnittlichen Kostenanteil von 30 Prozent auf den Gesamtertrag gemindert. Mithin erfolgt der Ansatz von 70 Prozent des Basiszinssatzes. Der Betrag, der sich aus der Multiplikation des Rücknahmepreises zu Beginn des Kalenderjahres mit 70 Prozent des Basiszinssatzes ergibt, wird als „Basisertrag“ bezeichnet.

Die tatsächlichen Ausschüttungen mindern die Vorabpauschale im Veranlagungszeitraum ggf. bis auf null. Um darüber hinaus insbesondere bei Geldmarktfonds während der Haltedauer der Fondsanteile eine temporäre Übermaßbesteuerung zu vermeiden, wird die

Vorabpauschale auf die tatsächliche Wertsteigerung des Fondsanteils im Veranlagungszeitraum begrenzt. Daher kommt es zu keinem Ansatz einer Vorabpauschale, wenn der Rücknahmepreis eines Fondsanteils während des Jahres nicht gestiegen ist.

Wenn Wertverluste des Fondsanteils eintreten oder die Ausschüttungen die Wertsteigerung übertreffen, ist keine negative Vorabpauschale anzusetzen.

Schaubild zur Berechnung der Vorabpauschale:

Differenz zwischen Rücknahmepreis des Fondsanteils zum Jahresanfang und Jahresende (Wertsteigerung) positiv			
ja		nein	
Rücknahmepreis zum Jahresanfang x 70 Prozent des Basiszinses i.S.d. § 203 Absatz 2 BewG (Basisertrag) > (Gesamt-) Betrag der im Jahr erfolgten Ausschüttung(en)		keine Vorabpauschale	
ja	nein		
Wertsteigerung des Fondsanteils + Betrag der Ausschüttung(en) ≥ Basisertrag	keine Vorabpauschale		
ja	nein		
Vorabpauschale i.H.d. Basisertrags gemindert um Betrag der Ausschüttung(en)	Vorabpauschale i.H.d. Wertsteigerung		

Beispiel:

Der Zinssatz nach § 203 Absatz 2 BewG beträgt 0,99 Prozent. Abzüglich des Abschlags von 30 Prozent wäre für die Zwecke der Vorabpauschale ein Zinssatz in Höhe von 0,69 Prozent anzusetzen.

Wert des Fondsanteils am Jahresanfang 01: 100 Euro

Wert des Fondsanteils am Jahresende 01: 100,50 Euro

Ausschüttung: 0,10 Euro pro Anteil

Für die Vorabpauschale könnten maximal 0,69 Euro angesetzt werden (100 x 0,69 Prozent = 0,69 Euro). Da aber die Wertsteigerung nur 0,50 Euro beträgt, bildet dieser Wert die Obergrenze. Von dieser Obergrenze sind die Ausschüttungen des Jahres 01 in Höhe von 0,10 Euro abzuziehen, so dass eine Vorabpauschale von 0,40 Euro verbleibt.

Zu Absatz 2

Im Jahr des Erwerbs der Investmentanteile vermindert sich der Basisertrag um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht.

Zu Absatz 3

Der Zufluss der Vorabpauschale wird mit dem Ablauf des Kalenderjahres fingiert. Insoweit wird eine regelmäßige Besteuerung beim Anleger sichergestellt.

Im Jahr der Veräußerung der Investmentanteile kommt es zu keinem Ansatz der Vorabpauschale.

Zu § 16 (Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen)

Zu Absatz 1

Gewinne aus der Veräußerung, Rückgabe, Abtretung, Entnahme oder verdeckten Einlage von Investmentanteilen sind nach § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 InvStG Erträge aus Investmentfonds und werden im Einkommensteuergesetz den Einkünften im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 3 EStG zugeordnet. Absatz 1 Satz 1 regelt, dass für die Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinns die Regelungen des § 20 Absatz 4 EStG entsprechend anzuwenden sind. Dies gilt allerdings nur, soweit die Anteile nicht im Betriebsvermögen gehalten werden. Bei betrieblichen Anlegern sind dagegen die Besonderheiten der Einkünftermittlung durch Betriebsvermögensvergleich oder Einnahmeüberschussrechnung zu berücksichtigen.

Nach Satz 2 sind die Regelungen zu Kapitalmaßnahmen nach § 20 Absatz 4a EStG nicht anzuwenden.

Um eine Überbesteuerung zu vermeiden, werden nach Satz 3 die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen vom Gewinn abgezogen. Die Vorabpauschalen werden nach Satz 4 ungeachtet einer möglichen Teilfreistellung nach § 17 InvStG in voller Höhe berücksichtigt. Eine Vorabpauschale mindert den Veräußerungsgewinn auch dann, wenn diese zwar angesetzt, aber zum Beispiel auf Grund des Sparer-Pauschetrags nicht besteuert wurde. Insgesamt kann es durch Abzug der Vorabpauschalen auch zu einem negativen Gewinn bzw. zu steuerwirksamen Verlusten kommen.

Zur Vermeidung einer erneuten Besteuerung ist bei bilanzierenden Anlegern in Höhe der Vorabpauschale ein aktiver Ausgleichsposten in der Steuerbilanz zu bilden. Bei betrieblichen Anlegern, die eine Einnahmeüberschussrechnung vornehmen, ist ein Merkposten aufzuzeichnen. Der Ausgleichsposten und der Merkposten sind keine abschreibungsfähigen Wirtschaftsgüter. Sie mindern im Jahr der Veräußerung - bei Einnahmeüberschussrechnung im Zeitpunkt des Zuflusses des Veräußerungserlöses - den Gewinn.

Erfüllt ein Investmentfonds im Zeitpunkt des Gewinnzuflusses die Voraussetzungen für eine Teilfreistellung, so findet diese auf den um die Vorabpauschalen gekürzten Gewinn Anwendung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 regelt erstmals den Fall, dass ein Kapitalanlagevehikel nachträglich aus dem Anwendungsbereich des Investmentsteuergesetzes herausfällt. Dies ist insbesondere möglich, wenn das Kapitalanlagevehikel die Voraussetzungen des § 1 Absatz 1 Satz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs nicht mehr erfüllt. Gleiches gilt, wenn ein Vehikel im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 InvStG im Ansässigkeitsstaat zukünftig einer Ertragsbesteuerung unterliegt. Um eine klare Abgrenzung der Besteuerungssysteme des Invest-

mentsteuergesetzes und des allgemeinen Steuerrechts sicherzustellen, fingiert das Gesetz eine Veräußerung des Investmentanteils.

In Satz 2 wird für die Bemessung des Erlöses aus der fiktiven Veräußerung nach Satz 1 auf den gemeinen Wert abgestellt.

Zu § 17 (Teilfreistellung)

Die Erträge aus Investmentfonds, die gemäß ihren Anlagebedingungen fortlaufend überwiegend in Aktien oder Immobilien investieren (Aktien- und Immobilienfonds), werden nach § 17 InvStG je nach Anlageschwerpunkt zu einem bestimmten Prozentsatz steuerfrei gestellt. Die Teilfreistellung ist dabei auf alle Erträge aus dem Investmentfonds anzuwenden. Das heißt, neben der Ausschüttung kommt es auch zu einer Teilfreistellung der Vorabpauschale und des Gewinns aus der Veräußerung, Rückgabe, Abtretung, Entnahme oder verdeckten Einlage von Investmentanteilen. Außerdem greift sie sowohl beim Kapitalertragsteuerabzug als auch im Rahmen der Veranlagung ein.

Beim Kapitalertragsteuerabzug ist die Teilfreistellung auf Grund der Anpassung des § 43 Absatz 1 Satz 3 EStG zu berücksichtigen (siehe Artikel 2 Nummer 2). Dies stellt insbesondere für Zwecke der Abgeltungsteuer sicher, dass der Kapitalertragsteuerabzug in zutreffender Höhe erfolgt und Privatanleger nicht erst im Rahmen des Veranlagungsverfahrens beim Finanzamt von der Teilfreistellung profitieren.

Zu Absatz 1

Durch die Besteuerung sämtlicher Erträge auf Ebene des Anlegers käme es wegen der 15-prozentigen Besteuerung der inländischen Dividenden auf Fondsebene zu einer höheren Belastung von Anlagen in inländischen Aktien im Vergleich zu Renten- und Geldmarktanlagen. Daneben bliebe unberücksichtigt, dass die meisten ausländischen Dividenden steuerlich vorbelastet sind und die Doppelbesteuerungsabkommen regelmäßig keine (vollständige) Erstattung der steuerlichen Vorbelastung vorsehen. Ohne eine Berücksichtigung dieser Vorbelastungen wäre die Direktanlage in Aktien steuerlich günstiger als eine mittelbare Beteiligung über Fonds.

Dem Vereinfachungsgedanken ist es allerdings abträglich, den tatsächlichen Dividenden-ertrag festzustellen und dem jeweiligen Anteil des Anlegers zuzuordnen. Zudem sind die Auswirkungen auf das Steuerergebnis überschaubar. Um eine Vereinfachung zu erreichen, wird die Höhe des vorbelasteten Fonds-Dividenden-ertragsanteils typisiert und hier-nach beim Anleger pauschal die Dividendenvorbelastung mittels eines Freistellungsverfahrens berücksichtigt. Hierfür wurden auf der Grundlage wissenschaftlicher Studien die durchschnittlichen Dividenden-erträge errechnet und die hierauf entfallende Vorbelastung zu Grunde gelegt. Das Ergebnis dieser typisierenden Berechnungen ergibt eine „Aktien-entzifferung“ von 30 Prozent des Gesamtertrags für Privatanleger. Diese Freistel-lungshöhe ist in Satz 1 geregelt.

Nach Satz 2 und 3 erhöht sich der Freistellungssatz für einkommensteuerpflichtige be-triebliche Anleger auf 60 Prozent und für bestimmte Körperschaftsteuerpflichtige Anleger auf 80 Prozent. Die höheren Freistellungssätze für betriebliche und bestimmte kör-per-schaftsteuerpflichtige Anleger berücksichtigen in pauschalierter Form die Steuerfreistel-lung von Veräußerungsgewinnen aus Aktien nach § 3 Nummer 40 EStG oder nach § 8b Absatz 2 KStG.

Bei Körperschaftsteuerpflichtigen Anlegern, bei denen eine Anwendung von § 8b Absatz 7 oder 8 KStG grundsätzlich in Betracht kommt, ist der erhöhte Freistellungssatz von 80 Prozent ausgeschlossen. Das Gleiche gilt für einkommensteuerpflichtige betriebliche Anleger im Sinne des § 3 Nummer 40 Satz 3 und 4 EStG. In diesen Fällen ist nur der Re-gelsatz von 30 Prozent anwendbar. Dies betrifft Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstit-ute und Finanzunternehmen, sowie Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen.

Dadurch wird eine Besserstellung der Fondsanlage gegenüber der Direktanlage vermieden. Ohne diese Regelung würden Erträge aus der Anlage in Publikumsfonds durch die erhöhte Teilfreistellung steuerlich erheblich besser gestellt werden als vergleichbare Erträge aus der Direktanlage. Im Fall der Direktanlage wären die Erträge wegen § 8b Absatz 7 oder 8 KStG oder § 3 Nummer 40 Satz 3 und 4 EStG vollständig steuerpflichtig.

Die Regelung geht typisierend davon aus, dass § 8b Absatz 7 oder 8 KStG auf die vom Investmentfonds gehaltenen Aktien bei einer gedachten Direktanlage auf Ebene des Anlegers Anwendung finden würde.

Insbesondere für die Anwendung von § 8b Absatz 7 KStG oder § 3 Nummer 40 Satz 3 und 4 EStG bei Kreditinstituten wäre es nicht sachgerecht, auf die Zuordnung des Investmentanteils zum aufsichtsrechtlichen Anlage- oder Handelsbuch abzustellen. Denn Investmentanteile können dem Anlagebuch zugeordnet werden, weil sie zum dauerhaften Halten bestimmt sind, unabhängig davon, welche Anlagen von dem Fonds gehalten werden. Findet der kurzfristige Handel mit Aktien in dem Fonds selbst statt, würde eine Anwendung von § 8b Absatz 7 KStG auf die Investmentanteile ausscheiden, obwohl § 8b Absatz 7 KStG auf gleiche Aktien im Fall der Direktanlage anzuwenden wäre. Dies gilt entsprechend für Finanzunternehmen.

Die Aktienteilfreistellung greift nach Satz 4 bei allen Aktienfonds. Für die Bestimmung des persönlichen Anwendungsbereichs dieser Vorschrift wird die Kategorisierung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht übernommen (vgl. Fondskategorien-Richtlinie vom 22. Juli 2013). Es kommt demnach darauf an, dass gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 51 Prozent des Wertes des Investmentfonds in Aktien angelegt werden (Aktienquote). Fortlaufend meint, dass aus den Anlagebedingungen erkennbar sein muss, dass ein dauerhaftes Erreichen oder Überschreiten von 51 Prozent Aktienanteil angestrebt wird.

Bei einem Mischfonds wird nach Satz 5 die Aktienteilfreistellung hälftig gewährt. Das heißt, bei Privatanlegern sind 15 Prozent, bei einkommensteuerpflichtigen betrieblichen Anlegern 30 Prozent und bei bestimmten Körperschaftsteuerpflichtigen Anlegern 40 Prozent der Erträge steuerfrei. Für Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen sowie Pensionsfonds bleibt es bei dem 15-prozentigen Teilfreistellungssatz. Das Gleiche gilt für Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute und Finanzunternehmen.

Mischfonds werden in Satz 6 definiert. Danach sind Mischfonds Investmentfonds, die nach ihren Anlagebedingungen zu mindestens 25 Prozent fortlaufend in Aktien investieren.

Die Aktienteilfreistellung wird grundsätzlich auch für Investmentanteile an Dach-Investmentfonds gewährt. Für die Berechnung, ob ein Dach-Investmentfonds die Voraussetzungen der Aktienquote eines Aktienfonds oder eines Mischfonds erfüllt, geben Satz 7 und 8 vor, in welchem Umfang die Anteile an Aktienfonds und an Mischfonds als Aktien betrachtet werden. Danach gelten 51 Prozent des Wertes der Anteile an einem Aktienfonds als Aktien, weil auch nur insoweit sichergestellt ist, dass der Aktienfonds tatsächlich Aktien hält. Bei einer Beteiligung des Dach-Investmentfonds an einem Mischfonds gelten 25 Prozent des Wertes des Mischfonds als Aktien.

Zu Absatz 2

Wie bei Dividenden wird auch bei inländischen Immobilienerträgen das Besteuerungsrecht Deutschlands durch eine Besteuerung auf Ebene des Investmentfonds gesichert. Bei ausländischen Immobilienerträgen eines Investmentfonds kommt es fast ausnahmslos auch zu einer Besteuerung durch den Belegenheitsstaat der Immobilie. Um diese steuerliche Vorbelastung zu berücksichtigen und die Anlage in Immobilienfonds weiterhin attraktiv zu gestalten, werden die Erträge aus Immobilienfonds teilweise von der Besteuerung frei gestellt. Im Rahmen der sog. „Immobilienteilfreistellung“ wird bei allen Anlegern eine

einheitliche Steuerfreistellung der Ausschüttung, der Vorabpauschale und des Veräußerungsgewinns in Höhe von 40 Prozent gewährt.

Dadurch wird die auf Ebene des Immobilienfonds bzgl. der inländischen Einkünfte entstandene Vorausbelastung neutralisiert und eine Doppelbesteuerung hinsichtlich der ausländischen Einkünfte (DBA-Privilegien werden nicht mehr durch den Fonds gespiegelt) weitgehend abgemildert, zum Teil sogar überkompensiert.

Die Immobilienteilfreistellung greift grundsätzlich bei allen Immobilienfonds ein. Für die Bestimmung des persönlichen Anwendungsbereichs dieser Vorschrift wird die Kategorisierung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht übernommen (vgl. Fondskategorien-Richtlinie vom 22. Juli 2013). Es kommt demnach darauf an, dass gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 51 Prozent des Wertes des Investmentfonds in Immobilien und/oder Immobiliengesellschaften angelegt werden. Für den Begriff der Immobiliengesellschaft ist § 1 Absatz 19 Nummer 22 des Kapitalanlagegesetzbuchs maßgeblich. Im Übrigen wird hierzu auf Absatz 1 verwiesen.

Investiert der Investmentfonds überwiegend in Auslandsimmobilien, reicht die Freistellung von 40 Prozent allerdings nicht aus, um die Vorbelastung mit ausländischen Steuern hinreichend zu berücksichtigen. Daher erhöht sich die Freistellung auf 60 Prozent für den Fall, dass gemäß den Anlagebedingungen des Investmentfonds fortlaufend mindestens 51 Prozent seines Vermögens unmittelbar in derartige Immobilien angelegt werden.

Bei der Anlage eines Dachfonds in einen Zielfonds gelten 51 Prozent des Wertes des Zielfonds als Immobilien.

Für die Anwendung der Immobilienteilfreistellung wird eine zusätzliche Anwendung der Aktienteilfreistellung explizit ausgeschlossen.

Zu Absatz 3

Für den Fall, dass die Anlagebedingungen eines Investmentfonds keine hinreichenden Aussagen zum Überschreiten der Schwellenwerte für den Aktien- oder Immobilienteil enthalten oder keine Anlagebedingungen des Investmentfonds existieren, wird in Absatz 3 dem Anleger eine individuelle Nachweismöglichkeit eingeräumt. Wenn der Anleger hinreichende Nachweise vorlegen kann, aus denen sich ergibt, dass der Investmentfonds während des gesamten Geschäftsjahres die Schwellenwerte überschritten hat, wird die Teilfreistellung im Rahmen des Veranlagungsverfahrens gewährt. Ein Nachweis gegenüber den zur Erhebung der Kapitalertragsteuer verpflichteten Personen ist dagegen nicht zulässig, da dieses einen unverhältnismäßigen Aufwand auf Seiten der Entrichtungspflichtigen auslösen würde.

Als Nachweisinstrumente kommen insbesondere Vermögensverzeichnisse des Investmentfonds und / oder schriftliche Bestätigungen des Fondsverwalters in Betracht.

Mit der in Absatz 3 geregelten Nachweismöglichkeit auf Anlegerebene werden Anforderungen erfüllt, die sich aus dem Europäischen Recht ergeben (vgl. EuGH-Entscheidung vom 9. Oktober 2014, C-326/12, van Caster und van Caster).

Zu Absatz 4

Absatz 4 fingiert die Veräußerung von Investmentanteilen, wenn sich der auf einen Investmentfonds anwendbare Teilfreistellungssatz ändert. Diese Regelung ist erforderlich, um den gleichen Teilfreistellungssatz auf die Veräußerungsgewinne wie auf die Ausschüttungen und die Vorabpauschale anwenden zu können. Ohne diese Regelung wäre es möglich, übermäßige Ausschüttungen unter Anwendung eines Teilfreistellungssatzes vorzunehmen, anschließend die Anlagebedingungen so abzuändern, dass keine Teilfreistel-

lung mehr gewährt wird und dann Verluste aus der Veräußerung des Investmentanteils voll steuerlich zum Abzug zu bringen.

Nach Satz 1 gilt ein Investmentanteil als veräußert, wenn sich der Teilfreistellungssatz ändert oder die Voraussetzungen für eine Teilfreistellung wegfallen. Die fingierte Veräußerung führt jedoch nicht zu einer sofortigen Versteuerung. Vielmehr gilt der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung erst dann als zugeflossen, wenn der Investmentanteil tatsächlich veräußert wird. Damit führt Absatz 4 nicht zu einer vorzeitigen Besteuerung, sondern nur zu einer sachgerechten Aufteilung der Bemessungsgrundlage für den Veräußerungsgewinn.

Zu Absatz 5

Absatz 5 überträgt die Rechtsgedanken des § 3c Absatz 2 EStG auf das Teilfreistellungsverfahren bei Aktien-, Misch- und Immobilienfonds. Die Regelung führt zu einer anteiligen Kürzung der Betriebsausgaben oder Werbungskosten des Anlegers im Umfang der maßgeblichen Teilfreistellung. Wird die Aktien- oder Immobilienteilfreistellung im Veranlagungsverfahren berücksichtigt, kommt es nach Absatz 5 unter anderem auch zu einem entsprechend geminderten Abzug einer Teilwertabschreibung der Investmentanteile. Die Vorschrift ist nicht nur bei natürlichen Personen, sondern auch dann anwendbar, wenn der Anleger eine Kapitalgesellschaft oder ein anderes Körperschaftsteuersubjekt ist.

Zu Absatz 6

Nach Absatz 6 wird der Umfang der bei der Einkommen- oder Körperschaftsteuer gewährten Freistellungen der Erträge aus Aktien- oder Immobilienfonds für die Zwecke der Gewerbesteuer um die Hälfte reduziert. Die Teilfreistellung ist ein Ausgleich für die steuerliche Vorbelastung der Investmentfonds mit Körperschaftsteuer. Da auf Ebene der Investmentfonds grundsätzlich keine Gewerbesteuer anfällt, fehlt es an einer gewerbesteuerlichen Vorbelastung. Aus diesem Grund ist eine verminderte Freistellung der Erträge für die Zwecke der Gewerbesteuer erforderlich. Damit wird eine einmalige gewerbesteuerliche Belastung dieser Erträge sichergestellt.

Bei Körperschaftsteuersubjekten dient die 80-prozentige Teilfreistellung allerdings nicht nur dem Ausgleich der Vorbelastung auf Fondsebene, sondern soll in pauschalierter Form auch berücksichtigen, dass Veräußerungsgewinne aus Beteiligungen nach § 8b Absatz 2 KStG zu 95 Prozent von der Besteuerung freigestellt sind. Ähnliches gilt für einkommensteuerpflichtige betriebliche Anleger, bei denen die Aktienteilfreistellung auch ein pauschaler Ausgleich für die 40-prozentige Steuerfreiheit der Veräußerungsgewinne nach § 3 Nummer 40 EStG darstellt. Die Steuerfreiheit der Veräußerungsgewinne mindert in der Direktanlage auch die gewerbesteuerliche Bemessungsgrundlage. Es ist daher sachgerecht, bei betrieblichen Anlegern eine gewerbesteuerlich verminderte Freistellung nur hinsichtlich der Dividenden und sonstigen Beteiligungseinnahmen, nicht aber hinsichtlich der Veräußerungsgewinne aus Beteiligungen vorzunehmen. Aus diesem Grund sieht Absatz 6 eine Minderung der Aktienteilfreistellung bei der Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer um die Hälfte vor.

Zu Abschnitt 3 (Verschmelzung von Investmentfonds)

Zu § 18 (Verschmelzung)

Investmentfonds können wie im bisherigen Recht auch zukünftig steuerneutral untereinander verschmolzen werden. Dies gilt - wie im bisherigen Recht - aber nur für Investmentfonds untereinander, die dem gleichen Recht unterliegen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 führt die bisherigen Regelungen zur Bewertung des übertragenden und des übernehmenden Investmentfonds und zum Übertragungstichtag nach § 14 Absatz 2 InvStG in der Fassung des AIFM-Steuer-Anpassungsgesetzes fort.

Zu Absatz 2

Absatz 2 führt die bisher in § 14 Absatz 3 Satz 2 InvStG in der Fassung des AIFM-Steuer-Anpassungsgesetzes enthaltene Vorschrift fort, dass der übernehmende Investmentfonds in die steuerliche Rechtsstellung des übertragenden Investmentfonds eintritt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 führt die bisher in § 14 Absatz 4 InvStG in der Fassung des AIFM-Steuer-Anpassungsgesetzes enthaltenen Regelungen fort. Danach wird bei einer Verschmelzung zwischen inländischen Investmentfonds mittels Fiktion sichergestellt, dass die Ausgabe der Anteile am übernehmenden Investmentfonds an die Anleger des übertragenden Investmentfonds nicht als Tausch gilt. Hierdurch wird die Aufdeckung stiller Reserven im Zeitpunkt der Ausgabe der Anteile vermieden.

Wie im bisherigen Recht (vgl. § 14 Absatz 4 Satz 3 InvStG in der Fassung des AIFM-Steuer-Anpassungsgesetzes) werden Barzahlungen, die im Zuge von Verschmelzungen an die Anleger erbracht werden, als Erträge behandelt. Auf die Barzahlung ist die Teilfreistellung anwendbar, wenn der übertragende Investmentfonds die Voraussetzungen für die Teilfreistellung erfüllt hat.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 sind die vorherigen Absätze für die Verschmelzung von solchen ausländischen Investmentfonds untereinander entsprechend anzuwenden, die dem Recht eines EU-Staates oder eines kooperativen Drittstaates (zum Begriff des kooperativen Drittstaates siehe Begründung zu § 2 Absatz 9 InvStG) unterliegen. Voraussetzung ist, dass die verschmolzenen Investmentfonds demselben Recht unterliegen. Damit sind nur steuerneutrale Verschmelzungen innerhalb eines ausländischen Staates, aber keine grenzüberschreitenden Verschmelzungen möglich.

Zu Abschnitt 4 (Verhältnis zu den Besteuerungsregelungen für Spezial-Investmentfonds)

Zu § 19 (Kein Wechsel zu den Besteuerungsregelungen für Spezial-Investmentfonds)

Nach § 19 ist ein Wechsel zwischen den Besteuerungsregelungen für Investmentfonds und für Spezial-Investmentfonds ausgeschlossen. Sofern die Investmentfonds selbst oder deren Anleger den Besteuerungsregelungen des Kapitels 2 unterlegen haben, ist es steuerlich unbeachtlich, ob zu einem späteren Zeitpunkt die Voraussetzungen für einen Spezial-Investmentfonds erfüllt werden. Das Gleiche gilt, wenn von Anfang an die Voraussetzungen für einen Spezial-Investmentfonds vorlagen, dies aber nicht von dem Spezial-Investmentfonds und den Anlegern geltend gemacht wurde.

Ein Investmentfonds hat den Besteuerungsregelungen des Kapitels 2 unterlegen, wenn beispielsweise Einkünfte i. S. des § 6 Absatz 2 InvStG formell bestandskräftig veranlagt wurden oder wenn Kapitalertragsteuer nach § 7 Absatz 4 oder nach § 10 InvStG erstattet wurde. Umgekehrt hat ein Fonds seinen Status als Spezial-Investmentfonds geltend gemacht, wenn er z. B. nach § 23 InvStG Steuerbescheinigungen zugunsten der Anleger ausstellen lässt.

Zu Kapitel 3 (Spezial-Investmentfonds)

Im Kapitel 3 wird die bisherige (semi-) transparente Investmentbesteuerung weiterhin angewendet. Allerdings wird deren personeller Anwendungsbereich auf Spezial-Investmentfonds beschränkt. Daneben kommt es zu weiteren grundlegenden Änderungen, die dem Schutz des inländischen Steuersubstrates dienen und für eine möglichst weitgehende steuerliche Gleichbehandlung inländischer und ausländischer Spezial-Investmentfonds sorgen. Darüber hinaus werden die bisherigen Regelungen neu gegliedert und redaktionell überarbeitet.

Zu Abschnitt 1 (Voraussetzungen und Besteuerung eines Spezial-Investmentfonds)

Zu § 20 (Voraussetzungen eines Spezial-Investmentfonds)

In § 20 InvStG werden die inländischen und ausländischen Spezial-Investmentfonds definiert, auf die das Kapitel 3 dieses Gesetzes anzuwenden ist. Die Definition führt die bereits heute geltenden Anlagebestimmungen weitgehend fort.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 werden die bislang in § 1 Absatz 1b Satz 2 InvStG geregelten Anforderungen an einen Investmentfonds nur noch für den Bereich der Spezial-Investmentfonds fortgeführt. Die heutigen Regelungen werden weitgehend wortgleich übernommen. Sofern Abweichungen enthalten sind, werden nur diese im Folgenden erläutert.

Die bislang in § 1 Absatz 1b Satz 2 Nummer 3 InvStG in der Fassung des AIFM-Steuer-Anpassungsgesetzes enthaltenen Anforderungen sind jetzt die Voraussetzungen für die Gewerbesteuerbefreiung nach § 13 InvStG. Auf diese Anforderungen wird in Satz 1 im Rahmen eines Rechtsgrundverweises Bezug genommen, so dass diese weiterhin für Spezial-Investmentfonds gelten. Ein Spezial-Investmentfonds kann damit nur vorliegen, wenn auch die Voraussetzungen für eine Gewerbesteuerbefreiung vorliegen. Daher sind die Spezial-Investmentfonds nach § 22 Absatz 3 InvStG von der Gewerbesteuer befreit.

Die Voraussetzungen eines Spezial-Investmentfonds sind nur dann nicht erfüllt, wenn ein wesentlicher Verstoß gegen die in Absatz 1 angeführten Anlagebestimmungen vorliegt. Dass nur wesentliche Verstöße zu einem Verlust des Steuerstatus als Spezial-Investmentfonds führen, entspricht der derzeitigen Rechtslage (vgl. § 15 Absatz 3 in der Fassung des AIFM-Steuer-Anpassungsgesetzes). Es soll nicht jede geringfügige Abweichung von den Anlagebestimmungen die einschneidenden Folgen der Veräußerungsfiktion nach § 38 InvStG auslösen. Vielmehr ist die Aberkennung des Status als Spezial-Investmentfonds nur als Ultima Ratio für besondere Ausnahmefälle gedacht. Ein derartiger Ausnahmefall wäre beispielsweise gegeben, wenn ein Verstoß bewusst und zweckgerichtet für missbräuchliche Steuergestaltungen herbeigeführt wurde.

Keine wesentlichen Verstöße liegen hingegen in der Regel vor, wenn die Überschreitung von Anlagegrenzen nicht durch einen Geschäftsabschluss verursacht wurde. Ein Geschäftsabschluss ist jede aktive Transaktion, die die Zusammensetzung des Investmentfondsvermögens verändert. Das heißt, Überschreitungen der Anlagegrenzen die auf bloßen Wertveränderungen der Vermögensgegenstände basieren, führen grundsätzlich nicht zum Verlust des Rechtsstatus als Investmentfonds.

Einzelne aktive Überschreitungen von Anlagegrenzen sind regelmäßig unwesentlich, wenn die Überschreitungen kurzfristig zurückgeführt werden.

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 ist erforderlich, dass die Anleger mindestens einmal pro Jahr das Recht zur Rückgabe oder Kündigung ihrer Anteile, Aktien oder Beteiligung ausüben können. In

der bisherigen Regelung in § 1 Absatz 1b Satz 2 Nummer 2 Satz 2 InvStG in der Fassung des AIFM-Steuer-Anpassungsgesetzes konnte diese Voraussetzung dadurch ersetzt werden, dass die Investmentanteile an einer Börse gehandelt wurden. Da bei Anteilen an Spezial-Investmentfonds grundsätzlich kein Börsenhandel stattfindet, wurde diese Alternative nicht fortgeführt.

Zu Nummer 5

Die Regelung entspricht im Wesentlichen der des § 1 Absatz 1b Satz 2 Nummer 6 InvStG in der Fassung des AIFM-Steuer-Anpassungsgesetzes. Der Anwendungsbereich der Ausnahmeregelung in Bezug auf die Investition in Immobilien-Gesellschaften wird allerdings etwas präzisiert. Es wird klargestellt, dass die Anlagebedingungen des Investmentfonds für diese Ausnahme eine Investition von mindestens 51 Prozent des Wertes des Investmentfonds in Immobilien und Immobilien-Gesellschaften vorsehen müssen (Immobilienfonds gemäß Artikel 2 der Fondskategorien-Richtlinie der BaFin).

Zu Nummer 6

Nach Nummer 6 dürfen nur unter 10-prozentige Beteiligungen an Kapitalgesellschaften gehalten werden. Dies entspricht dem heutigen § 1 Absatz 1b Nummer 7 InvStG in der Fassung des AIFM-Steuer-Anpassungsgesetzes. Die Vorschrift unterscheidet sich lediglich insoweit von der Vorgängerregelung, dass klargestellt wird, dass auch mittelbare Beteiligungen an einer Kapitalgesellschaft die über Personengesellschaften gehalten werden, bei der zulässigen Beteiligungsgrenze zu berücksichtigen sind. Zudem ist der Verweis auf § 5 Nummer 14 EEG entsprechend der neuen Gesetzesbezeichnung aktualisiert worden

Zu Nummer 8

In Nummer 8 Satz 1 ist die bereits heute für Spezial-Investmentfonds geltende Anforderung aus § 15 Absatz 1 Satz 1 InvStG enthalten, welche die Anlegerzahl auf höchstens 100 begrenzt und natürliche Personen ausschließt. Gegenüber der heutigen Fassung wurde die Regelung insoweit klarer gefasst, dass auch eine mittelbare Beteiligung einer natürlichen Person über eine Personengesellschaft ausgeschlossen ist. Dieser Ausschluss soll eine einheitliche Besteuerung aller natürlichen Personen nach den Besteuerungsregelungen des Kapitels 2 sicherstellen. Ohne besondere Rechtfertigung wäre es nicht mit dem Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung vereinbar, wenn einem Teil von vergleichbaren Steuerpflichtigen die Besteuerungsregelungen des Kapitels 3 eingeräumt würden.

In Satz 2 der Nummer 8 sind eng begrenzte Ausnahmefälle geregelt, in denen abweichend von Satz 1 natürliche Personen beteiligt sein dürfen.

Dies betrifft zum einen die Beteiligung von natürlichen Personen, die die Anteile an dem Spezial-Investmentfonds im Betriebsvermögen halten. Diese Ausnahme ist erforderlich, da Personenunternehmen, insbesondere große in der Rechtsform einer Personengesellschaft geführte Familienunternehmen, ihre betrieblichen Altersvorsorgeverpflichtungen durch Spezial-Investmentanteile abdecken. Darüber hinaus verwenden die Personenunternehmen die Anlage in Spezial-Investmentfonds auch dazu, größere Geldbeträge, die z.B. für spätere Investitionen oder Entwicklungsvorhaben zurückgestellt werden, zwischenzeitlich bis zu ihrer tatsächlichen Nutzung rentierlich anzulegen. Ein Ausschluss dieser Personengruppe würde zu einer nicht sachgerechten Beeinträchtigung der betriebliche Altersvorsorge und der Anlagemöglichkeiten führen.

Eine weitere Ausnahme ist vorgesehen, wenn inländische oder ausländische aufsichtsrechtliche Regelungen, zwingend eine Beteiligung einer natürlichen Person am Spezial-Investmentfonds voraussetzen. Hierunter fällt z. B. eine Regelung, nach der eine Vergü-

tung der Fondsverwalter zumindest teilweise zwingend in Anteilen an dem Spezial-Investmentfonds zu erfolgen hat.

Schließlich dürfen natürliche Personen beteiligt sein, wenn deren Beteiligung bestandsgeschützt ist. Dies ist der Fall, wenn der Erwerb einer mittelbaren Beteiligung vor einem bestimmten Stichtag (Zeitpunkt der Beschlussfassung des Deutschen Bundestags über dieses Gesetz) erfolgt ist. Eine Bestandsschutzregelung ist erforderlich, da die heute bestehende Verwaltungspraxis eine mittelbare Beteiligung über Personengesellschaften zugelassen hat. Eine bestandsgeschützte mittelbare Beteiligung liegt nur vor, wenn sowohl die Personengesellschaft den Spezial-Investmentanteil vor dem Stichtag erworben hat als auch die natürliche Person bereits vor dem Stichtag Gesellschafter der Personengesellschaft war.

Nach Satz 3 ist der Bestandsschutz für mittelbar über Personengesellschaften gehaltene Spezial-Investmentfonds-Anteile zeitlich beschränkt. Wenn die Beteiligung nach dem 1. Mai 2015 erworben wurde, gilt der Bestandsschutz nur für zwei Jahre. Diese Begrenzung soll einen „Schlussverkaufseffekt“ vermeiden, der nach dem Bekanntwerden der Gesetzesentwürfe eintreten kann. Für früher erworbene Anteile gilt ein längerer Bestandsschutz bis zum 1. Januar 2030. Bei der Kappung des Bestandsschutzes wurden die Interessen der betroffenen Anleger an einem Schutz ihrer in der Vergangenheit getätigten Investition gegenüber dem Gebot der steuerlichen Gleichbehandlung aller natürlichen Personen abgewogen. Dabei erscheint ein Übergangszeitraum von zwölf Jahren als hinreichend, um ohne wirtschaftliche Beeinträchtigung die von natürlichen Personen getätigten Investitionen in Spezial-Investmentfonds zurückführen zu können.

Der Bestandsschutz wird nach Satz 2 auf die Gesamtrechtsnachfolger einer natürlichen Person ausgedehnt. Damit gilt bei Tod der natürlichen Person der Bestandsschutz auch für deren Erben.

Nicht unter den Bestandsschutz fallen natürliche Personen, die sich nach dem Stichtag, also nach Beschlussfassung des Deutschen Bundestags über dieses Gesetz, an einer Personengesellschaft beteiligen, auch wenn die Personengesellschaft bereits vor dem Stichtag Anleger des Spezial-Investmentfonds geworden ist.

Soweit es in den beschriebenen Fällen zu einer Beteiligung von natürlichen Personen kommt, unterliegen deren Einkünfte dem allgemeinen progressiven Einkommensteuertarif und nicht dem ggf. niedrigeren Abgeltungsteuertarif (siehe Begründung zu § 25 Absatz 1 Satz 2 InvStG).

Zu Nummer 9

Nach der neuen Nummer 9 wird ein Sonderkündigungsrecht des Spezial-Investmentfonds vorausgesetzt, das greift, wenn die zulässige Anlegerzahl überschritten ist oder wenn Anleger beteiligt sind, die nach den Regelungen der Nummer 8 Satz 2 nicht beteiligt sein dürfen.

Zu Nummer 10

Ähnlich wie in dem heutigen § 1 Absatz 1b Satz 2 Nummer 10 InvStG setzt die Vorschrift voraus, dass die steuerlichen Anlagebestimmungen aus den Anlagebedingungen des Spezial-Investmentfonds hervorgehen müssen. Es genügt hierfür, dass die Anlagebedingungen sinngemäße Vorgaben für den Verwalter des Spezial-Investmentfonds enthalten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält die zulässigen Rechtsformen für Spezial-Investmentfonds. Wie bisher in § 1 Absatz 1f Nummer 1 und 2 InvStG können Spezial-Investmentfonds als Sondervermögen oder als Investmentaktiengesellschaft aufgelegt werden. Der Sonderfall der offe-

nen Investmentkommanditgesellschaft i. S. des § 1 Absatz 1f Nummer 3 InvStG, die bereits heute nur für die Bündelung von Altersvorsorgevermögen zugelassen ist, wird in § 39 geregelt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt, dass die für Investmentfonds geltenden Vorschriften des 2. Kapitels grundsätzlich nicht auf Spezial-Investmentfonds anzuwenden sind, sofern dies nicht explizit in einer Ausnahmeregelung vorgesehen ist. Eine derartige Ausnahmeregelung ist in § 22 InvStG enthalten, der zur Regelung der Steuerpflicht eines Spezial-Investmentfonds auf die für Investmentfonds geltenden Besteuerungsregelungen nach §§ 6 und 7 InvStG verweist.

Zu § 21 (Beteiligung von Personengesellschaften)

Zu Absatz 1

Um die zulässige Anlegerzahl und den Ausschluss von natürlichen Personen sicherstellen zu können, bedarf es bei der Beteiligung einer Personengesellschaft an einem Spezial-Investmentfonds besonderer Regelungen. Für diesen Zweck sieht Absatz 1 Satz 1 vor, dass die Personengesellschaft dem Spezial-Investmentfonds die Namen oder die Firma und die Anschrift ihrer Beteiligten mitzuteilen hat.

Ändert sich die Gesellschafterzusammensetzung, muss die Personengesellschaft dies dem Spezial-Investmentfonds innerhalb von drei Monaten nach Rechtswirksamkeit der Änderung mitteilen (Satz 2).

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 ist der Spezial-Investmentfonds verpflichtet, sämtliche Anleger einschließlich der über Personengesellschaften mittelbar Beteiligten in einem Anteilsregister zu erfassen. Dies soll der Finanzverwaltung eine leichtere Überprüfung ermöglichen.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 hat ein Spezial-Investmentfonds das in den Anlagebedingungen enthaltene Sonderkündigungsrecht (siehe Begründung zu § 20 Absatz 1 Nummer 9 Satz 2 InvStG) auszuüben, wenn die Anlegerzahl von 100 überschritten ist. Das Gleiche gilt, wenn der Spezial-Investmentfonds Kenntnis davon erlangt, dass über eine Personengesellschaft natürliche Personen mittelbar beteiligt sind, die nicht unter die Ausnahmeregelung des § 20 Absatz 1 Nummer 8 Satz 2 InvStG fallen.

Zu § 22 (Steuerpflicht des Spezial-Investmentfonds)

Für die Besteuerung von Spezial-Investmentfonds verweist die Vorschrift auf die für die Besteuerung von Investmentfonds geltenden Vorschriften der §§ 6 und 7 InvStG. Dadurch sind auch bei Spezial-Investmentfonds die inländischen Beteiligungseinnahmen, die inländischen Immobilienerträge und die sonstigen inländischen Einkünfte grundsätzlich steuerpflichtig. Um das deutsche Besteuerungsrecht zu sichern, wird auch grundsätzlich eine Kapitalertragsteuer auf inländische Beteiligungseinnahmen erhoben.

Die Steuerpflicht nach Absatz 1 besteht jedoch nur insoweit, wie in den folgenden Vorschriften keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Abweichungen ergeben sich insbesondere aus den §§ 23 und 24 InvStG, die unter bestimmten Voraussetzungen eine Steuerbefreiung des Spezial-Investmentfonds vorsehen.

§ 23 macht die Steuerbefreiung von inländischen Beteiligungseinnahmen davon abhängig, dass eine Steuerbescheinigung für einbehaltene Kapitalertragsteuer nicht gegenüber

dem Spezial-Investmentfonds, sondern gegenüber dessen Anlegern ausgestellt wird. Wenn der in- oder ausländische Spezial-Investmentfonds gegenüber dem zum Abzug der Kapitalertragsteuer Verpflichteten (Entrichtungspflichtiger) eine Erklärung abgibt, dass die Steuerbescheinigung zugunsten seiner Anleger ausgestellt werden soll, dann werden die inländischen Beteiligungseinnahmen nicht dem Spezial-Investmentfonds, sondern dessen Anlegern zugerechnet. Es wird insoweit eine vollständige Transparenz des Spezial-Investmentfonds wie bei einer Personengesellschaft hergestellt.

Bei inländischen Immobilienerträgen und den sonstigen inländischen Einkünften ist die Steuerbefreiung nach § 24 von einer Kapitalertragsteuererhebung des Spezial-Investmentfonds abhängig.

Diese faktischen Wahlrechte des Spezial-Investmentfonds schaffen zwar eine zusätzliche Komplexität. Sie sind jedoch erforderlich, um eine möglichst weitgehend gleiche Besteuerungstechnik bei inländischen und ausländischen Spezial-Investmentfonds anzuwenden. Dies soll wiederum EU-rechtliche Risiken aus einer Ungleichbehandlung von in- und ausländischen Spezial-Investmentfonds vermeiden. Dabei ist zu beachten, dass ausländische Spezial-Investmentfonds nicht zu einer Kapitalertragsteuererhebung zugunsten des deutschen Staates verpflichtet werden können, sondern eine Erhebung nur auf freiwilliger Basis möglich ist.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 Satz 1 sind die für die Besteuerung eines Investmentfonds und zur Kapitalertragsteuererhebung gegenüber Investmentfonds geltenden Regelungen der §§ 6 und 7 bei Spezial-Investmentfonds entsprechend anzuwenden.

Satz 2 sieht vor, dass auf Antrag eine Statusbescheinigung als „Spezial-Investmentfonds“ entsprechend § 7 Absatz 3 InvStG auszustellen ist. Damit soll bereits aus der Bescheinigung ersichtlich sein, ob es sich um einen Investmentfonds oder um einen Spezial-Investmentfonds handelt. Um die Voraussetzungen eines Spezial-Investmentfonds prüfen zu können, sind insbesondere die Anlagebedingungen und ein Anteilsregister, in dem die Anleger verzeichnet sind, dem Antrag beizufügen.

Zu Absatz 2

Nach § 20 Absatz 1 Nummer 6 InvStG dürfen Spezial-Investmentfonds grundsätzlich nur Streubesitzbeteiligungen an Kapitalgesellschaften halten. Dies sind Beteiligungen unterhalb von 10 Prozent des Kapitals der Gesellschaft. Wenn der Spezial-Investmentfonds gegen diese Anlagebestimmung verstößt, werden nach Absatz 2 alle Besteuerungsvorteile ausgeschlossen, die sich aus einer Schachtelbeteiligung ergeben könnten.

Lediglich in den Ausnahmefällen des § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 2 InvStG ist eine über 10-prozentige Kapitalbeteiligung des Spezial-Investmentfonds zulässig. In diesen Ausnahmefällen greift der Ausschluss der Abkommensvorteile nicht.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 ist lediglich klarstellend geregelt, dass die Spezial-Investmentfonds von der Gewerbesteuer befreit sind, da sie generell die Anforderungen für eine Gewerbesteuerbefreiung nach § 13 InvStG erfüllen müssen.

Zu § 23 (Inländische Beteiligungseinnahmen und sonstige inländische Einkünfte mit Steuerabzug)

Zu Absatz 1

Satz 1 regelt die Steuerbefreiung für inländische Beteiligungseinnahmen unter der Voraussetzung, dass der Spezial-Investmentfonds gegenüber dem Entrichtungspflichtigen der Kapitalertragsteuer unwiderruflich erklärt, dass eine Steuerbescheinigung zu Gunsten der Anleger ausgestellt werden soll. Eine derartige Erklärung wird als Transparenzoption definiert. Macht der Spezial-Investmentfonds nicht von dieser Möglichkeit Gebrauch, kommt es zu einer abgeltenden Besteuerung der inländischen Beteiligungseinnahmen auf Ebene des Spezial-Investmentfonds. Diese Steuerbelastung ist - genauso wie jede Körperschaftsteuerbelastung - nicht auf der Ebene der Anleger des Spezial-Investmentfonds anrechenbar.

Bei inländischen Spezial-Investmentfonds ist regelmäßig die Verwahrstelle (früher als Depotbank bezeichnet) diejenige, die Dividenden aus im Inland girosammelverwahrten Aktien an den Spezial-Investmentfonds auszahlt und dabei Kapitalertragsteuer zu entrichten hat.

Bei ausländischen Spezial-Investmentfonds hat die letzte inländische Stelle i. S. des § 44 Absatz 1 Satz 4 Nummer 3 EStG, die diese Dividenden an eine ausländische Stelle auszahlt, die Kapitalertragsteuer zu erheben. Dies ist häufig die Clearstream Banking AG Frankfurt als Wertpapiersammelbank, es kann aber auch ein anderes inländisches Kreditinstitut sein, das als Zwischenverwahrer der Wertpapiere für ausländische Kreditinstitute agiert. Die ausländischen Spezial-Investmentfonds können über ihre jeweiligen Verwahrstellen eine Erklärung gegenüber dem Entrichtungspflichtigen abgeben. Es ist bereits heute gängige Praxis, dass ausländische Depotinhaber über ihre ausländischen Depotbanken eine Steuerbescheinigung von dem inländischen Entrichtungspflichtigen erhalten.

Wenn der in- oder ausländische Spezial-Investmentfonds eine Erklärung abgibt, dass die Steuerbescheinigung zugunsten seiner Anleger ausgestellt werden soll, dann werden die inländischen Beteiligungseinnahmen nach Satz 2 nicht dem Spezial-Investmentfonds, sondern dessen Anlegern zugerechnet. Es wird insoweit eine vollständige Transparenz des Spezial-Investmentfonds hergestellt. Beim Steuerabzug hat der Entrichtungspflichtige dann den steuerlichen Status der Anleger zu berücksichtigen. Handelt es sich beispielsweise um Anleger, die eine sog. Dauerüberzahlerbescheinigung nach § 44a Absatz 5 EStG vorlegen, ist vom Steuerabzug Abstand zu nehmen. Bei Steuerausländern unterliegen die zugerechneten inländischen Beteiligungseinnahmen der beschränkten Steuerpflicht nach § 49 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a EStG oder gegebenenfalls nach § 49 Absatz 1 Nummer 2 EStG.

Satz 3 begrenzt die Anwendbarkeit des § 8b KStG. Die einem körperschaftsteuerpflichtigen Anleger zugerechneten inländischen Beteiligungseinnahmen gelten danach nur dann als Schachteldividenden nach § 8b Absatz 1 i. V. m. Absatz 4 KStG, wenn es sich um Gewinnausschüttungen aus Gesellschaften im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 2 InvStG (Immobilien-gesellschaften, „ÖPP-Gesellschaften“ und Gesellschaften zur Erzeugung Erneuerbarer Energie) handelt. Zudem ist erforderlich, dass der auf den Anleger entfallende Teil der Schachtelbeteiligung des Spezial-Investmentfonds die 10-prozentige Schwelle des § 8b Absatz 4 Satz 1 EStG erreicht. Die Anwendung des § 8b KStG ist ausgeschlossen, wenn der Anleger ein Institut oder Unternehmen im Sinne des § 8b Absatz 7 oder 8 des Körperschaftsteuergesetzes ist oder der Spezial-Investmentfonds gegen die Voraussetzungen des § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 1 InvStG verstößt und eine Schachtelbeteiligung an einer nicht in § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 2 InvStG genannten Gesellschaft hält.

Soweit es sich bei dem Anleger um ein Institut oder Unternehmen im Sinne des § 3 Nummer 40 Satz 3 oder 4 EStG handelt, ist die Anwendung von § 3 Nummer 40 EStG auf die ihm zugerechneten Erträge ausgeschlossen (Satz 4).

Der Ausschluss von Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten, Finanzunternehmen, Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen sowie Pensionsfonds nach den Sätzen 3 und 4 vermeidet eine Besserstellung der Fondsanlage gegenüber der Direktanlage (vgl. Begründung zu § 17 Absatz 1).

Nach Satz 4 sind die vorgenannten Regelungen auch auf sonstige inländische Einkünfte des Spezial-Investmentfonds anzuwenden, bei denen ein Steuerabzug bei Vereinnahmung durch den Spezial-Investmentfonds vorzunehmen ist.

Zu Absatz 2

Für die dem Anleger zugerechneten inländischen Beteiligungseinnahmen oder sonstigen inländischen Einkünfte sind nach Absatz 2 Satz 1 die Regelungen zum Steuerabzug der §§ 43 ff. des Einkommensteuergesetzes so anzuwenden, als ob der Anleger die Einnahmen unmittelbar selbst bezogen hätte. Für den Steuerabzug gilt daher grundsätzlich der allgemeine Kapitalertragsteuertarif von 25 Prozent nach § 43a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EStG. Es sind jedoch auch die Regelungen zur Abstandnahme vom Steuerabzug (§ 44a EStG) oder zur Erstattung von Kapitalertragsteuer (§ 44b EStG) anlegerspezifisch anzuwenden. Dabei ist jeder einzelne Anleger gesondert zu betrachten. Handelt es sich beispielsweise bei einem Anleger um eine steuerbefreite Körperschaft i. S. des § 44a Absatz 7 Satz 1 EStG, hat der Entrichtungspflichtige keinen Steuerabzug durchzuführen. Die Voraussetzungen für die Abstandnahme vom Steuerabzug oder für eine Erstattung hat der Anleger gegenüber dem Spezial-Investmentfonds und dieser in der Kette wiederum gegenüber dem Entrichtungspflichtigen zu belegen. Dies gilt gleichermaßen für ausländische Spezial-Investmentfonds.

Satz 2 regelt die inhaltlichen Vorgaben für die Steuerbescheinigung. Es sind in der Steuerbescheinigung insbesondere sämtliche Anleger, deren Beteiligungsumfang am Spezial-Investmentfonds und der daraus sich ergebende Anteil an dem Kapitalertrag und der Kapitalertragsteuer anzugeben. Für die Geltendmachung der Rechte aus der Steuerbescheinigung durch die Anleger genügt eine vervielfältigte Ausfertigung der Originalbescheinigung.

Nach Satz 3 ist die Anrechnung der Kapitalertragsteuer auf Ebene des Anlegers ausgeschlossen, wenn der Spezial-Investmentfonds die Voraussetzungen für eine Anrechenbarkeit der Kapitalertragsteuer nach § 36 Absatz 2a EStG nicht erfüllt. Damit soll die Umgehung der Dividendenbesteuerung mit Hilfe von Spezial-Investmentfonds verhindert werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 erweitert die Transparenzoption auf Dach-Spezial-Investmentfonds.

Wenn ein Dach-Spezial-Investmentfonds die Transparenzoption gegenüber dem Entrichtungspflichtigen des Ziel-Spezial-Investmentfonds ausübt, sind nach Satz 1 die Anleger des Dach-Spezial-Investmentfonds in der Steuerbescheinigung anzugeben. Damit wird eine doppelte Transparenz über zwei Beteiligungsstufen zugelassen.

Satz 2 schließt eine transparente Zurechnung von inländischen Beteiligungseinnahmen bei mehr als zwei Beteiligungsstufen aus. Es kommt daher zu einer definitiven Steuerbelastung auf Ebene eines Dach-Spezial-Investmentfonds, wenn dieser sich wiederum an einem anderen Dach-Spezial-Investmentfonds beteiligt, der seinerseits an einem Ziel-Spezial-Investmentfonds beteiligt ist, der inländische Beteiligungseinnahmen erzielt. Die Definitivsteuer gegenüber dem Dach-Spezial-Investmentfonds der zweiten Ebene ist nicht

auf Anlegerebene anrechenbar. Es ist jedoch das Freistellungsverfahren nach § 32 Absatz 1 InvStG anwendbar.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 ist die nicht erhobene oder erstattete Kapitalertragsteuer nur an den jeweiligen Anleger auszuführen, bei dem die Voraussetzungen für eine Befreiung vorliegen. Die Beträge dürfen daher nicht in das Vermögen des Spezial-Investmentfonds zurückfließen, weil hierdurch alle Anleger und nicht nur die jeweils begünstigten Anleger von der Befreiung profitieren würden. Die Auszahlung gegenüber den begünstigten Anlegern kann in Geld, aber auch in Form von neuen Anteilen an dem Spezial-Investmentfonds erfolgen.

Zu Absatz 5

Für den Fall, dass Kapitalertragsteuer zu Unrecht nicht erhoben oder erstattet wurde, regeln die Absätze 5 und 6 die Haftung für den Steuerausfall.

Nach Absatz 5 haftet zunächst der Entrichtungspflichtige, es sei denn, er weist nach, dass er seine Pflichten weder grob fahrlässig noch vorsätzlich verletzt hat.

Zu Absatz 6

Satz 1 regelt eine nachrangige Haftung des Anlegers, die dann greift, wenn die Voraussetzungen für eine Haftung des Entrichtungspflichtigen der Kapitalertragsteuer nicht vorliegen oder wenn dessen Inanspruchnahme z. B. wegen Insolvenz nicht erfolgreich ist.

Sofern auch die Inanspruchnahme des Anlegers erfolglos bleibt, haftet nach Satz 2 der gesetzliche Vertreter des Spezial-Investmentfonds i. S. des § 3 InvStG. Dessen Haftung setzt voraus, dass er wusste oder hätte wissen müssen, dass die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung tatsächlich nicht vorliegen.

Zu § 24 (Inländische Immobilienerträge und sonstige inländische Einkünfte ohne Steuerabzug)

Zu Absatz 1

Nach Satz 1 entfällt die Steuerpflicht eines Spezial-Investmentfonds für inländische Immobilienerträge, wenn der Spezial-Investmentfonds Kapitalertragsteuer auf derartige Erträge erhebt. Die Erhebung hat bei der Ausschüttung der Erträge oder bei Nichtausschüttung am Geschäftsjahresende zu erfolgen. Zudem ist erforderlich, dass der Spezial-Investmentfonds die einbehaltene Kapitalertragsteuer an das nach § 4 Satz 2 Nummer 1 zuständige Finanzamt abführt und den Anlegern Steuerbescheinigungen ausstellt.

Das Verfahren des Steuerabzugs regelt § 36 InvStG. Danach richtet sich der Steuerabzug grundsätzlich nach den für Kapitalerträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 und Satz 2 EStG geltenden Bestimmungen. Damit sind auch die Regelungen zur Abnahme vom Kapitalertrag nach § 44a EStG anzuwenden.

Zu Absatz 2

Nach Satz 1 gelten die inländischen Immobilienerträge bei beschränkt steuerpflichtigen Anlegern als unmittelbar bezogene Einkünfte. Diese Vorschrift dient dazu, das deutsche Besteuerungsrecht auf Immobilienerträge zu wahren. Die Vorschrift entspricht dem heutigen § 15 Absatz 2 Satz 2 InvStG in der Fassung des AIFM-Steuer-Anpassungsgesetzes. Je nachdem, um welche Art von Anleger es sich handelt, gelten die inländischen Immobilienerträge als Einkünfte nach § 49 Absatz 1 Nummer 2, Nummer 6 oder Nummer 8 EStG.

Gemäß Satz 2 gilt dies auch für die Anwendung von Doppelbesteuerungsabkommen. Die Regelungen in den Doppelbesteuerungsabkommen, die Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen oder aus der Veräußerung von unbeweglichem Vermögen betreffen, sind damit für den Anleger anzuwenden. Dadurch wird eine Umqualifikation der Immobilienerträge durch den mittelbaren Bezug über einen Spezial-Investmentfonds ausgeschlossen.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 sind die Regelungen des Absatzes 1 gleichermaßen bei den sonstigen inländischen Einkünften des Spezial-Investmentfonds anzuwenden, die keinem Steuerabzug unterliegen.

Zu Absatz 4

Die sonstigen inländischen Einkünfte behalten nach Satz 1 ihren Charakter als Einkünfte im Sinne des § 49 Absatz 1 EStG.

Der Ausschluss einer Umqualifikation der Einkunftsart gilt nach Satz 2 auch für die Zwecke der Doppelbesteuerungsabkommen.

Zu Abschnitt 2 (Besteuerung des Anlegers eines Spezial-Investmentfonds)

Zu § 25 (Erträge aus Spezial-Investmentfonds)

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 Satz 1 haben die Anleger eines Spezial-Investmentfonds die ausgeschütteten Erträge, die ausschüttungsgleichen Erträge und die Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an dem Spezial-Investmentfonds zu versteuern. Der Begriff der ausgeschütteten Erträge wird in § 26 Absatz 1 InvStG und derjenige der ausschüttungsgleichen Erträge in § 27 Absatz 1 InvStG definiert. Die Ermittlung der Veräußerungsgewinne aus Spezial-Investmentfondsanteilen ist in § 35 InvStG geregelt.

Soweit es sich bei den Anlegern um natürliche Personen handelt, sind der Abgeltungssteuertarif und die abgeltende Wirkung des Steuerabzugs ausgeschlossen, wenn die Spezial-Investmentfondsanteile im Privatvermögen gehalten werden. Diese Regelung soll eine unangemessene Privilegierung gegenüber den Anlegern von Publikums-Investmentfonds verhindern, die durch die Möglichkeit zur steuerneutralen Thesaurierung von Veräußerungsgewinnen und Gewinnen aus Termingeschäften bei Spezial-Investmentfonds entstehen könnte. Wenn der allgemeine progressive Einkommensteuertarif angewendet wird, ist es folgerichtig, eine unbeschränkte Verlustverrechnung (keine Anwendung des § 20 Absatz 6 EStG) und einen Abzug der tatsächlichen Werbungskosten zuzulassen (keine Anwendung des § 20 Absatz 9 EStG).

Satz 3 schließt die Steuerbegünstigungen des § 3 Nummer 40 EStG und des § 8b KStG für die Erträge aus Spezial-Investmentfonds grundsätzlich aus, weil diese Vergünstigungen eine pauschale Berücksichtigung für die Vorbelastung durch die Körperschaftsteuer darstellen und bei Spezial-Investmentfonds diese nicht oder nur partiell anfällt. Die Regelung hat nur deklaratorischen Charakter, weil durch die Qualifikation der Erträge aus Spezial-Investmentfonds als Kapitaleinkünfte nach § 20 Absatz 1 Nummer 3a EStG ohnehin § 3 Nummer 40 EStG und § 8b KStG nicht mehr anwendbar sind.

Aufgrund des semi-transparenten Besteuerungskonzepts bei Spezial-Investmentfonds können jedoch Teile der Erträge aus einem Spezial-Investmentfonds unter die Steuerbegünstigung des § 3 Nummer 40 EStG und § 8b KStG fallen. Diese Ausnahmefälle sind in Absatz 2 geregelt.

Zu Absatz 2

Nach Satz 1 i. V. mit § 14 Absatz 5 InvStG wird die Steuerfreistellung auf Grund eines Doppelbesteuerungsabkommens von einem bestimmten Steuerniveau in dem Ansässigkeitsstaat der ausschüttenden Gesellschaft abhängig gemacht. Da Investmentfonds üblicherweise keiner Besteuerung unterliegen, führt die Vorschrift in der Regel zum Ausschluss von etwaigen Freistellungsregelungen aus den Doppelbesteuerungsabkommen. Zur weiteren Begründung wird auf die Begründung zu § 14 Absatz 5 InvStG verwiesen.

Durch Satz 1 wird nur eine Steuerfreistellung der gesamten Ausschüttung eines Spezial-Investmentfonds ausgeschlossen. Dagegen kann nach Satz 2 i. V. mit § 32 Absatz 5 InvStG für Teile der Erträge eines Spezial-Investmentfonds eine Steuerfreistellung auf Grund eines Doppelbesteuerungsabkommens anwendbar sein. Es handelt sich dabei grundsätzlich um Ertragsbestandteile, die tatsächlich einer Vorbelastung in dem Quellenstaat unterlegen haben (z. B. Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, die im Belegheitsstaat der Immobilie besteuert wurden).

Zu § 26 (Ausgeschüttete Erträge und Ausschüttungsreihenfolge)

Zu Absatz 1

Absatz 1 definiert die steuerpflichtigen ausgeschütteten Erträge. Die Ermittlung der Erträge bestimmt sich nach § 28 InvStG grundsätzlich als Überschuss der Einnahmen über die damit in Zusammenhang stehenden Werbungskosten. Zudem sind Einkünfte nach § 29 InvStG periodengerecht abzugrenzen. Die abgegrenzten Erträge können Bestandteil der ausgeschütteten Erträge sein. Darüber hinaus sind bei der Einkünftermittlung die Regelungen zur Berücksichtigung von Werbungskosten nach § 30 InvStG und zur Verlustverrechnung nach § 31 InvStG anzuwenden.

Zu Absatz 2

Nach Satz 1 gelten Zurechnungsbeträge und Absetzungsbeträge, die steuerneutral ausgeschüttet werden können, als vorrangig ausgeschüttet. Die Zurechnungsbeträge und die Absetzungsbeträge werden in Absatz 3 und 4 definiert. Gemeint sind mit Zurechnungsbeträgen die inländischen Beteiligungseinnahmen und die sonstigen inländischen Einkünfte, die bereits einem dem Anleger zuzurechnenden Steuerabzug unterlegen haben. Darüber hinaus gelten auch Beträge in Höhe der AfA oder AfS als ausgeschüttet, soweit die Einkünfte aus dem Objekt, auf das die AfA oder AfS angewendet wurde, ausgeschüttet werden (Absetzungsbeträge).

Satz 2 führt die heutige Regelung des § 3a InvStG in der Fassung des AIFM-Steuer-Anpassungsgesetzes fort, nach der Substanzbeträge erst nach Ausschüttung sämtlicher Erträge des laufenden und aller vorherigen Geschäftsjahre als verwendet gelten. Damit können die steuerneutralen Substanzbeträge erst nach Ausschüttung aller vorhandenen Erträge des Spezial-Investmentfonds zur Ausschüttung verwendet werden. Der Begriff der Substanzbeträge wird in Absatz 4 definiert.

Im Zusammenspiel zwischen den Sätzen 1 und 2 ergibt sich damit folgende Ausschüttungsreihenfolge:

4. Zurechnungsbeträge,
5. Absetzungsbeträge,
6. bereits besteuerte ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre, die in den Folgejahren steuerneutral ausgeschüttet werden können,

7. ausgeschüttete Erträge des laufenden oder gerade abgelaufenen Geschäftsjahres und
8. Substanzbeträge.

Zu Absatz 3

Absatz 3 definiert die Zurechnungsbeträge. Dies sind die inländischen Beteiligungseinnahmen sowie die sonstigen inländischen Einkünfte, die bei Ausübung der Transparenzoption nach § 23 Absatz 1 Satz 1 InvStG unmittelbar den Anlegern zugerechnet werden und bereits der Kapitalertragsteuer unterlegen haben. Sofern es sich um unbeschränkt steuerpflichtige und nicht steuerbefreite Anleger handelt, müssen diese die inländischen Beteiligungseinnahmen in der Veranlagung erklären und können - bei Vorlage einer Steuerbescheinigung - die Kapitalertragsteuer anrechnen und ggf. erstatten lassen. Bei beschränkt steuerpflichtigen Anlegern hat der Steuerabzug grundsätzlich abgeltenden Charakter (§ 32 Absatz 1 KStG).

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält die Definition für die Absetzungenbeträge. Wenn in dem Spezial-Investmentfonds Immobilien gehalten werden, können auf Ebene des Spezial-Investmentfonds Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung (AfA, AfS) angesetzt werden. Diese mindern die steuerpflichtigen Einkünfte aus der Immobilie. Soweit die Immobilieneinkünfte ausgeschüttet werden und hierauf AfA oder AfS entfällt, können diese Absetzungenbeträge steuerlich unbelastet ausgeschüttet werden, um eine ähnliche Besteuerungswirkung wie in der Direktanlage zu erzielen.

Zu Absatz 5

In Absatz 5 werden die Substanzbeträge definiert. Substanzbeträge ist die „Restgröße“, die verbleibt, wenn man von den Ausschüttungen eines Spezial-Investmentfonds Folgendes abzieht:

- ausgeschüttete Erträge des laufenden oder gerade abgelaufenen Geschäftsjahres,
- ausschüttungsgleiche Erträge, die bereits in den Vorjahren besteuert wurden und in den Folgejahren steuerneutral ausgeschüttet werden können,
- die unmittelbar dem Anleger zugerechneten inländischen Beteiligungseinnahmen (Zurechnungsbeträge) und
- ausgeschüttete Einnahmen aus Immobilienerträgen, die in der Höhe steuerneutral ausgeschüttet werden können, in der der Spezial-Investmentfonds Absetzungen für Abnutzungen oder Substanzverringerung geltend machen kann (Absetzungenbeträge).

Substanzbeträge können insbesondere anfallen, wenn der Spezial-Investmentfonds das eingelegte Kapital der Anleger zurückzahlt. Als Substanzbeträge gelten aber auch Leistungen aus dem steuerlichen Einlagekonto i. S. des § 20 Absatz 1 Nummer 1 Satz 3 EStG, die dem Spezial-Investmentfonds aus einer Beteiligung zugeflossen sind und die er an die Anleger ausschüttet.

Zu Absatz 6

Die Sätze 1 und 2 regeln eine Ausnahme von der Ausschüttungsreihenfolge des Absatzes 3. Die Vorschrift erweitert die Transparenz der Spezial-Investmentfonds dergestalt, dass nur die Einnahmen und die Ausgaben eines Spezial-Investmentfonds dem Anleger zugerechnet werden können, die während der Besitzzeit des Anteils an dem Spezial-Investmentfonds angefallen sind. Die Regelung soll Gestaltungspotential dergestalt ver-

ringern, dass vor der Ausschüttung von Erträgen oder vor dem Entstehen von ausschüttungsgleichen Erträgen ein voll steuerpflichtiger Anleger die Anteile an dem Spezial-Investmentfonds auf einen steuerbegünstigten Anleger überträgt.

Zu § 27 (Ausschüttungsgleiche Erträge)

Zu Absatz 1

Absatz 1 definiert die ausschüttungsgleichen Erträge. Ausschüttungsgleiche Erträge sind Erträge des Spezial-Investmentfonds, die der Anleger jährlich versteuern muss, obwohl sie ihm nicht tatsächlich zufließen, sondern im Spezial-Investmentfonds verbleiben und wiederangelegt werden (Thesaurierung). Die Ermittlung der ausschüttungsgleichen Erträge bestimmt sich - ebenso wie bei den ausgeschütteten Erträgen - nach den §§ 28 - 31 InvStG. Bestandteil der ausschüttungsgleichen Erträge sind auch die nach § 29 InvStG periodengerecht abgegrenzten Erträge, sofern sie nicht zur Ausschüttung verwendet werden.

Zu Satz 1

Die der Besteuerung als ausschüttungsgleiche Erträge unterliegenden Ertragsarten sind weitgehend ähnlich wie bisher in § 1 Absatz 3 Satz 3 InvStG in der Fassung des AIFM-Steuer-Anpassungsgesetzes definiert.

Zu Nummer 1

In Nummer 1 werden die laufenden Kapitalerträge nach § 20 Absatz 1 EStG (z. B. Zinsen, Dividenden) und nur eher selten vorkommende Ertragsarten des § 20 Absatz 2 EStG (z. B. Veräußerungsgewinne aus stillen Beteiligungen, partiarischen Darlehen und kapitalbildenden Versicherungsverträgen) erfasst. Dagegen bleiben - ähnlich wie bisher - bestimmte Kapitalerträge grundsätzlich steuerfrei, solange sie nicht an die Anleger ausgeschüttet werden. Die Definition der steuerfrei thesaurierbaren Kapitalerträge findet sich Absatz 2.

Zu den laufenden Kapitalerträgen gehören grundsätzlich auch die Erträge aus Investmentfonds nach § 20 Absatz 1 Nummer 3 EStG i. V. m. § 14 InvStG. Dies sind die Ausschüttungen aus Investmentfonds und auch die Vorabpauschale. Lediglich die Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen nach § 20 Absatz 1 Nummer 3 EStG i. V. m. § 14 Absatz 1 Nummer 3 InvStG können aufgrund der Sonderregelung in § 27 Absatz 2 Nummer 3 InvStG steuerfrei thesauriert werden. Diese Sonderregelung führt den steuerlichen Status quo fort.

Des Weiteren fallen die ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträge nach § 20 Absatz 1 Nummer 3a EStG i. V. m. §§ 26 und 27 InvStG, die ein Dach-Spezial-Investmentfonds aus der Anlage in einen Ziel-Spezial-Investmentfonds erzielt, unter die laufenden Erträge des Dach-Spezial-Investmentfonds. Lediglich die Gewinne, die ein Dach-Spezial-Investmentfonds aus der Veräußerung eines Anteils an einem Ziel-Spezial-Investmentfonds erzielt, können - wie bisher - nach § 27 Absatz 2 Nummer 3 steuerfrei thesauriert werden.

Zu Nummer 2

In der Nummer 2 sind Mieten, Pachten und Veräußerungsgewinne aus Immobilien erfasst. Im Unterschied zum geltenden Recht werden zukünftig die Immobilienveräußerungsgewinne unabhängig von der Haltedauer für private Veräußerungsgeschäfte generell der Steuerpflicht unterworfen. Dies ist gerechtfertigt, da ein Großteil der Anleger von Spezial-Investmentfonds unternehmerisch tätige Körperschaften sind, bei denen die Immobilienveräußerungsgewinne bereits derzeit generell steuerpflichtig sind. Voll steuerbefreite Anleger (z. B. Kirchen, gemeinnützige Stiftungen) sind von der Abschaffung der

Steuerfreiheit von privaten Veräußerungsgeschäften nicht betroffen, da bei ihnen alle ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträge steuerfrei sind.

Es bleibt daher nur eine relativ kleine Gruppe von Anlegern, für die die Rechtsänderung eine Mehrbelastung darstellt. Dies sind die natürlichen Personen, die ihren Investmentanteil im Privatvermögen halten und nur in Ausnahmefällen an einem Spezial-Investmentfonds beteiligt sein dürfen (vgl. Begründung zu § 20 Absatz 1 Nummer 9 Satz 2 InvStG). Wenn man wegen dieser relativ kleinen Anlegergruppe die Steuerfreiheit von Immobilienveräußerungen außerhalb der Haltefrist fortführen würde, müsste die Steuerfreiheit auch generell für im Ausland ansässige Anleger eingeräumt werden. Der fiskalische Nachteil wäre erheblich größer als der Steuervorteil der betroffenen inländischen Anleger. Zur Sicherung des inländischen Besteuerungssubstrats wurde daher eine generelle Steuerpflicht für Immobilienveräußerungsgewinne geschaffen.

Zu Nummer 3

Die sonstigen Erträge, die zukünftig unter die Nummer 3 fallen, sind bereits derzeit nach § 1 Absatz 3 Satz 3 Nummer 2 InvStG in der Fassung des AIFM-Steuer-Anpassungsgesetzes als ausschüttungsgleiche Erträge steuerpflichtig.

Zu Satz 2

Nach Satz 2 sind inländische Dividenden und andere inländische Beteiligungseinnahmen keine ausschüttungsgleichen Erträge, wenn diese aufgrund der Transparenzoption des Spezial-Investmentfonds bereits unmittelbar dem Anleger zugerechnet wurden.

Zu Satz 3

Die Begriffe Erträge und Gewinne umfassen auch negative Erträge bzw. Verluste, so dass die Summe der in Satz 1 genannten Erträge und Gewinne auch negativ sein kann. Satz 3 stellt für diesen Fall klar, dass ein negativer Betrag nicht als ausschüttungsgleicher Ertrag gelten kann. Eine Zurechnung von Verlusten des Spezial-Investmentfonds gegenüber dem Anleger erfolgt daher - wie im bisherigen Recht - nicht. Der Einschluss derartiger Verluste ist Folge des semi-transparenten Besteuerungssystems und stellt die Kehrseite des Thesaurierungsprivilegs dar. Eine Berücksichtigung von Verlusten des Spezial-Investmentfonds auf der Anlegerebene ist damit - wie bisher - nur im Rahmen einer Teilwertabschreibung aufgrund einer dauernden Wertminderung des Spezial-Investmentanteils möglich.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt, welche Kapitalerträge zunächst steuerfrei auf Fondsebene thesauriert werden können. Dies sind die Stillhalterprämien, die Veräußerungsgewinne aus Aktien und anderen Wertpapieren sowie die Gewinne aus Termingeschäften. Die Thesaurierungsmöglichkeit ist nach Absatz 4 Satz 3 zukünftig auf maximal fünfzehn Geschäftsjahre nach dem Geschäftsjahr der Vereinnahmung begrenzt.

Die steuerfreie Thesaurierungsmöglichkeit bei sonstigen Kapitalforderungen i. S. des § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 EStG wird zukünftig aus Vereinfachungsgründen ausgeweitet. Nach derzeit geltendem Recht ist zwischen steuerpflichtigen Veräußerungsgewinnen i. S. des § 1 Absatz 3 Satz 3 Buchstabe a bis f InvStG und steuerfreien Veräußerungsgewinnen aus nicht genannten sonstigen Kapitalforderungen zu unterscheiden. Zukünftig soll auf diese komplexe Unterscheidung zwischen steuerpflichtigen Produkten (im Wesentlichen sog. Finanzinnovationen wie z. B. Step-up-Anleihen, Floors, Collared Bonds, Garantiezertifikate, etc.) und steuerfreien „normalen“ Schuldverschreibungen verzichtet werden.

Gleichzeitig dient die Neuregelung aber der Verhinderung von Steuergestaltungen, bei denen die Fonds die Besteuerung von Zinsen und Dividenden mit Hilfe von Finanzderiva-

ten umgehen. Hierzu investieren „steueroptimierte“ Fonds nicht direkt in verzinsliche Anleihen oder Aktien, sondern nur mittelbar über ein Finanzderivat (z. B. mittels eines Swap-Vertrages zwischen dem Investmentfonds und einem Kreditinstitut). Dem Fonds fließen dann keine Zinsen oder Dividenden, sondern Gewinne aus einem Termingeschäft bzw. aus einem Finanzderivat zu. Diese konnten nach bisherigem Recht steuerfrei thesauriert werden. Zukünftig werden die Gewinne aus Finanzderivaten jedoch der jährlichen Steuerpflicht unterworfen, soweit sie bei wirtschaftlicher Betrachtung ein Surrogat für Zinsen oder Dividenden darstellen. Dies betrifft insbesondere Fälle, in denen bei einer Wertpapierleihe ein Ausgleich für entgangene Dividenden des Verleihers geleistet wird. Hängen die Leistungen aus dem Finanzderivat sowohl von Zinsen oder Dividenden als auch von der Wertentwicklung oder von Veräußerungsgewinnen ab, ist eine Aufteilung vorzunehmen.

Zu Absatz 3

Die Norm enthält eine Legaldefinition des Begriffs der sonstigen Erträge.

Zu Absatz 4

Zu Satz 1

Nach Satz 1 bestimmt sich die Ermittlung der ausschüttungsgleichen Erträge nach § 28 InvStG.

Darüber hinaus sieht die Regelung in Satz 2 vor, dass die Einnahmen und Ausgaben eines Spezial-Investmentfonds den Anlegern nur insoweit zugerechnet werden, wie diese bei der Vereinnahmung oder Verausgabung an dem Spezial-Investmentfonds beteiligt waren. Das heißt, die Einnahmen und Ausgaben des Spezial-Investmentfonds werden den Anlegern nur noch besitzzeitanteilig zugerechnet. Dies stellt eine erweiterte Transparenz ähnlich wie bei einer Personengesellschaft dar.

Die besitzzeitanteilige Zurechnung schließt das Gestaltungspotential aus, das sich aus dem Ertragsausgleich ergibt (vgl. Erläuterungen zu Gestaltungsmodellen im allgemeinen Teil der Begründung). Insbesondere werden Gestaltungsspielräume bei der Umgehung der Zinsschranke i. S. des § 4h EStG eingeschränkt. Die Spielräume werden derzeit dadurch genutzt, dass die Anleger unmittelbar vor der Ausschüttung von Zinserträgen oder der Zurechnung von entsprechenden ausschüttungsgleichen Erträgen Investmentanteile erwerben. Mit Hilfe der während des gesamten Geschäftsjahres des Investmentfonds angefallenen Zinsen kann der nach § 4f EStG abziehbare Zinsaufwand erhöht werden, obwohl diese Zinserträge nicht in der Besitzzeit des Anlegers erwirtschaftet wurden. Durch die Neuregelung können nur die Zinserträge für Zwecke der Zinsschranke geltend gemacht werden, die auf die Besitzzeit des Anlegers entfallen.

Schließlich ist die besitzanteilige Zurechnung von Einnahmen und Ausgaben geboten, damit sich die unmittelbare Zurechnung von inländischen Beteiligungseinnahmen bei Ausübung der Transparenzoption nach § 23 Absatz 1 InvStG in das Besteuerungssystem einfügen kann.

Zu Satz 2

Nach Satz 2 ist eine besitzzeitanteilige Zurechnung bei den steuerfrei thesaurierbaren Kapitalertragsarten nicht vorzunehmen. Bei einer Zurechnung nach fünfzehn Jahren wäre das nicht praktikabel.

Zu Absatz 5

Zu Satz 1

Nach Satz 1 gelten die ausschüttungsgleichen Erträge am Geschäftsjahresende als zugeflossen. Dies entspricht der heutigen Rechtslage nach § 2 Absatz 1 Satz 2 InvStG in der Fassung des AIFM-Steuer-Anpassungsgesetzes.

Zu Satz 2

Satz 2 sieht vor, dass die ausschüttungsgleichen Erträge auch dann dem Anleger zugeordnet werden, wenn dieser vor dem fiktiven Zuflusszeitpunkt die Anteile an dem Spezial-Investmentfonds veräußert. Dadurch sollen Steuerumgehungen durch Anteilsveräußerungen vor dem steuerlichen Stichtag verhindert werden.

Beispiel:

An dem Spezial-Investmentfonds S ist nur der Anleger A beteiligt. Bis zum 30. Juni erzielt S 1 000 Euro Mieteinnahmen. Außerdem fließen Werbungskosten in Höhe von 300 Euro ab. Zeitanteilig sind 100 Euro AfA angefallen. Am 1. Juli erwirbt Anleger B sämtliche Anteile von dem Anleger A. Am 15. Juli werden an B 700 Euro ausgeschüttet. Das Geschäftsjahresende des Spezial-Investmentfonds ist am 31. Juli.

Dem B sind keine Mieteinkünfte zuzurechnen, weil diese nicht in seiner Besitzzeit angefallen sind. Die Ausschüttung gilt nach Absatz 2 Satz 2 in voller Höhe von 700 Euro als Substanzbetrag.

Gegenüber dem A sind die Mieterträge in Höhe von 600 Euro nach Absatz 3 Satz 3 als ausschüttungsgleiche Erträge am Geschäftsjahresende zuzurechnen. Die AfA wird berücksichtigt, da ausschüttungsfähige Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung vorliegen.

Zu Satz 3

Nach Satz 3 wird die steuerfreie Thesaurierungsmöglichkeit für die Erträge im Sinne des Absatzes 2 temporär begrenzt. Spätestens nach Ablauf von 15 Geschäftsjahren nach dem Geschäftsjahr des Zuflusses der betreffenden Einnahmen gelten die steuerfrei thesaurierbaren Ertragsarten als ausschüttungsgleiche Erträge, sofern sie nicht zwischenzeitlich ausgeschüttet wurden. Sofern auch Verluste aus den steuerfrei thesaurierbaren Ertragsarten angefallen sind, sind diese zu verrechnen, so dass nur der Überschuss als ausschüttungsgleicher Ertrag anzusetzen ist.

Beispiel:

Ein Spezial-Investmentfonds mit einem Geschäftsjahr, das dem Kalenderjahr entspricht, erzielt nur steuerfrei thesaurierbare Veräußerungsgewinne oder -verluste nach § 20 Absatz 2 Nummer 1 und 7 EStG. Der Spezial-Investmentfonds thesauriert alle Gewinne bzw. nimmt keine Ausschüttungen vor. Ab dem Jahr 7 erzielt der Spezial-Investmentfonds keine Veräußerungsgewinne oder -verluste.

Jahr	Veräußerungsgewinn / -verlust	Verlustvortrag zum Geschäftsjahresanfang	als zugeflossen geltende Erträge	Verbleibender Verlustvortrag am Geschäftsjahresende	steuerpflichtige ausschüttungsgleiche Erträge	Anmerkungen
1	-50	0	0	-50	0	keine Zuflussfiktion bei Verlusten
2	100	-50	0	-50	0	Zuflussfiktion nach Ablauf des Jahres 17

Jahr	Veräußerungs- gewinn / - verlust	Verlustvor- trag zum Geschäfts- jahres- anfang	als zuge- flossen geltende Erträge	Verbleibender Verlustvortrag am Geschäfts- jahresende	steuer- pflichtige ausschüt- tungs- gleiche Erträge	Anmerkungen
3	120	-50	0	-50	0	Zuflussfiktion nach Ablauf des Jahres 18
4	-250	-50	0	-300	0	keine Zuflussfik- tion bei Verlus- ten
5	180	-300	0	-300	0	Zuflussfiktion nach Ablauf des Jahres 20
6	40	-300	0	-300	0	Zuflussfiktion nach Ablauf des Jahres 21
7	0	-300	0	-300	0	
8	0	-300	0	-300	0	
9	0	-300	0	-300	0	
10	0	-300	0	-300	0	
11	0	-300	0	-300	0	
12	0	-300	0	-300	0	
13	0	-300	0	-300	0	
14	0	-300	0	-300	0	
15	0	-300	0	-300	0	
16	0	-300	0	-300	0	keine Zuflussfik- tion bei Verlus- ten
17	0	-300	100	-200	0	100 Euro gelten als zugeflossen, werden aber durch den Ver- lustvortrag neutralisiert
18	0	-300	120	-80	0	120 Euro gelten als zugeflossen, werden aber durch den Ver- lustvortrag neutralisiert
19	0	-200	0	-80	0	keine Zuflussfik- tion bei Verlus- ten
20	0	-80	180	0	100	am Geschäfts- jahresende 20 gelten 100 Euro ausschüttungs- gleiche Erträge als zugeflossen
21	0	0	40	0	40	am Geschäfts- jahresende 21 gelten 40 Euro ausschüttungs- gleiche Erträge als zugeflossen

Jahr	Veräußerungs-gewinn / -verlust	Verlustvor-trag zum Geschäfts-jahres-anfang	als zuge-flossen geltende Erträge	Verbleibender Verlustvortrag am Geschäfts-jahresende	steuer-pflichtige ausschüt-tungs-gleiche Erträge	Anmerkungen
Sum-me	140				140	volle Besteue-rung über To-talperiode

Zu Satz 4

Nach Satz 4 ist eine Zurechnung trotz vorheriger Anteilsveräußerung bei den steuerfrei thesaurierbaren Kapitalertragsarten nicht vorzunehmen.

Zu Satz 5

Satz 5 enthält die Klarstellung, dass - wie im bisherigen Recht - nur positive Beträge ausschüttungsgleiche Erträge darstellen können. Verluste können dagegen nicht unmittelbar den Anlegern zugerechnet werden. Dies ist die Kehrseite des unter Absatz 1 erläuterten Thesaurierungsprivilegs.

Zu Absatz 6

Die Regelung zur Fiktion des Zuflusses ausschüttungsgleicher Erträge entspricht im Wesentlichen dem heutigen § 1 Absatz 3 Satz 5 InvStG in der Fassung des AIFM-Steuer-Anpassungsgesetzes. Die Anforderungen zur Vermeidung der Fiktion des Zuflusses zum Ende des abgelaufenen Geschäftsjahres wurden jedoch insoweit ergänzt, als die binnen vier Monaten nach Geschäftsjahresende beschlossene Schlussauszahlung nunmehr auch innerhalb dieses Zeitraums tatsächlich vorgenommen werden muss. Hiermit soll ein weiteres Hinauszögern der Besteuerung der ausschüttungsgleichen Erträge vermieden werden.

Zu § 28 (Ermittlung der Einkünfte)

Satz 1 sieht für die Einkünfteermittlung eine sinngemäße Anwendung des § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 EStG vor. Die Vorschrift entspricht weitgehend dem heutigen § 3 Absatz 1 InvStG in der Fassung des AIFM-Steuer-Anpassungsgesetzes. Allerdings wird nunmehr auf die Ermittlung der „Einkünfte“ und nicht mehr auf die Ermittlung der „Erträge“ abgestellt. Hiermit soll gegenüber der gegenwärtigen Formulierung klarer zum Ausdruck gebracht werden, dass auf Fondsebene zunächst stets alle Einkünfte des Spezial-Investmentvermögen zu ermitteln sind, die daraufhin - je nach Verwendung - beim Anleger ausgeschüttete, ausschüttungsgleiche oder noch nicht steuerbare Erträge darstellen.

Zudem wird in Satz 1 festgelegt, dass die Einkünfte des Spezial-Investmentfonds nach den steuerlichen Wirkungen beim Anleger zu gliedern sind. Damit ist Folgendes gemeint:

Die Ermittlung der Erträge eines Spezial-Investmentfonds erfolgt zwar grundsätzlich einheitlich für alle Anleger des Spezial-Investmentfonds. Der Spezial-Investmentfonds muss jedoch Unterschiede bei den steuerlichen Folgen einzelner Ertragsarten auf der Anlegerebene beachten. Unterschiedliche steuerliche Folgen können sich insbesondere hinsichtlich der Steuerbarkeit (z. B. sind Zinsen bei einer Körperschaft des öffentlichen Rechts nicht steuerbar), dem Umfang der Steuerpflicht (z. B. werden Dividenden bei Personenunternehmen zu 40 Prozent steuerfrei gestellt, bei Körperschaften sind Dividenden vorbehaltlich von 5 Prozent nicht abziehbaren Betriebsausgaben vollständig steuerbefreit), der Anwendbarkeit einer Steuerbefreiungsvorschrift (z. B. stehen Schachtelfreistellungen von ausländischen Dividenden aus Doppelbesteuerungsabkommen grundsätzlich nur Kapitalgesellschaften zu) und bei den Regelungen zum Steuerabzug (z. B. unterliegen Immobilienerträge bei Pensionskassen keinem Steuerabzug) ergeben. Diese Unterschiede auf der

Anlegerebene hat der Spezial-Investmentfonds dadurch zu berücksichtigen, dass er nur solche Ertragsarten zusammenfasst, bei denen sich keine unterschiedlichen steuerlichen Auswirkungen auf der Anlegerebene ergeben.

Eine Gliederung der Einkünfte nach den steuerlichen Wirkungen beim Anleger ist bereits nach dem heutigen Recht vorzunehmen. Dies ergibt sich aus dem Zusammenspiel verschiedener Normen des heutigen Rechts (z. B. aus § 3 Absatz 4 InvStG in der Fassung des AIFM-Steuer-Anpassungsgesetzes), die in das neue Besteuerungsregime für Spezial-Investmentfonds übernommen werden (siehe z. B. Regelung zur Verlustverrechnung in § 31 InvStG). Satz 1 stellt daher nur eine deklaratorische Regelung dar.

Satz 2 stellt klar, dass bei einer Gliederung insbesondere die Einkünfte gesondert auszuweisen sind, bei denen beim Anleger die Regelungen nach § 32 bis § 34 zur Anwendung kommen.

Zu § 29 (Vereinnahmung und Verausgabung)

Zu Absatz 1 bis 4

Die Regelungen in den Absätzen 1 bis 4 entsprechen weitgehend dem heutigen § 3 Absatz 2 InvStG in der Fassung des AIFM-Steuer-Anpassungsgesetzes. Lediglich in Absatz 3 Nummer 1 wurde eine Abgrenzungspflicht für Zinsen aus Schuldverschreibungen ergänzt, bei denen das Stammrecht und der Zinskupons getrennt wurden. Damit werden nachträglich „hergestellte“ Nullkuponanleihen genauso wie originäre Nullkuponanleihen behandelt. Dies soll Umgehungen der Abgrenzungspflicht verhindern.

Zu Absatz 5

Absatz 5 enthält eine Regelung zur Bestimmung des Zuflusses eines Gewinnanteils an einer Personengesellschaft. Diese Regelung wurde aus dem bisherigen § 3 Absatz 5 InvStG in der Fassung des AIFM-Steuer-Anpassungsgesetzes übernommen, aber redaktionell angepasst.

Zu Absatz 6

In Absatz 6 wird die bisherige Regelung des § 3 Absatz 1a InvStG in der Fassung des AIFM-Steuer-Anpassungsgesetzes zum Bond-Stripping wortgleich übernommen.

Zu § 30 (Werbungskosten)

Die Regelung führt mit Einschränkungen die bisherigen Vorschriften zum Abzug von Werbungskosten nach § 3 Absatz 3 InvStG in der Fassung des AIFM-Steuer-Anpassungsgesetzes fort. Sie wurde redaktionell überarbeitet und der Regelungsinhalt auf mehrere Absätze aufgeteilt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält eine Legaldefinition für die Unterscheidung der Werbungskosten in Direktkosten und Allgemeinkosten, die für die nachfolgenden Absätze relevant ist.

Zu Absatz 2

Zu Satz 1

Nach Satz 1 dürfen sowohl die Direktkosten als auch die Allgemeinkosten, die in einem Zusammenhang mit Einnahmen i. S. des § 20 Absatz 1 Nummer 1 EStG (insbesondere Dividenden) oder mit Einnahmen i. S. des § 20 Absatz 2 Nummer 1 EStG (insbesondere Gewinne aus der Veräußerung von Aktien) stehen, nur von den letztgenannten Einnah-

men abgezogen werden. Damit wird eine Gleichbehandlung inländischer und ausländischer Anleger mit der Direktanlage erreicht. Zudem entspricht das den Regelungen in Doppelbesteuerungsabkommen, die die Besteuerung im Quellenstaat bei Dividenden und ihnen gleichgestellten Einnahmen auf einem am Bruttobetrag bemessenen Steuersatz begrenzen.

Zu Satz 2

Satz 2 sieht vor, dass Verlustvorträge auf Grund der Zuordnung der Direktkosten und Allgemeinkosten zu bilden sind, wenn keine Einnahmen i. S. des § 20 Absatz 2 Nummer 1 EStG vorliegen oder die Einnahmen niedriger als die Kosten sind.

Zu Satz 3

Nach Satz 3 sind Verluste aus Finanzderivaten als Direktkosten bei den Einnahmen nach § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes abzuziehen, wenn der Spezial-Investmentfonds im Rahmen einer konzeptionellen Gestaltung Verluste aus Finanzderivaten und in gleicher oder ähnlicher Höhe Einnahmen nach § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes herbeigeführt hat. Durch diese Regelung sollen sog. Kopplungsgeschäfte vermieden werden.

Bei den Kopplungsgeschäften werden von den Investmentfonds gegenläufige Derivategeschäfte dergestalt abgeschlossen, dass garantiert Veräußerungsgewinne aus Aktien und in gleicher oder ähnlicher Höhe Verluste aus Termingeschäften entstehen. Kapitalgesellschaften sollen als Anleger des Spezial-Investmentfonds die Aktienveräußerungsgewinne steuerfrei vereinnahmen und gleichzeitig steuerwirksame Verluste aus Termingeschäften geltend machen können. Damit soll künstliches Verlustverrechnungspotential geschaffen werden, um anderweitige steuerpflichtige Gewinne einer Kapitalgesellschaft der Besteuerung zu entziehen.

Beispiel:

Der I-Investmentfonds verkauft im Rahmen eines Termingeschäfts (sog. Forward) am 15. Mai die A-Aktie zu einem Preis von 100 Euro an die B-Bank. Die Verpflichtungen aus dem Forward sind zum 30. Juni zu erfüllen. Dem Investmentfonds wird das Recht eingeräumt, anstatt der tatsächlichen Lieferung der Aktie einen Geldbetrag in Höhe der Differenz zwischen dem vereinbarten Preis von 100 Euro (sog. Basispreis) und dem tatsächlichen Börsenpreis am 30. Juni zu zahlen (sog. Differenzausgleich).

Gleichzeitig erwirbt der Investmentfonds am 15. Mai von der Bank eine Option, die das Recht beinhaltet, von der Bank am 30. Juni entweder die A-Aktie oder eine Zahlung in Höhe des Wertes der A-Aktie zu erhalten (sog. Zero-Strike-Call-Option mit einem Basispreis von 0 Euro). Für die Zero-Strike-Call-Option zahlt der Investmentfonds 100 Euro an die Bank.

Szenario 1: Am 30. Juni beträgt der Kurs der A-Aktie 120 Euro

Der Investmentfonds übt sein Wahlrecht aus der Zero-Strike-Call-Option gegenüber der Bank dergestalt aus, dass er sich die Aktie tatsächlich liefern lässt. Anschließend verkauft der Investmentfonds die Aktie an der Börse zum aktuellen Kurs von 120 Euro und erzielt dabei einen Aktienveräußerungsgewinn von 20 Euro. Seine Verpflichtung aus dem Forward erfüllt der Investmentfonds dadurch, dass er einen Differenzausgleich in Höhe von 20 Euro an die Bank zahlt, mithin erzielt der Investmentfonds einen Verlust aus einem Termingeschäft in Höhe von 20 Euro.

Szenario 2: Am 30. Juni beträgt der Kurs der A-Aktie 80 Euro

Der Investmentfonds übt seine Zero-Strike-Call-Option dergestalt aus, dass er sich den aktuellen Wert der Aktie in Höhe von 80 Euro auszahlen lässt. Gegenüber den Anschaffungskosten von 100 Euro erzielt er dadurch einen Verlust aus der Zero-Strike-Call-Option in Höhe von 20 Euro. Anschließend erwirbt der Investmentfonds an der Börse eine Aktie zum Preis von 80 Euro und liefert diese im Rahmen des Forwards zu einem Preis von 100 Euro an die Bank. Dadurch erzielt der Investmentfonds einen Aktienveräußerungsgewinn von 20 Euro.

Die beiden Szenarien zeigen, dass - egal wie sich der Marktpreis entwickelt - der Investmentfonds garantiert einen Aktienveräußerungsgewinn und in gleicher Höhe einen Verlust aus einem Termingeschäft erzielt. Wirtschaftlich betrachtet, sind diese gegenläufigen Geschäfte unsinnig, weil kein Gesamtgewinn erzielt werden kann, sondern nur Gebühren für die Transaktionen anfallen. Steuerlich wird jedoch das Ziel angestrebt, dass die Anleger des Investmentfonds bei der Veräußerung ihres Investmentanteils 20 Euro steuerfreie Aktienveräußerungsgewinne und gleichzeitig 20 Euro steuerpflichtige Verluste aus Termingeschäften geltend machen können.

Das FG Niedersachsen hat in einem Einzelfall entschieden, dass eine derartige Gestaltung über einen Investmentfonds einen Missbrauch steuerlicher Gestaltungsmöglichkeiten nach § 42 AO darstellt (Urteil v. 1.11.2012, 6 K 382/10). Eine Entscheidung des BFH zu diesem Verfahren steht noch aus. Um die Gestaltungsmodelle rechtssicher auszuschließen, bedarf es der vorliegenden gesetzlichen Regelung.

Dabei stellt die Regelungen in Satz 3 - anders als im Beispiel und im Fall des FG Niedersachsen - nicht darauf ab, dass Gegenstand der gegenläufigen Derivategeschäfte die gleiche Aktiegattung ist. Vielmehr können die Gestaltungen auch hinsichtlich unterschiedlicher Aktiegattungen oder auch hinsichtlich einer oder mehrerer Gesamtheiten von Aktiegattungen (sog. Aktienkörben) erfolgen. Auch diese Gestaltungsvarianten sollen durch Satz 3 erfasst werden. Maßgebend für die Anwendung des Satzes 3 ist es, dass der Spezial-Investmentfonds Verluste aus einem Finanzderivat und Gewinne aus einer Aktienveräußerung im Rahmen einer konzeptionellen Gestaltung herbeigeführt hat.

Wenn diese Voraussetzung vorliegt, sieht Satz 3 vor, dass die Verluste aus einem Finanzderivat als Direktkosten bei den damit in Zusammenhang stehenden Aktienveräußerungsgewinnen abzuziehen sind, so dass in der Regel kein steuerfrei zu stellender Aktienveräußerungsgewinn verbleibt. Durch den konzeptionellen Zusammenhang verlieren die Verluste aus Finanzderivaten ihre Eigenschaft als separat zu betrachtende Ertragsart und sind stattdessen als Werbungskosten der Ertragsart „Aktienveräußerungsgewinne“ zuzuordnen. Übersteigen die Verluste aus Finanzderivaten im Sinne des Satzes 3 die Aktienveräußerungsgewinne, so ist ein Verlustvortrag zu bilden und eine Verrechnung mit Aktienveräußerungsgewinnen der Folgejahre vorzunehmen. Dagegen dürfen die Verluste aus Finanzderivaten, die bei Kopplungsgeschäften entstanden sind, nicht mit positiven Erträgen aus anderen Finanzderivaten verrechnet werden.

Zu Absatz 3

Die nach der Zuordnung nach Absatz 2 verbleibenden Direktkosten sind nach Absatz 3 von den jeweiligen mit diesen in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Einnahmen abzuziehen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält in geänderter Form die bisherigen Regelungen des § 3 Absatz 3 Satz 3 bis 9 InvStG in der Fassung des AIFM-Steuer-Anpassungsgesetzes zur Aufteilung von Allgemeinkosten auf die einzelnen Ertragsarten. Wie generell in dieser Neufassung dieses Gesetzes wird aus sprachlichen Vereinfachungsgründen nicht mehr der Terminus Gewinne oder Verluste, sondern ausschließlich das Wort „Gewinne“ verwendet. Der Begriff Gewinne umfasst fortan auch Verluste, ohne diese ausdrücklich zu benennen.

Die Sätze 4 bis 6 weichen von den bisherigen Vorschriften in § 3 Absatz 3 Satz 6 bis 9 InvStG in der Fassung des AIFM-Steuer-Anpassungsgesetzes ab. Dies soll die praktische Umsetzung der Werbungskostenaufteilung in der Form erleichtern, dass insbesondere im Fall von negativen Einnahmen oder Verlusten ein pauschaler Aufteilungsmaßstab gesetzlich vorgegeben wird.

Zu § 31 (Verlustverrechnung)

In der Vorschrift werden die bisherigen Regelungen in § 3 Absatz 4 und § 15 Absatz 1 Satz 5 und 6 InvStG in der Fassung des AIFM-Steuer-Anpassungsgesetzes zusammengefasst.

Zu Absatz 1

Wie bisher dürfen nach Satz 1 nur positive und negative Erträge gleicher Art miteinander verrechnet werden.

Satz 2 erläutert den in Satz 1 verwendeten Begriff der Gleichartigkeit von Erträgen. Von einer Gleichartigkeit ist auszugehen, wenn für die jeweiligen Erträge die gleichen steuerlichen Folgen bei der Besteuerung des Anlegers eintreten.

Zu Absatz 2

Satz 1 führt den bisherigen § 3 Absatz 4 Satz 2 InvStG in der Fassung des AIFM-Steuer-Anpassungsgesetzes zum Vortrag der negativen Einkünfte auf zukünftige Geschäftsjahre fort.

In Satz 2 wird bestimmt, dass nicht ausgeglichene negative Einkünfte gemäß § 10d Absatz 4 EStG gesondert festzustellen sind.

Nach Satz 3 verfallen die auf Ebene des Spezial-Investmentfonds gebildeten Verlustvorträge, wenn der Anleger seinen Anteil veräußert. Zum Begriff der Veräußerung, der auch die Rückgabe des Anteils umfasst, siehe Begründung zu § 2 Absatz 7 InvStG.

Zu § 32 (Steuerfreistellung, Abzugsbeschränkung)

In der Vorschrift werden nunmehr sämtliche Steuerfreistellungen in Bezug auf die ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträge gebündelt, die im bisherigen Investmentsteuergesetz an verschiedenen Stellen geregelt waren.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 werden das Teileinkünfteverfahren (§ 3 Nummer 40 EStG) und das Beteiligungsprivileg für Körperschaften (§ 8b KStG) auf die Anleger eines Spezial-Investmentfonds angewendet, soweit in den ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträge entsprechende Beteiligungserträge enthalten sind. Die Regelung führt den bisherigen in § 2 Absatz 2 InvStG in der Fassung des AIFM-Steuer-Anpassungsgesetzes grundsätzlich fort.

Nach Satz 1 ist § 3 Nummer 40 EStG auf die ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen ausländischen Dividenden sowie auf ausgeschüttete oder ausschüttungsgleiche Gewinne aus der Veräußerung von Aktien oder anderen Beteiligungen, die Einkünfte aus § 20 Absatz 1 Nummer 1 EStG vermitteln, anzuwenden. Die Anwendung von § 3 Nummer 40 EStG auf die ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen ausländischen Dividenden sowie auf ausgeschüttete oder ausschüttungsgleiche Gewinne aus der Veräußerung von Aktien oder anderen Beteiligungen ist ausgeschlossen, wenn es sich bei dem Anleger um ein Institut oder Unternehmen im Sinne des § 3 Nummer 40 Satz 3 oder 4 EStG handelt (vgl. Begründung zu § 17 Absatz 1).

Die Freistellung von ausländischen Dividendenerträgen wird nach Satz 2 bei körperschaftsteuerpflichtigen Anlegern, bei denen in der Direktanlage § 8b Absatz 1 und 4 KStG anwendbar wäre, von drei Voraussetzungen abhängig gemacht. Erstens muss es sich bei der ausschüttenden Gesellschaft um eine Gesellschaft im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 2 InvStG handeln, weil nur bei diesen Gesellschaften eine Beteiligung von über 10 Prozent am Kapital der Gesellschaft zulässig ist. Zweitens darf der Anleger kein Institut oder Unternehmen im Sinne des § 8b Absatz 7 oder 8 des Körperschaftsteuergesetzes sein (vgl. Begründung zu § 17 Absatz 1). Drittens muss der auf den einzelnen Anleger rechnerisch entfallende Anteil an der Kapitalbeteiligung die 10-Prozent-Grenze des § 8b Absatz 4 KStG erreichen.

Eine Anwendung der Sätze 1 und 2 auf inländische Dividenden ist nicht vorgesehen, da die inländischen Dividenden entweder aufgrund der Transparenzoption unmittelbar den Anlegern zugerechnet werden oder bei nicht wahrgenommener Transparenzoption aufgrund der zusätzlichen Besteuerungsebene einem besonderen Freistellungsverfahren nach § 32 Absatz 3 InvStG unterliegen. Im Ergebnis werden jedoch die inländischen Dividenden nicht steuerlich günstiger behandelt, sondern es werden durch die unmittelbare Zurechnung die gleichen Besteuerungsregelungen nach § 3 Nummer 40 EStG oder § 8b KStG angewandt, auf die die Sätze 1 und 2 verweisen.

Satz 3 regelt die Anwendbarkeit der Steuerfreistellung nach § 8b Absatz 2 KStG hinsichtlich der Veräußerungsgewinne aus Aktien und aus anderen Beteiligungen im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 1 EStG.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt Ausnahmefälle, in denen die Regelungen zur Steuerfreistellung nach § 8b KStG und § 3 Nummer 40 EStG nicht anzuwenden sind. Diese betrifft Fälle, bei denen die ausschüttende Körperschaft keiner oder keiner hinreichenden steuerlichen Vorbelastung unterliegt, so dass eine Steuerfreistellung, die eigentlich eine Mehrfachbelastung des gleichen steuerlichen Ertrags verhindern soll, nicht sachgerecht wäre. Davon sind Erträge aus Körperschaften betroffen, die in ihrem Ansässigkeitsstaat keiner Ertragsbesteuerung unterliegen (z.B. weil generell keine Ertragsbesteuerung in dem betreffenden Staat vorgenommen wird) oder die Körperschaft persönlich von der Ertragsbesteuerung befreit ist (z.B. weil besondere Besteuerungsregelungen für den betreffenden Körperschaftstyp eine Steuerbefreiung vorsehen). Ausgeschlossen von einer Steuerbegünstigung sind insbesondere REIT-Dividenden und Gewinne aus der Veräußerung von Beteiligungen an REIT-Gesellschaften, weil es bei diesen grundsätzlich an einer steuerlichen Vorbelastung fehlt.

Satz 3 enthält eine Gegenausnahme. Danach sind die steuerbegünstigenden Regelungen des Absatzes 1 auf REIT-Dividenden anzuwenden, die eine steuerliche Vorbelastung nach § 19a REITG aufweisen.

Zu Absatz 3

Absatz 1 enthält eine Regelung zur Teilfreistellung von Erträgen, die bereits auf Ebene des Spezial-Investmentfonds der Körperschaftsteuer unterworfen wurden. Es dürfte sich hierbei eher um Ausnahmefälle handeln, denn es ist davon auszugehen, dass die Spezial-Investmentfonds in der Regel die in § 23 Absatz 1 InvStG und § 24 InvStG eingeräumten Möglichkeiten nutzen, nach denen die Steuerpflicht des Spezial-Investmentfonds entfällt.

Nach Satz 1 werden 60 Prozent der bereits von dem Spezial-Investmentfonds versteuerten inländischen Beteiligungseinnahmen von der Besteuerung auf Anlegerebene freigestellt. Dieser relativ hohe Freistellungssatz berücksichtigt, dass die betreffenden Erträge bereits auf zwei vorgehenden Besteuerungsebenen, nämlich bei der ausschüttenden Kapitalgesellschaft und bei dem Spezial-Investmentfonds, besteuert wurden.

Bei inländischen Immobilienerträgen und sonstigen inländischen Einkünften sind nach Satz 2 20 Prozent dieser Erträge auf Anlegerebene steuerfrei. Bei diesen Erträgen wird ein niedrigerer Freistellungssatz angewendet, weil bei diesen nur eine einmalige Vorbelastung auf Ebene des Spezial-Investmentfonds besteht.

Die Höhe der Freistellungssätze nach Satz 1 und nach Satz 2 wurde so gewählt, dass die Steuerbelastung nicht niedriger, aber auch nicht wesentlich höher als bei der Direktanlage eines einkommensteuerpflichtigen Anlegers mit der höchsten Progressionsbelastung ist.

Für Anleger, die der Körperschaftsteuer unterliegen, ist dagegen nach Satz 3 eine vollständige Steuerbefreiung möglich. Dabei ist maßgebend, dass der Anleger ein Körperschaftsteuersubjekt ist. Ob der Anleger von der Körperschaftsteuer befreit ist, ist dagegen unerheblich. Wenn es sich um derartige Anleger handelt, sind die in den ausgeschütteten oder ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen und auf Fondsebene bereits besteuerten inländischen Beteiligungseinnahmen, inländischen Immobilienerträge und sonstigen inländischen Einkünfte steuerfrei. Bei körperschaftsteuerpflichtigen Anlegern wird insoweit deren eigene Besteuerung durch die Besteuerung auf Ebene des Spezial-Investmentfonds ersetzt. Diese vollständige Steuerbefreiung wird allerdings davon abhängig gemacht, dass der Spezial-Investmentfonds einer Besteuerung mit dem vollen Körperschaftsteuersatz von 15 Prozent unterlegen hat. Daran kann es fehlen, wenn einem ausländischen Spezial-Investmentfonds ein Anspruch auf eine unterhalb dieses Satzes liegende Besteuerung aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens zusteht. Ob der ausländische Spezial-Investmentfonds diesen Anspruch geltend macht, ist unerheblich.

Zu Absatz 4

Die in Absatz 4 geregelte Steuerbefreiung mit Bezug auf die Doppelbesteuerungsabkommen entspricht im Wesentlichen der Regelung des heutigen § 4 Absatz 1 InvStG in der Fassung des AIFM-Steuer-Anpassungsgesetzes, die allerdings auf Grund des eingeschränkten Kreises potentieller Anleger (nur nicht-natürliche Personen) erheblich vereinfacht werden konnte.

Eine sich aus einem Doppelbesteuerungsabkommen ergebende Steuerbefreiung für Dividenden und andere Gewinnausschüttungen i. S. des § 20 Absatz 1 Nummer 1 EStG sowie für Investorerträge im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 3 EStG kann nach Satz 2 nicht transparent durch einen Spezial-Investmentfonds auf die Anlegerebene hindurchgeschleust werden. Damit sollen Steuergestaltung zur Erzeugung von unversteuerten Einkünften ausgeschlossen werden. Die Regelung dürfte aber nur in Ausnahmefällen Anwendung finden, weil Spezial-Investmentfonds nach § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 1 InvStG nur Beteiligungen von weniger als 10 Prozent an einer Kapitalgesellschaft halten dürfen und die Regelungen zur Freistellung von Dividenden oder von anderen Gewinnausschüttungen meist eine mindestens 10-prozentige Beteiligungshöhe voraussetzen.

Als Ausnahme von Satz 2 wird in Satz 3 eine Freistellung aus einem Doppelbesteuerungsabkommen gewährt, wenn es sich um Dividenden handelt, die von Gesellschaften im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 2 InvStG ausgeschüttet werden. Diese Regelung betrifft ausländische Immobiliengesellschaften, ausländische ÖPP-Projektgesellschaften und ausländische Gesellschaften, deren Unternehmensgegenstand auf die Erzeugung erneuerbarer Energien gerichtet ist. Die Ausnahme ist die konsequente Folge der Ausnahmeregelung in § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 2 InvStG, nach der die Höhe der Beteiligung an den angeführten Gesellschaften nicht begrenzt wird.

In den Doppelbesteuerungsabkommen werden Dividenden häufig von der Besteuerung im Quellenstaat freigestellt, wenn der Dividendenbezieher eine Kapitalgesellschaft ist und eine bestimmte Mindestbeteiligung (= Schachtelbeteiligung meist mindestens 10 Prozent) an der ausschüttenden Gesellschaft gehalten wird. In Satz 3 werden die Voraussetzungen

des Doppelbesteuerungsabkommens auf die Anlegerebene übertragen. Danach wird die Freistellung nur gewährt, wenn der Anleger die persönlichen Voraussetzungen für eine Freistellung erfüllt. Zudem muss die rechnerisch auf den Anleger entfallende Beteiligungshöhe an der ausschüttenden Gesellschaft die erforderliche Schachtelbeteiligungsgrenze erreichen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 sieht vor, dass die Teilfreistellung nach § 17 InvStG transparent auf die Ebene des Anlegers des Spezial-Investmentfonds durchgeleitet werden kann, wenn ein Spezial-Investmentfonds in einen Investmentfonds investiert, der kein Spezial-Investmentfonds ist.

Zu Absatz 6

Nach Absatz 6 sind die zur anteiligen Kürzung von Betriebsausgaben oder Werbungskosten nach § 17 Absatz 5 geltenden Regelungen sinngemäß anzuwenden. Diese Norm entspricht in ihren Voraussetzungen und Rechtsfolgen dem § 3c Absatz 2 EStG.

Zu Absatz 7

In Absatz 7 wird bestimmt, ob und in welchem Umfang bestimmte Erträge, die auf Anlegerebene von der Ertragsbesteuerung ganz oder teilweise freigestellt wurden, für die Zwecke der Gewerbesteuer hinzuzurechnen sind. Diese Regelung betrifft Anleger, die ihre Spezial-Investmentanteil im Betriebsvermögen halten.

Nach Satz 1 wird die Hinzurechnung von Dividenden geregelt. Inländische Dividenden fließen dem Anleger entweder im Rahmen einer unmittelbaren Zurechnung (bei ausgeübter Transparenzoption nach § 23 Absatz 1 Satz 1 InvStG) oder als Bestandteile der vom Spezial-Investmentfonds ausgeschütteten oder ausschüttungsgleichen Erträge zu. Ausländische Dividenden können nur Bestandteile der ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträge sein. Egal ob es sich um inländische oder ausländische Dividenden handelt, ist nach Satz 1 die Anwendung der Steuerbegünstigungen nach § 3 Nummer 40 EStG und § 8b KStG sowie nach § 32 Absatz 3 InvStG für die Zwecke der Gewerbesteuer grundsätzlich ausgeschlossen. Damit wird der heutige Status quo fortgeführt.

Satz 2 bestimmt eine Ausnahme von der Regelung des Satz 1. Danach sind § 3 Nummer 40 EStG, § 8b KStG und § 32 Absatz 3 InvStG doch bei der Ermittlung des Gewerbeertrags anzuwenden, wenn es sich um Dividendenausschüttungen von Immobiliengesellschaften, ÖPP-Projektgesellschaften und Gesellschaften handelt, deren Unternehmensgegenstand auf die Erzeugung erneuerbarer Energien gerichtet ist (Nummer 1). Zudem ist erforderlich, dass der Anleger kein Institut oder Unternehmen im Sinne des § 3 Nummer 40 Satz 3 oder 4 EStG oder § 8b Absatz 7 oder 8 des Körperschaftsteuergesetzes ist (Nummer 2). Schließlich ist Voraussetzung, dass die rechnerisch auf den Anleger entfallende Beteiligung an der ausschüttenden Gesellschaft die Schachtelfreistellungsschwelle von 15 Prozent nach § 9 Nummer 2a und 7 GewStG erreicht (Nummer 3).

Satz 3 regelt die hälftige Berücksichtigung der nach Absatz 5 in Verbindung mit § 17 InvStG von der Einkommen- oder Körperschaftsteuer freigestellten Erträge, die ein Spezial-Investmentfonds aus der Anlage in Investmentfonds erzielt. Zur Begründung der hälftigen Berücksichtigung wird auf die Begründung zu § 17 Absatz 6 InvStG verwiesen.

Zu Absatz 8

In Absatz 8 wurde der bisherige § 2 Absatz 4 InvStG in der Fassung des AIFM-Steuer-Anpassungsgesetzes - die Vermeidung der Doppelbesteuerung bei Hinzurechnungsbeträgen im Sinne des Außensteuergesetzes (§ 3 Nummer 41 Buchstabe a EStG) - übernommen.

Zu § 33 (Zinsschranke)

Die Vorschrift regelt die für Zwecke der Zinsschranke i. S. des § 4h EStG anzusetzenden Zinserträge.

Zu Absatz 1

Satz 1 entspricht dem bisherigen Wortlaut des § 2 Absatz 2a InvStG in der Fassung des AIFM-Steuer-Anpassungsgesetzes.

Satz 2 ordnet an, dass Beträge, die nach § 26 Absatz 6 Satz 2 InvStG als Substanzbeträge gelten, keine Zinserträge im Sinne der Zinsschrankenregelung darstellen können. Durch § 26 Absatz 6 Satz 2 InvStG wird verhindert, dass sich die Anleger in die auf Ebene des Fonds angefallenen Zinserträge „einkaufen“ können. Bislang ist es möglich, kurz vor dem Geschäftsjahresende des Fonds Anteile an diesem zu erwerben und alle während des Geschäftsjahres angefallenen Zinserträge werden zugunsten des Anlegers im Rahmen der Zinsschranke berücksichtigt.

Beispiel:

An dem Spezial-Investmentfonds hält nur der Anleger A einen Anteil, den er für 1 000 Euro erworben hat. Während des Geschäftsjahres erzielt der Spezial-Investmentfonds 40 Euro Zinsen. Einen Tag vor Ende des Geschäftsjahres erwirbt Anleger B einen neuen Investmentanteil für 1 040 Euro. Davon werden 40 Euro in den sog. Ertragsausgleichstopf gebucht (zum Begriff des Ertragsausgleichstopfs siehe allgemeine Begründung). Nach Ende des Geschäftsjahres werden je 40 Euro „Zinsen“ an die Anleger A und B aus den „Zinstopf“ und dem „Ertragsausgleichstopf“ ausgeschüttet. Durch die Ausschüttung sinkt der Wert des Fondsanteils auf 1 000 Euro. B gibt seinen Anteil zu diesem Preis an den Spezial-Investmentfonds zurück und erzielt dadurch einen Veräußerungsverlust von 40 Euro. Bei der Einkommensbesteuerung des B neutralisieren sich die ausgeschütteten Zinserträge in Höhe von 40 Euro und die Veräußerungsverluste in Höhe von 40 Euro. Gleichwohl kann nach bisherigem Recht der B für die Zwecke der Zinsschranke einen Zinsertrag von 40 Euro geltend machen.

Durch die Regelung des § 26 Absatz 6 Satz 2 InvStG gelten die an den B ausgeschütteten Beträge nicht mehr als Zins, sondern als teilweise Rückzahlung des eingezahlten Kapitals, was sie bei wirtschaftlicher Betrachtung auch tatsächlich sind. Es ist daher sachgerecht, diese Zahlung nicht mehr als Zinsertrag steuermindernd bei der Zinsschrankenregelung zu berücksichtigen.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 ist der für die Zinsschranke maßgebliche Zinsbetrag als Brutto-Betrag der Zinseinnahmen abzüglich nachfolgend erläuteter Ausgaben und Aufwendungen zu ermitteln.

In den Nummern 1 und 2 ist geregelt, dass die Direktkosten und die anteiligen Allgemeinkosten vom Brutto-Zinsertrag abzuziehen sind. Direktkosten sind die Werbungskosten, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit den Zinseinnahmen stehen. Die anteiligen Allgemeinkosten sind die nach § 30 Absatz 4 InvStG den Zinseinnahmen zuzuordnenden Werbungskosten. Dass die Direkt- und die Allgemeinkosten den für die Zinsschranke maßgeblichen Zinsertrag mindern, ergibt sich nach der Verwaltungsauffassung bereits aus der heutigen Rechtslage. Insoweit hat die Regelung nur klarstellenden Charakter.

Die Nummern 3 und 4 sehen vor, dass zukünftig die auf Ebene des Spezial-Investmentfonds angefallenen Zinsaufwendungen sowie die negativen Kapitalerträge aus § 20 Absatz 1 Nummer 7 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 EStG bei der Ermittlung des Zinsertrages abzuziehen sind. Dies betrifft beispielsweise die Zinsaufwendungen für eine

fremdfinanzierte Immobilie des Spezial-Investmentfonds. Darüber hinaus sind auch alle sonstigen negativen Kapitalerträge, die während der Besitzzeit oder bei Veräußerung einer sonstigen Kapitalforderung im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 7 EStG anfallen, für die Zwecke der Zinsschranke zu berücksichtigen. Unter diese Regelung fallen z. B. die gezahlten Stückzinsen beim Kauf einer verzinslichen Forderung oder die Verluste aus der Veräußerung einer risikobehafteten Hochzinsanleihe. Durch die Regelung in den Nummern 3 und 4 werden die Fondsanlage und die Direktanlage gleich gestellt und Gestaltungsspielräume ausgeschlossen.

Zu Absatz 3

Wenn die Aufwendungen im Sinne des Absatzes 2 (Abzugsbeträge) die Zinseinnahmen übersteigen, so ist nach Absatz 3 der Überhang auf die folgenden Geschäftsjahre des Spezial-Investmentfonds zu übertragen. In den Folgejahren mindern sich durch den Übertrag die für die Zwecke der Zinsschranke berücksichtigungsfähigen Zinseinnahmen.

Zu § 34 (Anrechnung und Abzug von ausländischer Steuer)

Die Regelungen zur Anrechnung oder zum Abzug der ausländischen Steuern entsprechen im Wesentlichen den bisherigen Regelungen des § 4 Absatz 2 und 3 InvStG in der Fassung des AIFM-Steuer-Anpassungsgesetzes. Sie wurden zudem an die im Rahmen des Gesetzes zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417) vorgenommenen gesetzlichen Änderungen der §§ 34c Absatz 1 Satz 2 und 3 EStG und 26 Absatz 2 Satz 1 KStG angepasst und redaktionell überarbeitet.

Zu Absatz 1

Hier werden die bisherigen Sätze 1 und 5 des § 4 Absatz 2 InvStG in der geltenden Fassung zusammengeführt.

Satz 1 regelt dem Grunde nach die Anrechnung ausländischer Quellensteuer, die auf der Eingangsseite des inländischen oder ausländischen Spezial-Investmentfonds auf Einkünfte erhoben wird.

Satz 2 bestimmt, dass die Anrechnung ausländischer Quellensteuern, die vom Ansässigkeitsstaat eines ausländischen Spezial-Investmentfonds auf ausgeschüttete oder ausschüttungsgleiche Erträge (Ausgangsseite des Fonds) erhoben werden, nach dem Verfahren des Satzes 1 erfolgt. Diese Regelung war bisher in § 4 Absatz 2 Satz 5 InvStG in der geltenden Fassung enthalten. Sie wird nun mit Satz 1 in einem Absatz zusammengeführt, da das Berechnungsschema und die Rechtsfolgen identisch sind. Zudem wird durch die Nennung der ausschüttungsgleichen Erträge klargestellt, dass die Regelung auch für die Anrechnung ausländischer Quellensteuern auf ausschüttungsgleiche Erträge eines ausländischen Spezial-Investmentfonds gilt. Dies war bisher bereits Auffassung und Praxis der Finanzverwaltung (BMF vom 18. August 2009, BStBl I 2009, 931, Tz. 77c).

Zu Absatz 2

Die Anrechnung ausländischer Steuern erfolgt nach der Verhältnisrechnung des Absatzes 2. Der bisherige § 4 Absatz 2 Satz 2 InvStG in der Fassung des AIFM-Steuer-Anpassungsgesetzes wird übernommen, aber an die im Rahmen des Gesetzes zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417) vorgenommenen gesetzlichen Änderungen des § 34c Absatz 1 Satz 2 und 3 EStG und des § 26 Absatz 2 Satz 1 KStG angepasst.

Zu Absatz 3

Investmentfonds können unterschiedliche Arten von Einkünften aus verschiedenen Staaten erzielen. Absatz 3 bestimmt, dass bei der Ermittlung des Höchstbetrags der anrechenbaren ausländischen Steuern alle Steuern, die auf Einkünfte oder Erträge des einzelnen Spezial-Investmentfonds erhoben wurden, zusammengefasst zu berechnen sind. Diese auch als All-country-limitation oder Overall-limitation bezeichnete Regelung entspricht der bisherigen Regelung in § 4 Absatz 2 Satz 3 InvStG in der Fassung des AIFM-Steuer-Anpassungsgesetzes.

Zu Absatz 4

In den Absatz 4 sind die bisherigen Sätze 4 und 6 des § 4 Absatz 2 InvStG in der Fassung des AIFM-Steuer-Anpassungsgesetzes übernommen.

Im Satz 1 wird für die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens sowie der Einkünfte auf verschiedene Regelungen des § 34c des Einkommensteuergesetzes verwiesen.

Satz 2 hebt den Vorbehalt des § 34c Absatz 6 Satz 1 EStG auf, der die uneingeschränkte Anwendung des § 34c EStG vom Nichtbestehen eines DBA abhängig macht. Stattdessen ist, auch bei Bestehen eines Doppelbesteuerungsabkommens, die Steueranrechnung ungeachtet dieses DBA nach den Regelungen des § 34c EStG vorzunehmen.

Zu Absatz 5

Der allgemeine Grundsatz, wonach ausländische Steuern, die mit steuerfreien Erträgen in Zusammenhang stehen, nicht auf eine inländische Steuer angerechnet oder von dieser abgezogen werden können, gilt auch im Investmentsteuerrecht. Die bisher im § 4 Absatz 3 InvStG in der Fassung des AIFM-Steuer-Anpassungsgesetzes enthaltene Regelung wird in Absatz 5 übernommen.

Zu § 35 (Aktiengewinn, Abkommensgewinn, Teilfreistellungsgewinn, Teilwertansatz und Veräußerung von Spezial-Investmentanteilen)

Die Vorschrift regelt, die Besteuerung des Anlegers bei der Veräußerung des Spezial-Investmentanteils sowie die steuerlichen Wirkungen, wenn der Anleger den Spezial-Investmentanteil im Rahmen eines Betriebsvermögensvergleichs bewertet. Für diese Zwecke, werden Teile des Wertes eines Spezial-Investmentanteils definiert, die von einer Besteuerung frei zu stellen sind. Um die steuerfreien Teile zu ermitteln, hat der Spezial-Investmentfonds Gewinne aus der Veräußerung von Aktien und Wertsteigerungen von Aktien (Aktiengewinn), Erträge die aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens steuerfrei zu stellen sind (Abkommensgewinne) und Erträge aus Investmentfonds, auf die das Teilfreistellungsverfahren nach § 17 InvStG anzuwenden ist (Teilfreistellungsgewinne) gesondert zu ermitteln und dem Anleger bekannt zu machen. Die auf der Fondsebene ermittelten Werte werden als Fonds-Aktiengewinn, Fonds-Abkommensgewinn und Fonds-Teilfreistellungsgewinn bezeichnet.

Da die Anleger zu unterschiedlichen Zeitpunkten Anteile an einem Spezial-Investmentfonds erwerben, sind für eine Steuerfreistellung auf Ebene des Anlegers nicht die Gewinne des Fonds, sondern die während der Besitzzeit des einzelnen Anlegers angefallen Gewinne maßgebend. Diese besitzzeitabhängigen Gewinne des Anlegers (Anleger-Gewinne) werden als Differenz zwischen den Fonds-Gewinnen bei Veräußerung oder Bewertung des Spezial-Investmentanteils und den Fonds-Gewinnen bei Anschaffung des Spezial-Investmentanteils ermittelt. Diese besitzzeitanteiligen Gewinne des Anlegers werden als Anleger-Aktiengewinn, Anleger-Abkommensgewinn und Anleger-Teilfreistellungsgewinn bezeichnet.

Die Anleger-Gewinne können positiv aber auch negativ sein. Positive Anleger-Gewinne entstehen, wenn positive Erträge aus steuerfrei zu stellenden Ertragsarten angefallen sind. Die positiven Anleger-Gewinne mindern (außerbilanziell) den steuerpflichtigen Gewinn aus der Veräußerung. Umgekehrt können jedoch auch negative Anleger-Gewinne entstehen, die bei einer Veräußerung des Spezial-Investmentanteils außerbilanziell hinzuzurechnen sind und damit die Steuerlast des Anlegers erhöhen.

Die Besteuerungssystematik des § 35 InvStG entspricht weitgehend dem bisherigen § 8 InvStG in der Fassung des AIFM-Steuer-Anpassungsgesetzes. Die Regelungen wurden allerdings sprachlich anders gefasst und um Regelungen ergänzt, die die neuen pauschalen Steuerfreistellungen bei Aktien-, Misch- und Immobilienfonds abbilden.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Verpflichtung des Spezial-Investmentfonds zur bewertungstäglichen Ermittlung der Fonds-Aktiengewinne, der Fonds-Abkommensgewinne und der Fonds-Teilfreistellungsgewinne. Die steuerlichen Folgen für den Anleger, wenn der Spezial-Investmentfonds dieser Verpflichtung nicht nachkommt, sind in Absatz 6 geregelt.

Bislang war gesetzlich vorgesehen, dass die Fonds-Gewinne als Prozentsätze ermittelt werden müssen. Durch die Angabe der Prozentsätze sollte die Veröffentlichung der Fonds-Gewinne von Publikumsfonds in der Fachpresse erleichtert werden. Dies ist bei Spezial-Investmentfonds nicht erforderlich, so dass auf eine Umrechnung des absoluten Wertes des Fonds-Gewinnes, der derzeit ohnehin als rechnerischer Zwischenschritt bei der Ermittlung des Prozentsatzes ermittelt werden muss, zukünftig verzichtet wird. Daher sieht Satz 1 vor, dass die Fonds-Gewinne als absolute Werte pro Spezial-Investmentanteil bekannt zu machen sind.

Satz 2 bestimmt, dass sich die Fonds-Gewinne durch die Ausgabe oder Rücknahme von Spezial-Investmentanteilen nicht ändern dürfen. Die Regelung entspricht § 5 Absatz 2 Satz 2 InvStG in der Fassung des AIFM-Steuer-Anpassungsgesetzes.

In Satz 3 und 4 ist eine Rechtsfolge enthalten, wenn der Spezial-Investmentfonds seinen Ermittlungs- und Bekanntmachungspflichten nicht nachkommt und die Fonds-Gewinne auch nicht ersatzweise vom Anleger nachgewiesen werden. Danach ist die Steuerfreistellung nach § 32 Absatz 1 von ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Dividenden nicht anzuwenden, wenn der Fonds-Aktiengewinn nicht ermittelt und bekannt gemacht oder nachgewiesen wird. Fehlen Angaben zum Fonds-Abkommensgewinn, ist die Freistellung nach § 32 Absatz 4 nicht anwendbar. Fehlt der Fonds-Teilfreistellungsgewinn, sind die Erträge aus Investmentfonds nicht nach § 32 Absatz 5 frei zu stellen. Die Regelung in Satz 3 und 4 ist nicht neu, sondern entspricht dem bisherigen § 5 Absatz 2 Satz 4 InvStG in der Fassung des AIFM-Steuer-Anpassungsgesetzes.

Zu Absatz 2

Absatz 2 definiert den Fonds-Aktiengewinn. Bestandteile des Fonds-Aktiengewinns sind die in Satz 1 enumerativ aufgelisteten Erträge, die der Spezial-Investmentfonds durch Veräußerung der entsprechenden Vermögensgegenstände realisiert hat sowie die unrealisierten Wertveränderungen von bestimmten Vermögensgegenständen, die weiterhin im Vermögen des Spezial-Investmentfonds gehalten werden. Bestandteile des Fonds-Aktiengewinns können nur solche Erträge sein, die der Spezial-Investmentfonds noch nicht ausgeschüttet hat und die nicht (oder noch nicht) aufgrund der Ausschüttungsfiktion in § 27 InvStG als ausgeschüttet gelten.

Unter den Fondsaktiengewinn fallen zunächst Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, GmbH-Anteilen und anderen Beteiligungen an Körperschaften, die Erträge nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 EStG vermitteln (Nummer 1). Der Begriff „Gewinne“ ist weit zu verstehen und umfasst auch Verluste aus der Veräußerung von Beteiligungen. Zudem ist der

Gewinn als Nettobetrag nach Abzug der auf Ebene des Spezial-Investmentfonds angefallenen Werbungskosten zu ermitteln.

Eine weiterer Bestandteil sind unrealisierte Wertsteigerungen oder unrealisierte Wertminderungen aus Aktien, GmbH-Anteilen und anderen Beteiligungen an Körperschaften, die Erträge nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 EStG vermitteln (Nummer 2). Bei diesen Wertveränderungen sind, ebenso wie bei den realisierten Gewinnen oder Verlusten nach der Nummer 1, die anteiligen Werbungskosten abzuziehen.

Nach den Nummern 3 und 4 sind in den Fonds-Aktiengewinnen auch solche Erträge und Wertveränderungen einzubeziehen, die sich aus mehrstufigen Fonds-Strukturen ergeben. Für diesen Zweck wird ein Dach-Spezial-Investmentfonds wie ein Anleger behandelt, wenn er Anteile an einem Ziel-Spezial-Investmentfonds hält. Veräußert ein Dach-Spezial-Investmentfonds die Anteile an einem Ziel-Spezial-Investmentfonds, sind die im Veräußerungsgewinn oder -verlust enthaltenen besitzzeitanteiligen Aktien-Gewinne nach Nummer 3 zu erfassen. Unter Nummer 4 fallen die Wertveränderungen aus Aktien-Gewinnrelevanten Vermögensgegenständen auf Ebene des Ziel-Spezial-Investmentfonds. Diese im Ziel-Spezial-Investmentanteil enthaltenen unrealisierten Wertveränderungen, sind auf Ebene des Dach-Spezial-Investmentfonds immer dann zu berücksichtigen, wenn der Dach-Spezial-Investmentfonds sein Vermögen bewertet.

Ebenso wie bei den Nummern 1 und 2 sind auch bei den Nummern 3 und 4 die anteiligen Werbungskosten bei der Ermittlung des Fonds-Aktiengewinns zu berücksichtigen.

Dividenden und andere Gewinnausschüttungen werden nicht in den Fonds-Aktiengewinn einbezogen, da ein Spezial-Investmentfonds grundsätzlich nur Streubesitz-Dividenden erzielen darf und Streubesitz-Dividenden bei Körperschaften, die die typischen Anleger von Spezial-Investmentfonds sind, der Körperschaftsteuerpflicht unterliegen. In Ausnahmefällen könnten zwar steuerfrei zu stellende Schachteldividenden anfallen und es könnten auch einkommensteuerpflichtige betriebliche Anleger betroffen sein, bei denen die Dividenden nach § 3 Nummer 40 EStG steuerbegünstigt sind. Es würde aber durch eine Einbeziehung der Schachteldividenden oder durch einen separat ermittelten Fonds-Aktiengewinn für einkommensteuerpflichtige betriebliche Anleger ein unangemessener zusätzlicher Ermittlungsaufwand für die Spezial-Investmentfonds und entsprechender unangemessener Kontrollaufwand auf Seiten der Finanzverwaltung erzeugt werden, denn die Dividenden können ohnehin durch Ausschüttung oder im Rahmen der Ausschüttungsfiktion steuerbegünstigt realisiert werden.

Zu Satz 2

Ertragsbestandteile, die keine steuerliche Vorbelastung aufweisen, sind nach Satz 2 nicht in den Fonds-Aktiengewinn einzubeziehen. Gemeint sind damit Erträge aus Körperschaften, die in ihrem Ansässigkeitsstaat keiner Ertragsbesteuerung unterliegen (z.B. weil generell keine Ertragsbesteuerung in dem betreffenden Staat vorgenommen wird) oder die Körperschaft persönlich von der Ertragsbesteuerung befreit ist (z.B. weil besondere Besteuerungsregelungen für den betreffenden Körperschaftstyp eine Steuerbefreiung vorsehen). Aufgrund einer persönlichen Steuerbefreiung nach § 16 REIT-Gesetz sind beispielsweise die Gewinne aus der Veräußerung oder die Wertveränderungen von Beteiligungen an REIT-Aktiengengesellschaften nicht in den Fonds-Aktiengewinn einzubeziehen.

Von einer fehlenden steuerlichen Vorbelastung ist darüber hinaus auszugehen, wenn die Körperschaft insoweit von einer Ertragsbesteuerung befreit ist, wie sie Ausschüttungen an ihre Anleger vornimmt. Diese Regelung zielt im Wesentlichen auf ausländische REIT-Gesellschaften ab, die zwar grundsätzlich steuerpflichtig sind, aber eine Besteuerung durch die Einhaltung von bestimmten Ausschüttungsvorgaben vermeiden können.

Hinter der Ausschlussregelung des Satz 2 steht die Erwägung, dass die Anwendung der Steuerbegünstigungsregelungen nach § 3 Nummer 40 EStG oder nach § 8b KStG nicht sachgerecht ist, wenn es an einer steuerlichen Vorbelastung fehlt. Der Zweck dieser steuerbegünstigenden Regelungen ist es steuerliche Mehrfachbelastungen zu vermeiden oder abzumildern. Dieser Zweck ist bei steuerlichen unbelasteten Ertragsbestandteilen nicht gegeben.

Zu Satz 3

Nach Satz 3 sind Verluste aus Finanzderivaten, die im Rahmen von sog. Kopplungsgeschäften von dem Spezial-Investmentfonds gezielt herbeigeführt werden, bei der Ermittlung des Fonds-Aktiengewinns mindernd zu berücksichtigen. Die Regelung soll derartige Gestaltungsmodelle steuerlich unattraktiv machen. Zur weiteren Erläuterung wird auf die Begründung einer parallelen Regelung zur Verhinderung von Kopplungsgeschäften in § 30 Absatz 2 Satz 3 InvStG verwiesen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 definiert den Fonds-Abkommensgewinn, also die Ertrags- und Wertveränderungsbestandteile, die aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens von der Besteuerung freizustellen sind. Die Systematik der Ermittlung des Fonds-Abkommensgewinns entspricht der Systematik bei der Ermittlung des Fonds-Aktiengewinns, so dass im Übrigen auf die Begründung zu Absatz 2 Satz 1 verwiesen wird. Insbesondere ist der Fonds-Abkommensgewinn ebenfalls als Netto-Ertrag oder Netto-Wertwertveränderung nach Abzug anteiliger Werbungskosten zu ermitteln.

Zu Absatz 4

Absatz 4 definiert den Fonds-Teilfrestellungsgewinn, also die Ertrags- und Wertveränderungsbestandteile, die aus Aktien- Misch- und Immobilienfonds stammen und die nach § 17 InvStG teilweise von der Besteuerung freizustellen sind. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 verwiesen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt die steuerlichen Folgen, wenn der Anleger den Spezial-Investmentanteil veräußert oder im Rahmen der Erstellung eines Betriebsvermögensvergleichs den Spezial-Investmentanteil bewertet.

Satz 1 verweist hinsichtlich der steuerlichen Folgen auf die Regelungen zur Steuerfreistellung nach § 32 InvStG. Soweit die in § 32 InvStG enthaltenen Voraussetzungen erfüllt sind, sind die entsprechenden besitzzeitanteiligen Aktien-, Abkommens- und Teilfrestellungsgewinne von der Besteuerung freizustellen. Dies ist vorteilhaft für den Anleger, wenn es sich um positive Gewinne handelt. Es kann aber auch steuerlich nachteilig sein, wenn es sich um negative Gewinne handelt, die außerbilanziell hinzugerechnet werden und dadurch das zu versteuernde Einkommen erhöhen. Wie der besitzzeitanteilige Aktien-, Abkommens- und Teilfrestellungsgewinn also der Anleger-Aktiengewinn, der Anleger-Abkommensgewinn und der Anleger-Freistellungsgewinn zu ermitteln sind, bestimmt sich nach Absatz 6.

Satz 2 enthält eine Verpflichtung zur Korrektur der Anleger-Gewinne, wenn der Anleger in vorangegangenen Wirtschaftsjahren eine Teilwertabschreibung oder eine Teilwertzuschreibung vorgenommen hat. Diese Regelung dient dazu, eine doppelte Berücksichtigung der Anleger-Gewinne zu vermeiden.

Zu Absatz 6

Absatz 6 regelt, wie die Anleger-Aktiengewinne, die Anleger-Abkommensgewinne und die Anleger-Freistellungsgewinne zu ermitteln sind. Der Anleger-Gewinn ist die positive oder negative Differenz zwischen dem Fonds-Gewinn bei Veräußerung oder Bewertung des Spezial-Investmentanteils und dem Fonds-Gewinn bei Anschaffung des Spezial-Investmentanteils.

Zu Absatz 7

Ähnlich wie der bisherige § 8 Absatz 5 InvStG in der Fassung des AIFM-Steuer-Anpassungsgesetzes gibt Absatz 8 ein Schema zur Berechnung des Gewinns aus der Rückgabe, Veräußerung, Entnahme oder verdeckten Einlage von Investmentanteilen vor. Die Vorschrift findet nunmehr jedoch auf sämtliche Anleger Anwendung. Die Technik, mit der der Veräußerungsgewinn in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe zum Zeitpunkt der Rückgabe, Veräußerung, Entnahme oder verdeckten Einlage der Investmentanteile der Besteuerung unterworfen wird, wird dabei nicht explizit vorgegeben. Bei bilanzierenden Anlegern sind hierfür jedoch bereits während der Haltedauer der Spezial-Investmentanteile entsprechende Ausgleichsposten in der Bilanz der Anleger zu bilden.

Zu Absatz 8

Absatz 9 entspricht dem bisherigen § 8 Absatz 7 InvStG in der Fassung des AIFM-Steuer-Anpassungsgesetzes.

Zu § 36 (Kapitalertragsteuer)

Die Vorschrift regelt die Verpflichtung zum Steuerabzug vom Kapitalertrag durch inländische Spezial-Investmentfonds.

Zu Absatz 1

Dem Steuerabzug unterliegen nach Absatz 1 sowohl die ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträge als auch der Gewinn aus der Veräußerung des Spezial-Investmentanteils. Soweit Bestandteile der ausgeschütteten oder ausschüttungsgleichen Erträge nach § 32 InvStG von der Besteuerung frei zu stellen sind, sind diese auch bei der Bemessung der Kapitalertragsteuer herauszurechnen.

Zu Absatz 2

Nach Satz 1 mindert sich die zu erhebende Kapitalertragsteuer in dem Umfang, in dem ausländische Steuern anzurechnen sind.

Satz 2 sieht vor, dass die insbesondere für Zinsen geltenden Regelungen zum Steuerabzug nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 EStG für die Erträge aus Spezial-Investmentfonds anzuwenden sind. Durch diesen Verweis wird bei im Ausland ansässigen Personen kein Steuerabzug vorgenommen. Auf Grund des zukünftig auf der Eingangsseite eines Spezial-Investmentfonds vorzunehmenden Steuerabzugs bei inländischen Beteiligungseinnahmen und der Sonderregelungen für inländische Immobilienerträge und sonstige inländische Einkünfte kann auf der Fonds-Ausgangsseite auf einen speziellen Steuerabzug in Bezug auf die entsprechenden Erträge verzichtet werden. Das inländische Steuersubstrat bedarf insoweit keiner weiteren Sicherung.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 werden die Kapitalerträge i. S. des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und 8 bis 12 EStG unter den Voraussetzungen des § 43 Absatz 2 Satz 3 bis 8 EStG vom Steuerabzug ausgenommen. Unter diese Ausnahmeregelung fallen insbesondere ausländi-

sche Dividenden, Stillhalterprämien, Gewinne aus Termingeschäften und Veräußerungsgewinne aus Kapitalvermögen. Diese Ausnahme ist auf bestimmte unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen sowie auf betriebliche Anleger anzuwenden. Die Regelung führt wortgleich den bisherigen § 7 Absatz 1 Satz 4 InvStG in der Fassung des AIFM-Steuer-Anpassungsgesetzes fort.

Zu § 37 (Feststellung der Besteuerungsgrundlagen)

Zu Absatz 1

Wie der bisherige § 15 Absatz 1 InvStG in der Fassung des AIFM-Steuer-Anpassungsgesetzes sieht nun auch § 37 Absatz 1 InvStG eine gesonderte und einheitliche Feststellung der für die Besteuerung der Anleger eines Spezial-Investmentfonds relevanten Werte vor. Diese Feststellung ist unabhängig von der Anlegerzahl generell vorzunehmen und betrifft auch ausländische Spezial-Investmentfonds und ausländische Anleger. Selbst bei einem ausländischen Spezial-Investmentfonds, an dem nur ausländische Anleger beteiligt sind, ist eine Feststellung hinsichtlich der inländischen Einkünfte erforderlich, da zu bestimmen ist, ob diese dem Spezial-Investmentfonds oder dessen Anlegern zuzurechnen sind.

Die Feststellung hat immer einheitlich i. S. des § 179 Absatz 2 Satz 2 AO zu erfolgen, da mit dem Spezial-Investmentfonds und dessen Anleger in jedem Fall mindestens zwei Beteiligte vorhanden sind.

Der Feststellungsbescheid ist Grundlagenbescheid i. S. des § 182 AO für die Folgebescheide gegenüber dem Spezial-Investmentfonds und den Anlegern.

Für die Besteuerung relevant sind neben den Werten für die laufende Ertragsbesteuerung (ausgeschüttete und ausschüttungsgleiche Erträge) auch die Werte, die für die Besteuerung des Gewinns aus der Rückgabe, Veräußerung, Entnahme oder verdeckten Einlage der Investmentanteile erforderlich sind (z. B. Immobiliengewinn). Zukünftig werden auch diese Besteuerungswerte vom Feststellungsverfahren erfasst.

Darüber hinaus werden in diesem Zusammenhang auch die nicht ausgeglichenen negativen Erträge im Sinne des § 31 Absatz 2 InvStG und die positiven Erträge, die nicht zu einer Ausschüttung verwendet wurden (Vortragskategorien, z.B. steuerfrei thesaurierbare Veräußerungsgewinne), gesondert und einheitlich festgestellt.

Zu Absatz 2 bis 4

Die Absätze 2 bis 4 beinhalten die Verfahrensregelungen für die Feststellung der Besteuerungsgrundlagen.

Zu Absatz 5

Die Feststellungserklärung steht - wie bereits der heutige § 15 Absatz 1 Satz 3 InvStG in der Fassung des AIFM-Steuer-Anpassungsgesetzes - einer gesonderten und einheitlichen Feststellung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich.

Zu Abschnitt 3 (Wegfall der Voraussetzungen eines Spezial-Investmentfonds)

Zu § 38 (Wegfall der Voraussetzungen eines Spezial-Investmentfonds)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die steuerlichen Folgen für den Fall, dass ein Spezial-Investmentfonds nicht mehr die in § 20 InvStG normierten Voraussetzungen erfüllt.

Nach Satz 1 gilt der Spezial-Investmentfonds als aufgelöst, wenn der Spezial-Investmentfonds seine Anlagebedingungen in der Weise abändert, dass sie nicht mehr den Vorgaben des § 20 InvStG entsprechen. Das Gleiche gilt, wenn das tatsächliche Anlageverhalten des Spezial-Investmentfonds gegen die Anforderungen des § 20 InvStG wesentlich verstößt. Zum Begriff der Wesentlichkeit wird auf die Begründung zu § 20 InvStG verwiesen.

Nach Satz 2 gilt mit der Auflösung ein Investmentfonds als aufgelegt, wenn das Anlagevehikel die Voraussetzungen eines Investmentfonds nach § 1 Absatz 2 InvStG erfüllt.

Satz 3 fingiert ein Rumpfgeschäftsjahr, wenn die Auflösungsfiktion nach Satz 1 während des laufenden Geschäftsjahres des Spezial-Investmentfonds eintritt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 normiert die Besteuerungsfolgen auf Anlegerebene.

Im Zeitpunkt, in dem die Voraussetzungen für die Qualifikation als Spezial-Investmentfonds nicht mehr vorliegen, fingiert Satz 1 die Veräußerung des Anteils an dem Spezial-Investmentfonds. Ein entstehender Veräußerungsgewinn ist zu besteuern.

Nach den Sätzen 2 und 3 gilt der Rücknahmepreis, ersatzweise der Börsen- oder Marktpreis, als Veräußerungserlös.

Laut Satz 4 gilt die in diesem Zusammenhang festzusetzende Steuer bis zur tatsächlichen Veräußerung des Anteils als zinslos gestundet.

Zu Absatz 3

Satz 1 sieht vor, dass mit dem Wegfall der Voraussetzungen eines Spezial-Investmentfonds ein Anteil an einem Investmentfonds als angeschafft gilt, wenn der Organismus weiterhin in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fällt.

Nach Satz 2 ist als fiktiver Anschaffungswert eines Investmentanteils der fiktive Veräußerungserlös i. S. des Absatzes 2 Satz 2 oder 3 anzusetzen.

Zu Kapitel 4 (Altersvorsorgevermögenfonds)

Zu § 39 (Altersvorsorgevermögenfonds)

Die Regelungen für Altersvorsorgevermögenfonds führen die bereits heute für offene Investmentkommanditgesellschaften geltenden Regelungen nach § 1 Absatz 1f Nummer 3 und § 15a InvStG in der Fassung des AIFM-Steuer-Anpassungsgesetzes in zusammengefasster Form fort. Außerdem wurde in Absatz 1 Satz 3 eine Regelung ergänzt, nach der bei ausländischen Anlegern eine Erklärung genügt, dass diese ihre Anteile unmittelbar und ausschließlich zum Zwecke der Abdeckung von betrieblichen Altersvorsorgeverpflichtungen halten.

Zu Kapitel 5 (Verschmelzung von Spezial-Investmentfonds und von Altersvorsorgevermögenfonds)

Zu § 40 (Verschmelzung von Spezial-Investmentfonds und Altersvorsorgevermögenfonds)

Die Vorschrift regelt die steuerlichen Folgen einer Verschmelzung von Spezial-Investmentfonds und Altersvorsorgevermögenfonds.

Zu Absatz 1

Nach Satz 1 sind die Regelungen des § 18 InvStG entsprechend auf Spezial-Investmentfonds anzuwenden. Eine steuerneutrale Verschmelzung ist danach nur bei Spezial-Investmentfonds möglich, die dem gleichen Recht unterliegen. Grenzüberschreitende Verschmelzungen stellen dagegen steuerpflichtige Tauschvorgänge dar. Die Regelung des Satz 1 führt die bisherige Rechtslage nach § 14 InvStG in der Fassung des AIFM-Steuer-Anpassungsgesetzes und nach § 17a InvStG in der Fassung des AIFM-Steuer-Anpassungsgesetzes fort.

Satz 2 schließt eine steuerneutrale Verschmelzung von Spezial-Investmentfonds ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Sondervermögen und vergleichbare ausländische Rechtsformen) mit Spezial-Investmentfonds aus, die eine Rechtspersönlichkeit besitzen (Investmentaktiengesellschaft und vergleichbare ausländische Rechtsformen). Dies führt die bisherigen Regelungen in § 14 Absatz 7 Satz 2 InvStG in der Fassung des AIFM-Steuer-Anpassungsgesetzes und § 17a Satz 6 InvStG in der Fassung des AIFM-Steuer-Anpassungsgesetzes fort.

Zu Absatz 2

Absatz 2 schließt eine steuerneutrale Verschmelzung zwischen Spezial-Investmentfonds und Altersvorsorgevermögenfonds aus.

Zu Kapitel 6 (Bußgeldvorschriften, Anwendungs- und Übergangsvorschriften)

Zu § 41 (Bußgeldvorschriften)

§ 41 enthält eine Bußgeldvorschrift für die Fälle, dass Investmentfonds, Spezial-Investmentfonds oder die an Spezial-Investmentfonds beteiligten Personengesellschaften Mitwirkungspflichtigen am Besteuerungsverfahren verletzen.

Nummer 1 sieht die Möglichkeit zur Verhängung einer Geldbuße vor, wenn ein Investmentfonds seine Verpflichtung zur Rückgabe einer Statusbescheinigung nicht erfüllt.

Eine Ordnungswidrigkeit nach Nummer 2 liegt vor, wenn ein Anleger nicht innerhalb eines Monats nach dem Wegfall der Voraussetzungen für seine Steuerbegünstigung, den Wegfall in den Fällen des § 8 Absatz 6 Satz 1 InvStG nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig gegenüber der depotführenden Stelle und in den Fällen der § 9 Absatz 4 Satz 2 InvStG nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig dem Investmentfonds mitteilt, gegenüber dem er diese Steuerbegünstigung geltend gemacht macht. Leitet die depotführende Stelle eine Mitteilung des Anlegers über den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbegünstigung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig an den Investmentfonds weiter, stellt dies ebenfalls eine Ordnungswidrigkeit dar.

Die Nummern 3 bis 5 erfassen Fälle, in denen eine Personengesellschaft die in § 21 Absatz 2 enthaltenen Anzeigepflichten verletzt oder der Spezial-Investmentfonds die Verpflichtung zur Herstellung der zulässigen Anlegerzahl und Anlegerzusammensetzung schuldhaft nicht einhält.

Zu § 42 (Anwendungs- und Übergangsvorschriften)

Zu Absatz 1

Nach Satz 1 ist diese Fassung des Investmentsteuergesetzes grundsätzlich ab dem 1. Januar 2018 anzuwenden.

Für die Zeit vor dem 1. Januar 2018 bestimmen sich nach Satz 2 die steuerlichen Rechte und Pflichten der Beteiligten weiterhin nach dem bisherigen Recht. Das bisherige Recht

ist auch auf Unterschiedsbeträge anzuwenden, die vor 2018 endende Geschäftsjahre eines Investmentfonds betreffen, die aber erst ab 2018 im Bundesanzeiger veröffentlicht werden. Es geht hier um Korrekturen von fehlerhaften Besteuerungsgrundlagen des bisherigen Rechts, für die es in der Übergangsphase zum neuen Recht eines besonderen Korrekturverfahrens bedarf (vgl. Begründung zu Artikel 1 § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und zu § 13 Absatz 4 InvStG).

Satz 3 fingiert bei Investmentfonds und Kapital-Investitionsgesellschaften mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr ein zum 31. Dezember 2017 endendes Rumpfgeschäftsjahr. Durch diese Fiktion soll für alle Investmentvermögen (mit Ausnahme der Personen-Investitionsgesellschaften) ein einheitlicher zeitlicher Übergang zum neuen Recht geschaffen werden. Bis dahin angefallene Kapitalerträge i. S. des bisherigen § 1 Absatz 3 Satz 3 InvStG in der Fassung des AIFM-Steuer-Anpassungsgesetzes gelten nach § 2 Absatz 1 Satz 2 InvStG in der Fassung des AIFM-Steuer-Anpassungsgesetzes zu diesem Zeitpunkt als zugeflossen, sofern für diese nicht innerhalb der Frist des § 1 Absatz 3 Satz 5 InvStG in der Fassung des AIFM-Steuer-Anpassungsgesetzes eine Ausschüttung beschlossen wird.

Aufgrund der Regelung zu Rumpfgeschäftsjahren kann sich der erforderliche Aufwand für die Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen sowie für deren Überprüfung und Testierung im 1. Quartal 2018 zusammenballen. Um dem entgegen zu wirken, werden in Satz 4 die Fristen für die Veröffentlichung der Besteuerungsgrundlagen von vier auf zwölf Monate und für die Beschlussfassung über Ausschüttungen von vier auf acht Monate verlängert.

Zu Absatz 2

Nach Satz 1 gelten die vor dem 1. Januar 2018 angeschafften Anteile zum 31. Dezember 2017 als veräußert und zum 1. Januar 2018 als angeschafft. Diese Veräußerungs- und Anschaffungsfiktion sorgt auf Anlegerebene für einen einheitlichen Übergang auf das neue Recht. Die Veräußerungsfiktion führt nicht zu einer sofortigen Besteuerung von Veräußerungsgewinnen oder -verlusten (zur Besteuerung siehe Absatz 3). Die Fiktion sorgt lediglich dafür, dass die von der tatsächlichen Anschaffung der Anteile bis zum Übergangszeitpunkt angefallene steuerliche Bemessungsgrundlage einheitlich für alle Anleger nach den zum 31. Dezember 2017 geltenden Regelungen zu ermitteln ist.

Als Veräußerungserlös gilt nach Satz 2 der letzte im Kalenderjahr 2017 festgesetzte Rücknahmepreis.

Falls kein Rücknahmepreis festgesetzt wird, tritt nach Satz 3 der Börsen- oder Marktpreis an dessen Stelle.

Aufgrund der fiktiven Veräußerung sind keine latenten Steuern im Sinne des § 274 HGB anzusetzen. Da der Besteuerungstatbestand noch nicht vollständig verwirklicht ist, weil der Gewinn oder Verlust aus der fiktiven Veräußerung erst bei tatsächlicher Veräußerung eines Alt-Anteils als zugeflossen gilt (siehe Begründung zu Absatz 3), können sich keine Bewertungsunterschiede zwischen Steuer- und Handelsbilanz ergeben.

Zu Absatz 3

Der auf Grund der Veräußerungsfiktion des Absatzes 2 Satz 1 anfallende Gewinn oder Verlust ist nach Absatz 3 Satz 1 in dem Zeitpunkt von dem Anleger zu versteuern, in dem der Anteil tatsächlich veräußert wird. Dies gilt sowohl für Anleger, bei denen das Zuflussprinzip anzuwenden als auch für bilanzierende Anleger. Bis zur tatsächlichen Veräußerung ist der Gewinn oder Verlust aus der fiktiven Veräußerung nicht in der Steuerbilanz abzubilden.

Die Bemessungsgrundlage des fiktiven Veräußerungsgewinns ist nach den am 31. Dezember 2017 geltenden Regelungen zu ermitteln. Dabei sind auch § 3 Nummer 40 EStG

und § 8b KStG in der am 31. Dezember 2017 geltenden Fassung zu berücksichtigen. Auf den zum Stichtag 31. Dezember 2017 ermittelten besitzzeitanteiligen Aktiengewinn finden damit noch die Steuerfreistellungen nach § 3 Nummer 40 EStG und § 8b KStG Anwendung. Entsprechendes gilt für die besitzzeitanteiligen Immobiliengewinne, die nach dem am 31. Dezember 2017 geltenden Recht steuerfrei zu stellen sind.

Wertveränderungen des Investmentanteils oder Ausschüttungen ab dem Jahr 2018 sind für den fiktiven Veräußerungsgewinn (einschließlich der zum Stichtag ermittelten Aktien- und Immobiliengewinne) unbeachtlich.

Die Höhe des Steuersatzes und das Verfahren der Steuerfestsetzung richten sich nach den Regelungen, die zum Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung gelten.

Satz 2 regelt, dass bei einer tatsächlichen Veräußerung die zuerst angeschafften Anteile als zuerst veräußert gelten (First In-First Out - FIFO -). Diese Regelung gilt für den Steuerabzug und das Besteuerungsverfahren für Privatanleger. Bilanzierende Anleger können - wie bisher - die Anschaffungskosten der tatsächlich veräußerten Alt-Anteile mit der Durchschnittsmethode ermitteln.

Der bei einer tatsächlichen Veräußerung anfallende Gewinn aus der fiktiven Veräußerung zum 31. Dezember 2017 unterliegt nach Satz 3 dem Steuerabzug nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 EStG. Wie in der gesamten Neufassung des Investmentsteuergesetzes wird der Begriff „Gewinn“ im weiteren Sinne verwendet und umfasst auch einen „negativen Gewinn“ bzw. Verlust.

Liegen die erforderlichen Anschaffungsdaten zur Ermittlung des fiktiven Veräußerungsgewinns dem Entrichtungspflichtigen nicht vor, hat dieser nach Satz 4 eine Ersatzbemessungsgrundlage anzuwenden. Diese beträgt 30 Prozent des letzten in 2017 festgesetzten Rücknahmepreises oder, falls kein Rücknahmepreis festgesetzt wird, 30 Prozent des Börsen- oder Marktpreises zum Ende des Jahres 2017. Der Steuerpflichtige ist in diesen Fällen zu einer Erklärung der tatsächlichen Anschaffungsdaten in der Veranlagung verpflichtet. Sofern diese nicht ermittelbar sind, hat das Finanzamt zu schätzen.

Nach Satz 5 hat der Abzug der Kapitalertragsteuer bei Anwendung der Ersatzbemessungsgrundlage keine abgeltende Wirkung i. S. des § 43 Absatz 5 Satz 1 EStG. Außerdem ist abweichend von der allgemeinen Bestimmung zur Anwendung einer Ersatzbemessungsgrundlage (§ 43a Absatz 3 Satz 4 EStG) zwingend eine Steuerbescheinigung auszustellen. In dieser ist die Anwendung der Ersatzbemessungsgrundlage anzugeben. Der Anleger ist verpflichtet, den auf Basis der tatsächlichen Anschaffungskosten ermittelten fiktiven Veräußerungsgewinn in der Veranlagung zu erklären. Sofern er dieser Verpflichtung nicht nachkommt, hat das Finanzamt zu schätzen.

Satz 6 regelt den Steuerabzug bei Kapitalerträgen i. S. des heutigen § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 InvStG in der Fassung des AIFM-Steuer-Anpassungsgesetzes, die auf Grund der Veräußerungsfiktion in Absatz 2 Satz 1 zum 31. Dezember 2017 zu ermitteln und im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung zu versteuern sind. Die als zugeflossen geltenden und noch nicht dem Steuerabzug unterworfenen Erträge i. S. des heutigen § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 InvStG in der Fassung des AIFM-Steuer-Anpassungsgesetzes sind die ausschüttungsgleichen Erträge von ausländischen thesaurierenden Investmentfonds sowie die Mehr- oder Mindestbeträge i. S. des § 6 Satz 1 InvStG in der Fassung des AIFM-Steuer-Anpassungsgesetzes.

Zu Absatz 4

Absatz 4 beinhaltet eine Verpflichtung zur zeitnahen Ermittlung des Gewinns aus der fiktiven Veräußerung im Sinne des § 39 Absatz 2.

Zwischen dem Übergangsstichtag 1. Januar 2018 und der tatsächlichen Veräußerung der Anteile können relativ lange Zeiträume liegen. Außerdem ist es ungewiss, ob die für die zutreffende Ermittlung des fiktiven Veräußerungsgewinns zum 31. Dezember 2017 erforderlichen Daten dauerhaft vorliegen. Um eine zutreffende Ermittlung des Veräußerungsgewinns sicherzustellen, sieht Satz 1 vor, dass die depotführenden Stellen den Veräußerungsgewinn spätestens bis zum 31. Dezember 2020 zu ermitteln haben und bis zur tatsächlichen Veräußerung vorhalten müssen. Das Gleiche gilt für die Erträge im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 InvStG in der Fassung des AIFM-Steuer-Anpassungsgesetzes.

Satz 1 erfasst nur Fälle, in denen ein vor 2018 angeschaffter Investmentanteil oder Spezial-Investmentanteil nicht bis zum 31. Dezember 2020 veräußert wurde. Bei einer vorherigen Veräußerung kommt es zu einer Besteuerung des Veräußerungsgewinns unter Anwendung der Regelung in Absatz 3 InvStG.

Bei einem Depotübertrag sind nach Satz 2 die Daten zu dem Veräußerungsgewinn und zu den Erträgen i. S. des § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 InvStG in der Fassung des AIFM-Steuer-Anpassungsgesetzes dem neuen Kreditinstitut mitzuteilen. Bei einem Depotübertrag aus dem Ausland ist die Übermittlung dieser Daten nicht vorgesehen, da es sich hier nicht um auch für ausländische Kreditinstitute zugängliche Daten handelt, sondern um das Ergebnis der steuerlichen Gewinnermittlungsvorschriften des bisherigen § 8 Absatz 5 InvStG in der Fassung des AIFM-Steuer-Anpassungsgesetzes.

Nach Satz 3 können die Anleger von ihrem depotführenden Kreditinstitut verlangen, dass diese die Höhe des fiktiven Veräußerungsgewinns mitteilen. Dies ist insbesondere für betriebliche Anleger erforderlich, bei denen nach Absatz 4 eine gesonderte Feststellung dieser Besteuerungsgrundlagen vorgesehen ist.

Zu Absatz 5

Nach Satz 1 ist der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung i. S. des Absatzes 3 Satz 1 gesondert festzustellen, wenn der Gewinn als Besteuerungsgrundlage der Einkommensbesteuerung unterliegt. Danach wird nur in den Fällen eine Feststellung durchgeführt, in denen ohnehin ein Veranlagungsverfahren erforderlich ist. Dagegen wird der Gewinn nicht festgestellt, wenn eine Veranlagung z.B. wegen des Vorliegens der Voraussetzungen einer Nichtveranlagungsbescheinigung unterbleibt. Dies soll den zusätzlichen Aufwand auf Seiten der Steuerpflichtigen und der Finanzverwaltung begrenzen. Das Feststellungsverfahren, das sich nach §§ 179 ff. AO richtet, betrifft im Wesentlichen die Anleger, die ihre Investmentanteile oder Spezial-Investmentanteile im Betriebsvermögen halten. Dagegen ist keine Feststellung vorzunehmen, soweit die Anteile im Privatvermögen gehalten werden und die Veranlagung nach § 43 Absatz 5 EStG unterbleibt, das heißt wenn die erhobene Kapitalertragsteuer abgeltende Wirkung hat. Bei steuerbefreiten und damit nicht veranlagten Anlegern hat ebenfalls keine Feststellung zu erfolgen.

Satz 2 regelt die Zuständigkeit für das Feststellungsverfahren. Zuständig ist das Finanzamt, das für die Festsetzung der Einkommen- oder Körperschaftsteuer des Anlegers zuständig ist.

Die Feststellungserklärung ist nach Satz 3 spätestens bis zum 31. Dezember 2021 abzugeben. Damit soll eine zeitnahe Ermittlung des auf altem Recht basierenden fiktiven Veräußerungsgewinns sichergestellt werden. Dies reduziert die Fehleranfälligkeit und verringert den administrativen Aufwand, der sich aus dem Vorhalten des alten Rechts ergibt.

Satz 4 sieht vor, dass die Feststellung des fiktiven Veräußerungsgewinns mit dem Einkommen- oder Körperschaftsteuerbescheid verbunden werden kann. Die Verbindung mit dem Steuerbescheid dient der Reduzierung des administrativen Aufwands.

Zu Absatz 6

Allgemein

Bei der Einführung der Abgeltungsteuer hat der Gesetzgeber einen Bestandsschutz für die Steuerfreiheit von Veräußerungsgewinnen aus vor 2009 angeschafften Wertpapieren eingeräumt. Dieser Bestandsschutz hat jedoch die Gefahr erzeugt, dass Investmentfonds zur dauerhaften Umgehung der Besteuerung von Veräußerungsgewinnen genutzt werden. Entsprechende Investmentfonds für vermögende Einzelanleger (sog. „Millionärsfonds“) wurden in den Jahren 2007 und 2008 vorwiegend im benachbarten Ausland aufgelegt. Die Millionärsfonds wurden häufig genutzt, um auf den Fonds ganze Wertpapier-Depots des Einzelanlegers zu übertragen. Dadurch war es möglich, auch bei ab 2009 angeschafften Kapitalanlagen die Veräußerungsgewinne weiterhin steuerfrei zu beziehen.

Mit dem Jahressteuergesetz 2008 hat der Gesetzgeber § 21 Absatz 2a InvStG in der Fassung des AIFM-Steuer-Anpassungsgesetzes (ursprünglich als § 18 Absatz 2a InvStG erlassen) eingeführt, um diese Umgehungsmöglichkeit einzuschränken (vgl. BT-Drs. 16/7036, 9 u. 28). Es hat sich jedoch gezeigt, dass diese Maßnahme nur eingeschränkt wirksam war. Um die dauerhafte Umgehungsmöglichkeit auszuschließen, bedarf es einer zeitlichen Kappung des Bestandsschutzes. Aus diesem Grund sieht Absatz 6 vor, dass nur noch die bis zum 31. Dezember 2017 eingetretenen Wertveränderungen steuerfrei bleiben. Alle ab 2018 eintretenden Wertveränderungen sind dagegen potentiell steuerpflichtig.

Die Einschränkung des Bestandsschutzes stellt keine verfassungsrechtliche zu rechtfertigende Ungleichbehandlung der Fondsanlage gegenüber der Direktanlage im Sinne des Artikel 3 Absatz 1 GG dar, weil die Fondsanlage aufgrund der Möglichkeit zur steuerfreien Thesaurierung von Veräußerungsgewinnen auf Fondsebene bereits nicht mit der Direktanlage vergleichbar ist. Darüber hinaus ist die Kappung des Bestandsschutzes zur Verhinderung von Steuerumgehungen erforderlich.

Um gleichwohl das Vertrauen eines Kleinanlegers, für den die Bestandsschutzregelung bei Einführung der Abgeltungsteuer gedacht war, nicht zu enttäuschen, wird ein neuer Freibetrag in Höhe von 100 000 Euro eingeführt. Das heißt, auch die ab 2018 anfallenden Veräußerungsgewinne bleiben bis zum diesem Betrag steuerfrei. Dadurch dürfte sich für die weit überwiegende Zahl aller Steuerpflichtigen faktisch weiterhin ein Bestandsschutz hinsichtlich der vor 2009 erworbenen Investmentanteile ergeben.

Zu Satz 1

Satz 1 enthält eine Klarstellung, dass die bis 31. Dezember 2017 eingetretenen Wertveränderungen bei vor 2009 angeschafften Investmentanteilen steuerfrei sind. Die Vorschrift hat deklaratorischen Charakter, da sich diese Rechtsfolge bereits aus Absatz 2 ergibt.

Zu Satz 2

In Satz 2 wird ein Freibetrag von 100 000 Euro eingeführt, der für die Veräußerungsgewinne aus vor 2009 angeschafften Investmentanteilen gilt und die ab 2018 eintretenden Wertveränderungen betrifft.

Zu Satz 3 und 4

Soweit ein Veräußerungsgewinn von der Besteuerung freigestellt wird, ist der verbleibende Freibetrag durch das für die Einkommensbesteuerung des Anlegers zuständige Finanzamt gesondert festzustellen. Die Feststellung kann mit dem Einkommen- oder Körperschaftsteuerbescheid verbunden werden. Die Feststellung des verbleibenden Freibetrags ist erstmals für den Veranlagungszeitraum vorzunehmen, in dem vor 2009 angeschaffte Alt-Anteile veräußert werden.

Zu Satz 5

Ein bereits „verbrauchter“ Freibetrag lebt nach Satz 5 wieder auf, wenn in einem folgenden Veranlagungszeitraum Verluste aus vor 2009 angeschafften Investmentanteilen auftreten.

Zu Satz 6

Bei Verlusten in einem Folgezeitraum ist die Feststellung zum Verbrauch des Freibetrags fortzuschreiben.

Zu Artikel 2 (Änderung des Investmentsteuergesetzes)

Zu Nummer 1

Inhaltsübersicht

In das Inhaltsverzeichnis des Investmentsteuergesetzes wird ein neuer „§ 22a Anwendungsvorschriften zum Zollkodex-Anpassungsgesetz“ eingefügt.

Zu Nummer 2

§ 4 Absatz 2

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung wird der Wortlaut des § 4 Absatz 2 Satz 1 InvStG an den des § 34c Absatz 1 EStG angepasst.

Zu Buchstabe b

Satz 2 und 3

Für Erträge aus Investmentfonds ist die Höchstbetragsberechnung zur Anrechnung der auf der Fonds-Eingangsseite entstandenen ausländischen Steuern in § 4 Absatz 2 InvStG geregelt. Mit der Änderung von § 4 Absatz 2 Satz 2 InvStG wird diese für einkommensteuerpflichtige Anleger an die geänderte Regelung des § 34c Absatz 1 EStG angepasst. Für körperschaftsteuerpflichtige Anleger wird die bisherige Berechnungsmethode nunmehr in § 4 Absatz 2 Satz 3 InvStG gefasst.

Zu Buchstabe c

Satz 6

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund der Einfügung des Satzes 3.

Zu Buchstabe d

Satz 9

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund der Einfügung des Satzes 3.

Zu Nummer 3

§ 5 Absatz 1 Satz 1 InvStG

Zu Buchstabe a

Nummer 3 Satz 1

Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Satz 1 InvStG müssen die Investmentfonds die Richtigkeit der von ihnen ermittelten Besteuerungsgrundlagen durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vergleichbaren Berufsträger überprüfen und bestätigen lassen. Die Richtigkeitsbescheinigung ist zusammen mit den Besteuerungsgrundlagen im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

Durch die Ergänzung des Satzes 1 werden die Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder sonstigen Berufsträger verpflichtet, in der Richtigkeitsbescheinigung anzugeben, ob sie Anhaltspunkte für Gestaltungen gefunden haben, die der Steuerreduzierung, Steuerumgehung oder der Erzielung von unberechtigten Steuererstattungen auf Anlegerebene gedient haben. Der Berufsträger hat keine rechtliche Wertung dieser Gestaltung vorzunehmen. Insbesondere hat er nicht zu entscheiden, ob ein Missbrauch rechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten nach § 42 AO vorliegt. Die Vorschrift verlangt lediglich eine Beschreibung eines vorgefundenen Sachverhalts, wenn es nahe liegt, dass die geschäftlichen Aktivitäten des Investmentfonds zumindest als Nebenzweck auch der Steuervermeidung oder der Erzielung ungerechtfertigter Steuervorteile gedient haben.

Diese Regelung soll es der Finanzverwaltung erleichtern, früher entsprechende Steuergestaltungsmodelle zu erkennen und darauf reagieren zu können. Den grundlegenden Reformbedarf beseitigt die Neuregelung nicht, da der hohen Gestaltungsanfälligkeit des geltenden Rechts nur durch einen Systemwechsel wirksam begegnet werden kann. Als Übergangslösung soll die Regelung aber Gestaltungsanreize insbesondere in der Übergangszeit durch den Wegfall des bisherigen Korrekturverfahren in § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Satz 3 InvStG und § 13 Absatz 4 InvStG unterbinden.

Zu Buchstabe b

Nummer 5 Satz 4 bis 10

Allgemein

In § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 InvStG ist die Prüfung von Besteuerungsgrundlagen ausländischer Investmentfonds geregelt. Stellt das Bundeszentralamt für Steuern Fehler in den veröffentlichten Besteuerungsgrundlagen fest oder erkennt der ausländische Investmentfonds nachträglich selbst die Fehlerhaftigkeit, ist der Unterschiedsbetrag zwischen der veröffentlichten und der materiell richtigen Angabe in dem laufenden Geschäftsjahr des ausländischen Investmentfonds zu berücksichtigen. Das heißt, ein Fehler wird nicht rückwirkend im Entstehungsjahr, sondern erst in dem Geschäftsjahr der Entdeckung des Fehlers korrigiert.

Durch den Wegfall der Besteuerungsgrundlagen bei Publikumsfonds kann das bisherige Korrekturverfahren ab 2018 nicht mehr angewendet werden. Stattdessen sehen die Regelungen in den Sätzen 4 bis 9 vor, dass ab 2018 die Unterschiedsbeträge unmittelbar auf der Anlegerebene steuerwirksam anzusetzen sind. Für diesen Zweck muss der Investmentfonds die Höhe des Unterschiedsbetrags und das Geschäftsjahr angeben, in dem der materielle Fehler eingetreten ist. Die steuerlichen Folgen des Unterschiedsbetrags treffen alle Anleger, die am Ende des Geschäftsjahres, in dem der materielle Fehler eingetreten ist, an dem Investmentfonds beteiligt waren.

Um eine rückwirkende Änderung einer Vielzahl von bereits abgeschlossenen Besteuerungsverfahren auf der Anlegerebene zu vermeiden, gelten die Unterschiedsbeträge erst in dem Veranlagungszeitraum als zu- oder abgeflossen, in dem der Investmentfonds die Unterschiedsbeträge im Bundesanzeiger veröffentlicht hat. Für die Anleger ergibt sich hieraus grundsätzlich die Verpflichtung, die Unterschiedsbeträge im Rahmen ihrer Ein-

kommen- oder Körperschaftsteuererklärung anzugeben. Von einer Erklärungspflicht wird nach Satz 10 abgesehen, wenn die Summe der steuererhöhend wirkenden Unterschiedsbeträge weniger als 500 Euro beträgt. Maßgebend sind alle innerhalb eines Veranlagungszeitraums anfallenden Unterschiedsbeträge für alle am Ende der Fehlerentstehungsjahre zuzurechnenden Investmentanteile.

Da es sich hier um ein Verfahren handelt, dass nur für eine zeitlich beschränkte Phase des Übergangs zum neuen Investmentsteuerregime anzuwenden ist, wird auf ein administrativ aufwändiges Verfahren zur Sicherung des Besteuerungsanspruchs verzichtet. Insbesondere wird auf eine Anwendung der Unterschiedsbeträge im Steuerabzugsverfahren durch die Kreditinstitute verzichtet, weil dies auf Seiten der Kreditwirtschaft erhebliche Kosten verursachen würde, die für einen beschränkten Übergangszeitraum nicht verhältnismäßig wären.

Die Regelungen stellen kein Sonderregime für ausländische Investmentfonds dar. Vielmehr gelten die gleichen bzw. tendenziell etwas umfassendere Vorgaben für inländische Investmentfonds und deren Anleger (siehe Begründung zu § 13 Absatz 4a und 4b InvStG).

Zu den Regelungen im Einzelnen

Nach Satz 4 ist das bisherige Korrekturverfahren letztmalig auf Besteuerungsgrundlagen anzuwenden, die bis einschließlich dem 31. Dezember 2017 veröffentlicht werden. Ab dem 1. Januar 2018 ist generell das in den Sätzen 5 bis 9 geregelte Korrekturverfahren anzuwenden.

Ähnlich wie bisher sieht Satz 5 vor, dass ein ausländischer Investmentfonds Unterschiedsbeträge zu veröffentlichen hat, wenn er die Fehlerhaftigkeit bereits veröffentlichter Besteuerungsgrundlagen selbst erkennt oder wenn das Bundeszentralamt für Steuern eine Korrektur verlangt.

Kommt der ausländische Investmentfonds einem Korrekturverlangen des Bundeszentralamts für Steuern nicht innerhalb von zwei Monaten nach, hat nach Satz 6 das Bundeszentralamt für Steuern die Unterschiedsbeträge im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

Die Kosten für eine durch das Bundeszentralamt für Steuern veranlasste Veröffentlichung von Unterschiedsbeträgen hat nach Satz 7 der ausländische Investmentfonds zu tragen.

Satz 8 regelt den Zuflusszeitpunkt für die Unterschiedsbeträge. Die Unterschiedsbeträge gelten in dem Veranlagungszeitraum als zu- oder abgeflossen, in dem sie im Bundesanzeiger veröffentlicht werden.

In Satz 9 werden die Anleger bestimmt, bei denen die veröffentlichten Unterschiedsbeträge als zugeflossen gelten. Dies sind die Anleger, die am Ende des Geschäftsjahres, in dem der materielle Fehler eingetreten ist, an dem Investmentfonds beteiligt waren. Auf das Ende des Geschäftsjahres wird abgestellt, weil der Ablauf des Geschäftsjahres grundsätzlich der maßgebende Zeitpunkt für die Ermittlung der steuerpflichtigen Erträge ist.

Zu Nummer 4

§ 5a

§ 5a InvStG enthält erstmals eine Sanktionsregelung für den Fall, dass Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder sonstige vergleichbare Berufsträger ihre Sorgfaltspflichten bei der Prüfung von Investmentfonds verletzen. Nach § 5a InvStG kann eine fehlerhafte Richtigkeitsbescheinigung mit einer Geldbuße bis zu 1 000 000 Euro geahndet werden, wenn die Fehlerhaftigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

Zu Nummer 5

§ 6 InvStG

Zu Buchstabe a

Absatz 1

Die bisherigen Sätze 1 bis 3 des § 6 werden zu Absatz 1.

Zu Buchstabe b

Absatz 2

Allgemein

Nach § 6 InvStG in der bisherigen Fassung unterliegen die Anleger eines Investmentfonds einer pauschalen Besteuerung von jährlich mindestens 6 Prozent des letzten im Kalenderjahres festgesetzten Rücknahmepreises, wenn der Investmentfonds die Besteuerungsgrundlagen nicht ordnungsgemäß und insbesondere nicht fristgemäß im Sinne des § 5 Absatz 1 InvStG im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) hat mit Urteil vom 9. Oktober 2014 (C-326/12) entschieden, dass § 6 InvStG insoweit nicht mit Artikel 63 AEUV vereinbar ist, als diese Regelung dem Steuerpflichtigen nicht ermöglicht, Unterlagen oder Informationen beizubringen, mit denen sich die tatsächliche Höhe seiner Einkünfte nachweisen lässt.

Zur Umsetzung des EuGH-Urteils wird in § 6 InvStG ein neuer Absatz 2 angefügt. In diesem neuen Absatz wird dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit des Nachweises der tatsächlichen Höhe seiner Einkünfte eingeräumt.

Die Regelung wird auf EU-Investmentfonds beschränkt. Dies sind nach der Legaldefinition in § 1 Absatz 2 Satz 4 InvStG in der Fassung des AIFM-Steuer-Anpassungsgesetzes OGAW oder AIF, die dem Aufsichtsrecht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterliegen. Diese Beschränkung auf EU-Investmentfonds berücksichtigt, dass der EuGH mit Urteil vom 21. Mai 2015 in der Rechtssache C-560/13 „Wagner-Raith“ zur Besteuerung „schwarzer“ Drittstaatenfonds entschieden hat, dass die Vorschrift des § 18 Absatz 3 AuslInvestmG unter die Stand-Still-Klausel des Artikel 64 Absatz 1 AEUV fällt und somit ein Verstoß gegen die Kapitalverkehrsfreiheit unerheblich ist. Diese Entscheidung zur pauschalen Besteuerung der Anleger nach § 18 Absatz 3 AuslInvestmG, wenn ein Drittstaatenfonds keine Besteuerungsgrundlagen veröffentlicht, lässt sich auf die pauschale Besteuerung von Erträgen aus Drittstaatenfonds nach § 6 InvStG in der Fassung des AIFM-Steuer-Anpassungsgesetzes übertragen. § 6 InvStG in der Fassung des AIFM-Steuer-Anpassungsgesetzes führt die Regelung des § 18 Absatz 3 AuslInvestmG ohne eine Wesensänderung in abgemilderter Form fort.

Zur Abwendung der Pauschalbesteuerung ist es erforderlich, dass der Steuerpflichtige die tatsächlichen Besteuerungsgrundlagen erklärt und deren Richtigkeit nachweist. Fehlt es daran, insbesondere wenn der Steuerpflichtige nur geschätzte Besteuerungsgrundlagen angibt, ist weiterhin die Pauschalbesteuerung anzuwenden.

Für die Abwendung der Pauschalbesteuerung genügt es, wenn der Steuerpflichtige bestimmte Mindestangaben (§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 mit Ausnahme der Buchstaben c und f InvStG) nachweist. § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c und f InvStG enthalten dagegen optionale Angaben. Das heißt, der Steuerpflichtige kann sie erklären, muss dies aber nicht. Von dem Nachweis der optionalen Angaben hängt es ab, ob der Steuerpflichtige die daraus resultierenden Steuervorteile geltend machen kann.

Zu Satz 1

Um die Pauschalbesteuerung abzuwenden, hat der Steuerpflichtige die in § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 mit Ausnahme der Buchstaben c und f InvStG geregelten Mindestangaben zu erklären

Als Mindestangaben sind im Wesentlichen folgende Besteuerungsgrundlagen zu erklären:

- Betrag der Ausschüttung (= an Anleger gezahlter Betrag in voller Höhe) und darin enthaltene:
 - ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre (= thesaurierte Erträge, die bereits in den Vorjahren vom Anleger zu versteuern waren)
 - Substanzbeträge (= Rückzahlung des vom Anleger eingebrachten Kapitals),
- Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge des abgelaufenen Geschäftsjahres,
- Betrag der ausgeschütteten Erträge (= insbesondere Kapitalerträge, Mieten und Veräußerungsgewinne des laufenden Jahres, die ausgezahlt werden),
- Angaben zur Bemessungsgrundlage für die deutsche Kapitalertragsteuer und die Höhe der anrechenbaren Kapitalertragsteuer,
- Betrag der Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung (betrifft nur Immobilien-Investmentfonds) und
- vom Investmentfonds gezahlte ausländische Quellensteuer.

Zu Satz 2

Nach Satz 2 eignet sich zum Nachweis der Richtigkeit der erklärten Besteuerungsgrundlagen eine Bescheinigung eines zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung befugten Berufsträger im Sinne des § 3 des Steuerberatungsgesetzes, einer behördlich anerkannten Wirtschaftsprüfungsstelle oder einer vergleichbaren ausländischen Stelle. Im Regelfall wird eine derartige Bescheinigung zum Nachweis genügen. Sofern keine derartige Bescheinigung vorgelegt wird oder in Ausnahmefällen Zweifel an der Richtigkeit der Bescheinigung auftreten, können die Finanzämter zur Überprüfung der erklärten Besteuerungsgrundlagen insbesondere folgende Unterlagen (bezogen auf den jeweiligen Investmentfonds) anfordern:

- den zum jeweiligen Geschäftsjahresende gültigen Verkaufsprospekt,
- den zum jeweiligen Geschäftsjahresende gültigen Jahresbericht,
- eine Summen- und Saldenliste aus der Fondsbuchhaltung,
- eine Überleitungsrechnung, aus der hervorgeht, wie aus der investimentrechtlichen Rechnungslegung die Besteuerungsgrundlagen nach den Regeln des deutschen Steuerrechtes ermittelt wurden und
- eine Anlage für die Gewinn- und Verlustvorträge bezogen auf die einzelnen Ertragsarten.

Bei Unterlagen in fremder Sprache können die Finanzämter nach § 87 Absatz 2 AO eine Übersetzung verlangen.

Zu Satz 3

Nach Satz 3 kann der Steuerpflichtige die Steuervorteile aus den optionalen Angaben in § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c und f InvStG geltend machen, wenn er diese nachweist. Der Nachweis kann wie bei den Besteuerungsgrundlagen im Sinne des Satzes 1 grundsätzlich durch eine Bescheinigung im Sinne des Satzes 2 geführt werden. Stattdessen oder in Ausnahmefällen ergänzend können die Finanzämter zur Überprüfung der erklärten Besteuerungsgrundlagen insbesondere folgende Unterlagen anfordern:

- Übersicht über die erhaltenen Dividendenzahlungen – getrennt nach Ländern,
- Übersicht über die einbehaltenen Quellensteuern – getrennt nach Ländern – und Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Anrechnung der einbehaltenen und keinem Ermäßigungsanspruch unterliegenden Quellensteuer und
- Nachweis des Aufteilungsmaßstabes im Rahmen der Zuordnung von Werbungskosten nach § 3 Absatz 3 Satz 3 Nummer 2 InvStG (Aktienquote).

Zu Nummer 6

§ 13 Absätze 4a und 4b - neu -

Die neuen Absätze 4a und 4b regeln die Korrektur von fehlerhaften Besteuerungsgrundlagen von inländischen Investmentfonds in der Übergangsphase zum neuen Recht. Da weitgehend übereinstimmende Regelungen nach § 5 Absatz 1 Nummer 5 Satz 4 bis 10 InvStG für ausländische Investmentfonds gelten, wird auf die dort angeführte Begründung verwiesen.

Zu Nummer 7

§ 18 Satz 1

§ 18 InvStG wurde im Zuge des AIFM-Steueranpassungsgesetzes eingeführt. Aus der Gesetzesbegründung zum AIFM-Steueranpassungsgesetz (BR-Drs. 740/13, 29 bis 31) ergibt sich, dass der damalige steuerrechtliche Status quo, nach dem geschlossene Fonds in der Rechtsform einer Personengesellschaft den allgemeinen für Personengesellschaften und deren Beteiligten geltenden Besteuerungsregelungen unterliegen, fortgeführt werden sollte. Der Gesetzeswortlaut sieht für diesen Zweck vor, dass die Besteuerungsregelungen für Personengesellschaften auf Fonds in der Rechtsform einer Investmentkommanditgesellschaft oder einer vergleichbaren ausländischen Rechtsform anzuwenden sind. Es hat sich jedoch gezeigt, dass in Ausnahmefällen Fonds in anderen Personengesellschaftsformen geführt werden können. Aus der Gesetzesbegründung des § 18 lässt sich jedoch unzweifelhaft entnehmen, dass für diese anderen Personengesellschaftsformen keine Änderung der Besteuerungsregelungen bezweckt war. Die Änderung des § 18 InvStG stellt gesetzlich klar, dass auch diese anderen Personengesellschaftsformen den Besteuerungsregelungen für Personengesellschaften unterliegen.

Zu Nummer 8

§ 22 Absatz 2 Satz 1 InvStG

Im Zuge Rechtsänderung des AIFM-Steueranpassungsgesetzes wurde den Investmentvermögen eine Übergangszeit eingeräumt, um sich an den neu gefassten Anwendungsbereich des Investmentsteuergesetzes anzupassen. Der Übergangszeitraum ist nach der bisherigen Fassung des § 22 Absatz 2 Satz 1 InvStG begrenzt auf das Ende des Geschäftsjahres eines Investmentvermögens, das nach dem 22. Juli 2016 endet. Bliebe diese Rechtslage unverändert, müssten die betroffenen Investmentvermögen im Jahr 2016 oder 2017 umfangreiche Änderungen in ihren Anlagebindungen und dem Vermögensbestand vornehmen, die dann durch den Wechsel des Besteuerungsregimes zum 1. Januar 2018 nicht mehr erforderlich wären. Um unnötigen administrativen Aufwand auf Seiten der

Investmentvermögen zu vermeiden, wird die bisherige Übergangsregelung bis zum 31. Dezember 2017 verlängert.

Zu Nummer 9

§ 22a InvStG

§ 22a regelt den Anwendungszeitpunkt für die durch das Investmentsteuerreformgesetz geänderten Vorschriften. Dies betrifft die Änderungen des § 4 Absatz 2 und des § 6 InvStG. Da es sich jeweils um begünstigende Rechtsänderungen handelt, ist es verfassungsrechtlich zulässig, diese rückwirkend auf alle noch nicht bestandskräftigen Fälle anzuwenden.

Zu Artikel 3 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Die Änderungen des Einkommensteuergesetzes dienen vorrangig dazu, die einkommensteuerlichen Folgen der neuen Besteuerungsregelungen für Investmentfonds (Kapitel 2 des Investmentsteuergesetzes) im Einkommensteuergesetz nachzuvollziehen.

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

§ 20 Absatz 1 Nummer 3

Die Erträge aus Investmentfonds im Sinne des Investmentsteuergesetzes (Investmenterträge) werden als eigenständige Ertragsart in § 20 Absatz 1 Nummer 3 EStG aufgenommen.

§ 20 Absatz 1 Nummer 3a - neu -

§ 20 Absatz 1 Nummer 3a erfasst Erträge aus Spezial-Investmentfonds im Sinne des Investmentsteuergesetzes, wenn in Ausnahmefällen natürliche Personen im Privatvermögen Anteile an Spezial-Investmentfonds halten (zu den Ausnahmefällen vgl. Begründung zu § 20 Absatz 1 Nummer 8 InvStG).

Zu Buchstabe b

§ 20 Absatz 5 Satz 1

Nach § 20 Absatz 5 Satz 1 EStG sind die Einkünfte aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften oder vergleichbaren Körperschaften dem Anteilseigner zuzurechnen. Die Vorschrift wird durch eine Ergänzung auf die Erträge aus Investmentanteilen und Spezial-Investmentfonds ausgedehnt. Die Einkünfte sind dem Eigentümer der Investmentanteile zuzurechnen. Dies entspricht der bisherigen allgemeinen Rechtsauffassung.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

§ 36 Absatz 2 Nummer 2 Satz 5 - neu -

Die Vorschrift enthält eine Generalklausel, die eine Anrechnung der durch Steuerabzug erhobenen Einkommensteuer auf Kapitalerträge ausschließt, wenn dies zu einer Steuerumgehung führen würde. Die Regelung soll hauptsächlich Gestaltungen unterbinden, die der Umgehung der Dividendenbesteuerung dienen (sog. Cum/Cum-Geschäfte). Zur weiteren Erläuterung derartiger Gestaltungen wird auf die Begründung zu dem neuen § 36 Absatz 2a EStG verwiesen.

Wenn der Steuerpflichtige Einkunftsquellen für Kapitalerträge erworben hat, bei denen der Haupt- oder zumindest ein Nebenzweck des Erwerbs die Umgehung der Steuerpflicht der Kapitalerträge auf Seiten der Veräußerers oder eines Rechtsvorgängers des Veräußerers war, so ist die Anrechnung der Kapitalertragsteuer auf Seiten des erwerbenden Steuerpflichtigen ausgeschlossen. Es bleibt also grundsätzlich bei der steuerlichen Anerkennung der zwischen Veräußerer und Erwerber getätigten Geschäfte. Es wird lediglich der Anrechnungsanspruch ausgeschlossen.

Nach Halbsatz 2 bleiben die Vorschriften zum Gestaltungsmissbrauch nach § 42 AO neben dem speziellen Tatbestand des § 36 Absatz 2 Nummer 2 Satz 4 EStG unberührt. § 42 AO bleibt daher anwendbar, wenn die Voraussetzungen des § 36 Absatz 2 Nummer 2 Satz 4 EStG nicht vorliegen. Sofern der Tatbestand des § 36 Absatz 2 Nummer 2 Satz 4 EStG nicht erfüllt ist, aber die Voraussetzungen eines Gestaltungsmissbrauchs nach § 42 AO vorliegen, sieht § 42 Absatz 1 Satz 3 AO vor, dass der Steueranspruch so entsteht, wie er bei einer angemessenen wirtschaftlichen Gestaltung entsteht. Dies kann in Gestaltungsfällen dazu führen, dass die Kapitalerträge und die anrechenbare Kapitalerträge nicht dem Erwerber, sondern dem Veräußerer zugerechnet werden.

Vorbild für § 36 Absatz 2 Nummer 2 Satz 4 EStG ist das Schweizer Recht. In der Schweiz ist die Erstattung der auf Kapitalerträge erhobenen Schweizer Verrechnungsteuer ausdrücklich ausgeschlossen, wenn eine Steuerumgehung vorliegt. In Artikel 21 Satz 2 des Verrechnungssteuergesetzes heißt es: „Die Rückerstattung ist in allen Fällen unzulässig, in denen sie zu einer Steuerumgehung führen würde.“ In einer Leitentscheidung vom 5. Mai 2015 hat das Schweizer Bundesgericht unter Aufhebung früherer Urteile des Schweizer Bundesverwaltungsgerichtes entschieden, dass die Verweigerung einer Quellensteuererstattung gegenüber einem Anteilseigner, der rechtlich oder wirtschaftlich zur Weiterleitung der Dividenden verpflichtet ist, auch abkommensrechtlich zulässig sei, da dieser nicht als „effektiver Nutzungsberechtigter“ im Sinne der Doppelbesteuerungsabkommen anzusehen sei.

Die voneinander abweichenden Entscheidungen der Schweizer Gerichte zeigen, dass die Wirksamkeit einer Generalklausel als Abwehrmaßnahme mit Rechtsunsicherheiten behaftet ist. Aus diesem Grund wird die Generalklausel um eine speziellere Regelung in § 36 Absatz 2a EStG ergänzt. Umgekehrt soll die Generalklausel jedoch die derzeit noch nicht bekannten und nicht vorhersehbaren Gestaltungsvarianten erfassen und damit Gestaltungsanreize reduzieren.

Zu Buchstabe b

§ 36 Absatz 2a - neu -

Allgemein

Der neue Absatz 2a schließt die Anrechnung der auf Beteiligungseinkünfte i. S. d. § 43a Absatz 1 Nummer 1a EStG (im Wesentlichen Dividenden) erhobenen Kapitalertragsteuer unter bestimmten Voraussetzungen aus. Die Vorschrift soll verhindern, dass die Besteuerung von Dividenden mittels sog. Cum/Cum-Geschäfte umgangen wird. Es ist bekannt, dass Steuerausländer verschiedene Gestaltungsvarianten nutzen, um die Dividendenbesteuerung in Deutschland zu umgehen (zur Umgehung über Investmentfonds siehe allgemeiner Teil der Begründung dieses Gesetzentwurfs). Seit der Einführung einer Steuerpflicht für Streubesitz-Dividenden im Jahr 2013 ist davon auszugehen, dass auch inländische Körperschaften die gleichen Gestaltungsmodelle einsetzen.

Durch den Verkauf der Aktien vor dem Dividendenstichtag und gleichzeitiger Rückveräußerung nach dem Dividendenstichtag (durch Termingeschäft) oder durch eine Wertpapierleihe kann ein Steuerausländer oder eine inländische Körperschaft die Besteuerung der Dividenden vermeiden. Die Transaktionen sind so ausgestaltet, dass auf der Käuferseite zwar steuerpflichtige Dividenden anfallen, aber gleichzeitig Verluste aus einer späteren

Rückveräußerung der Aktien oder aus einer Wertpapierleihgebühr entstehen. Im Ergebnis kommt es bei dem Aktienkäufer zu fast keiner Steuerlast, so dass die einbehaltene Kapitalertragsteuer an den Käufer erstattet werden muss. Die Steuerersparnis teilen sich Verkäufer und Käufer.

Beispiel:

Ein Steuerausländer verkauft A-Aktien zu einem Preis von 1.000 Euro spätestens zwei Tage vor dem Dividendenstichtag an eine inländische Bank. Die Aktien werden rechtzeitig vor dem Dividendenstichtag geliefert, so dass der inländischen Bank Dividenden in Höhe von 100 Euro abzüglich von 25 Euro Kapitalertragsteuer zufließen. Üblicherweise reduziert sich der Kurs einer Aktie nach der Dividendenausschüttung um den Betrag der Ausschüttung (sog. Dividendenabschlag), so dass die A-Aktien grundsätzlich einen Wert von 900 Euro haben.

Wie vorher vereinbart verkauft die inländische Bank nach dem Dividendenstichtag die Aktien zu einem Preis von 903 Euro zurück an den Steuerausländer.

Die inländische Bank erhält einen Kaufpreis von	+	903 Euro
eine Netto-Dividende in Höhe von	+	75 Euro
eine Steuergutschrift in Höhe von	+	25 Euro
<u>und zahlte vorher einen Kaufpreis von</u>	-	<u>1 000 Euro</u>
<u>Gewinn</u>	<u>+</u>	<u>3 Euro</u>

Faktisch muss die inländische Bank nicht die Dividende, sondern nur den Gewinn in Höhe von 3 Euro versteuern, kann aber die Kapitalertragsteuer in voller Höhe von 25 Euro anrechnen. Das heißt, auf die 3 Euro Gewinn entfallen bei einer Steuerbelastung von 30 Prozent 0,90 Euro Körperschaft- und Gewerbesteuer. Gegenüber dem Fiskus entsteht ein Netto-Erstattungsanspruch in Höhe von 24,10 Euro.

Der Steuerausländer erhält einen Verkaufspreis von	+	1 000 Euro
<u>und zahlt beim Rückkauf</u>	-	<u>903 Euro</u>
<u>verbleibender von deutscher Steuer unbelasteter Ertrag</u>	<u>+</u>	<u>97 Euro</u>

Bei dem Steuerausländer verbleiben keine in Deutschland steuerpflichtigen Einkünfte. Die Dividenden sind (phasenverschoben) in Aktien-Veräußerungsgewinnen enthalten, die in Deutschland regelmäßig nicht steuerpflichtig sind. Es ist international üblich und entspricht dem OECD-Musterabkommen, dass die Regelungen der Doppelbesteuerungsabkommen das Besteuerungsrecht für Aktien-Veräußerungsgewinne nur dem Ansässigkeitsstaat des Veräußerers zuweisen.

Die beschriebenen Gestaltungen sind international üblich und werden auch gegenüber anderen Staaten eingesetzt. Einige Staaten setzen bereits gesetzliche Regelungen ein, um derartige Gestaltungen zu unterbinden:

Die Regelung der Schweiz, die Vorbild für § 36 Absatz 2 Nummer 2 Satz 4 EStG ist, wurde bereits in der Begründung zu dieser Norm erläutert.

In den Niederlanden sind nach Artikel 4 Absatz 7 Wet op de dividendbelasting 1965 und Artikel 25 Absatz 2 Körperschaftsteuergesetz (CITA 1969) jegliche Steuerbefreiungen und Erstattungen ausgeschlossen, wenn der Empfänger der Dividendenzahlung nicht der wirtschaftliche Eigentümer ist. Das wird vermutet, wenn ein Dritter in Folge einer Transaktion

von der Dividendenzahlung zumindest teilweise profitiert und selber nur eine weniger günstige steuerliche Regelung hätte in Anspruch nehmen können und zudem nach der Transaktion über eine vergleichbare Position als Anteilseigner verfügt wie vor der Transaktion.

Nach den Regelungen in den USA und Australien (USA: Internal Revenue Code Sec. 246(c), Australien: Income Tax Assessment Act 1997 Sec. 160APHO und 160APHT), die sehr ähnlich ausgestaltet sind, ist eine Anrechnung und/oder Erstattung der Quellensteuer auf Dividenden nur möglich, wenn der Anleger die Aktie für mindestens 45 Tage besitzt und in dieser Zeit das **Risiko eines Wertverlusts** trägt. Für die 45 Tage-Periode ist es unerheblich, ob diese Mindesthaltefrist vor oder nach dem Dividendenstichtag erfüllt wird.

Die Regelungen in den USA und Australien erscheinen am wirksamsten, um die Umgehung der Dividendenbesteuerung zu unterbinden. Aus diesem Grund wurden sie als Vorbild für die Ausgestaltung des § 36 Absatz 2a EStG gewählt. Dabei ist klar, dass die Beschränkung der Anrechenbarkeit von Kapitalertragsteuer durch Mindesthaltefristen Einfluss auf den Handel mit Aktien und von Genussscheinen über den Ausschüttungstag haben kann. Dass Beispiel der USA und Australien, die diese Regelungen bereits seit mehreren Jahren praktizieren, zeigt jedoch, dass sich die Finanzmärkte auf derartige Regelungen einstellen können.

Zu Satz 1

Nach Satz 1 wird keine Anrechnung gewährt, wenn der Steuerpflichtige innerhalb eines 91-tägigen Zeitraums um den Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge nicht an mindestens 45 Tagen zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der Wertpapiere ist (Mindesthaltezeitraum). Betroffene Beteiligungseinkünfte sind Dividenden aus girosammelverwahrten Aktien sowie Erträge aus girosammelverwahrten Genussscheinen.

Zu Satz 2

Satz 2 enthält weitere Anforderungen an die Mindesthaltedauer nach Satz 1. Danach werden für die 45-tägige Mindesthaltedauer Tage nicht berücksichtigt, in denen der Steuerpflichtige ein Risiko des Wertverlustes in Höhe von weniger als 30 Prozent des gemeinen Werts bei Anschaffung der Wertpapiere trägt. Durch diese Regelung wird vermieden, dass nur das Eigentum auf einen anrechnungsberechtigten Steuerpflichtigen übertragen wird, aber das wirtschaftliche Risiko durch andere Rechtsgeschäfte (z. B. Optionen oder Future-Kontrakte) weiterhin beim früheren Eigentümer der Aktien verbleibt.

Werden Aktien im Rahmen einer Wertpapierleihe auf den Entleiher übertragen, verbleibt das wirtschaftliche Risiko beim Verleiher, weil die Aktien bei Fälligkeit lediglich auf den Verleiher zurück zu übertragen sind, aber kein Ausgleich für etwaige Wertverluste vorzunehmen ist. Wegen mangelnder Risikotragung kann der Entleiher die Voraussetzungen des Satzes 2 nicht erfüllen, so dass bei ihm eine Anrechnung der Kapitalertragsteuer ausgeschlossen ist.

Zu Satz 3

In Satz 3 wird eine Nachzahlungspflicht für Steuerpflichtige eingeführt, die vom Steuerabzug auf Kapitalerträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a EStG befreit sind oder bei denen ein tatsächlich durchgeführter Steuerabzug wieder erstattet wird. Damit sollen Steuerumgehungsgestaltungen durch die Veräußerung an steuerbegünstigte Personen ausgeschlossen werden. Die Nachzahlungspflicht trifft auch Investmentfonds und insbesondere Hedgefonds, die derzeit gezielt für die Zwecke der Umgehungen der Dividendenbesteuerung eingesetzt werden.

Zu Satz 4

Nach Satz 4 Nummer 1 sind die in den Sätzen 1 bis 3 enthaltenen Missbrauchsverhinderungsvorschriften nicht anzuwenden, wenn die Gesamtsumme der Kapitalerträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a EStG nicht mehr als 20 000 Euro jährlich betragen. Bei dieser Grenze wird berücksichtigt, dass sich der administrative und finanzielle Aufwand für eine Steuerumgebungsgestaltung nur bei entsprechend großer Steuerersparnis rechnet. Zudem sollen Kleinanleger nicht mit dem Nachweis der Einhaltung der Mindesthaltungsdauer belastet werden. Außerdem stehen der Finanzverwaltung nur begrenzte Prüfungskapazitäten zur Verfügung, die auf die fiskalisch relevanten Fälle konzentriert werden sollen.

Nach Nummer 2 findet der Anrechnungsausschluss nach den Sätzen 1 bis 3 keine Anwendung, wenn die Steuerpflichtigen langfristig in Aktien oder Genussscheine investieren, weil bei einer Langfristanlage keine Steuerumgehungen zu erwarten sind. Als zeitliche Grenze sieht Nummer 2 vor, dass der Steuerpflichtige bereits seit einem Jahr vor dem Zufluss der Kapitalerträge Eigentümer der Einkunftsquelle ist.

Zu Nummer 3

§ 43

Die Verpflichtung zur Erhebung der Kapitalertragsteuer bei Erträgen aus Investmentfonds wird zukünftig nicht mehr spezialgesetzlich in § 7 InvStG in der Fassung des AIFM-Steuer-Anpassungsgesetzes, sondern wie bei fast allen anderen Kapitalertragsarten in § 43 EStG geregelt. Durch die Aufgabe des Transparenzprinzips sind die sehr umfangreichen Spezialregelungen des § 7 InvStG in der Fassung des AIFM-Steuer-Anpassungsgesetzes nicht mehr erforderlich. Lediglich bei Spezial-Investmentfonds, bei denen das Transparenzprinzip fortgeführt wird, bedarf es weiterhin einer spezialgesetzlichen Regelung zur Erhebung der Kapitalertragsteuer.

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

§ 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1

Durch die Ergänzung wird eine Verpflichtung zur Erhebung von Kapitalertragsteuer auch für Investorserträge aus ausländischen Investmentfonds vorgesehen. Dies führt die bisher in § 7 InvStG in der Fassung des AIFM-Steuer-Anpassungsgesetzes geregelte Rechtslage fort.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

§ 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 - neu -

Die Investorserträge nach § 20 Absatz 1 Nummer 3 EStG werden in Nummer 5 als eigenständiger Tatbestand eingeführt, bei dem Kapitalertragsteuer einzubehalten ist.

Zu Dreifachbuchstabe ccc

§ 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 - neu -

Der in Nummer 9 enthaltene Tatbestand der Veräußerung von Anteilen an Körperschaften wird um die Veräußerung von Investmentanteilen ergänzt. Die Veräußerungsgewinne werden in Nummer 9 und nicht in Nummer 5 aufgeführt, um die Freistellung vom Steuerabzug bei betrieblichen Anlegern nach § 43 Absatz 2 Satz 3 EStG zu erreichen.

Bislang hat die Norm auf § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Satz 1 und 2 EStG verwiesen. Da § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EStG nur zwei Sätze hat, ist ein Verweis auf einzelne Sätze der Nummer 1 entbehrlich und wird entsprechend redaktionell geändert.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 43 Absatz 1 Satz 3

Die Ergänzung in Satz 3 regelt im Rahmen eines Rechtsgrundverweises, dass die Teilfreistellung nach § 17 InvStG unter den dort genannten Voraussetzungen bereits beim Kapitalertragsteuerabzug zur Anwendung kommt. Dies stellt sicher, dass der Kapitalertragsteuerabzug entsprechend der Zielsetzung der Abgeltungsteuer in zutreffender Höhe erfolgt und Privatanleger nicht erst im Rahmen des Veranlagungsverfahrens beim Finanzamt von der Teilfreistellung profitieren.

Zu Buchstabe b

§ 43 Absatz 2 Satz 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Nach Absatz 2 Satz 2 wird vom Kapitalertragsteuerabzug Abstand genommen, wenn der Gläubiger der Kapitalerträge ein inländisches Kreditinstitut oder inländisches Finanzdienstleistungsinstitut nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 Buchstabe b oder eine inländische Kapitalanlagegesellschaft ist. Diese Befreiung wird nunmehr auch auf den neu geschaffenen Tatbestand der Erträge aus Investmentfonds in Nummer 5 ausgeweitet und insoweit ein Gleichlauf mit den anderen, im Rahmen der Abgeltungsteuer eingeführten Kapitalertragsteuer-Tatbeständen hergestellt.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

§ 43a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EStG

Nach der Neufassung des § 43a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EStG ist der Steuerabzug in Höhe von 25 Prozent des Kapitalertrags auch auf Investmenterträge im Sinne des neuen § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 EStG anzuwenden.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 43a Absatz 2 Satz 1

Der bisherige § 43a Absatz 2 Satz 1 EStG wird um eine Ausnahme hinsichtlich der Erträge aus Investmentfonds ergänzt. Nach dem angefügten Halbsatz unterliegen nur die nach Anwendung der Teilfreistellung nach § 17 InvStG verbleibenden Investmenterträge dem Steuerabzug.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 43a Absatz 2 Satz 2

Die Änderung des § 43a Absatz 2 Satz 2 EStG dient dazu, die Besonderheiten zur Ermittlung der Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen, die sich nach § 16 InvStG ergeben, bei der Bemessung des Steuerabzugs zu berücksichtigen.

Im Übrigen bleibt es bei der bisherigen Regelung zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage nach § 20 Absatz 4 und 4a EStG.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 44 Absatz 1 Satz 3

Satz 3 regelt, dass die die Investmenterträge auszahlende Stelle den Steuerabzug für Rechnung des Gläubigers der Investmenterträge vorzunehmen hat.

Zu Doppelbuchstabe bb

Zu Dreifachbuchstabe aaa und bbb

§ 44 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1

Durch die Ergänzung der Nummer 1 des § 44 Absatz 1 Satz 4 EStG wird bestimmt, wer auszahlende Stelle im Falle der Investmenterträge ist. Auszahlende Stelle ist das inländische Kreditinstitut oder das inländische Finanzdienstleistungsinstitut im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 Buchstabe b EStG, das inländische Wertpapierhandelsunternehmen oder die inländische Wertpapierhandelsbank, das bzw. die die Investmentanteile verwahrt oder verwaltet oder deren Veräußerung durchführt. Die auszahlende Stelle hat nach § 44 Absatz 1 Satz 3 EStG den Steuerabzug vorzunehmen.

Zu Doppelbuchstabe cc

§ 44 Absatz 1 Satz 4 Nummer 4 - neu -

Die Vorschrift regelt, wer zum Steuerabzug auf die Vorabpauschale im Sinne des § 14 Absatz 1 Nummer 2 InvStG verpflichtet ist. Dies ist das Kredit- oder sonstige Finanzinstitut, das die Anteile an einem Investmentfonds verwahrt oder verwaltet.

Zu Buchstabe b

§ 44 Absatz 1b - neu -

Sofern nach §§ 14 und 15 InvStG eine Vorabpauschale gegenüber dem Anleger anzusetzen ist, hat die auszahlende Stelle sowohl bei inländischen als auch bei ausländischen Investmentfonds einen Kapitalertragsteuerabzug vorzunehmen.

Nach Absatz 1b sind für diesen Zweck die Regelungen des § 44 Absatz 1 Satz 7 bis 9 EStG entsprechend anwendbar.

Aufgrund des Verweises auf § 44 Absatz 1 Satz 7 EStG hat die auszahlende Stelle zunächst die für den Steuerabzug erforderlichen Geldbeträge von dem Anleger bzw. ihrem Kunden anzufordern. Dabei sind verschiedene Möglichkeiten denkbar, wie die Kreditinstitute durch vertragliche Vereinbarungen mit ihren Kunden das Zurverfügungstellen der zum Steuerabzug erforderlichen Geldmittel regeln. Insbesondere kann dem Kreditinstitut ein Zugriff auf das Girokonto oder ein anderes Konto eingeräumt werden, um die Steuerabzugsbeträge einzuziehen. Zusätzlich oder alternativ könnte die Möglichkeit eingeräumt werden, in dem für die Steuererhebung erforderlichen Umfang Investmentanteile zu verkaufen.

Derartige Regelungen sind bereits heute bei nahezu allen Kreditinstituten, die als Depotbanken Investmentanteile verwahren und verwalten, in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten. Heute dienen diese AGB-Klauseln dazu, den Depotbanken die für die Depotgebühren erforderlichen Geldmittel zur Verfügung zu stellen. Diese Regelungen in

den Allgemeinen Geschäftsbedingungen könnten für die Zwecke des Steuerabzugs erweitert werden.

Es dürfte daher nur in besonderen Ausnahmefällen dazu kommen, dass der Kunde bzw. der Steuerpflichtige keine Geldbeträge für den Steuerabzug zur Verfügung stellt. Für diese seltenen Fälle sieht der Verweis auf § 44 Absatz 1 Satz 8 EStG eine Anzeigepflicht der depotführenden Stelle gegenüber ihrem Betriebsstättenfinanzamt vor. Das Finanzamt wird dann entsprechend § 44 Absatz 1 Satz 9 EStG die erforderlichen Steuerabzugsbeträge bei dem Steuerpflichtigen nachfordern.

Diese Regelungen zur Einziehung der Geldbeträge für den Steuerabzug gegenüber dem Anleger sind neu. Bislang war nur ein Kapitalertragsteuerabzug bei Veräußerung von ausländischen thesaurierenden Investmentfonds vorgesehen, der für die gesamte Besitzzeit den Steuerabzug nachgeholt hat. In der Veranlagung musste der Anleger dann nachweisen, dass die jährlich angefallenen steuerpflichtigen Erträge (ausschüttungsgleiche Erträge und Mehr- oder Mindestbeträge i. S. des § 6 InvStG in der Fassung des AIFM-Steuer-Anpassungsgesetzes) bereits versteuert wurden. In der Praxis hat diese Regelung jedoch erhebliche Probleme auf Seiten der Steuerpflichtigen als auch der Finanzverwaltung verursacht (vgl. ausführliche Darstellung in der abschließenden Mitteilung des Bundesrechnungshofs über die Prüfung der Besteuerung der Anteilseigner von ausländischen thesaurierenden Investmentfonds - VIII 1 - 2013 - 0350 - vom 2. Dezember 2014). Insbesondere kam es in einer Vielzahl von Fällen zu einer Nicht- oder zu einer Mehrfachbesteuerung. Die Regelung in Absatz 1b vermeidet diese praktischen Probleme. Sie deckt sich auch weitgehend mit den Lösungsvorschlägen des Bundesrechnungshofs.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

§ 44a Absatz 4 Satz 1

Fließen steuerbefreiten inländischen Anlegern und inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts Kapitalerträge zu, die bei diesen nicht steuerpflichtig sind, wird regelmäßig vom Steuerabzug Abstand genommen. Dieser Katalog der Kapitalerträge wird um die in § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 EStG neu aufgenommenen Investmenterträge erweitert.

Zu Buchstabe b

§ 44a Absatz 5 Satz 1

In den in Absatz 5 geregelten Fällen sogenannter Überzahler wird ebenfalls bei einer Reihe von Kapitalerträgen regelmäßig vom Steuerabzug Abstand genommen. Dieser Katalog der Kapitalerträge wird um die in § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 EStG neu aufgenommenen Investmenterträge ergänzt.

Zu Nummer 7

§ 44b Absatz 1 - neu -

Die Vorschrift regelt die Erstattung von Kapitalertragsteuer, die auf Ausschüttungen eines Investmentfonds in dessen Liquidationsphase angefallen ist.

Grundsätzlich sind die Ausschüttungen eines Investmentfonds in voller Höhe steuerpflichtige Erträge und unterliegen damit auch in voller Höhe der Kapitalertragsteuer. Eine Ausnahme macht § 14 Absatz 2 InvStG während der Liquidationsphase eines Investmentfonds, weil in dieser Phase typischerweise auch steuerneutrale Kapitalrückzahlungen erfolgen. § 14 Absatz 2 InvStG enthält eine Regelung, nach der in der Liquidationsphase

nach einem bestimmten Berechnungsschema (siehe Begründung zu § 14 Absatz 2 InvStG) zwischen steuerpflichtiger (Ertrags-)Ausschüttung und steuerneutraler Kapitalrückzahlung zu unterscheiden ist. Diese Regelung kann aber erst nach Ablauf des Kalenderjahres angewandt werden, weil der letzte im Kalenderjahr festgesetzte Rücknahmepreis für die Berechnung erforderlich ist. Das heißt, die zum Steuerabzug verpflichteten Stellen müssen während des Kalenderjahres zunächst Kapitalertragsteuer auf die Ausschüttungen erheben. Nach Ablauf des Kalenderjahres müssen die Entrichtungspflichtigen den Anteil der steuerneutralen Kapitalrückzahlungen ermitteln und den darauf entfallenden Anteil der Kapitalertragsteuer dem Anleger erstatten. Die Entrichtungspflichtigen erhalten ihrerseits die Erstattungsbeträge über ihre Kapitalertragsteuer-Anmeldung von ihrem Betriebsstättenfinanzamt zurück.

Zu Nummer 8

§ 49 Absatz 1 Nummer 5 Satz 1 Buchstabe a

Derzeit gelten Erträge aus Investmentanteilen als Einkünfte im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 1 EStG (§ 2 Absatz 1 Satz 1 InvStG in der Fassung des AIFM-Steuer-Anpassungsgesetzes). Da Einkünfte im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 1 EStG unter Nummer 5 Buchstabe a fallen, werden bisher die Erträge aus Investmentanteilen ausdrücklich aus dem Anwendungsbereich dieser Norm ausgenommen und gesondert unter Buchstabe b aufgeführt. Zukünftig fallen Erträge aus Investmentanteilen unter § 20 Absatz 1 Nummer 3 EStG. Daher ist der Ausschluss der Investmenterträge nicht mehr zutreffend und wird gestrichen.

§ 49 Absatz 1 Nummer 5 Satz 1 Buchstabe b

Nach der bisherigen Fassung des Buchstabens b unterliegt ein Teil der Investmenterträge der beschränkten Steuerpflicht. Dies betrifft im Wesentlichen die inländischen Dividenden und die inländischen Immobilienerträge, die von einem Investmentfonds an die Anleger ausgeschüttet werden oder auf Grund einer gesetzlichen Fiktion als zugeflossen gelten. Da zukünftig derartige Ertragsarten bereits auf der Ebene der Investmentfonds besteuert werden, besteht kein Grund mehr, die Ausschüttungen eines Investmentfonds auf der Ebene der Anleger der beschränkten Steuerpflicht zu unterwerfen.

Bei Spezial-Investmentfonds erfolgt eine Besteuerung der inländischen Dividenden entweder durch eine Besteuerung auf Fondsebene oder durch eine unmittelbare Zurechnung der Dividenden auf der Anlegerebene (vgl. Begründung zu § 23 InvStG). Sofern es zu einer unmittelbaren Zurechnung auf Anlegerebene kommt, ergibt sich die beschränkte Steuerpflicht aus § 49 Absatz 1 Nummer 5 Satz 1 Buchstabe a EStG. Werden dagegen die Dividenden auf Ebene des Spezial-Investmentfonds besteuert, entfällt die beschränkte Steuerpflicht auf Anlegerebene.

Wenn ein Spezial-Investmentfonds inländische Immobilienerträge oder sonstige inländische Einkünfte im Sinne des § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder 3 InvStG an einen beschränkt steuerpflichtigen Anleger ausschüttet oder diese Erträge als zugeflossen gelten, richtet sich die Besteuerung nach § 24 InvStG. Die inländischen Immobilienerträge gelten nach § 24 Absatz 2 Satz 1 InvStG als unmittelbar vom Anleger bezogene Einkünfte nach § 49 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe f, Nummer 6 oder Nummer 8 EStG. Die sonstigen inländischen Einkünfte gelten nach § 24 Absatz 4 InvStG ebenfalls als unmittelbar bezogene Einkünfte nach § 49 Absatz 1 EStG. Das heißt, die beschränkte Steuerpflicht der inländischen Immobilienerträge und der sonstigen inländischen Einkünfte ergibt sich aus der Regelung des § 24 Absatz 2 und 4 InvStG, die auf die genannten Tatbestände des § 49 EStG verweisen. Diese Verweisteknik wird bereits im heutigen Recht in § 15 Absatz 2 InvStG in der Fassung des AIFM-Steuer-Anpassungsgesetzes angewendet.

Aufgrund der Besteuerung auf Fondsebene bei Investmentfonds und der angeführten Sonderregelungen bei Spezial-Investmentfonds bedarf es keiner Regelung mehr zu In-

vestmenterträgen in § 49 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe b EStG. Die Norm wird daher aufgehoben.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

Die im Zusammenhang mit der Neufassung des Investmentsteuergesetzes stehenden Anpassungen des Einkommensteuergesetzes sind erstmals ab dem 1. Januar 2018 anzuwenden.

§ 52 Absatz 28 Satz 19 - neu -

Nach dem neu eingefügten Satz 19 ist § 20 EStG in der Fassung dieses Gesetzes ab dem 1. Januar 2018 anzuwenden.

Zu Buchstabe b

§ 52 Absatz 35a - neu -

Die Regelung zur Verhinderung um Gestaltungen zur Umgehung der Besteuerung von Dividendeneinkünften (sog. Cum/Cum-Geschäfte) in § 36 Absatz 2 Nummer 2 Satz 5 EStG und in § 36 Absatz 2a EStG ist nach Absatz 35a erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die ab dem 1. Januar 2016 zufließen. Da das Investmentsteuerreformgesetz erst im Laufe des Jahres 2016 in Kraft tritt, werden durch die Regelung rückwirkend auch die zwischen dem Jahresbeginn und dem Inkrafttreten zufließenden Kapitalerträge erfasst. Es handelt sich dabei um eine unechte Rückwirkung, weil die Norm auf gegenwärtige, noch nicht abgeschlossene Sachverhalte einwirkt. Ein Anspruch auf Anrechnung der Kapitalertragsteuer ergibt sich nicht bereits im Zeitpunkt des Zuflusses der Kapitalerträge, sondern erst dann, wenn der jeweilige Veranlagungszeitraum abgeschlossen und die Steuerbescheinigungen im Rahmen der Steuererklärung des Steuerpflichtigen dem zuständigen Finanzamt vorgelegt werden.

Bei einer unechten Rückwirkung muss der Gesetzgeber, soweit er für künftige Rechtsfolgen an zurückliegende Sachverhalte innerhalb des nicht abgeschlossenen Veranlagungszeitraums anknüpft, dem verfassungsrechtlich gebotenen Vertrauensschutz in hinreichendem Maß Rechnung tragen. Die Interessen der Allgemeinheit, die mit der Regelung verfolgt werden, und das Vertrauen der Einzelnen auf die Fortgeltung der Rechtslage sind abzuwägen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit muss gewahrt sein. Eine unechte Rückwirkung ist daher mit den Grundsätzen grundrechtlichen und rechtsstaatlichen Vertrauensschutzes nur vereinbar, wenn sie zur Förderung des Gesetzeszwecks geeignet und erforderlich ist und wenn bei einer Gesamtabwägung zwischen dem Gewicht des enttäuschten Vertrauens und dem Gewicht und der Dringlichkeit der die Rechtsänderung rechtfertigenden Gründe die Grenze der Zumutbarkeit gewahrt bleibt. Wenn der Gesetzgeber steuerrechtliche Regelungen während des laufenden Veranlagungszeitraums umgestaltet und die Rechtsänderungen auf dessen Beginn bezieht, bedürfen die belastenden Wirkungen einer Enttäuschung schutzwürdigen Vertrauens deshalb stets einer hinreichenden Begründung nach den Maßstäben der Verhältnismäßigkeit. Hier muss der Normadressat eine Enttäuschung seines Vertrauens in die alte Rechtslage nur hinnehmen, soweit dies aufgrund besonderer, gerade die Rückanknüpfung rechtfertigender öffentlicher Interessen unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit gerechtfertigt ist (vgl. BVerfGE 132, 302 [320] m. w. N.).

Diese verfassungsrechtlichen Grenzen sind hier eingehalten. Denn die Streupflichtigen können sich bereits nicht auf schutzwürdiges Vertrauen berufen. Dafür spricht insbesondere, dass es sich bei den sog. „Cum/Cum-Geschäften“ um gezielte Gesetzesumgehungs-konstruktionen handelt, die wohl überwiegend von professionell beratenen Unternehmen genutzt werden. Gegen ein schutzwürdiges Vertrauen spricht ferner, dass „Cum/Cum-

Geschäfte“ auch bereits in anderen Staaten – wie etwa den USA und Australien – durch ähnliche gesetzliche Regelungen aufgegriffen worden sind, um die Steuerumgehung zu verhindern. Innerhalb dieser Gruppe von dauerhaft professionell agierenden und beratenden Steuerpflichtigen sind solche gesetzlichen Gegenmaßnahmen typischerweise bekannt. Es gibt zudem von Verfassungen wegen kein schutzwürdiges Vertrauen auf die Beibehaltung von Steuerumgehungskonstruktionen.

Zu Buchstabe c

§ 52 Absatz 42 Satz 2 - neu -

Die neu in § 43 EStG eingefügten Abzugstatbestände für Erträge aus Investmentfonds und Spezial-Investmentfonds und die Folgeänderungen des § 43 EStG sind nach § 52 Absatz 42 Satz 2 EStG erstmals ab dem 1. Januar 2018 anzuwenden.

Zu Buchstabe d

§ 52 Absatz 42a - neu -

Nach § 52 Absatz 42a EStG - neu - sind die Änderungen des § 43a EStG erstmals ab dem 1. Januar 2018 anzuwenden.

Zu Buchstabe e

§ 52 Absatz 44 Satz 2 - neu -

Der neue Satz 2 regelt den Anwendungsbeginn für die Änderungen des § 44 EStG, die die zum Steuerabzug verpflichtete Person betreffen und den Steuerabzug auf die Vorabpauschale regeln. Die geänderten Vorschriften des § 44 EStG sind ab dem 1. Januar 2018 anzuwenden.

Zu Buchstabe f

§ 52 Absatz 45a - neu -

Die Vorschrift sieht eine erstmalige Anwendung der Änderungen des § 49 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a und b EStG ab dem 1. Januar 2018 vor. Entsprechend ist die geltende Fassung des § 49 Absatz 1 Nummer 5 Satz 1 Buchstabe a und b EStG letztmals anzuwenden bei Erträgen, die vor dem 1. Januar 2018 dem Anleger zufließen oder als zugeflossen gelten.

Zu Artikel 4 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes)

Um Steuerumgehungsgestaltungen zu verhindern, ist nach § 36 Absatz 2a Satz 1 EStG die Anrechnung der auf Dividenden erhobenen Kapitalertragsteuer unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen. Steuerbefreite Personen müssen nach § 36 Absatz 2a Satz 3 EStG unter bestimmten Voraussetzungen nachträglich eine Zahlung in Höhe der unterbliebenen Kapitalertragsteuer entrichten. Diese Regelungen stehen in einem Konkurrenzverhältnis zu den Vorschriften des § 8b Absatz 10 KStG, die ebenfalls Umgehungsgestaltungen bei Dividenden durch ein Betriebsausgabenabzugsverbot verhindern sollen. Der neu eingefügte § 8b Absatz 10 Satz 11 KStG sieht vor, dass die Regelungen des § 8b Absatz 10 Satz 1 bis 9 KStG nicht anzuwenden sind, wenn nach § 36 Absatz 2a Satz 1 EStG die Anrechnung ausgeschlossen ist oder wenn nach § 36 Absatz 2a Satz 3 EStG eine Pflicht zur Nachzahlung der Kapitalertragsteuer besteht.

Die Regelung gilt nach § 34 Absatz 1 KStG erstmals für den Veranlagungszeitraum 2016.

Zu Artikel 5 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes)

§ 4 Nummer 8 Buchstabe h

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Neufassung des Investmentsteuergesetzes. Wegen der Ausweitung des Anwendungsbereiches des Investmentsteuergesetzes kann nicht mehr auf das gesamte Investmentsteuergesetz verwiesen werden. Steuerbefreit ist die Verwaltung von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Sinne des § 1 Absatz 2 des Kapitalanlagegesetzbuches und von Alternativen Investmentfonds (AIF) im Sinne des § 1 Absatz 3 des Kapitalanlagegesetzbuches, die die Voraussetzungen der §§ 13 und 20 Absatz 1 Nummer 1 bis 7 und 10 des Investmentsteuergesetzes erfüllen. Der Umfang der nach bisherigem Recht umsatzsteuerfreien Verwaltungsleistungen bzw. der begünstigten Investmentvermögen wird dadurch unverändert aufrechterhalten.

Auch an der Steuerbefreiung der Verwaltung von Versorgungseinrichtungen im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes ändert sich nichts.

Zu Artikel 6 (Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes)

Die Regelung weist dem Bundeszentralamt für Steuern die sich aus dem neugefassten Investmentsteuergesetz ergebenden Aufgaben zu.

Zu Artikel 7 (Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes)

Derzeit unterliegen die ausgeschütteten Erträge i. S. des § 7 Absatz 1 Satz 1 InvStG in der Fassung des AIFM-Steuer-Anpassungsgesetzes nach § 7 Absatz 1 Satz 2 InvStG in der Fassung des AIFM-Steuer-Anpassungsgesetzes den Verfahrensregelungen des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 EStG und damit dem nach § 1 Satz 1 GFRG zu verteilenden Steueraufkommen. Durch den Verweis in § 7 Absatz 4 Satz 2 InvStG in der Fassung des AIFM-Steuer-Anpassungsgesetzes auf die Regelungen des § 7 Absatz 1 InvStG in der Fassung des AIFM-Steuer-Anpassungsgesetzes gilt das Gleiche heute auch für die ausschüttungsgleichen Erträge i. S. des § 7 Absatz 4 Satz 1 InvStG.

Durch die Ergänzung des § 1 Satz 1 GFRG werden zukünftig die Erträge aus Investmentfonds in den Katalog der Kapitalerträge aufgenommen, bei denen den Gemeinden ein Anteil am Aufkommen zusteht. Dadurch wird weitgehend der Status quo bei der Verteilung des Steueraufkommens fortgeführt.

Zu Artikel 8 (Änderung des Zerlegungsgesetzes)

Aus den bereits in Artikel 7 (Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes) erläuterten Gründen ist das Aufkommen der Kapitalertragsteuer aus Investmenterträgen in das Zerlegungsverfahren nach § 8 ZerlG einzubeziehen. Dementsprechend wurden die Investmenterträge i. S. des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 EStG in § 8 Absatz 1 Satz 1 ZerlG ergänzt.

Zu Artikel 9 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Zu Absatz 1

Das Artikelgesetz einschließlich Artikel 3 Nummer 2, in dem Regelungen zur Beschränkung der Anrechnung der Kapitalertragsteuer in § 36 Absatz 2 Nummer 2 Satz 4 EStG - neu - und § 36 Absatz 2a EStG - neu - enthalten sind, tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Zu Absatz 2

Die Änderungen des Einkommensteuergesetzes mit Ausnahme des Artikels 3 Nummer 2 treten am 1. Januar 2018 in Kraft. Die Artikel 5 bis 7 treten ebenfalls am 1. Januar 2018 in Kraft. Die in Artikel 1 enthaltene Neufassung des Investmentsteuergesetzes löst das bisherige Investmentsteuergesetz zum 1. Januar 2018 ab.